



VERLAG DER
ÖSTERREICHISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

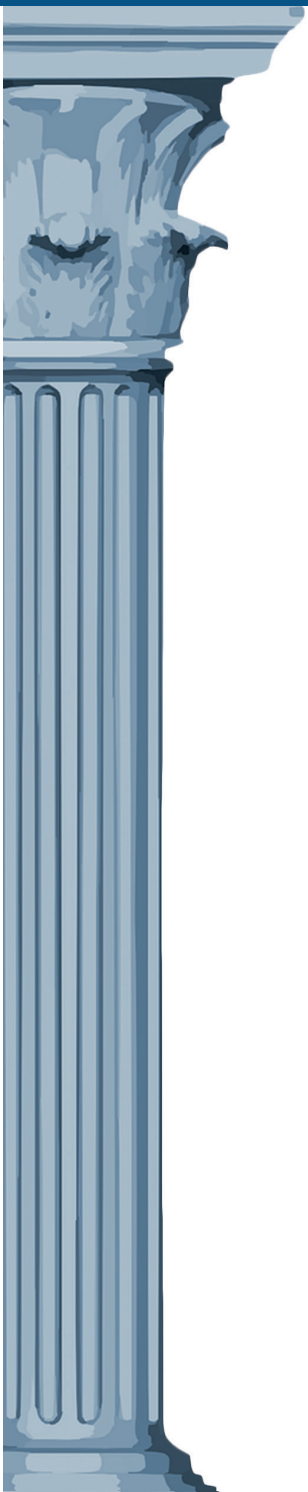
Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften

13. Jahrgang
Heft 2 / 2023

Gerhard AMMERER,
Thomas OLECHOWSKI (Hgg.)

Alkohol in der Rechtsgeschichte

Redaktion:
Forschungsstelle für
Rechtsquellenerschließung
der Universität Wien



Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften

**13. Jahrgang
Heft 2 / 2023**

Gerhard AMMERER, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.)

Alkohol in der Rechtsgeschichte

Redaktion:
Forschungsstelle für
Rechtsquellenerschließung
der Universität Wien

Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Zeitschrift der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Herausgegeben von
Thomas OLECHOWSKI, Wien

gemeinsam mit
Gerhard AMMERER, Salzburg
Elisabeth GREIF, Linz
Herbert KALB, Linz
Gerald KOHL, Wien
Gabriele HAUG-MORITZ, Graz
Christian NESCHWARA, Wien
Eva ORTLIEB, Graz
Ilse REITER-ZATLOUKAL, Wien
Philipp SCHEIBELREITER, Wien
Martin P. SCHENNACH, Innsbruck
Arno STROHMEYER, Salzburg
Ewald WIEDERIN, Wien
Anita ZIEGERHOFER, Graz

Internationaler wissenschaftlicher Beirat
Karolina ADAMOVIĆ, Prag – Kinga BELIZNA BÓDI, Budapest
Gary B. COHEN, Minneapolis – Heinz DUCHHARDT, Mainz – Thomas DUVE, Frankfurt a.M.
Andrzej DZIADZIO, Krakau – Tomáš GÁBRIŠ, Tyrnau – Michael GEHLER, Hildesheim
Andreas GOTTSMANN, Rom – Andrzej GULCZYŃSKI, Posen – Karl HÄRTER, Frankfurt a.M.
Eszter HERGER CSABÁNÉ, Pécs – Borut HOLCMAN, Marburg a.d.D. – Janez KRANJC, Laibach
Barna MEZEY, Budapest – Janwillem OOSTERHUIS, Maastricht
Jana OSTERKAMP, München – Frank SCHÄFER, Freiburg i.Br. – Clausdieter SCHOTT, Zürich
Dieter SCHWAB, Regensburg – Wolfgang SELLERT, Göttingen – Istvan SZABO, Budapest
Juraj ŠEDIVÝ, Pressburg – Katja ŠKRUBEJ, Laibach – Jaromir TAUCHEN, Brünn
Christopher THORNHILL, Manchester – Robert Christian VAN OUYEN, Lübeck/Berlin
Stephan WAGNER, Halle a.d.S. – Alain WIJFFELS, Leiden/Louvain-la-Neuve

Redaktion
Christoph SCHMETTERER (Chefredakteur), Emilie WITT-DÖRRING
Miriam GASSNER, Ramon PILS (Lektorat)
Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung der Universität Wien,
Sonnenfelsgasse 19, 1010 Wien

<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege>

Die verwendete Papiersorte ist aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt,
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig.
Als internationale wissenschaftliche Zeitschrift mit peer-review von der ÖAW gefördert

Alle Rechte vorbehalten
ISBN 978-3-7001-9534-4
ISSN 2221-8890

Copyright © 2023 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien
Druck und Bindung: Prime Rate, Budapest
<http://hw.oeaw.ac.at/9534-4>
<http://verlag.oeaw.ac.at>

Inhaltsverzeichnis

Gerhard AMMERER, Salzburg Thomas OLECHOWSKI, Wien Einleitung.....	125
Gerhard AMMERER, Salzburg Alkohol in der frühneuzeitlichen Stadt Obrigkeithlicher Regelungsbedarf und Konkurrenzstrategien am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt Salzburg.....	134
Bernhard GOLLOB, Graz Trunkenheit im k.u.k. Heer Eine rechtshistorische Analyse im Lichte von Fallstudien ab 1900	164
Thomas OLECHOWSKI, Wien Österreichs erstes Volksbegehren? Johannes Ude, Adolf Merkl und der Kampf gegen den Alkohol	194
Stefan SCHIMA, Wien Das Alkoholverbot im Islam	209
Christoph SCHMETTERER, Halle a.d. Saale Alkohol als Entlassungsgrund	225
Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wien Das Propinationsrecht und seine Aufhebung in Galizien Ein Querschnitt	242
Stefan WEDRAC, Wien Vom Ungeld zur Würzesteuer Die Entwicklung der Biersteuer in Niederösterreich vom ausgehenden Mittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.....	254

Gerhard AMMERER, Salzburg

Thomas OLECHOWSKI, Wien

Einleitung

Introduction

Trunkenheit am Steuer, Winzerköniginnen und Bierkartelle – schon ein kurzer Blick in die Medien zeigt, dass uns das Thema Alkohol in den unterschiedlichsten Zusammenhängen begegnet. Der Stellenwert von Alkohol in der Gesellschaft ist in Österreich – ähnlich wie in anderen europäischen Ländern – sehr komplex und widersprüchlich: einerseits ein gesellschaftlich akzeptiertes Konsumgut und integraler Bestandteil des Soziallebens – was wäre Salzburg ohne Bier und Wien ohne Wein? –, hochgeschätzt und sogar als immaterielles Kulturerbe von der UNESCO bestätigt,¹ andererseits eine psychoaktive Substanz, die erhebliche physische und psychische Probleme für ihre Konsument:innen, aber auch ihr Umfeld bereitet.² Geschätzte 340.000 Österreicher:innen gelten derzeit als alkoholabhängig, nahezu 25 % der Erwachsenen trinken Alkohol in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß und rund 10 % der Österreicher:innen erkranken im Laufe ihres Lebens an einer Alkoholsucht und brauchen eine Therapie.³

Juristisch gesehen, handelt es sich um eine klassische Querschnittsmaterie, die vom Lebensmittelrecht über das Straßenverkehrsrecht, das Jugendschutzrecht, das Arbeitsrecht und viele andere

Materien bis hin zum Strafrecht reicht. Dementsprechend ist eine Rechtsgeschichte des Alkohols in Österreich ein äußerst vielseitiges Thema, wurde aber bislang überraschend selten behandelt. Eine Gesamtdarstellung fehlt völlig, sodass viele Forschungsfragen offen sind. Die Herausgeber dieses Sammelbandes können und wollen diese Lücke nicht (vollständig) schließen, der nachstehende Abriss soll aber zumindest die Bandbreite der mit Alkohol verbundenen juristischen Probleme vor Augen führen und zugleich die Einzelstudien, die im gegenständlichen Sammelband veröffentlicht werden, kontextualisieren. Der Beginn soll dabei mit dem Mittelalter gemacht werden, auch wenn der Weinbau im Gebiet des heutigen Österreichs schon in prähistorischer Zeit erfolgte und in der Römerzeit einen ersten Höhepunkt erreichte. Stets hatte Alkohol einen besonderen Stellenwert als Nahrungs-, Heil-, Genuss- und Rauschmittel. Es kam ihm damit eine weit über das Ökonomische hinausgehende symbolische Bedeutung zu, was durch die Christianisierung zufolge des beim Altarsakrament verwendeten Weins noch weiter verstärkt wurde.

Die Völkerwanderung führte zu einem Bruch der Kontinuität, allerdings zu keinem völligen Erliegen der Weinproduktion und des Weinkonsums.

¹ ROTHSCHED, Kulturgut Wein; EISENBACH-STANGL, Der Österreicher liebste Rauschdroge.

² MEISE, Alkohol; <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Alkohol.html> (23. 1. 2023).

³ <https://www.api.or.at/sucht-abhaengigkeit/alkohol-sucht/> (23. 1. 2023).

Herstellung, Handel und Gebrauch wurden bis ins ausgehende Mittelalter auf gewohnheitsrechtlicher Basis vor allem innerhalb der feudalen Ordnung gehandhabt. Wichtig für den Neuaufschwung waren die Klostergründungen durch die Agilolfinger im 8. Jahrhundert. Weingärten bildeten im Mittelalter einen eigenen Rechtsbereich, in dem alle Besitzer gemeinsam die Verantwortung für Wege, Brücken, Grenzsteine und Zäune trugen. Bereits im 12. Jahrhundert entstand das Bergrecht als Grundobereigentum – auch die Abgaben des Gewere-Inhabers wurden so genannt –, und Bergmeister oder Bergrichter überwachten die regional unterschiedlich ausgeprägten Ordnungen.⁴ Klöster und weltliche Grundherren bearbeiteten in der Regel ihre Weinberge nicht selbst, sondern gaben sie mit unterschiedlichen Rechtsformen weiter.⁵ Der Teilbau, oft als Drittelbar, Halb- oder Drittellehen bezeichnet, sah vor, dass qualifizierte Arbeiter die Weingärten bewirtschafteten und der Ertrag zwischen Eigentümern und Bearbeitern nach einem vereinbarten Schlüssel aufgeteilt wurde.⁶

Die Bestrafung von Traubendiebstahl wurde regional unterschiedlich gehandhabt, vom Ohr- und Fingerabschneiden wird für die Frühzeit berichtet, auch die „Prügelbank“ im Weinmuseum in Krems weist auf schwere körperliche Strafen hin.⁷

Im Einzelnen kam es zu sehr unterschiedlichen regionalen rechtlichen Ausprägungen. In diesem Band beschäftigt sich Kamila Staudigl-Ciechowicz mit dem Propinationsrecht und seiner Aufhebung in Galizien, also dem Privileg des polnischen Landadels, der ihm ein Monopol auf die Herstellung und den Ausschank alkoholischer

Getränke, insbesondere von Bier und Schnaps gewährte. Die Gewinne aus der Propination konnten diejenigen aus der landwirtschaftlichen Produktion durchaus übersteigen.

Mit der Frühen Neuzeit wurde die Gesetzgebungstätigkeit eine wichtige Form des politischen Handelns, wenn nicht überhaupt „die vornehmste Regierungsaufgabe des Princeps“.⁸ Mit dem Übergang der Feudalgesellschaft in den ständischen Privilegienstaat wandelten sich die persönlichen Bindungen mehr und mehr in abstrakte Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen. Die „gute Policey“, die sich am Gemeinwohl orientierte, führte zur Disziplinierung des Einzelnen, womit auch die Sorge um Nüchternheit einherging. Insbesondere sollte das Zutrinken, das Ritual des archaischen Gelages, abgeschafft werden, so eine wiederholte Forderung auf den Reichstagen ab dem Ende des 15. Jahrhunderts, die dann mit einem kurzen Absatz auch Aufnahme in die *Constitutio Criminalis Carolina* fand.⁹ Mit diesen Problematiken setzt sich, am Beispiel der Stadt Salzburg, der Beitrag von Gerhard Ammerer in diesem Band auseinander.

Um 1500 wurde das Bier zu einem starken Konkurrenten des Weins, dessen Anbau, bedingt durch die beginnende sogenannte Kleine Eiszeit, in vielen Regionen deutlich zurückging.¹⁰ In der Folge kam es zunehmend zur Gründung von Brauereien, nicht nur durch Klöster und Gemeinwesen, sondern auch durch adelige und kirchliche Feudalherren.¹¹ Braurechte wurden obrigkeitlich vergeben und Bier wurde für die Städte und deren Bürger auch zu einem wichtigen Handelsgut.¹² Der Höhepunkt der legislatischen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, das (erst seit

⁴ PERGER, Weinbau und Weinhandel 211.

⁵ LANDSTEINER, Weinbau und Gesellschaft 131–139, 211–238.

⁶ DERS., Teilbau und Lohnbau; VOCELKA, Weinbau in Österreich 125.

⁷ WERFRING, Weinbräuche in Österreich 47.

⁸ SIMON, Gute Policey 53.

⁹ SPRODE, Macht der Trunkenheit 65f.

¹⁰ Die Auswirkungen auf die weinproduzierenden gesellschaftlichen Gruppen hat vor allem Erich Landsteiner untersucht; vgl. z. B. LANDSTEINER, Weinbau und Gesellschaft.

¹¹ RAUSCHER, Weinkonsum in der Ständegesellschaft 426f.

¹² Hirschfelder, Trumer, Bier 117.

dem 20. Jahrhundert so bezeichnete) „Reinheitsgebot“, eine Textpassage der bayrischen Landesordnung vom 23. April 1516, ist als Brauzutatenverordnung anzusehen, die die Bierherstellung sicherer machen und sie ansatzweise standardisieren sollte. Mehrere Getreidesorten wurden ausgeschlossen, aber nicht alle würzenden Zusatzstoffe bestimmt, sodass es kein programmatisches Plädoyer für die Bierreinheit darstellte. Als legislatives Instrument für eine neue Bierkultur, wie es heutzutage in der Werbung dargestellt wird, kann das „Reinheitsgebot von 1516“ nicht angesehen werden.¹³

Alkoholischen Getränken kamen jenseits des Konsums ab dem Mittelalter in Form des Weinkaufs (Leitkaufs)¹⁴ und anderer ritueller Trinkusancen auch Ratifizierungs-, Memorial-, Befriedigungs- und Publikationsfunktionen zu.¹⁵ Auch fand Alkohol, insbesondere Wein, als Naturalentlohnung Aufnahme in Bestallungskontrakte (Dienstverträge). Zu diesem Thema fehlt es ebenso an einem Überblickswerk wie über Brennrechte und Ausschankprivilegien, etwa das sogenannte Buschenschank-Privileg Josephs II. von 1784, auf das so mancher Wiener Heurige noch heute durch eine Tafel am Eingang verweist.¹⁶ Auch über die Entwicklung der Alkoholsteuer(n) und weitere Themen findet man zu meist nur wenige Sätze in der Literatur, und ebenso zu Wirtshäusern oder Brauereien, zur urbanen Wirtschaft, zum Steuerstaat der Frühen Neuzeit u. a. m. Punktuelle Hinweise vermitteln diverse Beiträge des neuen Standardwerks zur österreichischen Weingeschichte, die 2019 von

Willi Klinger und Karl Vocelka herausgegeben wurde.¹⁷ Mit Detailspekten beschäftigen sich zudem universitäre Abschlussarbeiten, wie die die Diplomarbeit von Hieronymus Bitschnau, der sich mit dem Weinbau in Bludenz und seinem Niederschlag in der Vogtei-Amtsrechnung beschäftigt hat.¹⁸ In diesem Band angesprochen im Artikel von Gerhard Ammerer und ausführlicher dargestellt im Beitrag von Stefan Wedrac ist die Entwicklung der Alkohol- bzw. Biersteuer vom Beginn der Frühen Neuzeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Insgesamt aber ist deutlich sichtbar, dass ab dem Beginn der Frühen Neuzeit Produktion, Verkauf und Konsum von alkoholischen Getränken zunehmend obrigkeitlich/staatlich reglementiert wurden.

Dabei wurde dem Problem des übermäßigen Alkoholkonsums zunächst relativ wenig Beachtung geschenkt. Eine nachhaltige Problematisierung setzte erst im Industrialisierungszeitalter des 19. Jahrhunderts ein, als die Alkoholfrage als „Elend-salkoholismus“ der Handwerker:innen und Arbeiter:innen tatsächlich zu einem gravierenden gesellschaftlichen Problem wurde, dem sich vor allem die Sozialdemokratie annahm, deren Vertreter z. T. auch Anhänger der neuen Strömung des Vegetarismus waren.¹⁹ Die Aktivisten der Mäßigkeitsbewegung sprachen sich nicht generell gegen den Konsum von Alkohol aus, doch wandten sie sich vehement gegen das betäubende, autistische Trinken des Branntweins, der erstmals als Massenprodukt billig verfügbar war.²⁰ Zu ihnen zählten viele Ärzte, aber auch Juristen und Krimi-

¹³ Ebd. 129–131.

¹⁴ Der Weinverkauf war eine aus dem Arrhavertrag hervorgegangene Form des Vertragsabschlusses, bei dem anlässlich eines neuen Kontraktes (über eine vom Wein verschiedene Sache!) eine der Vertragsparteien, oder beide, Wein kauften und gemeinsam konsumierten. Erst mit dem Weinverkauf wurde der zuvor konsensual geschlossene Vertrag rechtskräftig und konnte nicht mehr, oder nur mehr unter erschwerten Bedingungen widerrufen werden. Vgl. OLECHOWSKI, Arrha.

¹⁵ Einige nennt: ZELOTH, 2000 Jahre Weinbau in Kärnten 256f.

¹⁶ Vgl. aber STANZER, Rechtsfragen des Buschenschankes 2–11.

¹⁷ KLINGER, VOCELKA, Wein in Österreich.

¹⁸ BITSCHNAU, Weinbau in Bludenz. – Für das lange 19. Jahrhundert vgl. HEINRICH-LENZ, Weinrecht in Österreich.

¹⁹ AMMERER, Vegetarismus 88.

²⁰ Zum Problem, der Diskussion und den Lösungsversuchen in Deutschland vgl. BECKER, Verderbnis und Entartung 77.

nalisten. Eines der österreichischen Publikationsforen war das vom Grazer Professor Hans Gross herausgegebene „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik“.²¹

Erst in dieser Zeit, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, findet der Begriff „Trunksucht“ Eingang in die medizinische Fachliteratur, und ab 1848 wurde von „chronischem Alkoholismus“ gesprochen.²² 1885 wurde mit einer Novelle der Gewerbeordnung 1859 die „Trunksucht“ als Entlassungsgrund für Arbeiter:innen gesetzlich normiert, worüber Christoph Schmetterer in diesem Band berichtet.

Gerade die einkommensschwachen Schichten neigten zu übermäßigem Alkoholkonsum und die Leidtragenden waren vielfach Kinder und Ehefrauen. Zwar war die Abstinenzbewegung in Österreich weniger intensiv als in Amerika und hatte auch nicht so folgenschwere (legislative) Auswirkungen, doch kam es in Wien 1899 zur Gründung des – ausschließlich aus Männern bestehenden – bürgerlichen „Vereines der Abstinenten“, ein gutes Jahr später folgte der „Verein der Abstinenten“ in Graz und schließlich nach deutschem Vorbild, wiederum in Wien, schloss daran das „Katholische Kreuzbündnis gegen den Alkoholismus für Österreich (Reichsverband)“ an. In diesen Vereinen scheinen als Mitglieder auch Frauen auf, im „Kreuzbündnis“ waren sie erstmals 1912 auch im Vorstand.

Dass *Alkohol* und Trunksucht in der k. u. k. Armee vor und während des Ersten Weltkrieges ein dringliches Problem darstellte, zeigt Bernhard Gollob in diesem Band auf.

Nach Ausrufung der Republik brachten 1922 die Sozialdemokratinnen Gabriele Proft, Anna Boschek und Therese Schlesinger im Nationalrat einen Gesetzesantrag ein, der die Neuregelung des

Schankgewerbegesetzes und die Errichtung von Fachbeiräten zur Bekämpfung des Alkoholismus beinhaltete. Der Antrag wurde von den Bürgerlichen abgelehnt, die darin nur die Beschneidung der Rechte des Gewerbes und der Alkoholproduzenten sah und nicht eine Maßnahme zur Bekämpfung der Trunksucht.²³ Im selben Jahr wurde das Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren in Gaststätten diskutiert und beschlossen – der sozialdemokratische Entwurf hatte 16 Jahre als Altersgrenze vorgesehen. Die landwirtschaftlichen Vertreter unter den Christlichsozialen sprachen offen ihre Befürchtung aus, dass dieses Gesetz nur der Vorbote eines absoluten Alkoholverbotes sein würde und eine Gefahr für die Volkswirtschaft darstelle. In den Bundesländern gingen die Diskussionen um den Alkoholverkauf an Jugendliche weiter, fällt doch der Jugendschutz nach wie vor in die Kompetenz der Länder.²⁴ Dass 1926 in der „Internationalen Zeitschrift gegen den Alkoholismus“ ein Beitrag zum Thema „Kampf der Schule gegen den Alkohol in Wien 1871–1926“ erschien,²⁵ zeigt die Dringlichkeit des Problems in jener Zeit.

Im „roten Wien“, in der Folge auch im „schwarzen Salzburg“, kam es zu ersten ambulanten und stationären Behandlungseinrichtungen. In Salzburg nahm sich Josef Schweighofer, der Leiter der „Landesheilanstalt für Geistes- und Gemütskranke“ (heute Christian-Doppler-Klinik) des Problems an. In einem im Juni 1911 gehaltenen Vortrag ging Schweighofer ausführlich auf die gesundheitsschädigenden Folgen des Alkoholkonsums ein und machte sich zur Behandlung der Alkoholkranken für die Errichtung einer Trinkerfürsorgestätte und die Schaffung eines alkoholfreien Speisehauses stark.²⁶ Erst 1920 wurde „zur Organisierung der Trinkerfürsorge und zur

²¹ NEUBERGER, Alkoholabusus und Heredität.

²² Das Folgende nach: ZIEGERHOFER, Österreichs Frauen 185.

²³ Ebd. 191.

²⁴ Vgl. die Literatur für die Steiermark in den Anmerkungen in ebd. 199f.

²⁵ FRIEDJUNG, Kampf der Schule gegen den Alkohol.

²⁶ DOPPLER, Sonderkrankenhaus.

Bekämpfung des Alkoholismus [...] ein Landesverband gebildet“. Noch einmal zehn Jahre dauerte es, bis in Salzburg ein „Trinkerfürsorgeheim“ eröffnet wurde,²⁷ später in „Wohnheim für alkoholranke Männer“, 1986 in „Genesungsheim für alkoholranke Männer“ umbenannt.²⁸

Im Nationalrat kam es in der Ersten Republik zu Debatten um den Alkohol als Beeinträchtiger des Wohlfahrtsstaates und überflüssiges Luxusgut, doch wurden gesetzlich nur die Symptome geregelt und fürsorgerische und medizinisch-psychiatrische Maßnahmen ergriffen.²⁹ Die bürgerlichen Politiker verteidigten hingegen die Privilegien und Interessen der bäuerlichen Produzenten und begleiteten die Erhöhung der Alkoholsteuer mit einer gleichzeitigen Besteuerung der als „Ersatzmittel“ bezeichneten Mineralwässer und „künstlich bereiteter“ Getränke. Erst spät wurde der alkoholpolitische Friede zwischen den Parteien und die Kompromisse bei legislativen Vorhaben von den Sozialdemokraten gebrochen. Der Mitbegründer des Arbeiter- und Abstinentenbundes Anton Hölzl schwang bei der Budgetdebatte im April 1920 eine Rede gegen die „Volksseuche Trunkenheit“ und visierte als Endziel „das dauernde vollständige Verbot der Herstellung und des Vertriebs alkoholischer Getränke durch Volksentscheid“ an. Vorbild war Amerika.³⁰ Ein gewisses Umdenken auch bei den Christlichsozialen führte bereits zwei Jahre später immerhin zum „Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche“. Im Herbst 1922 brachten die Christlichsozialen einen Gesetzesantrag ein, der ein Bündel an Forderungen enthielt, so eine Reform des Ausschankrechts und der Alkoholbeiräte und die Aufhebung des Privilegs des steuerfreien Hausbrands, ja, sogar ein Verbot von Buschenschenken wurde gefordert. Der Antrag wurde dem entsprechenden Ausschuss zugewiesen, jedoch niemals im Parlament diskutiert.³¹

Die beiden Universitätsprofessoren Johannes Ude und Adolf J. Merkl sowie der Schriftsteller Wilhelm Börner initiierten 1927 ein überparteiliches Volksbegehren zur Einschränkung des Alkoholkonsums, das jedoch scheiterte, weil keine der im Parlament vertretenen Parteien die Initiative unterstützte. Thomas Olechowski berichtet in diesem Band darüber.

Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg hatten auf Produktion und Konsum von Alkoholika ebenfalls starke Auswirkungen. So mussten z.B. die Brauereien der „Ostmark“ jene Kund:innen, die weiter als 50 km entfernt waren, an näher gelegene Brauereien abtreten, um den Bahnverkehr zu entlasten. Viele Werkstätige wurden zur Wehrmacht eingezogen und zu einem großen Teil durch Zwangsarbeiter:innen ersetzt.³²

In der Zweiten Republik standen zunächst der Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Betriebe und der Kampf gegen den Schwarzmarkt im Vordergrund. Daneben wurde 1952 ein Gesetz ohne viel Debatten im Parlament „durchgewunken“, das bis zum Anfang der 1960er-Jahre Anwendung fand, formal jedoch erst 2001 außer Kraft gesetzt wurde: das weder fiskalisch, noch ökonomisch ausgerichtete „Wirtshausverbot“, das es in der Schweiz bereits seit 1917 gab.³³ Dies regelte eine Maßnahme, die aus gewichtigen Gründen gegen Einzelpersonen verhängt werden konnte. Bei der Betrachtung und Bewertung des Alkoholproblems wurde der politisch-moralische Aspekt mehr und mehr durch den medizinisch-psychiatrischen ergänzt und es wurden die Hilfsmaßnahmen für Alkoholranke auch auf die anderen Bundesländer ausgedehnt. Parallel dazu wurde das Thema Alkohol im Straßenverkehr zu einem immer größeren Problem, stieg doch die Zahl der Kraftfahrzeuge in jener Zeit steil an und hielt 1960 bei 480.000. Daher wurde Ende der 1950er Jahre die Frage einer Alkoholobergrenze für

²⁷ AMMERER, Das Leben, ein Rausch 10.

²⁸ DOPPLER, Sonderkrankenhaus 63.

²⁹ EISENBACH-STANGL, Gesellschaftsgeschichte 289f.

³⁰ Ebd. 290.

³¹ Ebd. 296.

³² WEDRAC, Die Brauerei Zipf 109, 153.

³³ EISENBACH-STANGL, Gesellschaftsgeschichte 322; A., Wirtshausverbot.

Kraftfahrer intensiv diskutiert. Bemerkenswert für die damalige Zeit ist, dass sowohl der Opposition als auch der Öffentlichkeit Mitspracherechte eingeräumt wurden. In drei Frageaussendungen ersuchte man die Bevölkerung um ihre Meinung und aus den eingegangenen ca. 3000 Schreiben wurden „wertvolle Anregungen entgegengenommen“, so die Mitteilung im Nationalrat.³⁴ Die Sozialisten hatten medizinische Experten hinzugezogen und zunächst eine Obergrenze von 0,5 Promille gefordert. Die ÖVP, vor allem jedoch die wirtschaftlich von Alkoholproduktion und Ausschank abhängigen Kreise, waren für keine oder eine höhere Grenze (1–1,5 Promille). Die Festlegung der Grenze von 0,8 Promille stellte daher einen im Unterausschluss der drei Parteien nicht ganz einfach ausverhandelten Kompromiss dar. Österreich war mit der Straßenverkehrsordnung 1960 der Vorreiter einer klar definierten und vor allem relativ niedrigen Promillegrenze für Autofahrer:innen. Die BRD etwa folgte erst 1973, und zwar mit einer weniger strengen gesetzlichen Regelung.³⁵

Eine weitere Absenkung auf 0,5 Promille erfolgte mit 6. Jänner 1998, wiederum nach einer heftigen politischen Debatte, die von einem tragischen Verkehrsunfall, bei dem ein alkoholisierte Lenker mehrere Kinder tötete, überschattet wurde. Wohl aufgrund des massiven Drucks für ein rasches Handeln fand die Änderung im Führerscheingesetz statt und nicht in der StVO, wo die neue Regelung für alle Verkehrsteilnehmer gegolten hätte. Daher besteht nunmehr die kuriose Situation, dass

etwa die Promillegrenze bei E-Bike-Fahrern davon abhängt, ob es sich um ein Rad mit Tretunterstützung (0,8 Promille) oder eines mit mehr als 600 Watt Leistung handelt (0,5 Promille), da letzteres rechtlich als Moped gilt.³⁶

Seit 1994 wird keine Weinsteuer mehr eingehoben. Die Aufarbeitung der Entwicklung dieser Abgabe wäre ein für die Zukunft lohnendes Unterfangen. Die in der k. u. k. Monarchie existierende Weinsteuer wurde rasch nach dem Ersten Weltkrieg von der provisorischen Nationalversammlung neu beschlossen,³⁷ im Zuge des „Anschlusses“ an das Deutsche Reich jedoch aufgehoben,³⁸ nach Kriegsende im Jahr 1946 wieder eingeführt und von 1946 bis 1948 zusätzlich auch ein Wiederaufbauzuschlag auf Wein eingehoben.³⁹ Im Jahr 1970 wurde die Weinsteuer abgeschafft,⁴⁰ 1992 für in Flaschen abgefüllten Wein wieder eingeführt⁴¹ und zwei Jahre später neuerlich abgeschafft.⁴²

Die Regelungen zum Branntwein folgten anderen Gesetzen. Hier einigte man sich nach 1945, als Grundlage für das Branntweinmonopol das deutsche Recht beizubehalten, das nach dem „Anschluss“ Gültigkeit erlangt hatte.⁴³ Während des Zweiten Weltkriegs war ein Kriegszuschlag auf Bier, Schaumwein und Spirituosen von 20 Prozent eingeführt worden.⁴⁴ Im Jahr 1951 wurde das Branntweinmonopolgesetz novelliert,⁴⁵ eine wesentliche Änderung erfolgte sodann mit der Anpassung an das EU-Recht 1995.⁴⁶ Erst Ende 2000, nachdem das Monopol endgültig ausgelaufen war, wurde es in „Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholhaltige

³⁴ Zit.n. EISENBACH-STANGL, Gesellschaftsgeschichte 324.

³⁵ Ebd. 326.

³⁶ https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/5956505/Bis-08-Promille-erlaubt_Warum-Radfahrer-noch-immer-mehr-als-andere (24. 1. 2023).

³⁷ Weinsteuergesetz 1919 StGBI. 125.

³⁸ VO 6. 4. 1939 dRGBI. S. 425, über die Aufhebung der Weinsteuer.

³⁹ BG 15. 7. 1946 BGBl. 165 über die Wiedereinführung der Weinsteuer.

⁴⁰ BG 27. 11. 1970 BGBl. 367 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes.

⁴¹ Weinsteuergesetz 1992 BGBl. 450

⁴² Weinsteuergesetznovelle 1994 BGBl. 681, vgl. EISENBACH-STANGL, Gesellschaftsgeschichte 123.

⁴³ Gesetz 8. 4. 1922 dRGBI. I S. 405 über das Branntweinmonopol; VO 20. 8. 1939 dRGBI. I S. 1449 zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark.

⁴⁴ Kriegswirtschaftsverordnung 4. 9. 1939 dRGBI. I S. 1909.

⁴⁵ BG 18. 7. 1951 BGBl. 179, womit das Gesetz über das Branntweinmonopol abgeändert und ergänzt wird.

⁴⁶ BGBl. 1994/703.

Waren“ (Kurzfassung „Alkoholsteuergesetz“) umbenannt.⁴⁷

Der wohl größte Lebensmittelskandal der Zweiten Republik war der sog. Weinskandal 1985, als offenbar wurde, dass einige Winzer:innen ihren Wein mit gesundheitsschädigendem (u.a. auch als Frostschutzmittel für Motoren eingesetzt) Diethylenglycol versetzt hatten, um insbesondere süße Weinsorten (Spätlese, Eiswein) in großem Maße günstig produzieren zu können. Diese „Aufbesserung“ von Millionen Litern Wein führte zu einem großen Imageverlust für österreichischen Wein und dementsprechenden Exporteinbußen.⁴⁸ Der Nationalrat reagierte darauf – mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien SPÖ und FPÖ – mit einem neuen Weingesetz, welches aber, nach Einspruch des Bundesrates, in dem die ÖVP über die Mehrheit der Stimmen verfügte,⁴⁹ nur mit einem Beharrungsbeschluss des Nationalrates in Kraft gesetzt werden konnte.⁵⁰ Es bewirkte eine deutliche Verbesserung der Weinqualität in Österreich und ist nach wie vor eines der strengsten der Welt.

Mit dem EU-Beitritt 1995 wurden die gesetzlichen Bestimmungen den EU-Vorschriften angepasst; 2009 wurde ein neues Weingesetz erlassen.⁵¹ Neben dem Weingesetz finden sich Bestimmungen zur Erzeugung und Vermarktung von Wein auch in der Weinbezeichnungsverordnung und der Obstweinverordnung.

Durch die demographischen Entwicklungen der letzten Jahre ist das Thema „Alkohol im Islam“

auch in Österreich immer wichtiger geworden. Stefan Schima untersucht in diesem Band die Genese und verschiedenen Interpretationsströmungen zum Alkoholverbot im Islam und bezieht Aspekte der Rechtswirklichkeit ein. Er regt an, Alkohol und andere berauschende Substanzen zukünftig auch im Hinblick auf religionswissenschaftlich fundierte Vergleiche zu untersuchen, denn Religionen bewerten die Frage, wie der Mensch mit berauschenden Substanzen umzugehen habe, sehr unterschiedlich.

Was das geltende Recht betrifft, sind Juristen wie Laien in der glücklichen Lage, mit dem Handbuch Alkohol – Österreich (erstmalig 1999) auch im Internet eine umfangreiche behördliche Datensammlung abrufen zu können; Hinweise auf die historische Genese der einzelnen Bestimmungen enthält sie freilich nur in sehr wenigen Fällen. Der umfassende Überblick über die alkoholrelevanten Regelungen und Gesetze in Österreich stellt Bezüge zwischen unterschiedlichen Fachbereichen her und versucht, Auskunft über die grundlegenden Ideen für diese Regelungen und Gesetze wie auch kritische Anmerkungen dazu zu geben. Die letzte (4.) Auflage aus dem Jahr 2020 gibt es nur noch online.⁵² Sie besteht aus drei Bänden, wobei Bd. 2 sämtliche aktuellen gesetzlichen Grundlagen zusammenfasst.⁵³ Was in diesen Bänden auch deutlich wird: Im Gegensatz zu anderen Staaten gibt es in Österreich bis heute offenbar keine ernsthaften Bemühungen für eine

⁴⁷ BGBl. 2000 I/142.

⁴⁸ LECHNER, Weinskandal 1985.

⁴⁹ 696 BlgNR 16. GP.

⁵⁰ BG 24. 10. 1985 BGBl. 444 über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), über Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975 und des Bundesfinanzgesetzes 1985.

⁵¹ BGBl. I 111/2009. Vgl. näher MARINGER, Weinrecht und Verbraucherschutz 487.

⁵² BACHMAYER, SCHMUTTERER, STRIZEK, UHL, Handbuch Alkohol, abzurufen unter: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Alkohol/Handbuch-Alkohol-Oesterreich.html> (19. 1. 2023).

⁵³ Folgende Bereiche werden behandelt: Kategorien und Unterkategorien alkoholischer Getränke, Beschränkungen der Alkoholwerbung, Alkohol und Jugendschutz, Alkohol und Veranstaltungsrecht, Alkohol und Straßenverkehr, Alkohol in der Arbeitswelt, Alkoholverbote, Straftaten unter Alkoholeinfluss, Umgang mit öffentlicher Berausung und Alkoholismus, Gesetze zur Regelung der Bezeichnung und Produktion alkoholischer Getränke, alkoholbezogene Steuern, alkoholbezogene Zollbestimmungen.

alle Bereiche umfassende, abgestimmte Alkoholpolitik. Die gesetzlichen Grundlagen des Umgangs mit Alkohol bestehen in Österreich aus einer Fülle detaillierter, teilweise voneinander unabhängiger Gesetze und Regulative, für die unterschiedliche Ministerien und Landesbehörden zuständig sind.⁵⁴ Manche Strategien wie etwa die Maßnahmen zur Weinabsatzförderung durch das Landwirtschaftsressort sowie die Präventionsideen des Gesundheitsministeriums zur Begrenzung des exzessiven Alkoholkonsums stehen auch in einem klarem Widerspruch zueinander und werden nicht oder nur sehr begrenzt ressortübergreifend abgestimmt. Zwar sind die für unterschiedliche Aspekte verantwortlichen Ministerien und Landesbehörden mitunter bemüht, sich inhaltlich bis zu einem gewissen Grad abzustimmen, dennoch es ist z. B. bis heute nicht gelungen, bundesweit einheitliche Jugendschutzbestimmungen durchzusetzen. Nach wie vor ist der Jugendschutz in Österreich Aufgabe der Bundesländer, wenngleich seit 2019 weitgehend einheitliche Bestimmungen zum Erwerb und Konsum von Alkohol gelten.⁵⁵ Eine Übertragung des gesamten Jugendschutzrechts an den Bund zwecks weiterer Vereinheitlichung ist allerdings nicht in Sicht, weshalb, ist bereits in einem anderen Band der BRGÖ erörtert worden.⁵⁶

Korrespondenz:

Prof. DDr. Gerhard AMMERER
 Universität Salzburg,
 Fachbereich Geschichte
 Rudolfskai 42
 5020 Salzburg
 gerhard.ammerer@plus.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0002-5619-4348

Prof. Dr. Thomas OLECHOWSKI
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10-16
 1010 Wien
 thomas.olechowski@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0003-3291-6876

Literatur:

- A., Das Wirtshausverbot als Massnahme der Armenpolizei, in: *Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge* enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens 15 (1917/18) Heft 6, 60–62.
- Gerhard AMMERER, Das Leben, ein Rausch. Genuss und Besäufnis. Willkommen im Fasching, der eher unnüchternen Jahreszeit. Eine Zeitreise zu den Trinkgelagen der Vergangenheit, in: *Salzburger Nachrichten* v. 26. 2. 2022, Wochenendbeilage 10.
- DERS., Vegetarismus, in: DERS. (Red.), *Böhmen – Mähren – Wien. Zur Kulturgeschichte der Ernährung im langen 19. Jahrhundert. Ein Almanach mit Rezepten* (Budweis 2022) 87–89.
- Sonja BACHMAYER, Irene SCHMUTTERER, Julian STRIZEK, Alfred UHL, *Handbuch Alkohol – Österreich, Bd. 2: Gesetzliche Grundlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz* (Wien 2020).
- Philipp BAUMUNG, *Präventivmaßnahmen zu Alkoholmissbrauch bei 10- bis 14-Jährigen* (Bachelorarbeit, Pädagogische Hochschule Wien 2017).
- Peter BECKER, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 176, Göttingen 2002).*
- Hieronimus BITSCHNAU, *Der Weinbau in Bludenz von 1569 bis 1819 in der Amtsrechnung der Vogtei Bludenz. ... unter besonderer Berücksichtigung der Landesgeschichte und Geschichte des Weinbaus in Vorarlberg. Eine wirtschafts- und umweltgeschichtliche Analyse* (Dipl.-Arb., Univ. Salzburg 2009).

⁵⁴ Bachmayer, Schmutterer, Strizek, Uhl, *Handbuch Alkohol 2, III.*

⁵⁵ Ab dem 16. Geburtstag ist es Jugendlichen erlaubt, nicht gebrannten Alkohol (wie zum Beispiel Bier oder Wein) zu kaufen und zu trinken, gebrannter Alkohol wie Spirituosen und Getränke, in denen gebrannter Alkohol enthalten ist (wie zum Beispiel Cocktails oder

Alkopops), sind erst ab 18 Jahren erlaubt; [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/jugendschutz.html#:~:text=Der%20Konsum%20von%20Tabak%2D%20und,oder%20Wein\)%20kaufen%20und%20trinken](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/jugendschutz.html#:~:text=Der%20Konsum%20von%20Tabak%2D%20und,oder%20Wein)%20kaufen%20und%20trinken) (19.01.2023); vgl. auch: STOCKMAYR, *Rechtliche Analyse.*

⁵⁶ SCHMETTERER u.a., *Kompetenzverteilung.*

- Thomas DOPPLER, Beschreibung des 'Sonderkrankenhauses für Alkohol- und Medikamentenabhängige' in Salzburg (Dipl.-Arb., Univ. Salzburg 1991).
- Irmgard EISENBACH-STANGL, Der Österreicher liebste Rauschdroge: Geschichte des Alkohols in Österreich seit der Jahrhundertwende, in: Beiträge zur Historischen Sozialkunde 22 (1992) 19–27.
- Josef K. FRIEDJUNG, Der Kampf der Schule gegen den Alkohol in Wien, 1871–1926, in: Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus (1926) 23–27.
- Nikolaus GRASS, Propinationsrecht und Weinschank von Pfarreien und Säkularkapiteln in Österreich, in: Eduard WIDMOSER (Hg.), Alpenregion und Österreich (Innsbruck 1976) 7–27.
- A. HEINRICH-LENZ, Das Weinrecht in Österreich von 1880 bis 2003 (Diss. Universität für Bodenkultur, Wien 2003).
- Gunther HIRSCHFELDER, Manuel TRUMER, Bier. Eine Geschichte von der Steinzeit bis heute (Darmstadt 2016).
- Willi KLINGER, Karl VOCELKA (Hg.), Wein in Österreich. Die Geschichte (Wien 2019).
- Erich LANDSTEINER, Teilbau und Lohnbau. Über zwei Formen der Arbeitsorganisation im Weinbau des Kremser Raumes, in: Willibald ROSNER (Hg.), 1000 Jahre Krems – am Fluß der Zeit (St. Pölten 2001) 186–220.
- DERS., Weinbau und Gesellschaft in Mitteleuropa. Ein Interpretationsversuch am Beispiel des Retzer Gebietes (16.–18. Jahrhundert), in: Helmut FEIGL, Willibald ROSNER (Hgg.), Probleme des niederösterreichischen Weinbaus in Vergangenheit und Gegenwart. Die Vorträge des neunten Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Retz, 4.–6. Juli 1988 (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, 13, Wien 1990) 99–140.
- DERS., Weinbau und Gesellschaft in Ostmitteleuropa. Materielle Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft im Weinbau, dargestellt am Beispiel Niederösterreichs in der frühen Neuzeit (Diss., Wien 1992).
- Franz-Josef LECHNER, Der „Weinskandal 1985“. Ursachen, Ablauf und Auswirkungen (Dipl.-Arb., Salzburg 1997).
- Lexikonredaktion des Verlags F. A. Brockhaus (Hg.), Der Brockhaus Wein. Rebsorten, Degustation, Weinbau, Kellertechnik, internationale Anbaugebiete (Mannheim–Leipzig 2005).
- Alexander MARINGER, Weinrecht und Verbraucherschutz. Vom Alten Reich bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Anbaugebiets Mosel (= Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte 9, Tübingen 2014) 198–238.
- Ulrich MEISE (Hg.), Alkohol: Die Sucht Nr. 1. Eine Standortbestimmung (Innsbruck–Wien 1993).
- Thomas NEUBERGER, Alkoholabusus und Heredität. Kriminologische Diskurse 1880–1930 (Dipl.-Arb., Univ. Graz 2018).
- Thomas OLECHOWSKI, Arrha, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte I (Berlin 2008) 309–311.
- Elisa Florina OZEGOVIC, Alkoholmissbrauch als Thema des Jugendschutzrechts in den österreichischen Bundesländern (Dipl.-Arb., Univ. Graz 2009).
- Richard PERGER, Weinbau und Weinhandel in Wien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Ferdinand OPPL (Hg.), Wein und Stadt (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas XIV) 207–220.
- Stefan ROTHSCHEDL, Kulturgut Wein: Die Inwertsetzung österreichischer Weinkultur auf Basis des Kulturerbeverständnisses (sic!) der UNESCO (Dipl.-Arb. Univ. Salzburg 2011).
- Christoph SCHMETTERER u.a. (Hgg.), Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Geschichte und Gegenwart (= BRGÖ 2021/2, Wien 2021).
- Thomas SIMON, „Gute Policy“. Ordnungsbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 170, Frankfurt am Main 2004) 53.
- Hasso SPRODE, Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland (Opladen 1993).
- Martin STANZER, Rechtsfragen des Buschenschanks in der Steiermark (Dipl.-Arb., Univ. Graz 2012).
- Christa STOCKMAYR, Rechtliche Analyse des Salzburger Perchtenbrauches: insbesondere der alkohol- und nikotinspezifische Jugendschutz in Perchtengruppen und anderen traditionellen Vereinen (Dipl.-Arb., Univ. Salzburg 2010).
- Michaela und Karl VOCELKA, Weinbau in Österreich im Mittelalter, in: Willi KLINGER, Karl VOCELKA (Hg.), Wein in Österreich. Die Geschichte (Wien 2019) 114–127.
- Stefan WEDRAC, Die Brauerei Zipf im Nationalsozialismus (Wien 2021).
- Johann WERFRING, Weinbräuche in Österreich (Oberwart 2021).
- Thomas ZELOTH, 2000 Jahre Weinbau in Kärnten. Geschichte und Strukturen (Klagenfurt 2018).
- Anita ZIEGERHOFER, „Xanthippen, Schmutzlieschen, Zitron-Eulalien“: Österreichs Frauen im Kampf gegen den Alkoholismus im 19./20. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz, 47 (2017) 185–200.

Gerhard AMMERER, Salzburg

Alkohol in der frühneuzeitlichen Stadt Obrigkeitlicher Regelungsbedarf und Konkurrenzstrategien am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt Salzburg

Alcohol in the early modern city. Official regulation and strategies of competition.

The example of the capital and residential city of Salzburg

Beginning in the 16th century, with the emergence of the modern legislative state, the need for regulation of urban economic matters, including that of alcoholic beverages, increased. This affected areas such as import, market, gastronomy, etc. Above all, the police law should ensure order in the city. The introduction of taxes on beer, wine and brandy contributed to the development of the civil service and financial state, and in Salzburg also the structural redesign of the city. There was fierce competition between the inns, which also resulted in violations of the law. Enforcing the government regulations proved difficult and led to discussions, disputes and sanctions.

Keywords: *legislation – alcohol tax – liquor license – urban gastronomy – state brewery*

Der Autor hat sich vor allem in den letzten ein- einhalb Jahrzehnten mehrfach mit der Geschichte der Salzburger Gastronomie und der im urbanen Raum gängigen Genussmittel beschäftigt¹ und unter anderem ein Forschungsprojekt zur Ernährungsgeschichte der frühneuzeitlichen Residenzstadt initiiert.² Dabei stieß er wiederholt auf normative Regelungen, die den Import, die Produktion, den Verkauf, die Besteuerung und den Ausschank von alkoholischen Getränken betrafen. Auch fand er so manches Regal in den Salzburger Archiven dicht gefüllt mit Verstößen, Anklagen und Sanktionen bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften. Die Suche nach (deutschsprachiger)

Überblicksliteratur zur Normierung von alkoholischen Getränken in urbanen Räumen der Frühen Neuzeit blieb ergebnislos. Daher seien in diesem Beitrag die Funde für eine mittelgroße Residenzstadt im Überblick behandelt und weiterführende Forschungen angeregt.

Konsumiert wurde Alkohol innerhalb der Stadtmauern während der Frühen Neuzeit reichlich, vor allem Wein und Bier, wie sowohl die Kellerbestände der Bürger, der Wirte und der Residenzgebäude als auch die große Anzahl an gastronomischen Betrieben verraten. 1764 zählte die Stadt bei rund 1600 Einwohnern 33 Wirte, 19 Bierzäpfler, sieben weitere Schenken und vier Gar- und Sudlküchen (= Straßenküchen).³ Das

¹ AMMERER, Das Tomaselli; DERS., WAITZBAUER, Wege zum Bier; DIES., Wirtshäuser; DIES., Das Sternbräu; DIES., Das Pitter; DIES., Bacchus in Salzburg; DIES., Augustiner Bräu Kloster Mülln; AMMERER, WEIDENHOLZER, Rathaus, Kirche, Wirt; AMMERER, Kaffeehaus; DERS., RAUCHENZAUNER, Ein köstliches Vergnügen; AMMERER, Hofstaat, Repräsentation und Zeremoniell; DERS., Anfänge der Kaffeehauskultur.

² FWF-Projekt P 28447-G28: Regionale Tradition und Kulturtransfer in der Ernährung. Das Beispiel der Residenzstadt Salzburg 1500–1800, Durchführungszeitraum 2016–2019.

³ WEIDENHOLZER, Gasthäuser und Brauereien Blatt V/3.

hier vorhandene, besonders starke Nahrungsmittel- und Gastgewerbe bemerkte selbst mancher Reiseschriftsteller. So schildert Johann Christoph Friedrich Schulz gegen Ende des Jahrhunderts seinen Eindruck folgendermaßen: „Der Handwerker endlich, lebt hier, wie überall, nur aus der Hand in den Mund, besucht aber doch [...] die Bier- und Weinschenken in und vor der Stadt noch am meisten. Die Anzahl dieser Handwerker ist auch [...] sehr geringe [...] Nur diejenigen Gewerbe und Handthierungen, die für Essen und Trinken arbeiten, sind zahlreicher. Man zählt [...] Zwölf Bierbrauer, Vier Bierhäuser und Sechszehn Weinwirthe in Salzburg.“⁴

Ab dem 16. Jahrhundert wuchs mit der Herausbildung des neuzeitlichen Gesetzgebungsstaates auch der Regulierungsbedarf für städtische und wirtschaftliche Belange. Die finanziellen Anforderungen zum Unterhalt von Hof und Verwaltung sowie die Schaffung repräsentativer Bauten erforderten (neue) Steuern und Gebühren. Das betraf auch und nicht zuletzt die Gastronomie, die von unterschiedlichen Regelungen durch den Landes- und Stadtherrn sowie (in geringerem Ausmaß) durch den Stadtrat betroffen war. Aber nicht nur das. Der Normenbedarf für alkoholische Getränke war im Zeitalter der Ausbildung und der Monopolisierung des Regentenrechts vielfältig. Behandelt werden im Folgenden die Bereiche Wirtschaft (Import, Markt, Niederlagsrecht etc.), (Aus-)Schankrechte, Steuerbelastungen u.a.m. Zu Beginn sei an einem Beispielfall jedoch das Problem des Alkoholmissbrauchs bzw. des Alkoholismus – sowohl die Begrifflichkeit als auch die medizinische Klassifikation waren in der Frühen Neuzeit unbekannt –⁵ und damit die policey- bzw. kriminalrechtliche Problematik angesprochen.

Trunkenheit und Alkoholismus

Gemeinsam mit den Abtenauer Gerichtsbeamten wartete eine Schar an schaulustigen Leuten an einem frühen Sommertag im Juli 1682 – das genaue Datum des Vorfalls führt das erhaltene Aktenregister des Hofgerichts nicht an – beim zweischläfrigen hölzernen Galgen⁶ des Gerichtsbezirks auf die Ankunft des Salzburger Scharfrichters. Die Hinrichtung der beiden „Zigeuner“ Michael Grienwaldt und Hans Jakob Pichler stand an und sollte, wie üblich, am frühen Vormittag erfolgen. Die Abtenauer Schaulustigen warteten umsonst. Der Henker, Johann Michael Leimer, kam erst am Nachmittag im Ort an, als sich die Menschenmenge längst zerstreut hatte. Die beiden Übeltäter hingen daher „erst spatens abents gegen 6. Uhr“ am Galgen, also zu einer „ungewöhnlichen Zeit“, wie das Salzburger Gericht im Nachhinein feststellte. Leimers lapidare Entschuldigung dafür: Er habe auf der Durchreise im Gollinger „Würthshauß beÿm Trunckh alzuvil verweillet“.⁷ Offensichtlich hatte er schon zu Tagesbeginn dort Alkohol konsumiert und war dann dort „versumpft“. Zumindest führte er an diesem Tag – wenngleich viele Stunden verspätet – die Hinrichtungen ohne Komplikationen durch, was zuvor nicht immer der Fall gewesen war.

Alkoholismus kam quasi als Berufskrankheit bei Scharfrichtern häufig vor, worauf in der Forschung bereits hingewiesen wurde.⁸

Der junge Johann Michael Leimer (1656–1708) hatte nach den rasch hintereinander erfolgten Todesfällen des Scharfrichters Simon Mandl und seiner Frau 1679 den Posten erhalten, da er die älteste Tochter geehelicht und sich zur Versorgung der restlichen neun Waisenkinder bereit erklärt hatte. Bald danach trat jedoch sein Alkoholproblem zu Tage, zunächst in Form von Zechschul-

⁴ Vgl. SCHULZ, Reise eines Liefländers 95f.

⁵ Allerdings warnte die medizinische Literatur des 18. Jahrhunderts bereits vor den negativen Folgen des Alkoholkonsums für schwangere Frauen; RAUSCHER, Wein in Österreich. 429.

⁶ AMMERER, BRANDHUBER, Schwert und Galgen 40.

⁷ SLA, Hofkammerprotokoll (HP) 1682/2, fol. 594r (Sitzung vom 28. 7. 1682), 629v–629v (Sitzung vom 8. 8. 1782).

⁸ Hinweise z.B. im Standardwerk von NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker 219 u. 364.

den. So klagte der Schneiderwirt Georg Khrizer beim Hofrat, der zuständigen Gerichtsbehörde in der Stadt Salzburg, 9 Gulden 11 Kreuzer an „Pierschuldt“ ein. Offensichtlich vernachlässigte Leimer zu der Zeit auch schon seine Familie, denn seine Frau ersuchte die Behörde, nicht ihm, sondern „ihr zu bestreitung ihrer Nottdürftigkeiten das gelt“, also seinen Verdienst, zukommen zu lassen. Daraufhin wurde Leimer in die Hofratskanzlei bestellt „und ihme allda sein widerlich: verschwenderisches leben“ vorgehalten. Und es wurde ihm zudem aufgetragen, sich sein Gehalt in Zukunft besser einzuteilen, „damit hievon thails seine schulden abgestattet, und etwas ihme Freyman, ingleich seiner Ehewürthin“ verbleibe. Bald kam es jedoch schlimmer: Leimers Trunksucht wirkte sich negativ auf seine Arbeit als Scharfrichter aus. Etwa ein Jahr vor seinem verspäteten Eintreffen in Abtenau misslang ihm im Juni 1781 in Tittmoning die Enthauptung von Magdalena Dürnberger. Als Entschuldigung brachte er in diesem Fall vor, dass, „als er den straih führen wollen, und beraith im werkh begriffen gewest, ihme unglücklich die augen dergestalt verplendet worden seyn, dass er nit anderst vermaint gehabt, als stehen dreÿ Köpff an der armen Sinderin aufeinander.“ Und weil er „den straih nit mehr aufhalten“ konnte, sondern schon „im schwung“ gewesen sei, habe er „auf den mittern Kopf gezillet“.⁹ Ob es die Sonne oder der Alkohol war, der die Verdreifachung des Kopfes verursachte, konnte nicht einwandfrei geklärt werden, und Leimer wurde zu einer „8. tägigen kheuchen buess“ verurteilt. Bei der Erlassung nach der Hälfte der Haftzeit wurde ihm bedeutet, in Zukunft „behuettsamber“ zu sein: „Da ihn etwo an dem armben sündern oder ihme selber ein bedenkliche sach oder Zuestandt sich bezaigen solte“, solle er „iedesmahlen [im Nach

hinein eingefügt:] beÿ Vermeidung schwerer leibsstraff und dienstsentzezung sich deß straihs mit dem Schwerdt“ enthalten, so die behördliche Order.¹⁰

Allen Ermahnungen zum Trotz lief im Jahr darauf eine Hinrichtung noch schlechter ab und wurde zum Gemetzel. Den Hofrat erreichte die bestürzende Mitteilung, dass Leimer bei einer Dreifachexekution Catharina Pollingerin und Hanns Georg Amberger „mit mehrerley Hieb: und Straichen ubel zugerichtet, und denen die Köpff erst auf der Erden mit dem schwehrt vom Leib abgeschniten [habe], hierauf [sei] er, Freyman ganz verzagt geworden und [habe] die dritte Malefizpersohn [Gertraud Eiffertswandnerin] mit dem Schwerth zurichten ihme nimmer getrauet, dahero nothwendig das fallpeil ergriffen werden müssen.“ Bei der gerichtlichen Einvernahme sagte er auf die Frage nach der Ursache des gravierenden Fehlrichtens aus, dass er dies „nit erleutern köhne“.¹¹

Fehlhandlungen eines Scharfrichters wurden von den Zeitgenossen als höchst problematischer Vorfall aufgenommen, jedoch vor Ort äußerst unterschiedlich gehandhabt. Normative Grundlagen dafür scheint es nicht gegeben zu haben. Auch die Deutung von Exekutionen war uneinheitlich. Hinrichtungen wurden zwar zu einem Akt der Präsentation der herrschaftlichen Justiz, doch sah man diese bis in die Zeit der Spätaufklärung als Vermittlerin göttlicher Gerechtigkeit an. Gott als Quelle allen Rechts war trotz Etablierung des Jus naturale in die Gerichtsbarkeit und trotz der in der heutigen wissenschaftlichen Literatur als Säkularisierung des Rechts bezeichneten Entwicklung weiterhin mental verankert. Fehlhandlungen des Henkers beim Köpfen – gescheiterte

⁹ SLA, HP 1681/1, fol. 495^r–495^v (Sitzung vom 26. 6. 1681); auch hier berichtet das Hofratsprotokoll in kurzer Form über die Ereignisse, das genaue Datum verschweigt es jedoch.

¹⁰ SLA, HP 1681/2, fol. 515^r–515^v (Sitzung vom 3. 7. 1681).

¹¹ Ebd., fol. 593^v (Sitzung vom 28. 7. 1682), fol. 638^v–639^r (Sitzung vom 11. 8. 1782).

Hinrichtungen mit dem Strang kamen relativ selten vor –¹² werteten die Anwesenden somit vielfach als göttlichen Eingriff in den Vollzug.¹³ Begnadigungen waren zwar gesetzlich nicht geregelt, doch ist belegt, dass im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit Delinquenten nach Fehlrichtungen tatsächlich freigelassen wurden.¹⁴ Die vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert geäußerten Juristenmeinungen, die sich zumeist um die Kernfrage drehten, ob eine missglückte Exekution als Gottesurteil anzusehen und das Verbrechen damit gesühnt sei, blieben uneinheitlich. Manche Rechtsgelehrten orientierten sich an der Volksanschauung und schlugen in ihren Schriften tatsächlich die Begnadigung vor.¹⁵

Dass der Salzburger Scharfrichter seinen Dienst auch nach den geschilderten alkohlbedingten Fehlleistungen weiterhin ausüben durfte, bis er einige Jahre später, im April 1708, im 54. Lebensjahr verstarb,¹⁶ scheint unverständlich und ist nur aus finanziellen Gründen zu erklären. Die Regierung hatte wohl die Versorgung der Familie im Auge.

Policy- und Strafrecht

Trunkenheit wurde in der frühen Neuzeit nicht als gesundheitliches, sondern als Ordnungsproblem aufgefasst, das gesetzlicher Regelungen bedurfte. Die frühesten diesbezüglichen (Policy-)Normen finden sich im 16. Jahrhundert, als sich im gesamten Heiligen römischen Reich deutscher Nation der Gesetzesstaat etablierte und es zu einer Fülle an Einzelnormen (Mandate, Patente, Generalien etc.) und zu Ordnungen für ganze Rechtsgebiete kam.¹⁷ Insbesondere polizeiliche Normen intendierten eine umfassende Sozialregulierung und

-disziplinierung und gehörten zu den wesentlichen Instrumenten der sich vollziehenden absolutistischen Staatsbildung und einer auf den Landes- und Stadtherrn zentrierten Bürokratie. Im strafrechtlichen Regelwerk des Erzstifts Salzburg fand Alkohol nur peripher Erwähnung: In der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 (näheres dazu s.u.) wird zunächst unter dem Ordnungskapitel „Abstellung des Rumorn Gassengeschray vnd annder Vnzucht Vnd Muetwillens bey Tag vnd bey Nacht“ das „Zutrinken“ (gemeint ist der übermäßige Konsum von Alkohol) im Wirtshaus verboten. Wer jedoch „auf der Gassen mit öffentlicher vnzucht betreten wirdet, den sollen die Gerichtsdiener in das [im Rathausgebäude untergebrachte] Narrn Köterl legen, biß Er widerumben zu rethem gebrauch seiner Syn khomen ist“¹⁸, bis er also seinen Rausch ausgeschlafen hat. Begründet wurde dies damit, dass verhindert werden sollte, dass er jemanden beleidigen könne. Beim Delikt der Gotteslästerung war man indes weniger tolerant. In diesem Fall sollte den Täter „kain trunnckhenhait [...] entschuldigen, sondern soll nach gestalt seiner vnthat vmb geltt, halb dem Stadt Richter vnd halb Gemainer Stat gestrafft werden.“¹⁹

Die wenig später, 1530, beschlossene und 1532 ratifizierte *Constitutio Criminalis Carolina*, die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., kam in allen Territorien des Heiligen Römischen Reiches subsidiär zur Anwendung. In Salzburg wurde sie erst 1585 in Geltung gesetzt, galt dann jedoch bis zur Säkularisation des Erzstifts 1803. Das erste Reichsstrafrecht (eigentlich vor allem -prozessrecht) galt also für alle Bereiche, in denen die landeseigene Rechtsetzung keine Regelungen aufwies.²⁰ Das Thema Alkohol findet sich darin nur

¹² Vgl. mehrere derartige Salzburger Fälle bei: AMMERER, „... daß Wohlmuth 111–132.

¹³ GESTRICH, *Absolutismus* 122.

¹⁴ SCHEFFKNECHT, *Scharfrichter* 38 u. 44.

¹⁵ Einen Überblick zur Diskussion und den Argumenten der Juristen für und wider die Begnadigung in Fällen des Strickeißens bietet: OPPELT, *Unehrllichkeit* 210–217.

¹⁶ Archiv der Erzdiözese Salzburg, Salzburg-Nonntal, Sterbebuch 0/56.

¹⁷ BRAUNEDER, *Rechtbuch* 32f.

¹⁸ SPECHTLER, UMINSKY, *Stadt- und Polizeiordnung* 50.

¹⁹ Ebd., 51.

²⁰ AMMERER, BRANDHUBER, *Schwert und Galgen* 20f.

in wenigen Zeilen, die den übermäßigen Alkoholkonsum als Problem bzw. als Ursache für die Begehung von Straftaten aufgreifen. Ähnlich wie in der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 wird das „Zudrincken“ an-, jedoch kein Verbot ausgesprochen. Vielmehr sollte die Kanzel als korrigierende Instanz eingreifen und der Geistliche die Leute „[...] ermanen, sich des ubermessigen Sauffens und Zudrinckens zu meiden und zu enthalten.“²¹

In einem Satz wird an anderer Stelle auch noch auf Alkoholkonsum hingewiesen: Die Gerichtsbediensteten werden darin aufgefordert, dem zum Tode Verurteilten, der in den letzten drei Tagen vor der Hinrichtung, von Geistlichen betreut, seine Tat bereuen sollte, um den Himmel nicht zu verspielen, „nicht zu vil zu trincken geben, dadurch sein Vernunft gemindert werde“.²²

Schon vor Inkrafttreten der Carolina regelte im Erzstift Salzburg die „Ordnung der Hauptmannschaft“ 1533 die Ahndung von schweren Delikten („Malefizfällen“) und etablierte ein oberstes Strafgericht. 1670 kam eine dritte essenzielle Grundlage für die Rechtsprechung hinzu: In diesem Jahr erschien ein von Christoph Blu(e)mbacher (1624–1674), einem Salzburger Juristen, der in Hofdiensten stand und eine Lehrtätigkeit als Professor der Institutionen an der juristischen Fakultät wahrnahm,²³ verfasster Kommentar zur Carolina im Druck, der bald ein quasi kanonisches, gesetzgleiches Ansehen bis weit über die Grenzen Salzburgs hinaus genoss und bis 1752 sieben Auflagen erlebte.²⁴ Diese strafrechtlichen

Grundlagen ergänzten im Verlauf des späten 17. und 18. Jahrhunderts noch Einzelgesetze und privatrechtliche Aufzeichnungen, Hofratsmandate wie auch die „Neue Malefizordnung für die Stadt Salzburg“ von 1664²⁵, die im Großen und Ganzen auf den Artikeln 77 bis 98 der Carolina beruhte und durch die Beseitigung einiger überkommener Formalia eine Verfahrensbeschleunigung herbeiführen sollte. 1677 erließ Erzbischof Max Gandolph (reg. 1668–1687) für das gesamte Erzstift die „Peinliche Ordnung Des Hochlöbl. Ertzbisch= vnd Fürstenthumbs Saltzburg“, wiederum verfahrensrechtliche Normen zur Vereinheitlichung der Durchführung von Kriminalprozessen. Die gesamte Neuzeit hindurch sahen die Salzburger Richter die „liederliche Lebensführung“ und den übermäßigen Alkoholkonsum als wesentliche Ursachen für kriminelle Taten an. Ähnlich wie im Fall des Scharfrichters Leimer führte Alkoholismus nicht selten zur Gefährdung ganzer Familien. Vorwürfe in Gerichtsverfahren bestätigten das zuhauf. Vielfach finden sich Erklärungen wie: „Fast von Jugend auf liederlich dem Trunk und Spiel ergeben, hielt sich bey schlechter Gesellschaft [...] auf“.²⁶ Auch in Steckbriefen wurde der Alkoholkonsum als Ausdruck der verachtenswerten Lebensführung verdammt: Theobald Lachmeyer: „verläßt ungerne die Most= und Bierbank“, Peter Reiter: „ist dem Trunk und Spiel sehr ergeben“, der Dieb Anton Gasser: hat laut Amtsbeschreibung „ein durch vieles Brandweintrinken rothbrüchiges etwas eingefallenes Gesicht“. Dass bereits ein 13-jähriger das mit einem 15jährigen Kumpanen entwendete Geld im

²¹ <https://cms.stand-montafon.at/kultur-wissenschaft/neuigkeiten/verbote-in-der-gastronomie> (27. 1. 2023).

²² Constitutio criminalis Carolina Peinlich Halsgericht: des allerdurchleuchtigste[n] grossmächtigsten unüberwindlichsten Keyser Carols dess Fünfften und dess Heyligen Römischen Reichs peinlich Gerichts Ordnung, auff den Reichsstägen zu Augspurg und Regenspurg, in Jaren dreissig und zwey und dreyssig gehalten, auffgericht und beschlossen. Imprint Gedruckt zu Franckfurt am Mayn: Durch Johannem Schmidt, 1577, Zi LXXIX.

²³ Zu dessen Biografie vgl. BRANDHUBER, *Gymnasium Mortis* 153–157.

²⁴ Diese Auflage ist auch im Internet abrufbar: <https://books.google.at/books?id=fj1BAAAaCAAJ&pg=PP5&dq=christoph+blumbacher+halsgerichtsordnung&hl=de&sa=X&ved=2ahUKewiC-u2xwOX8AhVQXfEDHX6NABwQ6AF6BAGCEAI#v=onepage&q&f=false> (27. 1. 2023).

²⁵ Vgl. PUTZER, *Malefizordnung* 213–220.

²⁶ Die folgenden Zitate nach: AMMERER, *Heimat Straße* 324f.

Wirtshaus vertrank, ist kein Einzelfall. Häufig war das liederliche Leben bereits an der Vernachlässigung der Kleidung erkennbar: „Kramer= Toni [...] Gehet zerfezter herum, weilen er alles versaufet“, oder: die „nährische Schinderin Trägt sich schlecht, auf österreichische Art, denn sie versäuft alles“. Exzessives Trinken insbesondere von nichtsesshaften Personen wurde von der Obrigkeit auch deshalb scharf kritisiert, weil es nicht nur kriminelle Taten provozierte, die immer wieder auch der Finanzierung der Alkoholsuchtdienten, sondern dieses Verhalten auch den gängigen Moralvorstellungen widersprach und auf die sesshafte Bevölkerung eine schlechte Vorbildwirkung hatte. Der ruinös handelnde Trinker passte nicht ins rationale Menschenbild der Aufklärung.

Übermäßiger Alkoholkonsum und Alkoholismus wurden, wie erwähnt, per se bis in die Zeit der Hochindustrialisierung in gesetzlichen Normen nur punktuell erfasst. Die diesbezüglichen Mandate galten jedoch vornehmlich nicht den Bettlern und Vaganten, sondern vielmehr den sesshaften, Wirtschaft treibenden Menschen, die durch die Festlegung von Ausschankzeiten, das Verbot des Zutrinkens und die Schließung von Winkelgasthäusern „geschützt“ werden sollten.²⁷ Erst die frühe Kriminalwissenschaft des 19. Jahrhunderts thematisierte und behandelte das Problem, und sie etablierte Alkoholmissbrauch als Milderungsgrund.²⁸ Als für die Strafzumessung fundamental erwies sich sodann auch die Frage nach der „Verstandeskraft“ und damit verbunden die Einschätzung von Zurechnungsfähigkeit und Vorsätzlichkeit. Die „Berausung der Sinne“ als Folge von Alkoholkonsum etablierte sich als entschuldigender Umstand.²⁹

²⁷ SPRODE, Macht der Trunkenheit 65f.

²⁸ Dazu ausführlich: NEUBERGER, Alkoholabusus.

²⁹ Vgl. jüngst: NIEDRIST, Strafrechtsjudikatur.

³⁰ HEINISCH, Reichsfürst und Erzbischof 176f.

³¹ Vgl. WEBER, Studien zum Weinbau 80–82; SCHROLL, Klöster als Weingartenbesitzer 53–62; NEWEKLOWSKY, Linz und die Salzburger Weinfuhren.

³² KLEIN, Weinsaumdienste 65–90.

Import von nah und fern

Alkohol wurde in Salzburg während der Frühen Neuzeit, glaubt man den zeitgenössischen Berichten, vielfach übermäßig konsumiert.³⁰ Neben den in Salzburg reichlich vorhandenen vornehmen Gaststätten, die vom Bürgertum stark frequentiert wurden, versteckten sich einfache Trinkstuben und Tavernen in den zahlreichen engen Gassen der Stadt. Hauptsächlich trank man „Osterwein“ von den Weingütern aus der Gegend der Arnsdörfer in der Wachau³¹ – so genannt, weil er aus „Ostarrichi“ (Österreich) kam, sowie „Marchwein“ aus den steirischen Besitzungen des Erzstifts,³² daneben auch „Welschweine“. Die einfachen Weine, die nicht aus dem fernerer Süden kamen, wurden von den Wirten zumeist in den Produktionsorten erstanden, ein Teil auch auf großen Umschlagorten wie Radkersburg, Graz oder Bruck an der Mur.³³

Bereits um 800 hatten unter Kaiser Karl dem Großen die Schenkungen von ausgedehnten Weinbergen vor allem im Donautal zwischen Melk und Krems (Niederösterreich) an das Erzbistum und die Salzburger Klöster begonnen. 860 bestätigte Ludwig der Deutsche diese Schenkungen schriftlich und die Ämter und Herrschaften Arnsdorf wurden erstmals als „Wachau“ bezeichnet.³⁴ Über diese Besitzungen stand dem Erzstift die niedere Gerichtsbarkeit, zeitweise jedoch auch die Blutgerichtsbarkeit zu, die der Hofmeister zu Arnsdorf oder ein von ihm bestellter Richter in den Schranken der vier Ämter wahrnahm.³⁵ Neben dem Erzbischof verfügten auch das Bistum Chiemsee, das Salzburger Domkapitel, die Klöster St. Peter, Nonnberg und Stift

³³ Archiv der Stadt Salzburg (AStS), Stadtratsprotokolle, 20. 1. 1578. – Nur bisweilen kauften die Weinwirte ihren Wein auf dem Markt in der Stadt Salzburg. Jährliche Reisen führten die Salzburger Weinwirte vor allem in die Wachau.

³⁴ DOPSCH, Der auswärtige Besitz.

³⁵ Dazu ausführlich: AMMERER, WAITZBAUER, Herrschaften 71–91.

Höglwörth, das Spital zu Salzburg und die Kirche von Mülln über Güter, überwiegend über Höfe mit Weingartenbesitz in Arnsdorf.

Insgesamt war der Salzburger Handel während der Frühen Neuzeit rückläufig, doch blieb die Residenzstadt bis zur Säkularisation ein wichtiger Knotenpunkt auf der Route Venedig – Oberdeutschland, über den eine breite Palette an italienischen und orientalischen Waren transportiert wurde. Das geschah mittels der traditionellen Saumfracht mit Pferden, die neben Ballen und Kisten auch Holzfässer (nasser Saum = Wein, Branntwein, Honig, Öl) über das Tauernmassiv trugen. Von den zahlreichen Gütern, die aus dem Süden kamen, war Wein eine der bedeutendsten Handelswaren, und wurde auch in großen Mengen in der Stadt Salzburg selbst konsumiert. Da im so genannten „Cristan Reutterschen Stadtbuch“ aus den Jahren um 1500 diejenigen Weine aufgelistet sind, die sich in der Mehrzahl bereits in einer Mautordnung von 1425 finden, haben wir davon Kenntnis, welche edlen Tropfen man in Salzburg ab dem ausgehenden Mittelalter ausschenkte und trank. Auf den teuren Weinen „malmasier, ruminir, rayfal, mustatel, rosarer, bassauer, trolinger, terrannt und allerley etschwein“ lag eine deutlich höhere Mautabgabe als auf die zuvor genannten, „osterwein, marchwein, frankhnwein, ollslosser [gemeint ist wohl: Elsässer] und was solher wein sind, dy an offenn maarkht bracht werdenn“.³⁶

Niederlage und Stadttrinkstube

Mit der Errichtung der Eisen- und Weinniederlage durch die Stadt Salzburg im Jahr 1487 brachte man den Handel der fremden Kaufleute unter

Kontrolle und konnte so die Waren auch vergebühren.³⁷ Bei den eingelegten Weinen waren 4 Pfennig für den Saum zu zahlen, die sich verdoppelten, wenn ein fremder Kaufmann den Wein erworben hatte und ihn liegen ließ. Bereits im ersten Jahr, 1487, wurden von Herbst bis Weihnachten 668 Lageln Süßwein eingelegt, das waren beinahe 42 Hektoliter, im Rechnungsjahr 1488/89 waren es bereits 906 Lageln (57 Hektoliter). Die Lötsche befand sich zunächst im ehemaligen Gebäude des Gerichtshauses (heute Waagplatz 1), übersiedelte jedoch 1509 in den Gebäudekomplex Getreidegasse 18–22.³⁸

Details normierten Hofkammer und Stadtrat sowie die Stadt- und Polizeiordnung von 1524, wo sich unter anderem die Bestimmung fand, dass Kaufwünsche für Süßweine aus Italien oder Griechenland zunächst dem „Unterkäufel“ angezeigt werden mussten, um so eine gleichmäßige Distribution in der Haupt- und Residenzstadt zu ermöglichen – ein Hinweis auf die große Nachfrage nach diesen teuren Weinen. Allerdings mussten auch alle anderen Weine, wenn sie die Stadt erreichten, zuallererst dem „Umgelder“ angesagt, vom „Weinvisierer“ aufgenommen und mit einem Zeichen versehen werden, bevor sie von den „Groppern“ an die Auftraggeber geliefert oder andernfalls in die Lötsche gebracht werden durften. Selbiges schreibt etwa die (Umgeld-)„Ordnung für Süße Weine“ von 1535 vor.³⁹

Einen fortdauernden Konfliktstoff lieferte allerdings die Tatsache, dass es zwei „Visierer“ gab: denjenigen des erzbischöflichen Umgeldamts und den „Kauff-Visierer“ der Stadt. Bei einigen Aufgaben waren die Agenden nicht ausreichend klar definiert, beispielsweise bei den Schätzungen der Weinvorräte anlässlich der Erstellung von Todfallsinventaren. Zudem nahm der magis-

³⁶ LIPBURGER, Das sogenannte Cristan Reuttersche Stadtbuch 33 [12 u. 13].

³⁷ Das Folgende, wenn nicht anders angegeben, nach AMMERER, WAITZBAUER, Bacchus 60–62.

³⁸ AMMERER, BAUMGARTNER Getreidegasse 40.

³⁹ AStS, Stadtratsprotokoll 1535, Hofkammerbefehl vom 5. 11. 1535.

tratische Weinvisierer auch das Amt des Lötchenmeisters mit erweiterten Kompetenzen wahr. So ging es auch beim Streit des Hof- und Umgeldvisierers Georg Aichprundtner mit dem Stadt-Lötchen-Visierer Franz Huzinger im Mai 1705 vor allem um die „Akzidentien“, um die Gebühren, die für gewisse Tätigkeiten eingehoben werden durften. Die Obrigkeit hatte von dieser Schieflage durchaus Kenntnis, denn schon zuvor hatte der Erzbischof bemerkt: „Die .2. Visierer Dienst solle man lengst Separiert haben.“⁴⁰

Was im Gebäude der ehemaligen Lötsche blieb und worauf die ab dem 17. Jahrhundert übliche Bezeichnung „Gemeiner Stadt Waghaus und Trinkstuben“ hindeutet, war eine Gastwirtschaft, die sich aus kleinen Anfängen zu einem der bedeutendsten urbanen Wirtshäuser und Herbergen entwickelte. Die Stadttrinkstube war bis 1815 im Eigentum der Stadt und wurde verpachtet. So wie in allen Gaststätten befand sich auch hier im Erdgeschoß zunächst die „sytzstat“, die einfache Wirtsstube,⁴¹ dazu die „weingrueben“ im Keller. Im ersten Stock fand sich neben der „khuchl“ die „stuben“, der vornehme Wirtsraum mit Blick auf den Waagplatz. Das Wirtshaus wurde nach und nach ausgebaut. Hanns Wetzl, der ab 1524 die Positionen des Waagmeisters und Wirtes innehatte, wurden auf erzbischöflichem Befehl hin weitere Räumlichkeiten zugeteilt: ein zweiter Weinkeller und Kammern neben der Stube. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts entwickelten sich die Räumlichkeiten im ersten Stock zunehmend zu einer repräsentativen Lokalität, welche der Stadtrat 1567 „tafeln“, also mit einer vornehmen Holztäfelung versehen ließ.⁴² Die steigende gesellschaftliche Bedeutung dieser Gaststätte drückte sich auch in der maßgeblichen Anhebung des Pachtzinses aus. 1553 betrug er noch 38 Gulden, 1603 bereits 96

Gulden.⁴³ Die Trinkstube fiel 1635 einem Brand zum Opfer, wurde jedoch wiedererrichtet. Der Ausschank von welschen Süßweinen und Muskateller war nach wie vor nur den Großhändlern (später auch den Lebzelterern) erlaubt⁴⁴ – die einzige Ausnahme bildete die Stadttrinkstube.⁴⁵

Die Spanne bei Süßweinen war für die Ausschankberechtigten, so verrät uns etwa der preisregulierende „Weinsaz“ des Jahres 1563, allerdings geringer als z.B. bei Weinen aus der Wachau.⁴⁶ Den edlen Tropfen aus dem Süden wurde auch eine gesundheitsfördernde Wirkung zugeschrieben, wie die 1558 im Zuge der Kundmachung des „Weinsazes“ erfolgte Aufforderung verrät, dass der Wirt, der im Winter „suesen wein am Zapfen habe“, diesen auch im Sommer zur Labung der Kranken anbieten solle.⁴⁷

Der fürsterzbischöfliche Hof

Innerhalb der Stadt verzeichnete der Haushalt des fürsterzbischöflichen Hofes in der Residenz die größten Weinreserven und einen besonders hohen Weinverbrauch. 1554 erstellte man anlässlich der Einsetzung eines neuen, für den Wein zuständigen Hofmeisters auf erzbischöflichen Befehl hin ein detailliertes Weininventar der Residenzkeller.⁴⁸ Die Liste umfasst mehrere hundert Positionen und belegt das Vorhandensein einer großen Vielfalt an importierten Weinen, neben den Eigenbauweinen beispielsweise einen alten spanischen Rotwein (560 Liter), einen alten panonischen Wein (226 Liter), einen vier Jahre alten Muskateller (820 Liter), einen zwei Jahre alten Neckarwein (410 Liter) oder einen Romanier aus dem Jahr 1550 (230 Liter), um nur einige Beispiele zu nennen. Nach diesem Inventar lagerten im Herrenkeller der Residenz 597 Eimer 25 Viertel

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ KLEIN, Der Sitz.

⁴² AStS, Stadtratsprotokolle 1567, fol. 49^v.

⁴³ AStS, Kammeramtsrechnungen 1553, 1603 und 1606; MARTIN, Stadttrinkstube 14.

⁴⁴ Vgl. WEIDENHOLZER, Gastgewerbe 134.

⁴⁵ AStS, Stadtratsprotokolle 1663, 111–113, Bestandsvertrag mit Paul Gschwandtner v. 29. 1. 1663.

⁴⁶ AStS, Stadtratsprotokolle 1563, 17. 11. 1563.

⁴⁷ AStS, Stadtratsprotokolle 1558, 2. 12. 1558.

⁴⁸ Das Folgende bis zum Ende des Kapitels nach AMMERER, WAITZBAUER, Bacchus 40–45.

Wein (33.830 Liter), im unteren Speiskeller 1124 Eimer 13 Viertel (63.640 Liter), im oberen Speiskeller 1441 Eimer (81.560 Liter) u.a.m. Das Inventar von 1554 weist einen Gesamtbestand von 8262 Eimern 15 Viertel auf, also von 467.650 Liter Wein, die im Residenzgebäude lagerten.

Trotz des Vorhandenseins großer Weinmengen dienten detaillierte Vorschriften in den immer wieder aktualisierten Hofordnungen und Dienstverträgen dazu, dass in diesem Großhaushalt möglichst sparsam gewirtschaftet wurde. Der Kellermeister („Kellner“) nahm die verantwortungsvolle Aufgabe der Verwaltung der Wein- und (geringen) Bierbestände wahr. Ausdrücklich normiert wurde, dass er weder Höflingen noch Fremden unter der Zeit Alkohol verabreichen und niemandem Zutritt in die Keller gewähren durfte. Über die Anzahl und Mengeninhalte der Fässer hatte er genaue Aufzeichnungen zu führen und musste auch die Vergabe der Weindeputate an Hofbedienstete sowie Geschenke an hochgestellte Personen belegen. Berechnet waren diese in der kleinsten Volumseinheit des „Viertels“ (1,57 Liter).

Der hohe tägliche Verbrauch in der Residenz hatte vor allem zwei Gründe: Im Rechnungsjahr 1611/12 erhielten 99 Personen Wein als Naturalbesoldung, was insgesamt täglich eine Menge von 125½ Viertel Wein (= etwa 197 Liter) ausmachte. Diese Lohnbestandteile wurden individuell in den Bestallungsbriefen, den Dienstverträgen, geregelt. Dazu kamen noch die Deputate, die auf der Festung ausgegeben wurden. Bereits unter Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau nahmen diese Ausgaben nicht zuletzt als Folge der deutlichen Vermehrung des Hofpersonals erheblich zu. Die Versuche, die Naturalanteile an den Löhnen durch Geldzahlungen zu ersetzen, die bereits unter seinem Vorgänger, Erzbischof Johann Jakob von Kuen-Belasy (reg. 1560–1586), eingesetzt hatten, erwiesen sich als wenig erfolgreich. Beim Amtsantritt von Fürsterzbischof Marcus Sitticus 1612 waren es sieben Personen, die

täglich ein halbes Viertel (0,79 Liter), 50 Bedienstete, die täglich ein Viertel (1,57 Liter), und 13 Höflinge, die eineinhalb Viertel (2,36 Liter) Wein erhielten; darunter fand sich z.B. Santino Solari, der in diesem Jahr für die Errichtung des Doms und des Lustschlosses Hellbrunn an den Salzburger Hof berufene Baumeister. Die höchste tägliche Menge von zwei Vierteln, also von über drei Litern Wein erhielten sowohl Einzelpersonen in sehr unterschiedlichen Positionen (Kammerdiener, Zinkenbläser, Sommelier, Kapellmeister, ja, sogar der Rektor der Universität als Nichthofbediensteter), als auch bestimmte Personengruppen wie die „Keller und binderpartei“, die Carabinieri (mit Karabinern bewaffnete Leibgarde des Erzbischofs) oder die Trabanten (die Leibgarde zu Fuß). Auch ein Vergleich mit der Situation zu Ende des Jahrhunderts zeigt, dass eine Eindämmung der Weindeputate das gesamte Jahrhundert über nicht gelang. 1697 bezogen 146 Personen überwiegend ein Viertel Wein pro Tag, einige mehr. Die Deputatweine machten in diesem Jahr wöchentlich 32 Eimer 20 Viertel oder 1786 Liter aus.

Noch um etliches höher war der Weinverbrauch allerdings bei den Mahlzeiten. Bereits 1589 waren es täglich rund 586 Liter, die an die vielen hoftafelberechtigten Bediensteten ausgegeben wurden. 1612 waren es 184 Personen, die das dreißigköpfige Küchenpersonal zweimal täglich mit Mahlzeiten und Getränken versorgte. Selbst während der Fastenzeiten verzichtete man bei einer stark reduzierten Kost nicht auf den Trunk Wein.

Addiert man die Lohn-Deputate und die Tischweine, so wurden am Salzburger Hof zu Beginn des 17. Jahrhunderts an einem normalen Wochentag also knapp 800 Liter Wein ausgegeben.

An die Hoftafelberechtigten wurden Weine unterschiedlicher Qualität ausgeschenkt. Die Standesunterschiede konnte man schon an den Namen ablesen: Die minderen Tropfen wurden als „Gesindewein“ bezeichnet, die besseren als „Truchseß- und Offiziers-Wein“, und manche genossen den Status eines „Edelleut-“ oder eines

„Räthe-Weins“. Die teuren Süß-, Tafel- und Ehr(en)weine – letztere für hohe Gäste – waren als Spitzenweine dem Erzbischof und den Spitzen des Hofstaats vorbehalten; von „guet auserlesnen Weinen“ vor allem bei Festessen wird wiederholt berichtet. Im Salzburger Landesarchiv sind Passbriefe aus den 1550er Jahren überliefert, in denen König Ferdinand (1503–1564) Erzbischof Michael von Kuenburg beispielsweise den Transport von 50 Saum Süßweinen aus dem Friaul ohne die Einhebung von Mauten, Zöllen oder sonstigen Aufschlägen gestattet.

Bürger und Gastronomie

Weniger wissen wir die Trinkgewohnheiten des Bürgertums. Bier galt bis ins 18. Jahrhundert als Kräftigungsmittel für kranke, schwache und alte Leute. Der Gerstensaft wurde nicht nur in Reinform zur Erhaltung der Gesundheit getrunken, sondern man stellte auch Biersuppe oder einen Nachttrunk mit Eiern und allerlei Kräutern her. Das gängige medizinische Erklärungsmuster der Humoralpathologie attestierte dem Bier eine blutverdünnende und reinigende Wirkung. Des Gesundheitsarguments bedienten sich auch Hofbedienstete bei ihren Ansuchen um ein Bierdeputat an die Behörde: Nur das Kaltenhausener Bier könne ihm, so der hochfürstliche Kammerdiener und Waldhornist Johann Georg Bischoffsky 1718, gegen die „Schwachheit des Leibs vnd Anstoßung der Thörsucht“ helfen. Und der französische Hofsprachmeister Maurice Doudin verband 1762 sogar seine Namenstagsglückwünsche an Erzbischof Sigmund Christoph Graf Schrattenbach mit der Bitte um Hofbier, dessen Konsum seine Hämorrhoidenschmerzen lindern sollte.⁴⁹ Besonders die Bekömmlichkeit des beliebten Klosterbiers der Augustiner Eremiten in Mülln,

das eigentlich nicht über die Gasse verkauft werden durfte, hoben die diätetisch argumentierenden Mediziner hervor. So wurde dem Pfarrer Johann Kaspar Bock von seinem Hausarzt geraten, das helle Augustiner Bier gegen seine „vilfaltigen Magen Schwachheit“ zu trinken, und sich dieses (Heil-)Mittels solange zu bedienen, bis die Unpässlichkeit beseitigt sei. Seinem mit diesem ärztlichen Attest untermauerten Ansuchen um die Erlaubnis, Bier von der Klosterbrauerei erwerben zu dürfen, wurde behördlicherseits ebenso stattgegeben wie dem Wunsch von Wolfgang Alexander Fellner, dem Salzburger Hoforganisten und (von 1696 bis 1700) Vizekapellmeister der Hofkapelle, dessen Arzt ihm das Augustiner Weißbier als Medizin empfohlen hatte.⁵⁰

Die Getränkevorräte von Salzburger Bürgern listeten die sogenannten Todfallsinventare auf, wobei z.B. im Keller der wohlhabenden und weinaffinen Kaufmanns- und Händlerfamilie Spängler 1774 rund 70 Eimer oder 3956 Liter mit einem geschätzten Einkaufswert von 560 Gulden lagerten. Zur gehobenen Preiskategorie gehörten etwa neun „Fläschl Purgunder“ um je 54 Kreuzer oder die fünf „Flaschen Wertheimer“ à 36 Kreuzer. Neben „Mußcat“, dem teuren Importwein aus Venedig oder Triest, trank man im Hause Spängler auch billigen „Kreitlwein“, also mit Kräutern versetzten Wein um 16 bis 18 Kreuzer pro Viertel (1,57 Liter).⁵¹

Wein war im städtischen Bereich auch das bevorzugte Getränk bei Festen und Feiern. Bei den Bällen im Salzburger Rathaus als relativ exklusive Events – es wurde dort gar kein Bier angeboten – traten als Caterer unterschiedliche Salzburger Gastronomen auf, beispielsweise der Wirt vom „Goldenen Schiff“ oder der Cafetier Anton Stai-ger. Getränke- und Speisenpreise wurden zuvor vom Erzbischof kontrolliert und der Fürst forderte auch – etwa dezidiert bei der Bewilligung der Maskenbälle für das Jahr 1784: „Wirte sollen die

⁴⁹ Zit.n. KREIBICH, Salzburger Hofbrauereien 267.

⁵⁰ AMMERER, WAITZBAUER, Augustiner Bräu 47f.

⁵¹ AMMERER, WAITZBAUER, Bacchus 65.

Leute mit Speis und Trank bewirten, es müssen aber die Preistafeln ausgehängt werden.“⁵² Diese vorgedruckten Preistabellen wurden alljährlich per Hand mit den aktuellen Preisen versehen.

Selbst bei den Jahrtagen der Zünfte wurde dem Wein der Vorzug vor dem Bier gegeben.⁵³ Nämliches war auch der Fall bei den Initiationsriten, die einige Handwerke in der Stadt zur Faschingszeit durchführten. Der gehobene Weinkonsum ließ sogar den Hofchronisten Johann Stainhauser im frühen 17. Jahrhundert um das Wohlergehen der Metzgerknechte besorgt sein. Wenn sie am Aschermittwoch freigesprochen wurden, wuschen die Lehrlinge am gemeinen Marktplatz (heute: Alter Markt) unter Musikbegleitung ihre während der Lehrzeit angesammelten „Verbrechen“ im Marktbrunnen ab: „allda sie aber vor dem Hineinspringen, mit höchster Gefahr herabzufallen, auf dem Rand des Brunnens herumgetanzt, darauf wiederumb einen starken Trunk (gemeinlich süeßen Weins) getan, und in den Brunnen hinein gesprungen sein, nicht mit kleiner Sorg der Gesundheit, ja wohl auch, bei so großer Trunkenheit, des Lebens.“⁵⁴

Ein Blick in das „Salzburger Intelligenzblatt“ gibt für die Zeit der Spätaufklärung einen weiteren Hinweis auf den urbanen Alkoholkonsum: Unter dem Titel „Plan für eine ökonomisch eingerichtete Haushaltung in der Stadt“ erschien am 3. März 1792 eine Kalkulation für die jährlichen Lebenshaltungskosten eines urbanen Zweipersonenhaushalts. Der Herausgeber und Redakteur der Zeitschrift, Lorenz Hübner, geht bei der Zusammenstellung des Warenkorbes von einer städtischen (Beamten-)Kernfamilie mit einem Durchschnittsverdienst von 400 Gulden aus, wobei für Wein und Bier je 30 Gulden ausgegeben

werden.⁵⁵ 7 ½ Prozent der jährlichen finanziellen Aufwendungen des Haushalts entfielen also auf alkoholische Getränke, und die Bemerkung des Autors: „Den Wein kann man in der Haushaltung fast nicht entbehren“, macht deutlich, dass der Weinkonsum in der Mittelschicht der urbanen Gesellschaft offenbar gängig und üblich war.

Frühe Ausschankberechtigungen und Preisregulierung

Die Professionalisierung des Gastgewerbes hin zur Kombination von Verpflegung und Nächtigung unter einem Dach vollzog sich erst allmählich im Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit. Im ältesten Salzburger Bürgerbuch, welches das Jahrhundert von 1441 bis 1541 umfasst, fand das seinen Niederschlag darin, dass noch strikt zwischen „Gastgeb(er)“ und „Leitgeb(er)“ unterschieden wurde. Gastgeber durften nur Nächtigungen anbieten, Leitgeber auch alkoholische Getränke ausschenken. Im Bürgerbuch eingetragen sind 35 Bierbrauer, drei Brauchknechte, 26 Inhaber von Weinschenken, ein Inhaber einer Bierschenke, acht Wirte, drei Leitgeber, zehn „Auftrager“ von Speisen und Getränken, also Kellner, acht Köche sowie drei Sudlköche (= Inhaber von Garküchen).⁵⁶ Der Berufsbezeichnung „Wirt“ begegnet man im Bürgerbuch erstmals 1494.

Alkoholische Getränke gerieten im Zuge der Professionalisierung des Gastgewerbes und der Etablierung des Steuerstaates⁵⁷ ab dem späten 15. Jahrhundert in den Fokus obrigkeitlicher Regulierungen. Zuvor war im Stadtrecht von 1368 neben dem Zechprellen und den Sanktionen dafür⁵⁸ das Verbot des Einlagerns von Weinen

⁵² AStS, Pezolt-Akten 530, „Bewilligung der 6 maskierten Bälle im Fasching“, 19. 1. 1784.

⁵³ AMMERER, WAITZBAUER, Wirtshäuser 66f.

⁵⁴ AMMERER, WAITZBAUER, Bacchus 56.

⁵⁵ AMMERER, Funktionen, Finanzen und Fortschritt 110f.

⁵⁶ KRISSEL, Salzburger Bürgerbuch 33f.

⁵⁷ AMMERER, MÜHLBACHER, Steuer- und Verwaltungsstaat 407–427.

⁵⁸ Das Delikt wurde als „wein austragen“ bezeichnet und als Sanktion sogar die Ächtung angedroht, was im deutschsprachigen Raum singular war; vgl. STADLER, Beiträge 96.

fremder Händler in den Kellern von Salzburger Bürgern normiert worden („es sol chain gast nicht wein in die cheller legen cze chainer czeit“⁵⁹). Auch die „Ausgangszeiten“ der Stadtbewohner wurden 1368 limitiert: Die Glocke, welche die allgemeine Sperrstunde einläutete, wurde nach dem gängigen Getränk benannt; nach dem Erklängen der „Bierglocke“ sollte niemand mehr auf der Straße anzutreffen sein, wenn er sich nicht durch ein Lied oder eine Laterne bemerkbar machte: „Es sol niemand auf der strazz verholen gen nach der pierglocke, er sing oder er ge mit liecht.“⁶⁰

Als 1460 eine Taxordnung für diverse Produkte Höchstpreise festlegte, waren davon auch die Getränke in den Salzburger Wirtshäusern betroffen: Für „ein Viertl Pier“ – das Hohlmaß Viertel entsprach 1,57 Liter – durfte nicht mehr als 2 Pfennig verlangt werden, ein Viertel Met durfte höchstens 8 Pfennig, ein Viertel österreichischer Wein 6 Pfennig, ein Viertel vom besten Malvasier allerdings bis zu 24 Pfennig kosten.⁶¹ Schon in der Zeit vor der Besteuerung des Alkohols war also guter Wein teuer und Bier zählte zu den billigsten Getränken.

Im so genannten Cristan Reutterschen Stadtbuch, in dem in den Jahren um 1500 die für die Stadt rechtlich relevanten Texte aufgezeichnet wurden, findet sich eine Reihe von Bestimmungen zu den „wein und pierschennkhen“ und deren Betrieb: Alle jene, die „vail trannkh haben, sollen ire heuser, sitzstet oder gemäch“ nicht vor der Wandlung des Hochamtes im Dom offen halten, „noch trinkher darinnen sytzen lassen“.⁶² Zumindest bis zum wichtigsten Teil des Gottesdienstes war der Alkoholgenuss in der Gastronomie also untersagt. Auch der Betrieb von mehreren Schän-

ken durch eine Person war verboten.⁶³ Zur leichteren obrigkeitlichen Kontrolle wurde der Ausschank von Wein oder Bier „in dem Gnigl, zu Pirgla [= am Bürglstein], zwischen baidier klausn [= Gstättergasse], vor dem [Bürger-]spital, desgleychn zu Müln und in dem Nuntal“ derart geregelt, dass in den Vororten Mülln und Nonntal der „alte Brauch“ beibehalten und an den übrigen genannten Orten „kainerlay trannkh, pier noch wein, geschennkht werdn“ sollte.⁶⁴ Also vor allem an den Rändern der Stadt bzw. in den Vororten, die obrigkeitlich schwer zu kontrollieren waren, wurde der Alkoholkonsum damit strikt reglementiert und eingeschränkt.

Recht freizügig wird in den Vorschriften des Stadtbuchs der Ausschank in der Stadt behandelt: Jedem Bürger und jeder Bürgerin war es gestattet, Wein, Met oder Bier öffentlich feilzubieten. Wer in seinem Keller Alkohol – und das betraf vor allem Wein – eingelagert hatte, durfte diesen im dazu gehörigen „Sitz“ ausschenken.⁶⁵ Viele Salzburger Bürgerhäuser besaßen solche Keller und einfach ausgestattete Sitze. Durch einen Streit zwischen einem Eigentümer und einem Pächter bzw. Nachpächter einer solchen bürgerlichen Schenke erfahren wir einiges über deren Ausstattung und Betrieb:⁶⁶ 1462 verpachtete der Salzburger Kaufmann Friedrich Tunkel „ain sitz und aine gruben“ seines Hauses in der Goldgasse an Wolfgang Prantner. Zur Einrichtung gehörten neben Tischen und Bänken auch ein „almar“, ein Wandschrank für Speisen, sowie Kandeln und Gläser. Ein „Zeiger“, der vor dem Eingang in einem leeren Fass steckte, wies den Weg zur offenen Schenke. Prantner legte im Keller ein Fass mit „wälschwein“ und eines mit „hopfwein“ (Tiroler

⁵⁹ Ebd. 111.

⁶⁰ ZILLNER, Geschichte der Stadt Salzburg 697; KRAMML, Das Rathaus 16.

⁶¹ HÜBNER, Residenzstadt Salzburg 435f.

⁶² LIPBURGER, Stadtbuch, 30 [15 u. 17].

⁶³ Ebd. [16]: „Es sülln auch all burger und bergerin, dy trannkh oder vaile pfembert haben nichts ausgenommen, dieselben trannkh und pfembert allein an eine[m] ennd in der stat, es sy in irn heusern, in irn verdingtn

gemächen oder lädn, und nicht an zwain oder mer enndn vaylhalm und hingebn.“

⁶⁴ LIPBURGER, Stadtbuch, 30 [17].

⁶⁵ KLEIN, Der Sitz. Ein Beitrag zur Geschichte des Salzburger Gaststättenwesens, in: MGSL 112/133 (1972/73) 124–126.

⁶⁶ AStS, Sendbriefe der Stadt Salzburg, 1456–1465, fol. 187^{r-v}.

Wein) ein. Er verreiste bald darauf und übergab diese an Christoff Lantzenperg gegen eigene Verrechnung zum Ausschank. Als der Hauseigentümer vorzeitig von seiner Reise zurückkehrte, forderte er Lantzenperg auf, den Sitz unverzüglich zu räumen. Dem Wunsch desselben, noch drei Tage mit dem Ausschank fortfahren zu dürfen, „da die Losung yetz am pesten wäre“, entsprach er nicht, vielmehr versperrte er den Sitz, behielt den Wein als Pfand zurück und riss den Zeiger mit den Worten aus dem Fass: „Seyt man nu nimmer wein da schenck, so bedorfft man den zaig nicht.“⁶⁷

Das Ausstecken des Zeigers, eines Buschen, zeigte – in ähnlicher Weise wie es heute noch beim Heurigen üblich ist – an, dass die Taverne geöffnet war und so lange betrieben werden konnte, bis der eingelagerte Vorrat an Wein ausgeschenkt war.

Die Weinpreise in den Gaststätten waren die gesamte Frühe Neuzeit hindurch staatlich reguliert. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der „Weinsaz“, der Höchstpreis, der für das Viertel der jeweiligen Sorte verlangt werden durfte, jeweils im Winter, zumeist im Dezember, für das Folgejahr festgelegt. Dazu gaben die Wirte dem Stadtrat als Handhabe zur Berechnung die Kosten für die von ihnen erworbenen Weine inkl. Fuhrlohne, Mauten und Aufschläge bekannt. Dann wurde etwa, wie am 8. Dezember 1558, verordnet: „damit fürohin in den Weinnsatz richtige ordnung gehalten [...] werde. So wellen wir, das die Würth Vnd schenkhen [...] die Süessen Vnd gemainen Weinn, sye khauffen wie hoch sye wollen, hievüan hocher noch dtheuernit, dan wüe Volgt, ausschenkhen, Vnd nemblich Mustkatell ain Viertl pr. 18 k. Postazer ain Viertl pr 14 K.

Raufler ain Viertl pr 12 k [...]“ Hingegen durften die Wirte für Osterwein (aus der Wachau) 7 kr., bei minderer Qualität 6 kr. verlangen. Die obrigkeitliche Regelung wurde „öffentlich verlesen [...] damit sye sich [= die Wirte] darnach haben Zurichten“.⁶⁸ 1604 kam es zu einer grundlegenden Änderung: Fortan bestimmten ein erzbischöflicher „Satzmeister“ und ein vom Stadtrat eingesetzter „mitsitzer“ – nunmehr wöchentlich – gemeinsam die Preise, die weiterhin vor dem Wirtshaus angeschrieben werden mussten.⁶⁹ Zudem waren alle Kellerbestände aufzuzeichnen und die Listen auf dem aktuellen Stand zu halten. Neben eine Reihe von Einzelmandaten waren es im 16. Jahrhundert vor allem zwei gesetzliche Regulierungen, die Import, Verkauf, Transport und Gaststättenbetrieb innerhalb der Stadt maßgeblich normierten: die Stadt- und Polizeiordnung von 1524 und die Gaststättenordnung von 1595.

Die Stadt- und Polizeiordnung von 1524⁷⁰

Ausführlich geregelt wurden Weinimport und Ausschank in den Bestimmungen der Stadt- und Polizeiordnung von 1524, mit welcher das Gebotsrecht des Regenten Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (reg. 1519–1540) in Salzburg vollends etabliert wurde. „Gute Ordnung und gute Policy“ wurden für die Stadt durch mehrere Teilordnungen vorgeschrieben und gefördert. Einen gewichtigen Stellenwert erhielt die bereits erwähnte städtische Weinlötsche, wo nun der aus Italien und Friaul importierte teure „wein so in Sämen, vnd Lagln heergefuert, vnd verkhaufft werden soll“, so (wie bisher) eingelagert

⁶⁷ Ebd., fol. 199.

⁶⁸ SLA, Geheimes Archiv (GA), Generalien 1557–1559, fol. 103^v, Nr. 62: „ordnung der Welisch Vnd fräulische Weinn außschenken Betr.“ v. 8. 12. 1558; vgl. auch: fol. 101^v, Nr. 61: „Das Von den Würthen wüder den gebrauch Vnd ordnung außschenken der Welisch, feyeaulischen Vnd an[der]n gemainen Weinen“ v. 8. 12. 1558.

⁶⁹ AStS, Stadtratsprotokoll 1604, fol. 200^r, 2. 1. 1604.

⁷⁰ Vgl. auch die reine Literaturarbeit von POLLEK, Umweltschutz und Stadthygiene im Rahmen der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung 1524, Diplomarbeit, Salzburg 2012.

werden musste und nur dort angeboten werden durfte.⁷¹ Die billigeren Weine aus den habsburgischen Ländern und verschiedenen Territorien des deutschen Reiches durften hingegen sogleich „auf dem Gemainen marckht verkhaufft werden“.⁷² Genannt werden „osterwein, marchwein, Franckhenwein, Negkherwein, Reinwein, Elsasser, vnd was solher wein sind“. Um einem möglichen Engpass in den städtischen Wirtshäusern vorzubeugen, wurde verordnet, dass in dem Fall, wenn nur ein Wagen auf dem Markt Wein anbieten sollte, kein „weinschennckh“ große Mengen kaufen durfte, sondern nur „ain vassl, damit ain anderer auch zu aim khauf khomen mug“.⁷³ Verboten wurde 1524 zudem das Strecken von Wein, Bier und Met mit Wasser, auch durfte „wein aus Friaul, und ob der Etsch, oder von andern Lannden nit durcheinander vermischet“, also gepanscht werden.⁷⁴

Nachdem 1501 mit dem Kasererbräu im Kaiviertel die siebte Salzburger Braustätte erwähnt wurde – 1637 waren es dann zwölf, die über Jahrhunderte Bestand hatten –, kam es auf Beschwerden über die Zunahme der Brauereien und die mindere Qualität der erzeugten Getränke hin 1524 zu einer ersten Marktregulierung: Da „meet, vnd das pier zuzeiten in schlechter guet vnd erddt gemacht, vund geprewt, vnd dar Innen gar zuuil verbflus, vund Gewin gesuechet, wird veranlasst, dass all pierprewen, die Innerhalb zehen Jarn von newen aufgestannden sein“ [= 1514–1524], ihre Betriebe wieder zusperren müssen,⁷⁵ „was aber allter prewheuser sein, die sollen Sy furter beleiben lassen“.⁷⁶ Diese erhielten eine förmliche Konzession, wurden jedoch fortan streng kontrolliert und mussten der Obrigkeit gegenüber präzise Angaben über ihre Brauaktivitäten machen.⁷⁷

Etabliert und mit genauen Lohnangaben für die diversen Transporttätigkeiten versehen wurden die Fasszieher. Die Stadt- und Polizeiordnung sah vor, dass sie nach dem Bedarf vom Stadtrichter, Bürgermeister und Rat aufgenommen werden und den Transport innerhalb der Stadt durchführen sollten.⁷⁸ Die beiden Weinvisierer, der fürsterzbischöfliche sowie der städtische, sollten mit einer jährlichen Besoldung versehen werden und von jedem aufgenommenen Eimer einen Pfennig an Gebühr erhalten.⁷⁹

Die „Wein schenncken ordnung“ wiederholte als Detailordnung innerhalb der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 zum letzten Mal vor der bald danach stattfindenden weiteren Professionalisierung bzw. Reglementierung des Gastgewerbes das allgemeine Ausschankrecht: „Ainem yeden Burger, oder Burgerin soll gestatt werden hie in der Stat faile Tranckh, Es sey wein, meet, oder pier offennlich zuschennckhen.“⁸⁰ Die „weinschennckhen“ und „Leutgeben“ wurden jedoch angewiesen, die „Gemaine Stat Inwoner, vnd Außlennder alzeit mit allerlay guetem getranckh“⁸¹ zu versorgen und keine Getränke über den festgesetzten Preisen zu verkaufen. Unterschieden wurde zwischen den „gemainen“, nur zeitweise tätigen Gastgebern, und den „offenen“, den förmlichen Wirten sowie zwischen einzelnen Sparten des Gast- und Schankgewerbes.⁸² Die Ordnung weist auch bereits auf die beginnende Vermischung der im Mittelalter noch strikt getrennten Gastronomiesparten hin. Dennoch blieb die Trennung von Wein- und Bierwirten in der Stadt Salzburg bis zum Ende des Erzstifts grundsätzlich bestehen.

Das heimische Bier besaß wegen seiner teilweisen minderen Qualität und geringen Haltbarkeit

⁷¹ SPECHTLER, UMINSKY, Stadt- und Polizeiordnung 131 („Lötschen der Wein“).

⁷² Ebd. 183 („Weinkauff“).

⁷³ Ebd. 184.

⁷⁴ Ebd. 187.

⁷⁵ Ebd. 189 („Met vnd pierpreuen“).

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Ebd. 188–191.

⁷⁸ Ebd. 107–109 („Vaßzieher“).

⁷⁹ Ebd. 133f. („Ysierer“).

⁸⁰ Ebd. 185 („Wein schenncken ordnung“).

⁸¹ Ebd. 186.

⁸² Ebd. 193f.

im importierten Wein einen starken Konkurrenten. Eben um diese Zeit scheinen in Salzburg erstmals auch vier Branntweinbrenner als Gewerbetreibende auf. Schnaps war offenbar inzwischen im urbanen Alltag in Mode gekommen, wenngleich die Quellen nicht auf einen hohen urbanen Konsum hindeuten. Zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurde „ÿbermessiges Trunkhen des Brandt=Weins“ nur für Tittmoning und die Pfarre Fildolffing durch ein Mandat abzustellen versucht.⁸³

Die Gaststättenordnung von 1595

Als erster Salzburger Regent ließ Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau (reg. 1587–1611/12) die gesamte Gastronomie seiner Residenzstadt auf ihre Erträge hin untersuchen und darauf basierend ein Mandat veröffentlichen: die „Ordnung [...] die Wein Würth, Preu, Bier, vnd Mötschenk betr. vom 1. Juni 1595“.⁸⁴ Das großformatige, im Salzburger Stadtarchiv erhaltene Original wurde, wie die Spuren erkennen lassen, öffentlich angeschlagen. Hauptsächlich diente es der Abschaffung der zahlreichen nicht konzessionierten Winkelwirtschaften. Die unkontrolliert große Anzahl an Wein- und Bierschenken habe, so wird argumentiert, negative Folgen gezeitigt, nicht zuletzt was die Qualität der Getränke betraf: "dieweil sich die anzahl der würth, wein= vnd bierschenken yberheuft, daraus dan nichts anderes als verderbung ie eines des anderen, beherb[erg]gung Viel los und unnützes gesindl, Verfelschung der Wein, vnd dan allerley Vnordnung vnd mißbrauch entstehen.“ Auf der Grundlage der behördlichen Untersuchungsergebnisse ließ

der Landes- und Stadtherr diejenigen 35 Wein-, drei Süßwein- und fünf Metschenken sowie 13 Braustätten, die weiterhin bestehen durften, als Realgerechtigkeiten eintragen; alle anderen Wirte mussten ihre Lokale sogleich schließen. Eine Frist von einem Vierteljahr, um sich nach einer anderen Tätigkeit umschauen zu können, wurde denjenigen gewährt, die „mit vielen Kindern beladen, mit armuth behaft, oder aber sonst in anderweeg kein gewin oder Nahrung gehaben möchten“.⁸⁵

Spezielle Vorschriften galten erneut den Weinwirten, denen (wie bereits zuvor) aufgetragen wurde, die erworbenen Weine zunächst vom Weinschätzer und Umgelter visitieren und die Preise „vor der haus=thür auf einen schwarzen Taflein ofentl. vorzeichnen, und aufschreiben zu lassen“ – also wiederum wurde die Preisauszeichnungspflicht am Eingang der Gaststätte vorgeschrieben. Für die jeweils 14tägigen Jahrmakzeiten im Frühjahr und Herbst hatte der Erzbischof ein Jahr davor die Verordnung erlassen, dass die Bier-, Wein- und Metschenken um neun Uhr abends schließen mussten und die Gastwirte jeden Abend ein Gästeverzeichnis bei der Stadthauptmannschaft abgeben mussten.⁸⁶

In den Jahren nach der Erlassung der Gaststättenordnung kam es zwar wiederholt zu Ansuchen um neue Ausschankberechtigungen, die manchmal auch gewährt wurden,⁸⁷ doch zeigt etwa die 1608 in Salzburg durchgeführte Seelenbeschreibung⁸⁸ dass die erzbischöflichen Maßnahmen gegriffen hatten und das verbliebene Gastgewerbe florierte: Die Haushalte des städtischen Gastgewerbes lagen in Hinblick auf das akkumulierte Vermögen auf dem zweiten Rang aller Betriebsklassen, mit durchschnittlich 2.105 Gulden

⁸³ SLA, GA VI, Generalien 1557–1559, fol. 62^v, Nr. 40: Mandat vom 7. 9. 1558.

⁸⁴ Die Ordnung liegt in einem gut restaurierten, großformatigen Pergament-Original im AStS, Zunftarchiv (ZA) 833, sowie in zwei nicht ganz wortgleichen Abschriften aus dem 18. Jahrhundert im SLA, GA XXXV/Generale 1. 6. 1595 vor. Die folgenden Zitate nach dem Original.

⁸⁵ AStS, ZA 833.

⁸⁶ SLA, Nachlass SPATZENEGGER XXIV (Verordnung während der Marktzeit 1607 u. 1673).

⁸⁷ Vgl. z.B. für das Jahr 1600: SLA, Hofkammer (HK) Salzburg, Stadtgericht 1600 C u. E.

⁸⁸ SLA, GA XXXVII/14: Steuerbeschreibung 1608.

zwar weit hinter dem Handel (5.561 Gulden), jedoch noch um das Doppelte vor den nächstvermögenden Haushalten der Lederermeister (1.078 Gulden).⁸⁹

Wolf Dietrichs Bemühungen um ein geregeltes Gaststätten- und Beherbergungswesen wurden von seinen Nachfolgern durch weitere Verordnungen und Mandate fortgeführt,⁹⁰ doch wirkten die rigorosen Regulierungsmaßnahmen von 1595 lange nach, in manchen Bereichen sogar bis ins 18. Jahrhundert. So suchte Lorenz Mödlhamer 1725 um die Konfirmierung seiner Braugerechtigkeit an und zog zur Untermauerung neben der Vorlage einiger Urkunden ausdrücklich die Eintragung auf der „Wolf-Dietrichschen Tafel“ heran – und das 130 Jahre nach dem Aushang und dem Inkrafttreten der Gaststättenordnung.⁹¹

Das Umgeld

Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau ließ Salzburg zu einer repräsentativen Barockstadt und die Landesverwaltung zu einem modernen Beamtenstaat ausgestalten, suspendierte 1597 die Landstände und etablierte die Hofkammer als einzige zentrale Finanzverwaltungsstelle⁹² – Ausdruck seiner machtvoll betriebenen absolutistischen Herrschaftsausübung. Die Einhebung und Administration der Abgaben sowie die Generierung neuer, vor allem kontinuierlich eingehobener Einnahmen bildete die Basis der neu konstituierten Verwaltungsbehörden (Raitmeisterei, Generaleinnehmeramt, Zahlmeisteramt).⁹³ Der Finanzbedarf nahm sprunghaft zu.

Das so genannte Um- oder Ungeld war im Mittelalter eine punktuelle, außerordentliche Abgabe

auf alkoholische Getränke gewesen, welche die Salzburger Landesherren seit 1278 zu bestimmten Zeiten und bestimmten Zwecken von ihren Untertanen einforderten. So diente etwa das Umgeld, das 1523 auf alle Getränke für sechs Jahre ausgeschrieben wurde, zur Finanzierung der „Türkenhilfe“ für den Kaiser, zu welcher der Salzburger Regent als Reichsfürst verpflichtet war.⁹⁴ Nunmehr erforderten insbesondere die hohen Kosten für die bauliche Neugestaltung der Residenzgebäude und der gesamten Residenzstadt die Einführung neuer Steuern. Kurz nach seiner Amtseinführung ließ Wolf Dietrich durch das Mandat vom 16. November 1587 eine ständige direkte Verbrauchssteuer auf Wein und Branntwein ausschreiben.⁹⁵ Die Abgabe betrug 10 Prozent vom Preis des ausgeschenkten Weins, für ein Viertel (= 1,57 l) Branntwein musste ein Batzen (= 4 Kreuzer) versteuert werden. Vom Umgeld befreit waren der Klerus, der landständische Adel und die hohen Hofbeamten,⁹⁶ zeitweise auch die Klosterschenken.

Die Alkoholsteuer erwies sich von Beginn an als äußerst ertragreich. Da auch andere direkte und indirekte Steuern und Gebühren erhöht oder neu eingeführt sowie die grundherrlichen Abgaben angehoben wurden, kam es bald zu Gegenstrategien der Betroffenen. Sie wälzten die Belastungen auf die nicht gebundenen Preise für Lebensmitteln und gewerbliche Waren ab. Ein Indiz dafür stellt der Preisanstieg beim „gewöhnlichen“ Wein in den Gaststätten dar: Ein Viertel des Getränks (= ca. 1,57 l) kostete vor der Einfüh-

⁸⁹ Vgl. auch MATHIS, Zur Bevölkerungsstruktur 230.

⁹⁰ So regte der Stadtsyndikus bereits 1618 eine neue Ordnung für Wirte an, damit sie „gueten Wein umb ain billiche Preis ausschenken“ (AStS, Stadtratsprotokoll 1618, 27. 4. 1618, 81^v). Erst nach dem Ende des 30-jährigen Krieges kam es wieder vermehrt zu Ansuchen um Schankberechtigungen, die positiv beschieden wurden.

⁹¹ AStS, ZA Nr. 206.

⁹² Zur Hofkammer als oberste Finanzbehörde des Landes vgl. AMMERER, Verfassung, Verwaltung 350.

⁹³ AMMERER, Macht und Herrschaft 97.

⁹⁴ KREIBICH, Hofbrauereien 549f.

⁹⁵ Zum Umgeldmandat vom 16. 11. 1587 vgl. AMMERER, Zur Steuer- und Finanzpolitik 133.

⁹⁶ Ebd.

rung des Umgelds je nach Qualität sechs bis sieben Kreuzer, danach neun bis zehn Kreuzer.⁹⁷ Die Steuern führten also über die Preiserhöhungen zu inflationären Erscheinungen und schlugen bei den im tertiären Sektor Tätigen, vor allem bei den Beamten, als Reallohneinbußen durch. Daher kam es in der Folge zu Besoldungserhöhungen als Abgeltung für die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Eine Generation nach der Einführung des Umgelds auf Wein und Branntwein dehnte Erzbischof Paris Graf Lodron (reg. 1619–1653) im zweiten Jahr seiner Regierung die Abgabe durch das Generalmandat vom 13. August 1620 auf das Bier aus.⁹⁸ Argumentiert wurde diesmal mit dem erhöhten Finanzbedarf für die Aufrüstung und den Festungsbau in den ersten Jahren des Dreißigjährigen Krieges. Zudem waren der Weinimport und Weinkonsum – und damit die Einnahmen aus der Alkoholsteuer – stark zurückgegangen. Zunächst auf drei Jahre ausgeschrieben, wurde das Umgeldmandat danach verlängert und schließlich ebenfalls zu einer Dauereinrichtung.

Mit Mandat vom 18. Februar 1636 ordnete der Fürst zusätzlich noch einen Aufschlag um 8 Kreuzer pro Eimer (= 56 ½ Liter) Bier an und begründete diese Maßnahme damit, dass „bey gegenwärtigen langwürigen hochbeschwärlichen Krügswesen, und gleichsam genzlicher Störung aller und ieder Handtierungen und gewerb, beuorab der fast völligen erligung des Salz Verschleiss, darinnen Unser Cammer gfüll für[ne]mblich bestehen [die Einnahmen] dermassen abgenommen, und noch ie lenger ie mehr abnehmen [werden], das Wür damit zu blosser nothweniger Unterhaltung Unser[e]s, wiewollen ganz geringe und eingezogene hofstatts weiter kheines weegs bestehen, noch gefolgen khönnen.“⁹⁹ Die Auswirkungen des lang dauernden Krieges auf die Salzburger Wirtschaft waren also offenbar bei den Staatseinnahmen deut-

lich zu spüren und die (zum Teil Mehrfach-)Besteuerung der Alkoholika sollte zusätzliche Finanzierungsmittel bereitstellen.

Langwierige Diskussionen gab es jedoch anfangs darüber, auf welcher Basis das Umgeld auf Bier berechnet werden sollte. Die verpflichtende Selbstanzeige der Brauer über den erzeugten Ausstoß funktionierte nicht und der Vorschlag, die Steuer nach der verbrauchten Malzmenge zu berechnen, setzte sich ebenso wenig durch wie der Wunsch der Brauer, die Abgabe nach dem Ausschank zu berechnen. Man griff vielmehr zu einer höchst aufwendigen Methode: Die Umgeldbeamten versiegelten jeden Kessel zu Beginn des Brauvorgangs, nahmen nach der Beendigung des Suds die jeweils produzierte Menge ab und berechneten danach die Steuer. Erst 1660 wurden die genauen Füllmengen der einzelnen Kessel unter Zuhilfenahme von Wasser gemessen. Dass sich dabei zum Teil große Differenzen zu den bisher versteuerten Sudmengen ergaben, war zu erwarten gewesen, doch wurde dadurch zumindest ein Mehr an Steuergerechtigkeit erreicht. Zur Vereinfachung der Berechnung des Umgeldes wurden zudem 1666 die im Erzstift bis dahin bestehenden unterschiedlichen Hohlmaße vereinheitlicht und fortan gab es auch nicht mehr den „kurzen Eimer“ zu 36 Viertel, sondern nur noch den „langen Eimer“ zu 40 Viertel (1 Viertel = 1,57 Liter).

Der Ausbau der Hofbrauereien und die Monopolisierung des staatlichen Brauwesens durch den „Bierzwang“

Bei den bürgerlichen Braustätten veränderte sich in den letzten beiden Jahrhunderten des Alten Reiches nur wenig. Innerhalb der Stadtmauern

⁹⁷ Vgl. KEPLINGER, Eine unveröffentlichte Chronik 72.

⁹⁸ AMMERER, WAITZBAUER, Wege zum Bier 29.

⁹⁹ Zit.n. KREIBICH, Hofbrauereien 554.

gab es zwölf Braustätten, die Brauherren zählten durch die Bank zum wohlhabenden Bürgertum und der aus Anlass einer Gerstenteuerung 1692 neu festgelegte, auf 5 Kreuzer pro Viertel erhöhte Bierpreis war lange Zeit gültig.¹⁰⁰ Darüber hinaus gab es in der Vorstadt Mülln die Brauerei der Augustiner-Eremiten, während das 1648 eingerichtete erzbischöfliche Hofbräu „Kalttes Brauhaus im Kai“ nie richtig in Schwung gekommen war und seinen Betrieb 1704 gänzlich einstellte. Im gesamten Gebiet des Erzstifts Salzburg erzeugten zur Mitte des 17. Jahrhunderts 98 Bierbrauer jährlich knapp 30.000 hl Gerstensaft; die Brauerei Kaltenhausen, die auf dem Sprung zur „Staatsbrauerei“ war, brachte es allein auf 8.000 hl.¹⁰¹

Für alle Betriebe kam es ab der Mitte des 17. Jahrhunderts, nach der Einführung der Alkoholsteuer auf Bier, zu weiteren gravierenden Änderungen bzw. wirtschaftlichen Einschränkungen. Die Fürsterzbischöfe setzten in mehreren Schritten die Monopolisierung des staatlichen Brauwesens durch. Zunächst kam es 1645 zum Verbot der Einfuhr von Bier aus den Land- und Pfleggerichten des Flachgaus, des Rupertiwinkels und Halleins in die Stadt Salzburg.¹⁰² Davon profitierten die bürgerlichen Brauer der Residenzstadt, allerdings nur mittelfristig, denn 14 Jahre später modifizierte Erzbischof Guidobald Graf Thun (reg. 1654–1668) die Bestimmungen maßgeblich. Es kam zur alles verändernden Einführung des so genannten Bierzwangs. In die Stadt Salzburg durfte „hinfüran khein frembdes Pier, es khome her vnd gehöre wo vnd weme es auch immer wölle“¹⁰³, importiert und zum Kauf angeboten werden. Vor allem jedoch bedeutete der in der Stadt Salzburg 1664 eingeführte Bierzwang, dass alle Schenken, Wirts- und Gasthäuser ohne eigene Bierproduktion fortan nur noch Hofbier beziehen und – mit Blick von der anderen Seite her – alle Brauer ihren Gerstensaft nur noch in ihren

eigenen Braugasthöfen ausschenken durften. Obwohl diese Maßnahme verständlicherweise auf erbitterten Widerstand stieß, wurde sie bald danach auf das gesamte Erzstift ausgedehnt. Die kurz davor, 1663, durchgeführte flächendeckende Bestandsaufnahme der 98 Braustätten¹⁰⁴ diente als Grundlage zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Regelung. In den Bestimmungen, die die Privilegierung des Hofbieres normierten (neben dem erzbischöflichen Dekret von 1664 auch ein Generale aus dem Jahr 1666 und ein Befehl an die Umgeldämter von 1669), wurden auch Sanktionen für Übertretungen festgelegt.¹⁰⁵ In der Stadt Salzburg kam es in der Folge tatsächlich zu mehreren der angedrohten Konfiszierungen – dazu wurden sogar Soldaten der Stadtgarnison eingesetzt –, während sich die Maßnahmen bei entlegenen Wirten auf dem Land nicht flächendeckend durchsetzen ließen.

Als parallele Maßnahme zur Einführung des Bierzwangs baute man das Hofbrauwesen aus. Das nach der Erlaubnis von Erzbischof Bernhard von Rohr vom 14. April 1475, „vor unnserr Stat Hellein ainen pirprewstadl vnd keler zepawen“, errichtete Brauhaus „enteignete“ Erzbischof Johann III. Beckenschlager (reg. 1487–1489) nach dem Tod des Gründers im August 1486 mit dem Argument der Einziehung dieses Lehens, da das Testament ungültig sei, weil Elsenheimer es nicht vom Landesfürsten bestätigen hatte lassen. Kaltenhausen falle daher nach den Bestimmungen des Urbarrechts an das Erzstift heim. Der Streit um das Brauhaus zog sich über ein Dutzend Jahre hin, wobei weder ein Appell und ein Schiedsspruch Kaiser Friedrichs III. 1490 noch ein Prozess beim Augsburger Reichskammergericht zu einem tatsächlichen Erfolg der Erben führten. Schließlich gab Hans III. Elsenheimer 1498 auf und überließ die Brauerei gegen die mehr als be-

¹⁰⁰ AStS, ZA 855/4, Nr. 124, Schreiben der Hofkammer v. 6. 10. 1692.

¹⁰¹ KREIBICH, Hofbrauereien 44.

¹⁰² Ebd. 290.

¹⁰³ Zit.n. ebd. 291.

¹⁰⁴ WAITZBAUER, Stiegl-Bier 60.

¹⁰⁵ Vgl. KREIBICH, Hofbrauereien 292–294.

scheidene Ablösesumme von 470 Gulden Erzbischof Leonhard von Keutschach (reg. 1495–1519). Die Brauerei wurde verpachtet und die ersten Jahresrechnungen zeigen, dass etwa die Hälfte des Bieres für den Verbrauch bei Hof, die andere Hälfte für den freien Verkauf bestimmt war. Neben den Privilegien des Hofbräus Kaltenhausen beim Einkauf von Hopfen und Gerste wurde der Absatz aus der eigenen Produktion durch eine Umstrukturierung der Zweigniederlassung in Salzburg, dem „Kaltenbierhaus“, für den Verkauf des Hofbieres in der Stadt Salzburg neu organisiert.¹⁰⁶ Nach der Durchsetzung des Bierzwangs erneuerte man die Brauanlagen in Kaltenhausen, zunächst 1661, danach noch einmal maßgeblich 1668/69. 1666 wurden zudem die ersten Felsen(kühl)keller und systematisch weitere Hofbrauereien mit klar definierten Absatzgebieten errichtet.

Der Bierausstoß in Kaltenhausen konnte von 12.280 Eimern im Jahr 1664 auf 24.789 Eimer 1667 und 33.293 Eimer 1672 vergrößert werden. Unter Erzbischof Johann Ernst Graf Thun (1687–1709) stieg er bereits auf über 50.000 Eimer und der letzte große Umbau – mit einer abermaligen Erhöhung der produzierten Menge – geschah unter Erzbischof Jakob Ernst Graf Liechtenstein (1745–1747).¹⁰⁷ Um die Einnahmen aus dem Verkauf des Kaltenhausener Biers weiter zu steigern, bemühten sich Hofkammer und Umgeldamt laufend, jedoch mit mäßigem Erfolg, den verbotenen Verkauf der bürgerlichen Bierbrauer über die Straße abzustellen.

Erst die Landesregierungsentschließung vom 22. Oktober 1808 beseitigte den Bierzwang.¹⁰⁸

Komposition und Akzise

Offenbar nach dem Vorbild der Nachbarterritorien Bayern und Tirol führte die Hofkammer ab

1700 neben der Pfannensperre noch eine weitere Kontrolle ein: den Rohstoffeinkauf bei den Mül- lern, welche die Abgabemengen an die einzelnen Brauer anzugeben hatten. Verfügt wurde ferner, dass von jeweils 18 produzierten Eimern 15 versteuert werden und drei Eimer für den Haus- trunk, den Abgang etc. steuerfrei bleiben soll- ten.¹⁰⁹ In diesem Jahr, 1700, wurde das Bier- und Branntweinungeld von der Hofkammer an Wolf Joseph Stainhauser bestandsweise vergeben, der dafür jährlich 12.000 Gulden bzw. eine viertel- jährliche Pacht von 3.000 Gulden zu erlegen hatte.¹¹⁰ Die Höhe war realistisch, denn wenige Jahrzehnte später einigten sich Obrigkeit und Ge- werbetreibende nach restriktiven Verordnungen durch Jakob Ernst Graf Liechtenstein (reg. 1745– 1747) und heftigen Protesten der Stadtbrauer schlussendlich auf eine so genannte Kompositi- on, eine von allen Stadtbrauereien gemeinsam zu entrichtende Pauschalsumme. Die festgelegte Höhe betrug 12.500 Gulden, wurde zunächst auf zwei Jahre vereinbart und hernach auf das ge- samte Erzstift ausgedehnt. Eine Erhöhung der Komposition führte 1760 zu einem Streik der Brauer, der jedoch im Endeffekt nichts bewirkte. Neben der landesfürstlichen Umgeldeinhebung hatte auch der Salzburger Magistrat das Recht auf die Ausschreibung einer Alkoholsteuer und vereinbarte mit den Brauern eine Komposition von jährlich 1.750 Gulden.

Erzbischof Hieronymus Colloredo (reg. 1787– 1803) löste die Kompositionsvereinbarung wie- der auf, da er sich über die frühere Form der Be- rechnung nach den erzeugten Mengen Mehrein- nahmen und durch eine neue Visitation und „Ab- fächung“ (Eichung) eine aktualisierte Bemessungsgrundlage erwartete. Seine am 23. August 1774 erlassene „Bierungelds=Ordnung“ (auch

¹⁰⁶ AMMERER, WAITZBAUER, Wege zum Bier 40.

¹⁰⁷ Ebd. 42f.

¹⁰⁸ AStS, ZA 855/13, Nr. 891.

¹⁰⁹ KREIBICH, Hofbrauereien 567.

¹¹⁰ AStS, ZA 855/4, Nr. 136, Dekret der HK v. 4. 1. 1700.

als „Sudordnung“ bezeichnet)¹¹¹ brachte im Wesentlichen nur eine Erneuerung der Bestimmungen des Jahres 1746, die in 16 Abschnitten unter anderem detailliert genaue Sudmengen, das Prozedere der Umgeldabrechnung und Sanktionen für das Zuwiderhandeln festlegte.¹¹² Übertretungen sollten mit 50 Gulden, im Wiederholungsfall mit 100, 200 und 400 Gulden, beim fünften Mal mit Landesverweis geahndet werden.

Bereits 1746 war der Qualitätsanspruch der bürgerlichen Brauer von Amts wegen beschnitten worden, indem eine Kameralverordnung festlegte, dass jeder Sud aus 26 Eimern zu bestehen habe, wobei 1 Sud nicht mehr als 44 Metzen Malz enthalten dürfe.¹¹³ Zwar war das Sommer- bzw. Märzenbier davon ausgenommen, doch litt die Qualität des meisten gebrauten Gerstensaftes darunter.

Die Regierung fand jedoch noch eine weitere Möglichkeit, die Steuerleistung anzuheben: Wiederholt schrieb sie zeitlich begrenzte Aufschläge unter dem Titel „Akzise“ aus, wenn es für den Staatshaushalt erforderlich schien, so etwa während des Siebenjährigen Krieges, als Salzburg ein Reichskontingent von 780 Mann stellen musste. Dass gerade diese Steuer explosives Potential enthielt, wurde unter Erzbischof Sigmund Christoph Graf Schrattenbach (reg. 1753–1772) deutlich, als die bürgerlichen Brauer – unterstützt vom Domkapitel – 1761 die zusätzliche Abgabe verweigerten. Ein Konflikt mit dem Landesherrn war vorprogrammiert und den Brauherren blieb als „Aufwiegler“ sogar die traditionelle Einladung zur Weihnachtstafel bei Hof verwehrt. Der Fürst setzte eine Kommission zur Untersuchung der Beschwerden der Bierbrauer ein. Für den Fall, dass sich ihr Einwand als unbegründet erweisen sollte, wurde den Gewerbetreibenden eine Strafe

von drei Monaten Festungsarrest mit Kanonenputzen oder ein Strafgeld von 200 Gulden in Aussicht gestellt. Dadurch eingeschüchtert, zogen die Brauer ihre Beschwerdeschrift zurück und leisteten die geforderte Akzise.¹¹⁴

Die Ausschreibung einer solchen Sondersteuer und der dementsprechende Disput wiederholte sich unter Erzbischof Hieronymus Colloredo, der die Akzise beinahe zu einer Dauereinrichtung seiner Steuerpolitik machte. Unter seiner Regierung wurde der Aufschlag zwischen 1775 und 1787 von allen alkoholischen Getränken eingehoben. Diesmal strengte das Domkapitel, der einzige politische Kontrahent des Erzbischofs, sogar einen Prozess beim kaiserlichen Reichshofrat an, der sich schlussendlich 1779 allerdings zugunsten des geistlichen Landesfürsten aussprach. Die Brauer, die den Stadtherrn und die Behörden wiederholt auf die darüber hinaus „äußerst schwer drückende Umgelds composition“ und den während der „theuerungs Jahren erlittenen beträchtlichen Schaden“ hinwiesen¹¹⁵ – in den Jahren 1770 bis 1772 war es in ganz Mitteleuropa zu gravierenden Ernteaussfällen, einem raschen Anstieg der Lebensmittelpreise und einer Verminderung der Kaufkraft bei der urbanen Bevölkerung gekommen, sodass viele Gäste ausblieben und Brauer und Wirte ums Überleben kämpften bzw. einige wie das Gabler- oder das Sternbräu auch in den Konkurs schlitterten – definierten nur zwei Möglichkeiten zu ihrer „Rettung“: Entweder die Verschiebung der Akzise auf bessere Zeiten oder die Erhöhung des gebundenen Bierpreises von 5 Kreuzer auf 6 Kreuzer für das Viertel (= 1,57 l) Bier. „Bei unveränderter Gestalt der Sache“ würde sie ansonsten die missliche Situation „bald zu bettlern machen“, so ihr Argument.

¹¹¹ Die „Bierumgelds=Ordnung“ v. 23. 8. 1774 ist ediert bei: ZAUER, Auszug 31–34.

¹¹² SLA, GA XXXV 16, Generalien: „Neu=ergangene Lands=Fürstliche Verordnung/Umb Denen von den Salzburgerischen Bier=Bräuern zu Unleydentlichen Schaden des kammerals= und Landschafftlichen Interesse Biß anhero Höchst=ssträfflich=gespilten Gefährten, dermahleinst hinlänglich vorzubringen“, 15. 2. 1746.

¹¹³ SCHALLHAMMER, Geschichtliches über die Bierbräuerei.

¹¹⁴ AMMERER, WAITZBAUER, Wege zum Bier 22.

¹¹⁵ AStS, ZA 855/10, Nr. 556, Schreiben sämtlicher bürgerlicher Bierbrauer an den Erzbischof v. 1775.

Nach zwei Bittschriften im Jahr 1775 reichten die zwölf Stadtsalzbürger Brauherren im Januar 1776 zum dritten Mal ihre Forderungen ein. Zur Verdeutlichung ihrer bedenklichen Lage legten sie sogar eine Rechnung bei, um zu beweisen, dass sie wegen der Mehrfachabgaben negativ bilanzierten. Die „accis Deputation“ unter Hofrat Josef von Edlenbach entgegnete jedoch, dass man die „Schadens berechnung genau durchgegangen, und dabei gefunden habe, das sie an meisten stellen sehr übertrieben, und unstandhaft seye“. Die Zunft solle sich in Zukunft zurückzuhalten, wenn sie nicht die „gebührende bestrafung“ empfangen wollte.¹¹⁶ Die finanzielle Situation der Brauer blieb jedoch schwierig und es gelang ihnen schließlich doch, den Erzbischof von ihrer schwierigen Lage zu überzeugen. Im Dezember 1778 gewährte er ihnen für das folgende Jahr eine Minderung der Umgeldkomposition von 14.000 Gulden auf 10.000 Gulden,¹¹⁷ die schließlich bis 1789 prolongiert wurde.¹¹⁸ Da die Akzisekomposition aber weiterhin zusätzlich 12.000 Gulden im Jahr betrug, kam es am Jahresende zu Ausständen der Brauer, die auch durch den weiteren Hinweis auf gestiegene Brennholzpreise nicht akzeptiert wurden.¹¹⁹ Erst nach der Einstellung der Akziseeinhebung 1787 verbesserte sich die finanzielle Situation der Brauereien wieder, und zu Ende des Jahres 1789 wurde ihnen freigestellt, das Umgeld wieder nach der Biersudordnung von 1774, also mit Sperre der Pfannen und Abmessung der erzeugten Mengen, oder mit einer gemeinsam zu entrichtenden Komposition von 14.000 Gulden zu begleichen.¹²⁰ Letzteres wurde

dann jeweils für mehrere Jahre vereinbart. 1792 erhöhte sich die pauschalierte Umgeldsumme für die Stadt Salzburg auf jährlich 1.850 Gulden.¹²¹

Erst nachdem Salzburg 1810 ans Königreich Bayern gekommen war, wurden sämtliche Steuern alten Typs beseitigt und ein Malzaufschlag nach den bayerischen Verordnungen des Jahres 1807 eingehoben.¹²² Mit der Einführung der allgemeinen Verzehrsteuer im Jahr 1829 fielen dann auch die Alkoholsteuern.

Der Kampf um die Ausschankrechte I: Die bürgerlichen Bier- und Weinwirte

In zahlreichen Auseinandersetzungen ging es um die Ausschankrechte der Bier- und Weingaststätten, deren Umfang nicht immer eingehalten wurde. Die Beschwerden der Inhaber der Braugaststätten gegen den Ausschank von Bier, ja zuweilen sogar von importiertem Bier durch die Weinwirte, wiederholten sich permanent, nur die Rechtfertigungsstrategien der Angeprangerten wechselten je nach aktueller Situation. So wurde beispielsweise 1620 vorgebracht, dass Wein durch die Ereignisse des (30-jährigen) Krieges im Einkauf so teuer geworden sei,¹²³ dass sie „der Gemein zu guetem“ Bier einlagern und verkaufen würden.¹²⁴

Doch nicht nur die Überschreitung von gewerblichen Befugnissen, sondern auch deren Uneinheitlichkeit gab Anlass zu Ärger. Über drei Jahr-

¹¹⁶ Ebd., Nr. 557, Schreiben der Akzisedeputation an die Salzburger Brauer v. 16. 1. 1776.

¹¹⁷ Ebd., Nr. 578, Schreiben des Zechmeisters der Brauer an den Hofrat und den Stadtsyndikus v. 20. 12. 1778.

¹¹⁸ Ebd., Nr. 598, Kundmachungsschreiben der Hofkammer v. 20. 1. 1781.

¹¹⁹ AStS, ZA, 855/11, Nr. 610, Schreiben der bürgerlichen Brauer an Hofrat und Stadtsyndikus v. März 1782. – Vermerk nach der Behandlung in der Behörde: „Die samentl: Bierbrauer sollen längstens in zeit 4. Wochen ihre umgelts Ausständ von 1781. berichtigen.“

¹²⁰ Ebd., Nr. 654, Protokollsextrakt v. 23. 12. 1789.

¹²¹ Ebd., Nr. 681, Auszug aus dem Stadtratsprotokoll v. 16. 5. 1792: Bestätigung des Hofkammer-Kommissars Ferdinand Lürzer vom Mai 1794.

¹²² KREIBICH, Hofbrauereien 573.

¹²³ Dafür war der Zusammenbruch des Weinimports aus Niederösterreich verantwortlich: LANDSTEINER, Weinbau 29.

¹²⁴ AStS, Stadtratsprotokolle, 8. 5. 1620, 154^v.

zehnte zogen sich die Beschwerden der Salzburger Brauherren und die Verhandlungen zwischen ihnen, den Behörden und Gregor Pombwenger hin, der das Leyrmüllerische Wirtshaus erworben hatte. Zunächst nur mit einer Weinausschankgerechtigkeit versehen, hatte er auf dem Weg einer Supplikation mit Dekret vom 12. November 1601 – offenbar als einziger Gastgeb – die Bewilligung zum Ausschank von bayerischem Bier erhalten.¹²⁵ Es kam zu einer Klage und einem langwierigen Prozess, der erst am 4. März 1630 mit der Abweisung des Klagbegehrens der Bierbrauer endete,¹²⁶ was in der Folge auch die Weinwirte auf den Plan rief, die nunmehr ihrerseits nicht akzeptieren wollten, dass „Pombwenger allein undter Ihnen diese gnadt haben sollte“.¹²⁷ Inhaltlich machen diese Differenzen deutlich, dass die Unterscheidung zwischen Bier- und Weinwirthhäusern langsam durch die Erteilung von individuellen (Sonder-)Privilegien zu verschwimmen begannen, wenngleich sie grundsätzlich aufrecht blieb.

Wenn um eine neue Konzession angesucht wurde – das Schankgewerbe war nicht zunftmäßig organisiert, basierte jeweils auf einer individuellen obrigkeitlichen Bewilligung –, kam es häufig zu Einsprüchen der Wirte, um neue Konkurrenz zu verhindern. Einer dieser vielen Fälle des Ausverhandelns von Schankrechten mit den Behörden erwies sich als eine „unendliche Geschichte“. Es ging um die Bemühungen des bürgerlichen Schuhmachermeisters Simon Loidl,¹²⁸ der 1685 ein Haus im schmalen Königsgässchen neben dem „Gablerbräu“ erworben hatte, in dem – sehr viel früher – die Heimstatt des Wirtshauses „Zum roten Krebsen“ gewesen war. Der Handwerker setzte alles daran, die inzwischen längst erlo-

schene Ausschankgerechtigkeit wiederzuerlangen. Nachdem die Behörde bereits im Oktober 1685 den Antrag mit dem Hinweis abgewiesen hatte, in der Linzer Gasse gebe es ohnehin ein Wirtshaus neben dem anderen,¹²⁹ versuchte es Loidl im September 1688 erneut mit einer Eingabe – abermals ohne Erfolg. Im Jahr darauf wurden ihm erstmals Sanktionen angedroht, wenn er in der Sache weiter supplizieren sollte. Das hielt ihn jedoch nicht davor ab, 1690 wiederholt um eine Audienz beim Landesfürsten anzusuchen, um mit der Versorgung seiner Kinder zu argumentieren, von denen einer Wirt werden sollte. 1691 wurde er vom Hofrat sprichwörtlich belehrt, „das der Schneider bey seiner Schärr, der Schuhmacher beym Laist, und der Würth beym zapffen verbleiben [...] solle“. Die amtliche Entscheidung ging konform mit der Auskunft der Gastronomen, dass Loidl als Schuster „mit guter Kundschaft versehen“ sei und über Gesellen verfüge, „die ihm alle Arbeit zum besten verrichten, und er selbst kheinen Strich arbeiten, sondern bloß anschaffen“ müsse – und mehr als genug zum Leben habe. Es folgten dennoch weitere Ansuchen und Audienzen Loidls beim Erzbischof. Schließlich wurde dem unermüdlichen Bittsteller nach sieben Jahren zu Jahresbeginn 1692 schließlich doch, zumindest *ad personam*, das Recht zuerkannt, in seiner Behausung Kaltenhausener Hofbier – damit trug er zu den landesfürstlichen Einnahmen bei – auszuschenken. Der Verkauf von warmen Speisen war ihm dezidiert untersagt, doch dauerte es nur wenige Wochen, bis die Wirte an den Hofrat berichteten, dass Loidl gegen diese Auflage verstoße und seinen Gästen „flöckhsuppen, Fleisch und prätl“ anbieten würde. Behördliche Untersuchungen und erneute Bittschreiben an den Erzbischof folgten.

¹²⁵ AStS, ZA 855/1, Nr. 32, Dekret der Hofkammer an die Stadthauptmannschaft v. 12. 11. 1601.

¹²⁶ Ebd., Schreiben des gesamten Handwerks der Bierbrauer v. 12. 12. 1628, und Extrakt aus dem Stadtratsprotokoll v. 4. 3. 1630.

¹²⁷ Ebd., Schreiben des Bürgermeisters und Stadtrats v. 1. 7. 1631.

¹²⁸ Der folgende Fall nach AStS, ZA 892.

¹²⁹ Das war durchaus zutreffend; vgl. die Stadtkarte im Vorsatz bei AMMERER, WAITZBAUER, Wirtshäuser, mit den eingezeichneten Gaststätten entlang der Linzerstraße (heute Linzergasse) aus 1764.

Nach mehreren Eingaben um eine Erweiterung seiner Schankbefugnisse wurde Loidl bedeutet, dass er aus der Stadt gewiesen werde, wenn er noch einen einzigen weiteren Antrag einbringen sollte. Am 10. Dezember 1692 wurde ihm wegen der „Fleisch außspeissung“ die Konzession entzogen und über ihn eine dreitägige Haftstrafe in der Bürgerstube verhängt. Nichtsdestotrotz dauerte seine Hartnäckigkeit fort. In einer weiteren Supplikationsflut strotzte es nur so vor negativen Leitwörtern wie „noth und Khummernus“ oder „Petlstab“. „Milde vnd Barmhertzigkeit“ erwartete er sich vom Erzbischof, andernfalls wisse er nicht, wie er seine fünf Kinder zukünftig ernähren solle. Solange er lebe, so ließ er wissen, werde er sich an die Konzessionsauflagen halten und „khonftiger Zeit weder durch mich noch die meinige im allerwenigsten nichts mehr dargen“ handeln. Doch Loidl hatte den Bogen nunmehr endgültig überspannt. Die Behörde ließ sich von seinen Jammertiraden nicht mehr erweichen und reagierte endgültig unnachgiebig. Im Juli des folgenden Jahres hieß ihn das Stadtgericht sogar einen „faullenzer“ und drohte ihm mit der Stadtverweisung, sollte er sein Schusterhandwerk nicht wieder aufnehmen. Auch die zu Beginn des folgenden Jahres übermittelten „flehentlichen Bitten“ der Maria Loidl, die „mit wahrheit weith armmer alß ein Petlerin sei“, und ihr Hinweis auf die inzwischen „sechs armen khinderl, warundter der Jüngeste mit schreyen vnd wainen auß Hunger in ermangelung der Lebensmitl erst die 16ente wochen seines alters erzaichet“, blieben erfolglos. Als auch noch das Handleiden, das Simon Loidl als Begründung angab, dass er sein Gewerbe nicht mehr ausüben könne, vom Baader und Wundarzt Wolf Aichhammer negativ begutachtet wurde, erhielt Loidl am 26. Juni 1694 die Mitteilung, „dass er innerhalb

der negsten 4. wochen ... sein Schuhmacher=handwerch wieder zudreiben anfangen, oder widrigen fahls nach verflossenem: solcher Zeit die Statt Vnfehlbar meiden solle“. Der Traum vom Wirtsberuf war endgültig ausgeübt. Der Schuster blieb bei seinen Leisten.

Der Kampf um die Ausschankrechte II: Klöster als Konkurrenten

Schon in der Auseinandersetzung der Salzburger Bürgerschaft mit Erzbischof Leonhard von Keutschach wurden die Ausschankrechte von Wein und Bier thematisiert. In einer Beschwerdeschrift beklagte sich der Stadtrat 1503 über den Bischof von Chiemsee und andere Prälaten, die nicht nur Eigenbau-, sondern auch zugekaufte Weine ausschankten, Speisen anboten und somit statt Buschenschanken regelrechte Gastwirtschaften betrieben.¹³⁰ Die Kritik, dass Geistliche und Klöster ihren Wein (zu) billig verkaufen würden, wiederholte der Stadtrat 1510.¹³¹ Sie war insbesondere auf den Weinausschank des Erzstiftes St. Peter und den Bierausschank der Augustiner Eremiten im Kloster Mülln ausgerichtet. Es war und blieb ein ungleicher Kampf, den die bürgerlichen Wirte und Brauer auch in den folgenden 300 Jahren ohne maßgebliche Erfolge führten.

„Es ist Stadtkündig, dass in dem Kloster Keller zu St. Peter alhier nicht nur Wein, sondern auch Bier in großer Menge ausgeschenket, und dieser Schank von ungleich mehreren Gästen als irgend ein Wirth in der glücklichsten Epoche seiner Taferne immer haben könnte, Tag täglich besucht werde,“¹³² so hieß es. Der Schankkeller der Benediktiner war eine der meistbesuchten Gaststätten in Salzburg und für die städtischen Wirte

¹³⁰ ASTS, BU 1 c, „Vermerckt die artigkl so gemainer stat obligen“ (1503).

¹³¹ Ebd., „Vermerckt dy hanndlung tzwischen meins gnedigen herrn und gmayner stat“ (1504); „Gemainer Stat beschwerden aus dem Statgericht fliessend“ (1510).

¹³² Archiv der Erzabtei St. Peter (ASP), Akt 997. – Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Artikel von HIRTNER, Stift St. Peter, in: AMMERER, WEIDENHOLZER, Rathaus, Kirche, Wirt, 125–127.

ein fast übermächtiger Mitbewerber. Offenbar überzeugten Qualität und Preise die Gäste, die dort einkehrten, „dan man bedient sich Kloster Seits“, so ließ Abt Dominikus 1786 wissen, „weder besonderer Reitze noch anderer Griffe die Leuthe anzuziehn“. Das Erfolgsrezept des Klosterkellers bestünde lediglich darin, „daß man um einen geringen Preise einen gerecht-gesund- und guten Wein dem salzburgischen Insassen lifert.“ Tatsächlich war der Peterskeller den bürgerlichen Wirten gegenüber nicht nur durch die eigenen Weinberge in der Wachau und die dadurch ermöglichten günstigen Preise, sondern auch durch die guten Lagerbedingungen in den Höhlen der Konglomeratwand des Mönchsbergs begünstigt.

Ebenfalls ins Kreuzfeuer der Wirtekritik gerieten die Augustiner in Mülln, die unter anderem im Besitz von zwei Gaststätten waren, wo sie „mit Aussteckung der grünen Bäume die Leute aus der Stadt zahlreich anlocken“, wie die Brauer 1774 klagten.¹³³ Der Ausschank in den beiden 1642 und 1683 erworbenen und verpachteten Gaststätten, der „Tafern am Pern“ und dem „Bärenwirt“, war regulär, doch wurde dem Augustinerbräu unter anderem immer wieder das unberechtigte Brauen von Märzenbier vorgeworfen. Die Brauerzunft wies auch darauf hin, dass diese „ohnehin wegen ihren guten Kellern dem Publico ein besseres bier, als die bräuer ausschanken können, also seye denselben ein Merzen bier zu bräuen gänzlich zu verbieten.“¹³⁴

¹³³ AStS, Zunftarchiv 855, Nr. 551, Beschwerde der Brauer expediert am 13. 11. 1774.

¹³⁴ Ebd., Dekretsabschrift der Hofkammer v. 2. 1. 1774. – Tatsächlich durften nur diejenigen Brauer Märzenbier herstellen, die dafür eine „von alters hero“ bestätigte Bewilligung vorweisen konnten (AStS, ZA 855, Nr. 561, Schreiben des Hofrats v. 3. 6. 1776).

¹³⁵ ASP, Akt 997.

¹³⁶ AMMERER, WAITZBAUER, auswärtigen Herrschaften 71–91; AMMERER, SCHMIDT, Wein an der Donau. Ein am Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit (IMAREAL) durchgeführtes interdisziplinäres

Beiden Klostersgemeinschaften gegenüber hieß es, sie hätten das Ausschankrecht usurpiert. In dieser Frage prallten zwei Welten aufeinander. Die Klöster betrachteten ihr Schankrecht, das sich aus der klösterlichen Gastfreundschaft entwickelt hatte, als alterworben, während die bürgerlichen Wirte beim Kampf gegen die mächtigen Mitbewerber ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern versuchten. Das Erzstift St. Peter verwies auf das traditionelle Tavernenrecht, wonach sie ihren eigenen Wein im Klosterkeller „verleutgeben“¹³⁵ duften. Die preiswerte Abgabe von Eigenbauprodukten schrieb schon die Regel des Heiligen Benedikt vor. In der Tat konnte St. Peter immer wohlfeilere Preise anbieten als die bürgerlichen Mitbewerber, da es neben seinen Weingärten auch Begünstigungen beim Umgeld erfuhr.¹³⁶ Die bürgerliche Kritik am klösterlichen Ausschank zielte neben der steuerlichen Ungleichbehandlung auch auf das Angebot von (warmen) Speisen sowie auf den Zukauf fremder Weine und den verbotenen Gassenverkauf.

Letzterer sowie der nicht genehmigte Ausschank im Kloster blieb auch bei den Augustiner Eremiten über Jahrzehnte ein nie endender Konflikt. Mehrfach beschwerten sich die Stadtwirte, dass die Müllner Stiftskellner, um ihre Nebeneinkünfte zu steigern „ohne habendes Rechts Befugniß das Bier über die Gasse verleuth geben würden“.¹³⁷ Diese Usancen wurden behördlicherseits verboten und festgelegt, „daß sich deren keiner unter angesetzten 50. Reichs Thaller Pönfall unterfangen soll das mindeste Masl Bier über die Gasse auszuschanken“.¹³⁸ Dass die Verbote nichts

näres Projekt, das die Lesehöfe geistlicher Einrichtungen (von Salzburg bis Böhmen) untersucht, steht kurz vor dem Abschluss; vgl. <https://www.imareal.sbg.ac.at/projects/klosterhoeefe-in-der-wachau/>. (8.6.2023).

¹³⁷ ASP, Akt 995. – In den Dienstinstruktionen hieß es, dass ihnen der Bierschank überlassen sei, sofern sie „das Viertl umb 2 Pfennig wohlfeiler als sonst der ordinarj-Preiß gehet“, verkaufen sollten.

¹³⁸ ASP, Akt 994 Nr. 12 (Auszug aus dem Hof- und Urbarrichteramtsprotokoll vom 29. 2. 1772).

fruchteten, zeigt die Tatsache, dass noch im Jahr 1802 Beschwerden eingingen, dass die Kellerjungen nach wie vor „über die Gassen“ ausschenken würden.¹³⁹

1721 reichten die städtischen Wirte eine Beschwerde ein, in der sie St. Peter ein ganzes Bündel an Verfehlungen vorwarfen, so, dass „iezt ein ganzes Jahr den Wein nach unterschidt, Prandt-Wein, und bier gezäpflet wird, auch dem gasst unbefuegt gleich bey uns berechtigten sembl, Käß, Rätich, geselchte Würst, und anderes zuesen aufgesezt und pastirt werd, Wie Sye dan Zu besserer fortsetzung der Würthschafft neue Zümmer mit behörigen tischen und zuegehör, gericht, die gässt in die spathe nacht bewürden, warzue sye die Wein gleich wie mir in Österreich erkauffen, auf die Vaß aigene gewäx-Wein schreiben“.¹⁴⁰ Mehrfach verlangte der Hofrat auf solche Beschwerden hin Nachweise über die Weinfrachten, um zu überprüfen, ob tatsächlich nur hauseigene oder auch zugekaufte Weine ausgeschenkt wurden.¹⁴¹

Nachdem sich 1737 sogar die Landschaft auf eine Klage der Wirte hin eingeschaltet hatte, drohte 1748 eine Eskalation des Konfliktes, als der Hofrat auf eine abermalige Beschwerde hin zunächst ein harsches Dekret verfasste, das nach einer Intervention durch Abt Gottfried Kröll (reg. 1741–1753) bei Erzbischof Andreas Jakob Graf von Dietrichstein (reg. 1747–1753) dann doch um einiges gemäßiger ausfiel. In der Schrift der Wirte von 1748, in welcher wiederholt auf den starken „zuelauff von burgern, sondern auch von höhern condition geistl[ichen] und weltlichen Standts in gröster menge“ hingewiesen wurde, stand die Kritik im Vordergrund, dass der Wein

nicht nur innerhalb des Klosterbereichs konsumiert, sondern auch „Viertl-Kändl- und Mässlweis ausgeschenkt, und töglich in die Statt heraus getragen“¹⁴² werde, was den Tatsachen entsprach. Das städtische Publikum deckte seinen häuslichen Bedarf teilweise durch diese verbotenen Käufe. Die Lagerbestände von St. Peter waren enorm, eine die Jahre 1760 bis 1784 umfassende Liste der Lieferungen von den in der Wachau gelegenen Weingütern ergibt einen jährlichen Durchschnitt von 1849 Eimern (1161 hl).¹⁴³

Gleich nach der Amtseinsetzung von Abt Dominikus (Hagenauer, reg. 1786–1811) zeitigte der Streit zwischen den Salzburger Wirten und St. Peter schließlich eine besondere Konfrontationsphase und zog sich über ein ganzes Jahr hin. Insbesondere wurde – auch vom Hofrat – die zeitliche Ausdehnung der Ausschank auf das ganze Jahr mit dem Argument kritisiert, dass das früher nicht üblich gewesen sei. Die Beschwerden gründeten auf die mündliche Überlieferung: „Wann, und auf was für eine Art das Löbl: Kloster den Weinausschank erhalten habe, können wir aus Mangel der Nachrichten freylich nicht bestimmen; so viel erinnern Wir uns doch von alten Leuten öfters gehört zu haben, dass ehemdem der Klosterkeller nicht das ganze Jahr hindurch offen gestanden habe, sondern nur zu gewissen Zeiten eröffnet, und zum Zeichen dieser Eröffnung an dem Thore ein Boschen ausgehänget“ worden sei.¹⁴⁴ Über den Buschenschank St. Peter wussten die Wirte zweieinhalb Jahrzehnte später ausführlicher zu berichten: In früheren Zeiten habe das Kloster, „um den Ueberschuß [aus ihren Weingärten] zu verleutgeben, von Martini [= 11. November] bis Georgi [= 23. April] einen Poschen ausgehangen, und während dieser Zeit den Ueberrest von ihrer verzehrten Consumption /:

¹³⁹ AStS, Pezolt-Akten 330 (Beschwerdeschrift vom 3. 8. 1802).

¹⁴⁰ ASP, Akt 994 Nr. 8 (Extrakt aus dem Klaglibell der bürgerlichen „Gastgeben“ und „Hoffbierschenckhen“, 1721).

¹⁴¹ SLA, Nachlaß Felner, II. Bd. fol. 277r.

¹⁴² ASP, Akt 994, Nr. 11 (Extrakt aus der Klagschrift der Wirte und Gastgeben, 1748).

¹⁴³ ASP, Akt 997, Nr. 8 (Tabellen von der Fechsung der österreichischen Weine von 1760 bis 1784).

¹⁴⁴ ASP, Akt 997, Nr. 2 (Kopie des Hofrates vom Klaglibell der bürgerlichen Weingastgeben vom 25. 1. 1786).

aber nur an jungen, nicht aber alten Weinen:/ auch nicht viel mehrers als 100 Eymmer [= 5.660 Liter] an Trinklustige käuflich hindan gegeben; nach Abfluß dieses Termins wurde aber auch allzeit der Poschen wieder eingezogen, und die Ausschank eingestellt“.¹⁴⁵ Zudem wurde St. Peter abermals die Begünstigung beim Umgeld¹⁴⁶ vorgeworfen und generell wurde beklagt, dass der Stiftskeller Schuld daran trage, dass die bürgerlichen „Schänken von Gästen entblösset“ seien.¹⁴⁷ Angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage der Wirte solle die Obrigkeit regulierend eingreifen. Abt Dominikus verwies seinerseits auf eine Urkunde von Erzbischof Konrad I. aus dem Jahr 1141¹⁴⁸ sowie auf die Provinzialsynode von 1568, wo „ausdrücklich das Schankrecht bekräftiget“¹⁴⁹ worden sei. Auch in der Umgeldordnung von 1682 sei den Klöstern mit eigener „Weinfechung“ der Verkauf gestattet worden.¹⁵⁰

Neben den Schankzeiten und der Herkunft des angebotenen Weins ging es wiederholt um das verbotene Auskochen. St. Peter war einzig berechtigt, zu jedem „Kändl Wein ein stickhl schwarzes brodt der Zillary genannt“ zu reichen.¹⁵¹ Dem Vorwurf, es biete seinen Gästen eine kalte Jause an, begegnete bereits Abt Plazidus Mayrhauser (reg. 1704–1741) mit dem Hinweis, dass die Gäste selbst ihre Speisen mitnehmen würden, wogegen die Wirte schwerlich etwas einwenden könnten. Die Aufforderung der Hofkammer, das Kloster solle „sich bloß in denen schrankhen ihres hergebracht= und gnädigist zuegestandenen Wein=außschenckhens=rechts“ halten, fiel oberflächlich und für die Wirte wenig befriedigend aus. Papier war auch früher schon geduldig.

Zwei und auch drei Generationen später ging es noch immer um die gleichen Themen. Zwar bemerkte Abt Dominikus 1786, dass das so genannte „Auskochen, welches aber niemals geschehen ist, gänzlich verboten“ worden sei, doch wurden auch weiterhin Speisen angeboten, nämlich von mobilen Händlern, was als gängige Praxis genannt wurde: „Die sogenannten Krapfenbäker“ verkauften nicht nur Mehlspeisen, sondern angeblich auch „Fleisch nach allen Sorten, Lüngel, Broten, Hühner, Fische u.s.w.“ Abt Dominikus war der Ansicht, dass man, „weil der Süßgebäckkrämmer des Andree Kochs öfters im Tage hineinkomme, dann mit seinen Torten, kleinen Kräpfeln, und Mandelgebäck guten Absatz finde“, diesem sein hart verdientes Geld nicht neidig sein sollte.

Wein retten – Das Ende des Erzstifts Salzburg

Für viele Stadtbewohner, insbesondere für die Händler, Bräuer, Wirte, Mönche und Höflinge, waren die Regulierungen des Imports, der Produktion, der Besteuerung, des Ausschanks und der Preisgestaltung für Wein und Bier von großer, vor allem finanzieller Bedeutung. Einige Hinweise auf die Vielfalt von normativen Notwendigkeiten sollte dieser Beitrag vermitteln. Nicht zuletzt für die Behörden und die Regierung waren solche Fragen Dauerbrenner im legislativen und exekutiven Alltag. Die Erzbischöfe selbst legten zum Teil großen Wert auf gute Weine, die nicht zuletzt der Repräsentation und dem Geschenkaustausch dienlich waren.

¹⁴⁵ ASP, Akt 998, Nr. 5 (Kopie der Klagschrift der Stadtwirte an den Kurfürsten, 3. 3. 1803).

¹⁴⁶ ASP, Hs. A 906, 94/4.

¹⁴⁷ ASP, Akt 997 Nr. 2 (Kopie des Hofrates vom Klaglibell der bürgerlichen Weingastgeben vom 25. 11. 1786).

¹⁴⁸ ASP, Urk. Nr. 9 – 1141 VII 28; HAUTHALER, MARTIN, Salzburger Urkundenbuch 2 298.

¹⁴⁹ ASP, Akt 997 Nr. 3 (Entwurf einer Rechtfertigung, 15. 3. 1786).

¹⁵⁰ ZAUNER, Auszug 2, 1787, 364f., „Umgeldts=Ordnung Deß Hochlöbl. Ertzbisch= und Fürstenthumbs Salzburg“, Salzburg 1682, pag. 5. „Außgenommen [vom Verbot des Auschanks sind] / diejenige Clöster / unnd Spittäller / welche solches hergebracht / und / Ihre eygene Gewächs / jedoch gegen Abrichtung deß gebührenden Umgeldts / Verleith geben mögen.“

¹⁵¹ Das Folgende nach: HIRTNER, Stift St. Peter 126f.

Der letzte weltlich regierende Salzburger Fürst-erzbischof, Hieronymus Colloredo, ließ für sich Weine aus Spanien, von der Rheingegend, aus dem Elsass u.a. importieren und bezog erstmals, der zeitgenössischen Mode der gehobenen europäischen Aristokratie entsprechend, sogar Dessertweine aus Cap, aus Südafrika, wo seit den 1770er Jahren hochwertige Weine erzeugt wurden. Gegen Ende seiner Regierung, als er bereits im Februar 1795 befürchtete, von seinen eigenen Untertanen vertrieben zu werden und im Sommer des folgenden Jahres seine Flucht vorbereitete, war und blieb Wein für ihn ein wichtiges Thema – nachzulesen in seinen jüngst edierten Briefen. So suchte er über seinen Bruder Gundaker Colloredo in Wien dringlich um einen kaiserlichen Pass an, der es ihm ermöglichen sollte, 500 bis 600 Flaschen Wein aus Spanien und Madeira mautfrei ins Exil mitnehmen zu können.¹⁵² Wenn schon das Erzstift nicht mehr zu retten war, sollten wenigstens die wertvollen Weine nicht verloren gehen.

Resümee

Der Überblick über die Entwicklung der alkoholische Getränke betreffenden Normierungen, sekundär, an einigen wenigen Beispielen aufgezeigt, auch die Folgen bei Zuwiderhandeln, vom Beginn der absolutistischen (Policey-)Gesetzgebung bis zum Ende des Alten Reiches hat für die mittelgroße Residenzstadt Salzburg einige deutliche Entwicklungslinien ergeben:

Das Recht des Ausschanks, das unter gewissen Voraussetzungen zunächst allen Salzburgerinnen und Salzburgern zustand, wurde letztmalig

1524 bestätigt, danach setzte eine Professionalisierung und eine verstärkte Regulierung des Gaststättenwesens ein, die nach einer umfassenden Untersuchung der städtischen Gastronomie 1595 genaue Richtlinien erhielt.

Die Einfuhr und das Marktgeschehen war um diese Zeit bereits geregelt, auch die Weinniederlage, die die Kontrolle des über den Verkehrsknotenpunkt Salzburg gehenden Weinhandels und die Distribution in der Stadt wesentlich verbesserte.

Der Ausbau des Beamten- und Finanzstaates führte nicht nur zu Reglementierungen und einer strengeren Beaufsichtigung von Handel und Gastronomie, sondern auch zur dauerhaften Besteuerung von Bier, Wein und Branntwein. Das von den Getränken in unterschiedlicher Form eingehobene Umgeld erwies sich als für das Staatssäckel äußerst ertragreiche Abgabe, die bei Bedarf noch durch eine zusätzliche Steuer, die Akzise, verdoppelt werden konnte. Großer Unmut und eine Supplikationsflut von Seiten der Betroffenen war in diesen Fällen häufig die Folge.

Eine Erhöhung der staatlichen Einnahmen brachten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zudem der Auf- und Ausbau des Hofbrauereiwesens und die Durchsetzung des Bierzwangs, des ausschließlichen Bezugs von Bier aus den Hofbrauereien durch alle Gaststätten ohne eigene Brauerei.

Während der hohe Weinverbrauch am Salzburger Hof durch Hofordnungen, Bestallungsbriefe und die Residenz-Inventare mengenmäßig gut erfasst werden kann, ist der Alkoholkonsum der

¹⁵² LOBENWEIN, Ein Fürstenleben 715: „Les circonstances présentes m'obligent de vous prier de nouveau de me procurer un passport impérial pour tous me effets et entre autres cinq à six cents bouteilles de vin de Cap Madera et d'Espagne que je ne voudrois pas laisser boire aux ennemies. Comme je ne ferai pas encor le marchand, j'espère qu'on m'accorderat cette grâce et donnerat les ordres pour mon libre passage aux douannes, mais bientôt pour ne pas arriver trop tard.“

(Die gegenwärtigen Umstände zwingen mich, euch noch einmal zu bitten, mir einen kaiserlichen Pass für alle meine Sachen zu besorgen, und unter anderem für 500 oder 600 Flaschen Wein von Madeira und aus Spanien; ich möchte sie nicht den Feinden zum Trinken lassen. Da ich noch kein Kaufmann bin, hoffe ich, dass man mir diese Gnade erweist und Befehle gibt für meine freie Durchfahrt beim Zoll, aber bald, damit es nicht zu spät ist).

urbanen Bevölkerung nur punktuell durch Totfallsinventare, Reiseberichte, Konsumationsaufzeichnungen von Wirten, Umgeldabgaben und singuläre Artikel in der Presse fassbar. Ersichtlich wird daraus ein nicht unerheblicher Konsum in der Gastronomie sowie ein bescheidener, alltäglicher Verbrauch im privaten Bereich zumindest durch das mittlere und gehobene Bürgertum.

Innerhalb der Gastronomie herrschte ein starker Konkurrenzkampf, nicht nur unter den Wirten mit unterschiedlichen Konzessionen, sondern auch zwischen diesen und den klösterlichen Betrieben, dem Weinkeller des Stiftes St. Peter im Zentrum der Stadt und der Klosterbrauerei der Augustiner Eremiten in der Vorstadt Mülln. Die Einhaltung und Kontrolle der obrigkeitlichen Regelungen erwies sich als schwierig und gab über die gesamte Zeit immer wieder Anlass zu Diskussionen und Auseinandersetzungen.

Der übermäßige Alkoholkonsum und der Alkoholismus wurden erst im 19. Jahrhundert als medizinisches, davor vor allem als polizeiliches Ordnungsproblem aufgefasst. Normativ war das Problem nur peripher geregelt und zumeist über die im Rauschzustand begangenen Taten verfolgt. Schuld und Zurechnungsfähigkeit waren in der Salzburger Gesetzgebung der Frühen Neuzeit nicht geregelt.

Korrespondenz:

Prof. DDr. Gerhard AMMERER
Universität Salzburg
Fachbereich Geschichte
Rudolfskai 42
5020 Salzburg
gerhard.ammerer@sol.at
ORCID-Nr. 0000-0002-5619-4348

Abkürzungen:

ASP	Archiv der Erzabteil St. Peter
ASSt	Archiv der Stadt Salzburg
GA	Geheimes Archiv
HK	Hofkammer
HP	Hofkammerprotokoll
MGSL	Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
ZA	Zunftarchiv

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Gerhard AMMERER, *Das Tomaselli und die Salzburger Kaffeehauskultur seit 1700* (Wien 2006).
- DERS., *Das Kaffeehaus als öffentlicher Raum. Das Beispiel Salzburg*, in: Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit* (= Städteforschung A/83, Köln–Weimar–Wien 2011).
- DERS., „... daß Wohlmuth im Hängen nicht so berühmt, als im Köpfen ist ...“ – Missglückte Hinrichtungen durch den Strang und ein altersschwacher Scharfrichter im frühen 19. Jahrhundert, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 23 (2005) 111–132.
- DERS., *Die Anfänge der Kaffeehauskultur in Salzburg*, in: *Café Salzburg. Orte. Menschen. Geschichten* (= Jahresschrift des Salzburg Museum 63, Salzburg 2022) 74–81.
- DERS., *Hofstaat, Repräsentation und Zeremoniell*, in: *Überall Musik! Der Salzburger Fürstenhof – ein Zentrum europäischer Musikkultur 1587–1807*, Katalog zur Ausstellung des Domquartiers 19. 7. 2020–31. 10. 2021, Salzburg 2021, 13–23.
- DERS., *Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime* (= Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Wien–München 2003).
- DERS., *Funktionen, Finanzen und Fortschritt. Zur Regionalverwaltung im Spätabsolutismus am Beispiel des geistlichen Fürstentums Salzburg* (Salzburg 1987).
- DERS., *Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Matthäus Lang bis zur Säkularisation (1519–1803) – Aspekte zur Entwicklung der neuzeitlichen Staatlichkeit*, in: DOPSCH, SPATZENEGGER, *Geschichte Salzburgs II/1* 350.
- DERS., *Macht und Herrschaft–Politik, Souveränitätsanspruch und Steuerstaat*, in: DERS., Ingonda HANNESSCHLÄGER (Hg.), *Strategien der Macht. Hof und Residenz in Salzburg um 1600 – Architektur, Repräsentation und Verwaltung unter Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau 1587 bis 1611/12* (= MGSL Erg.bd. 28, Salzburg 2011) 85–118.
- DERS., Jutta BAUMGARTNER, *Die Getreidegasse. Salzburgs berühmteste Straße – Häuser, Lokale, Menschen* (Salzburg 2011).
- DERS., Christoph BRANDHUBER, *Schwert und Galgen. Geschichte der Todesstrafe in Salzburg* (Salzburg 2018).
- DERS., Katharina Karin MÜHLBACHER, *Auf dem Weg zum Steuer- und Verwaltungsstaat. Geldbedarf, Abgabenerhöhung, Personalzuwachs – und Abgeltung von Reallohnverlusten? Notizen zum Salzburger Hofstaat um 1600*, in: DERS., u.a. (Hg.), *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit. Ergebnisse der internationalen und interdisziplinären Tagung in der Salzburger Residenz 19.–22. Februar 2009* (= Residenzforschung 24 Ostfildern 2010) 407–427.
- DERS., Martina RAUCHENZAUNER, *Ein köstliches Vergnügen: Schlittenbälle und Tafelfreuden in Salzburg vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, in: *Salzburg Archiv* 36 (2016) 54–110.
- DERS., Harald WAITZBAUER, *Wege zum Bier. 600 Jahre Braukultur. Mit Spaziergängen durch die Stadt Salzburg und Ausflügen in die Umgebung* (= Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg 32; Salzburg Studien 11, Salzburg 2011).
- DIES., *Wirtshäuser. Eine Kulturgeschichte der Salzburger Gaststätten* (Salzburg 2014).
- DIES., *Das Sternbräu. Die Geschichte eines Salzburger Brau- und Gasthauses* (Salzburg 2015).
- DIES., *Das Pitter. Von der Bierhalle zum Luxushotel* (Salzburg 2016).
- DIES., *Bacchus in Salzburg. 1000 Jahre Weinkultur* (Salzburg 2019).
- DIES., *Augustiner Bräu Kloster Mülln* (Salzburg 2021).
- DIES., *Die auswärtigen Herrschaften in Niederösterreich*, in: Fritz KOLLER, Erich MARX (Hg.), *Das größere Salzburg. Salzburg jenseits der heutigen Landesgrenzen* (= Schriftenreihe des Landes-Medienzentrums, Sonderpublikationen 269 Salzburg 2018).
- Gerhard AMMERER, Alexandra SCHMIDT, *Wein an der Donau. Anbau und Kulturtechnik, feudale Strukturen und Vermarktung in der Wachau der Frühen Neuzeit*, Vortrag bei der Internationalen Konferenz «Weinkultur» in Brünn, 21. 10. 2022 (eine Publikation ist angedacht).
- Gerhard AMMERER, Thomas WEIDENHOLZER (Hg.), *Rathaus, Kirche, Wirt. Öffentliche Räume in der Stadt Salzburg* (= Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg 26, Salzburg 2009).
- Wilhelm BRAUNEDER, *Vom Rechtsbuch des Mittelalters zum Gesetzbuch der Neuzeit*, in: Markus STEPPAN, Helmut GEBHARDT, *Zur Geschichte des Rechts. FS für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag* (= Grazer Rechtswissenschaftliche Studien 62, Graz 2006) 31–38.
- Heinz DOPSCH, *Der auswärtige Besitz*, in: DERS., Hans SPATZENEGGER (Hg.), *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. I/2. Teil* (Salzburg 1983) 951–981.
- Andreas GESTRICH, *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts* (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 103, Göttingen 1992).
- Willibald HAUTHALER, Franz MARTIN (Bearb.), *Salzburger Urkundenbuch. Urkunden von 790–1199* (Salzburg 1916).
- Reinhard Rudolf HEINISCH, *Paris Graf Lodron. Reichsfürst und Erzbischof von Salzburg* (Wien 1991).

- Gerald HIRTNER, Stift St. Peter in Salzburg. Kulinarische Öffentlichkeit(en) in St. Peter, in: AMMERER, WEIDENHOLZER, Rathaus, Kirche, Wirt, 117–132.
- L[orenz] HÜBNER, Beschreibung der hochfürstlich=erbischoflichen Haupt= und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden verbunden mit ihrer ältesten Geschichte, Bd. 2: Statistik (Salzburg 1793).
- Herbert KLEIN, Die Weinsaumdienste in Nordtirol und Bayern, in: Tiroler Heimat 13/14 (1949/50) 65–90.
- DERS., Der Sitz. Ein Beitrag zur Geschichte des Salzburger Gaststättenwesens, in: MGSL 112/113 (1972/73) 124–126.
- Wilfried KEPLINGER, Eine unveröffentlichte Chronik über die Regierung Erzbischof Wolf Dietrichs, in: MGSL 95 (1955) 67–91.
- Heinz KREIBICH, Die Geschichte der Salzburger Hofbrauereien 1498–1815 (phil. Diss., Univ. Innsbruck 1957).
- Michaela KRISSEL, Studien zur politischen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Neubürger des ersten Salzburger Bürgerbuches (1441–1541) (Diss., Univ. Salzburg 1984).
- Erich LANDSTEINER, Weinbau und bürgerliche Hantierung. Weinproduktion und Weinhandel in den landesfürstlichen Städten und Märkten Niederösterreichs in der frühen Neuzeit, in: Ferdinand OPLL, Stadt und Wein (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. XIV Linz/Donau 1996) 17–50.
- Peter M(ichael) LIPBURGER, Das sogenannte Cristan Reuttersche Stadtbuch. Beiträge zur Geschichte der Stadt Salzburg zwischen dem Ratsbrief Kaiser Friedrichs III. von 1481 und der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 (Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1983).
- Elisabeth LOBENWEIN, Ein Fürstenleben zwischen Alltag und Aufruhr. Die französische Korrespondenz (1772–1801) des letzten Salzburger Fürsterzbischofs Hieronymus Colloredo mit seinem Bruder Gundaker. Eine historisch-kritische Edition (Wien–Köln 2022).
- Franz MATHIS, Zur Bevölkerungsstruktur österreichischer Städte im 17. Jahrhundert (= Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 11 Wien 1977).
- Thomas NEUBERGER, Alkoholabusus und Heredität. Kriminologische Diskurse 1880–1930 (Diplomarbeit, Univ. Graz 2018).
- Ernst NEWEKLOWSKY, Linz und die Salzburger Wein-führen, in: MGSL 96 (1956) 179–190.
- Franziska NIEDRIST, Die Strafrechtsjudikatur der Obersten Justizstelle für Tirol und Vorarlberg. Eine kriminalitätshistorische Untersuchung vormärzlicher Rechtstatsachen (Diss., Univ. Innsbruck, 2022).
- Jutta NOWOSADTKO, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit (Paderborn u.a. 1994).
- Peter PUTZER, Eine Malefizordnung für die Stadt Salzburg von 1664, in: Salzburg Archiv 27 (2001) 213–220.
- Peter RAUSCHER, in: Willi KLINGER, Karl VOCELKA (Hgg.), Wein in Österreich. Die Geschichte (Wien 2019) 426–435.
- Anton von SCHALLHAMMER, Geschichtliches über die Bierbräuerei, in: Neue Salzburger Zeitung 18/1858, 19/1858.
- Wolfgang SCHEFFKNECHT, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg (Konstanz 1995).
- Meinrad SCHROLL, Die heimischen Klöster als Wein-gartenbesitzer in Niederösterreich, in: Salzburg Archiv 10 (1990).
- Johann Christoph Friedrich SCHULZ, Reise eines Lief-länders von Riga nach Warschau, durch Südpreu-ßen, über Breslau, Dresden, Karlsbad, Bayreuth, Nürnberg, Regensburg–München–Salzburg–Linz–Wien–Klagenfurt, nach Bozen in Tyrol, 6. Heft (Ber- lin 1796) 3–138.
- Franz Viktor SPECHTLER, Rudolf UMINSKY, Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524. Mit Einlei- tung, Register und Sacherklärungen. Rechtshistori- sche Einführung von Peter PUTZER (= Göppinger Ar- beiten zur Germanistik 222, Göppingen 1978).
- Hasso SPRODE, Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland (Opladen 1993).
- Harald WAITZBAUER, 500 Jahre Salzburger Stiegl-Bier (Wien 1992).
- Andreas Otto WEBER, Studien zum Weinbau der alt- bayerischen Klöster im Mittelalter (= Vierteljahres- schrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bei- hefte 141, Stuttgart 1999).
- Thomas WEIDENHOLZER, Gastgewerbe, in: Gerhard AMMERER, Rudolph ANGERMÜLLER, Das Salzburger Mozart-Lexikon (Bad Honnef 2005) 133–135.
- DERS., Gasthäuser und Brauereien zur Mozartzeit, in: Historischer Atlas der Stadt Salzburg hg. v. Peter F. KRAMML, Erich MARX und DEMS. (= Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg 11, Blatt V/3, Salz- burg 1999).
- Thaddäus ZAUNER, Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze (Salzburg 1787).
- F[ranz] V[alentin] ZILLNER, Geschichte der Stadt Salz- burg, II. Buch. Zeitgeschichte bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts (Salzburg 1890).

Bernhard GOLLOB, Graz

Trunkenheit im k.u.k. Heer

Eine rechtshistorische Analyse im Lichte von Fallstudien ab 1900

Inebriation in the Austro-Hungarian Armed Forces:

An analysis considering legal case studies between 1900 and 1918

The Military Criminal Code 1855 penalised alcohol intoxication in various ways. Based on the analysis of 36 legal cases between 1900 and 1918 certain patterns in the practical approach of Austro-Hungarian military courts can be observed. In general, defendants faced trial only under specific circumstances. First offenders with an unblemished criminal record were usually not prosecuted solely for being inebriated. Given the legal framework, (custodial) sentences were generally rather mild. Overall, military courts adhered to the codes of criminal procedure and their basic principles.

Keywords: Austria-Hungary – Drunkenness – Military Courts – Military Criminal Law

I. Einleitung

Bezöge man sich auf die Literatur der Wiener Moderne, so gäbe es wohl wenig Zweifel daran, dass der Hang zum Alkoholübergenuß tatsächlich Teil der „österreichischen Seele“ war und wohl noch immer ist.¹ Egal ob Joseph Roth, Peter Altenberg, Karl Kraus oder Robert Musil, der Rausch scheint ein treuer Wegbegleiter in einigen ihrer Werke zu sein. Als Teil des gesellschaftlichen Lebens in der österreichisch-ungarischen Monarchie um 1900 wird dabei immer wieder auch der trinkende, kartenspielende Armeeingehörige beschrieben. Sein eigentlicher Kampf bezog sich dabei in aller Regel mehr auf die schiere Alltagsbewältigung als auf Militärisches im engeren Sinne. Es waren diese literarischen Motive, die Anstoß zu gegenständlicher Forschungsarbeit gaben. Im Lichte dessen soll dieser Beitrag erstmalig das Thema Trunkenheit im österrei-

chisch-ungarischen Heer aus einer rechtshistorischen Perspektive beleuchten und kann, so viel sei vorweggenommen, nicht alle geläufigen Vorurteile entkräften.

Der Artikel gliedert sich in drei Teile: Vorweg müssen Grundlagen zum materiellen und formellen Militärstrafrecht erörtert werden. Dabei kommt den Anwendungsbereichen und Zuständigkeiten, mit Blick auf die folgenden Fallstudien, eine besondere Bedeutung zu. Der zweite Teil wird die militärstrafrechtlichen Trunkenheitsdelikte im eigentlichen Sinne erörtern und im Lichte der zeitgenössischen wissenschaftlichen Literatur sowie höchstgerichtlicher Rechtsprechung kritisch würdigen. Der dritte Teil wird sich vor allem zwei Fallstudien widmen und sich eingehend dem ungewöhnlichen Fall des Josef Wunderer aus 1909 und jenem des artistischen Zeichners Anton Talab aus 1914 zuwenden. Beide Fälle eignen sich besonders gut zur tieferge-

Für die Durchsicht und die wertvollen Kommentare sei eingangs Professorin Anita Ziegerhofer gedankt. Weiters darf den Mitarbeitern des OeStA Christoph Ortner

und Harald Fiedler für die umfangreiche Unterstützung bei den Vor- und Archivarbeiten gedankt werden.

¹ RINGEL, Seele 33.

henden Analyse, weil sich an ihnen gleichermaßen Typisches wie auch Untypisches zu Verfahren wegen Trunkenheit illustrieren lässt. Der Artikel bezieht von Beginn an auch Forschungsergebnisse aus 34 weiteren militärstrafgerichtlichen Fällen ein, die zur Gänze bearbeitet und ausgewertet wurden. Gleichwohl die analysierten Fälle in ihrer Gesamtheit nur einen Bruchteil der wegen Trunkenheitsdelikten zwischen 1900 und 1918 anhängigen Verfahren widerspiegeln, kann eine Vielzahl von Regelmäßigkeiten beobachtet werden, die abschließend im breiteren Kontext erörtert werden.

Der Praxisbezug des gegenständlichen Beitrags ergibt sich insbesondere aus der Analyse von Primärquellen in Form von 36 militärstrafrechtlichen Akten aus dem beeindruckenden Bestand des Militärgerichtsarchivs (MGA)² des Österreichischen Staatsarchivs (OeStA). Dabei wurde die Aktenauswahl ex ante auf jene Verfahren eingegrenzt, deren Hauptverhandlung zwischen 1. Jänner 1900 und 3. November 1918 geführt wurde. Insgesamt musste sich jedoch nach dem Stand der Erschließung zum Recherchezeitpunkt (23. November 2022) gerichtet werden. Dahingehend wurden durch den zuständigen Referenten des MGA Listen übermittelt, in denen alle militärstrafrechtlichen Verfahren wegen Trunkenheitsdelikten verzeichnet sind, die in erster Instanz a) in Wien zwischen 1900 und 1915 am k.u.k. Garnisons- oder Divisionsgericht anhängig und bis zum Recherchezeitpunkt erschlossen wurden, sowie jene, die b) zwischen 1914 und 1918 an Militärgerichten der Monarchie anhängig waren, deren Gerichtsstandort mit dem Buchstaben „B“ begann und bis zum Recherchezeitpunkt

erschlossen wurden. Aus diesen insgesamt rund 1100 Trunkenheitsfällen war in der Folge eine engere Auswahl zu treffen, wobei nach Tatbestand, Alter, Dienstgrad, Geburts- und Einsatzort, Zivilberuf, Tatzeitpunkt sowie Gerichtsstandort zu differenzieren war, um eine möglichst heterogene und demonstrative Schnittmenge zu erzeugen. Diese Auswahl von 36 Akten wurde in der Folge systematisiert und in mehreren Arbeitsschritten abschließend bearbeitet, wobei nur die wichtigsten Forschungsergebnisse in gegenständlichen Beitrag einfließen können.

II. Grundlegendes zur Rechtslage

1. Das materielle Militärstrafrecht

Die Hauptrechtsquelle des materiellen Militärstrafrechts bildet das Militär-Strafgesetzbuch 1855³ (MStG). Es wurde durch Kaiser Franz Joseph I. am 15. Jänner 1855 sanktioniert und samt kaiserlichem Patent kundgemacht. Das Kundmachungspatent ist dem eigentlichen MStG vorangestellt und umfasst in zwölf Artikeln teilweise strafrechtliche Grundprinzipien⁴ und Wesentliches zum Anwendungsbereich.⁵ Letzterer ist für den Gang der Untersuchung relevant und soll daher kurz skizziert werden.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Das MStG trat mit 1. Juli 1855 in Kraft⁶ und war jedenfalls bis zur Unterzeichnung des Waffenstillstands am 3. November 1918, und somit im gesamten Untersuchungszeitraum, in Geltung.⁷ Soweit erkennbar, wurde das MStG in der Praxis bis in die

² FODOR, MGA; ORTNER, MGA.

³ Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, RGBl. 19/1855.

⁴ Beispielsweise das Prinzip „keine Strafe ohne Gesetz“ nach Art. V Kundmachungspatent, aus ihm erfließt das Analogieverbot oder das Rückwirkungsverbot nach Art. XI Kundmachungspatent.

⁵ Beispielsweise Art. II und Art. III Kundmachungspatent.

⁶ Art. I Kundmachungspatent.

⁷ Das MStG wurde 1918 und 1919 novelliert und trat durch die am 1. 10. 1920 erlassenen Folgebestimmungen in Österreich außer Kraft (gleichwohl inhaltlich einiges übernommen wurde). Mit dem Inkrafttreten der Folgebestimmungen wurde die Militärgerichtsbarkeit in Österreich, wohl zu Recht, abgeschafft. LELEWER, Grundriß (1927) 2–7.

letzten Kriegsmonate, unter Einhaltung der MStPO, angewandt.⁸

Örtlicher Anwendungsbereich: Das MStG wurde vor dem österreichisch-ungarischen Ausgleich im Jahre 1867 erlassen, fand aber in der Folge in beiden Reichshälften Anwendung.⁹ Darüber hinaus gab es umfangreiche Sonderbestimmungen, die den örtlichen Anwendungsbereich kontinuierlich erweiterten.¹⁰

Persönlicher Anwendungsbereich: Das MStG wurde insbesondere auf „aktive Militärpersonen“ angewandt.¹¹ Diese wurden weiter in „Kombattanten“ und „Nicht-Kombattanten“ unterschieden. Angehörige der kämpfenden Truppe waren dabei jedenfalls „Kombattanten“. „Nicht-Kombattanten“ waren vor allem Militärpersonen mit unterstützender Funktion (z.B. Militärbeamte). Geregelt wurde dies in einer unüberschaubaren Vielzahl von Rechtsakten, die

wiederum im Laufe der Zeit deutlichen Veränderungen unterlagen.¹² Die Differenzierung ist für den Gang der Untersuchung jedoch von Bedeutung, weil bloß Kombattanten, nach Ablegung ihres Eides i.S.d. § 142 MStG, dem vollen sachlichen Anwendungsbereich des MStG unterworfen waren. Dieser Umstand wurde beispielsweise bei Strafanzeigen stets schriftlich festgehalten.¹³ Auch der persönliche Anwendungsbereich wurde über die Jahrzehnte durch eine unüberschaubare Anzahl an unterschiedlichen Rechtsakten erweitert.¹⁴ Das MStG wurde etwa auf Angehörige der Gendarmerie,¹⁵ Hausdiener,¹⁶ Kriegsgefangene,¹⁷ Landsturmarbeiter¹⁸ und im Laufe des Ersten Weltkriegs auch auf Zivilisten angewandt.

⁸ Etwa ÖStA, KA MGA GS T Tirana Akten K 330/18 Skowron, Josef, ON 2. Einstellung des Verfahrens durch den zuständigen Kommandanten am 2. 9. 1918.

⁹ Im Lichte der Dezemberverfassung von 1867 galt die Militärstrafrechtspflege kompetenzrechtlich als gemeinsame Angelegenheit und bedurfte daher der Zustimmung beider Delegationen. Die Sanktion des Kaisers war im Lichte des § 15 MStG jedenfalls notwendig. Ausführlich und im Hinblick auf die Argumentation zur obligatorischen Rolle des Parlaments in Abgrenzung zur kaiserlichen Kommandogewalt besonders empfehlenswert SCHMID, Heeresrecht 11–24.

¹⁰ Dies traf z.B. auf österreichische Kriegsschiffe, aber ab 1883 auch auf das okkupierte und später annektierte Bosnien-Herzegowina zu. Der örtliche Anwendungsbereich wurde i.S.d. Territorialprinzips nach § 103 MStG unter anderem auf In- und Ausländer im Ausland und zum Teil gar auf Ausländer im Ausland ausgedehnt. KLEEMANN, Genesis 13–16.

¹¹ „Aktive Militärperson“ ist im Wesentlichen ein Überbegriff. Aus heutiger Sicht wären dies alle Mitarbeiter*innen der Streitkräfte mit aufrechtem Dienstverhältnis. Der Begriff „aktiv“ ist sehr weit zu verstehen. Das MStG wurde auch auf Militärpersonen außerhalb der regulären täglichen Dienstzeit oder auch während des Urlaubs angewandt. Unter „nichtaktiven Militärpersonen“ waren z.B. Offiziere im Ruhestand oder auch Zivilisten zu verstehen. LELEWER, Grundriß (1909) 8f.; WEISL, BT 6–9.

¹² LELEWER, Grundriß (1909) 8–13.

¹³ Etwa Kompaniehornist Jankovics, der im Wiener Prater am 3. 12. 1905 einen Vollrausch i.S. der §§ 7 i.V.m. 797 MStG akquirierte, eine Laterne im Schanigarten einer Gastwirtschaft zerschlug und sich der Verhaftung widersetzte: „Michael Jankovics [...] auf die Kriegsartikel verpflichtet.“ ÖStA, KA MGA GS W Wien GarG Akten Reg 81/06 Jankovics, Michael, OZ a-1.

¹⁴ Es galten für unterschiedliche Teile der Monarchie unterschiedliche persönliche Anwendungsbereiche, die jeweils durch eigene Rechtsakte geregelt wurden. So wurde die Militärgerichtsbarkeit in Ungarn beispielsweise auch auf Ehefrauen und u.a. auf eheliche minderjährige Kinder ausgedehnt. SCHMID, Heeresrecht 514f.

¹⁵ Fall Skowron (Anm. 8).

¹⁶ Etwa Bartholomeus Fehér, Hausdiener des k. und k. Militär- Reit- und Fahrlehrer-Instituts in Schlosshof, der ohne Veranlassung einem „die Notdurft verrichtenden Zivilisten“ mit einem Bierglas auf den Kopf schlug und am Heimweg mit einem Teil der Tatwaffe („Bierhenkel“) in der Hand angetroffen wurde. ÖStA, KA MGA GS W Wien GarG Akten Reg 742/06 Fehér, Bartholomeus, OZ 1.

¹⁷ ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 1175/16 Vasiljevic, Salo Ilia.

¹⁸ ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 291/16 Saugl, Rudolf.

Sachlicher Anwendungsbereich: Aktive Militärpersonen waren ausschließlich dem MStG unterworfen.¹⁹ Das zivile Strafgesetz²⁰ (Strafgesetz 1852 – StG) fand auf sie keine Anwendung. Das schlug sich auch in der Systematik des MStG nieder. So wurde zwischen Militärverbrechen und -vergehen sowie Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates und anderen (gemeinen) Delikten unterschieden. Erstgenannte können als Militärdelikte im eigentlichen Sinne bezeichnet werden. Diese Delikte konnten nur von Kombattanten begangen werden (der Großteil der Trunkenheitstatbestände fällt in diesen Teil des MStG). Die anderen (gemeinen) Delikte wurden hingegen meist wörtlich vom zivilen StG übernommen.²¹ Sie konnten jedenfalls von allen aktiven Militärpersonen begangen werden und hatten zumeist keine militärischen Dimensionen. Schon wenige Jahre nach Erlassung wurde diese vollumfängliche Militärgerichtsbarkeit kritisiert.²² Spätestens um 1900 war sie sogar im europäischen Vergleich unüblich geworden.²³ Nicht zuletzt darum galt das MStG bereits um die Jahrhundertwende als veraltet und reformbedürftig. Bloße Disziplinarübertretungen – damit sind minderschwere Verstöße gegen die Dienstpflichten gemeint –, die weder Vergehen noch Verbrechen darstellten, fielen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des MStG.²⁴ Es war jedoch möglich, Vergehen i.S.d. MStG im Wege des Disziplinarverfahrens abzuhandeln. Dies durfte je-

doch nicht ausdrücklich durch das MStG untersagt sein, die ausgesprochene Strafdauer durfte, nach Einrechnung der Erschwerungs- und Milderungsgründe, drei Monate einfachen Arrest nicht überschreiten und es durfte keine Rechtsfolge eintreten, die eine militärstrafrechtliche Entscheidung erforderte (z.B. Degradierung).²⁵ Offiziere unterlagen einem Sonderdisziplinarverfahren. Die wechselseitige Beziehung von Disziplinar- und Militärstrafrecht war praktisch von höchster Relevanz, dazu unten Näheres.

2. Das formelle Militärstrafrecht

2.1 Die Rechtslage bis zum 1. Juli 1914

Der 1. Juli 1914 bildet zweifellos die Zäsur im Bereich des formellen Militärstrafrechts. Bis dahin beruhte letzteres auf der „Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung“ (Theresiana) aus dem Jahre 1768, die den Inquisitionsprozess vorsah.²⁶ In der zeitgenössischen militärstrafrechtlichen Forschung existierte jedoch spätestens ab Mitte des 19. Jahrhunderts ein breiter Konsens darüber, dass die formelle Rechtslage stark veraltet und grundlegend reformbedürftig war.²⁷ Zum Anwendungsbereich kann, abgesehen vom zeitlichen Anwendungsbereich, sinngemäß auf obiges verwiesen werden.

In dieser Zeit lag die sachliche Zuständigkeit in erster Instanz in aller Regel bei k. u. k. Garnisonsgerichten.²⁸ Diese waren, stark vereinfacht gesagt, an Orten eingerichtet, an denen große militärische Verbände stationiert waren. Die örtliche

¹⁹ WEISL, BT 3.

²⁰ Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, 27. 5. 1852, RGBl. 117/1852.

²¹ LELEWER, Grundriß (1909) 1; WEISL, BT 3.

²² DAMIANITSCH, Studien 189.

²³ SCHMID, Heeresrecht 516–518.

²⁴ Geregelt im jeweiligen Dienstreglement. KLEEMANN, Disziplinarstrafrecht 26.

²⁵ Ebd. 28–40.

²⁶ Die Theresiana wurde durch eine Vielzahl von Normen novelliert. Zum Verhältnis zu weiteren strafrechtlichen Normen und der geschichtlichen Entwicklung etwa WEISL, MStPO Kommentar IX-XIX.

²⁷ So weist schon Art. XII des Kundmachungspatents des MStG 1855 auf eine anstehende Reform hin, diese wurde aber erst über 50 Jahre später umgesetzt. Darüber hinaus äußerten sich beinahe alle zeitgenössischen Autoren kritisch über die formelle Rechtslage mit über 600 (!) unterschiedlichen Rechtsquellen und Inquisitionsprozess. Nachdrückliche Kritik etwa bei DAMIANITSCH, Studien 140; SCHAGER, MStPO 1–3; DERS., Geschichte MStPO 24; SCHMID, Heeresrecht 608–614; WEISL, AT 4; ders., MStPO Kommentar XI-XV.

²⁸ Ausnahmen und Details zu zweiter und dritter Instanz SCHMID, Heeresrecht 503f.

Zuständigkeit wurde durch das zuständige Militärterritorialkommando²⁹ zugewiesen und durch den Ort der Ergreifung des Verdächtigen begründet.³⁰ Wurde ein Soldat versetzt, so wechselte zumeist auch die örtliche Zuständigkeit, denn der Akt wurde zum neuen Kommando „mitversetzt“. Eine Rekonstruktion der Zuständigkeiten ist in der Praxis daher oft schwierig. Garnisonsgerichte beschäftigten i.d.R. eine geringe Anzahl dauerhafter Mitarbeiter und fallweise beigezogene Laienrichter. Die Juristen an den Gerichten wurden „Auditoren“ (= Offiziere im Justizdienst) genannt. Dem zuständigen Auditor kam im Verfahren eine Schlüsselrolle zu. Im Sinne des Inquisitionsprozesses war er Untersuchungsrichter, Ankläger, Verteidiger und Teil des Richterkollegiums. Gleichwohl der Auditor dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs sowie der materiellen Wahrheitsfindung verpflichtet war und darüber hinaus die Beschuldigtenrechte einzuhalten hatte, waren ihm im „Untersuchungsverfahren“ zwei Beisitzer beigegeben. Diese hatten bei allen Untersuchungshandlungen insbesondere auf die Wahrung der Beschuldigtenrechte zu achten.³¹ Die Vor(untersuchungs)verfahren wurden grundsätzlich regimentsintern von Auditoren (meist in Zusammenarbeit mit unmittelbaren Vorgesetzten des Verdächtigen) durchgeführt.³²

Die entscheidendste Rolle in den Verfahren kam den „Gerichtsherren“ zu. Gerichtsherren waren jedenfalls die jeweiligen Militärterritorialkommandanten und zumeist auch Regimentskommandanten. Die jeweiligen Gerichtsherren entschieden nach den Voruntersuchungen per eigenhändiger Unterschrift, ob überhaupt eine ordentliche Untersuchung eingeleitet wurde oder die Einstellung erfolgen sollte. In ihrem Namen

wurde das gesamte Strafverfahren geführt. Die Gerichtsherren mussten das Urteil (oder das rechtliche Erkenntnis) handschriftlich bestätigen,³³ selbiges ablehnen oder den Akt dem Obergericht vorlegen. Sie hatten das Urteil (oder rechtliche Erkenntnis) kundzumachen und zu vollziehen. Es wurde auch in ihrem Namen erlassen. Weiters kam ihnen ein umfangreiches Strafmilderungsrecht zu. Eine Strafvverschärfung war nicht möglich.³⁴ Diese umfassenden Kompetenzen, gerechtfertigt als Ausfluss der militärischen Kommandogewalt, die wiederum vom apostolischen Kaiser abgeleitet und übertragen wurde, führten teilweise zu nicht nachvollziehbaren, aus heutiger Sicht eher willkürlich wirkenden Verfahrensschritten.³⁵

Verfahren wurden entweder in Form des „Kriegsrechts“ oder des „rechtlichen Erkenntnisses“ geführt. Erstgenannte Verfahrensart kam grundsätzlich bei über sechsmonatiger Strafandrohung zur Anwendung und besaß einen höheren Grad an Formalität. Sie endete grundsätzlich mit Urteil. Letztgenannte Verfahrensart war bei Mannschaftsgraden anzuwenden, wenn weder Rechtsverlust drohte, noch die sechsmonatige Strafandrohung überschritten wurde. Sie war weniger formell und endete mit „Rechtlichem Erkenntnis“.³⁶ Verfahren wurden geheim und schriftlich geführt. Rechtsmittel waren nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Kosten des Verfahrens waren grundsätzlich durch das Militärärar zu tragen.

2.2 Die Rechtslage ab 1. Juli 1914

Am 5. Juli 1912 wurden die fünf neuen Militärstrafprozessordnungen durch Kaiser Franz Joseph I. in Bad Ischl sanktioniert und am 8. Juli

²⁹ WANDRUSZKA, URBANITSCH, Habsburgermonarchie 396f.

³⁰ SCHMID, Heeresrecht 503.

³¹ Ebd. 585f.

³² Ebd. 503–508.

³³ Ebd. 596.

³⁴ Ebd. 578–580.

³⁵ Ohne erkennbaren Grund behielt sich etwa im Fall Jankovics (Anm. 13) der Gerichtsherr in OZ a-1 die

Entscheidung über Untersuchungen zum Zechgenossen vor, der die Arretierung des Jankovics unter Einsatz von Körperkraft verhindern wollte.

³⁶ SCHUPP, Rechtslehre 45f.; etwa ebenso Fall Jankovics (Anm. 13), OZ 21.

1912 kundgemacht.³⁷ Sie waren beinahe ident und unterschieden sich hauptsächlich durch Bestimmungen zur Gerichtssprache. Für diesen Artikel ist grundsätzlich nur das „Gesetz über die Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht 1912“³⁸ (MStPO) relevant. Es wurde i.S.d. § 487 MStPO ab 1. Juli 1914 angewandt. Zum örtlichen Anwendungsbereich muss ergänzend angeführt werden, dass die Militärstrafprozessordnungen nach dem Territorialprinzip angewandt wurden. Stark vereinfacht kann gesagt werden, dass innerhalb der damalig österreichischen Grenzen immer die MStPO angewandt wurde, in damalig ungarischen Gebieten immer die entsprechende ungarische Militärstrafprozessordnung. Dies traf auch dann zu, wenn das Kommando einer ungarischen Einheit im Kriegsfall in österreichische Gebiete verlegt wurde.³⁹ Die MStPO wurde für Heer und Marine angewandt. Für letztere wurden Sonderbestimmungen getroffen, auf die mangels Relevanz nicht eingegangen werden kann.

Die MStPO brachte in jeder Hinsicht bedeutende Änderungen mit sich und galt zum Zeitpunkt der Erlassung als Strafprozessordnung im modernen Sinne. Sie beinhaltete aus dem geltenden Recht bekannte strafprozessrechtliche Prinzipien⁴⁰ und unterteilte das Verfahren in Vor- und Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung bzw. Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren.⁴¹ Die Hauptverhandlung war nach § 256 MStPO bei sonstiger Nichtigkeit öffentlich⁴² und mündlich zu führen. Nur was in der Hauptverhandlung

vorgetragen wurde, durfte ins Urteil einfließen. Die Begrifflichkeiten und Systematik, beispielsweise der Rechtsmittel,⁴³ ähneln insgesamt jenen des geltenden Strafprozessrechts. Urteile ergingen stets im Namen des Kaisers.

Die erstinstanzlichen Garnisonsgerichte wurden im Sinne der §§ 50 bis 85 MStPO durch k. u. k. Brigade- sowie Divisionsgerichte ersetzt. Die sachliche Zuständigkeitsaufteilung entsprach der damaligen Unterscheidung zwischen k. k. Bezirks- und Landesgerichten und war amtswegig wahrzunehmen. Divisionsgerichte waren dabei stets für Offiziere zuständig.⁴⁴ Die Gerichte wurden zwar am Ort des Kommandos einer Brigade oder Division eingerichtet, waren von selbigen aber gänzlich unabhängig und organisatorisch getrennt.⁴⁵ Sie wurden im Sinne der Schöffengerichtsbarkeit nach §§ 53ff MStPO stets als Kollegialorgan eingerichtet. Die Richter waren gemäß § 26 MStPO unabhängig, nur dem Gesetz verpflichtet und wurden randomisiert am Beginn eines jeden Jahres abkommandiert. Die Gerichtssprache regelte § 80 MStPO und war i.d.R. jene der Dienstsprache.⁴⁶ Verteidiger konnten gemäß § 87ff MStPO noch während der Hauptverhandlung beigezogen werden, wobei ab einer Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Verteidiger verpflichtend beizuziehen waren und bei Bedarf amtswegig bestellt wurden.

Die „Ausübung des staatlichen Strafverfolgungsrechtes“⁴⁷ kam dem „zuständigen Kommandan-

³⁷ Es handelte sich um jeweils zwei Gesetze für die „österreichischen“ Teile der Monarchie (jeweils eines für die gemeinsame Wehrmacht und eines für die Landwehr) und zwei Gesetze für Ungarn (jeweils eines für die gemeinsame Wehrmacht und eines für die „ungarische“ Landwehr) sowie eines für Bosnien und Herzegowina. SCHAGER, Geschichte MStPO 40f.

³⁸ Gesetz vom 5. Juli 1912 über die Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht, RGBl. 130/1912.

³⁹ NOWAK, Strafprozeß 11–17.

⁴⁰ Ebd. 18–26.

⁴¹ Ebd. 27.

⁴² Ausnahmen SEELIGER, HV 329–331 und §§ 257ff MStPO.

⁴³ NOWAK, Strafprozeß 303–377.

⁴⁴ SCHAGER, MStPO 23.

⁴⁵ Ebd. 23f.

⁴⁶ Diese umfangreiche und komplexe Bestimmung war einer der Gründe, warum über die MStPO so lange kein Konsens erzielt werden konnte. Weiterführend etwa WEISL, MStPO Kommentar 65–68.

⁴⁷ NOWAK, Strafprozeß 86.

ten“ zu. Er war in aller Regel ein höherer militärischer Befehlshaber.⁴⁸ In seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich (= Kommandobereich) ordnete er beispielsweise vorläufige Erhebungen, die Einleitung und/oder Einstellung des Ermittlungsverfahrens, die Untersuchungshaft sowie die öffentliche Erhebung der Anklage an. Es galt, insbesondere bei der Anklageerhebung, das Legalitätsprinzip.⁴⁹ Seine weitreichenden Kompetenzen endeten stets mit Beginn der Hauptverhandlung, auf die der zuständige Kommandant keinerlei Einfluss nehmen durfte und in der er bloße Parteienstellung besaß.⁵⁰ Die Rolle ähnelte jener des „Chefs der Staatsanwaltschaft im bürgerlichen Strafverfahren“⁵¹ und wurde im Vergleich zu der des Gerichtsherrn, der das gesamte Verfahren „völlig beherrscht[e]“,⁵² stark eingeschränkt. Der zuständige Kommandant konnte jedoch die Einstellung von Verfahren in jedem Stadium anordnen und unter obig genannten Bedingungen folglich „bloß“ disziplinarrechtlich abhandeln.⁵³

Zur Ausübung seiner Kompetenzen waren dem zuständigen Kommandanten anwaltliche Organe beizugeben.⁵⁴ Diese wurden nach § 44 MStPO bei brigadegerichtlichen Verfahren als „Gerichtsoffizier“ (= Offizier des Soldatenstandes) und bei divisionsgerichtlichen Verfahren als „Militäranwalt“ (= Offizier des Justizdienstes) bezeichnet.⁵⁵ Sie waren dem zuständigen Kommandanten untergeordnet, berieten ihn juristisch und wurden

stellvertretend für ihn tätig.⁵⁶ Eine wechselseitige Abtretung der Ermittlungsverfahren zwischen Gerichtsoffizier und Militäranwalt sowie durch den Gerichtsoffizier an den juristisch gebildeten Untersuchungsrichter war auf Anordnung des zuständigen Kommandanten aus unterschiedlichen Gründen möglich.⁵⁷ Letzteres kam in der Praxis sehr häufig vor. Den anwaltlichen Organen war es jedoch gemäß § 48 MStPO untersagt, als Untersuchungsrichter, als Teil des erkennenden Gerichts oder als Verteidiger tätig zu werden. Stark vereinfacht gesagt kann ihre Rolle mit jener des zeitgenössischen Bezirks- und Staatsanwalts verglichen werden.⁵⁸ Ähnlich dem alten Prozessrecht änderte sich die örtliche Zuständigkeit durch Versetzung des Beschuldigten. Das Strafverfahren wurde auch nach der neuen MStPO „mitversetzt“.⁵⁹ Änderungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten waren insbesondere in Kriegszeiten üblich. Sie konnten in einem Akt mehrmals erfolgen, führten in der Folge auch zu unterschiedlichen Aktenzahlen und erschweren die vollumfängliche Rekonstruktion der Verfahren erheblich. Der Begriff „Auditor“ fand sich in der neuen MStPO übrigens nicht mehr, wohl um „jeden Anklang an das [...] Inquisitionsverfahren zu beseitigen“.⁶⁰ Als Bestandteil des Dienstgrads für Offiziere im Justizdienst war er aber weiter gebräuchlich, so etwa auch bei Alfred Verdross oder Hans Kelsen.⁶¹

⁴⁸ Z.B. Divisions-, Brigade-, Armee- oder Festungskommandant, aber auch der Kommandierende eines Kriegsschiffes. SEIFERT, Kommandant.

⁴⁹ WEISL, MStPO Kommentar 42.

⁵⁰ Es war dem zuständigen Kommandanten nach § 256 MStPO untersagt, an der öffentlichen Hauptverhandlung auch nur als Hörer teilzunehmen. SEELIGER, HV.

⁵¹ SCHAGER, MStPO 31.

⁵² Ebd. 30.

⁵³ Ebd. 30–34; Fall Saugl (Anm. 18), OZ 7.

⁵⁴ CZIÁKY, Kommandant.

⁵⁵ WEISL, MStPO Kommentar 42–44.

⁵⁶ CZIÁKY, Kommandant 93.

⁵⁷ WEISL, MStPO Kommentar 118f.

⁵⁸ Ähnlich dazu ebd. 42f.

⁵⁹ ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten Reg 343/04 Beer, Johann.

⁶⁰ SCHAGER, MStPO 25.

⁶¹ „Landsturmoberleutnantauditor Dr. Alfred Verdross“ in der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung No. 40 vom 30. 9. 1916 oder „k. k. Landsturm-Oberleutnantauditor Universitätsprofessor Dr. Hans Kelsen“ als Autor in der von Albin Schager herausgegebenen Zeitschrift für Militärrecht. Letztgenannter sah sich jedoch genötigt in einer Fußnote zu Hans Kelsens Beitrag „grundsätzliche Bedenken“ anzumelden und behielt sich die Stellungnahme dazu vor. KELSEN, Reform 8. Weiterführend OLECHOWSKI, Kelsen 194–204.

Die MStPO sieht jedoch Abweichungen vom skizzierten ordentlichen Verfahren vor und kennt auch außerordentliche Verfahrensarten. Diese waren zum einen das standgerichtliche Verfahren nach den §§ 433ff MStPO und zum anderen das Verfahren im Felde und zur See gemäß den §§ 451ff MStPO, wobei für den Untersuchungsgegenstand ersteres gar nicht und letzteres teilweise von Bedeutung ist. Das Verfahren im Felde beabsichtigte eine Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren während Kriegzeiten.⁶² Diese zumeist als „Feldgerichte“ bezeichneten Gerichte waren grundsätzlich nicht-dauerhaft an den zuständigen Kommanden in frontnahen Orten oder Orten an der Front eingerichtet.⁶³ Die Beschuldigtenrechte mussten zwar ebenso wie die grundlegenden Prinzipien des Strafverfahrens berücksichtigt werden, wurden aber deutlich eingeschränkt. Im Sinne des § 452 MStPO wurde das Verfahren im Felde bereits ab dem Zeitpunkt der Mobilisierung und nur für eine konkrete Einheit (meist ab Verlassen der Kaserne) angewandt. Es war bis zur faktischen Demobilisierung in Kraft.⁶⁴ Weiters wurde die sachliche Zuständigkeit vereinheitlicht. Erstinstanzlich war stets ein Feldgericht zuständig, das

grundsätzlich nur bei Bedarf nach dem Modell des Divisionsgerichts einzuberufen war. Das Strafverfolgungsrecht kam bei Feldgerichten den „Befehlshabern vom Divisionskommandanten aufwärts“⁶⁵ zu, wobei eine Delegation an untergeordnete Kommandos möglich war. Zur Ausübung des Strafverfolgungsrechts wurde dem zuständigen Kommandanten ein Untersuchungsführer (i.d.R. Offizier des Justizdienstes) zugeteilt.⁶⁶ In der Zusammensetzung des Richterkollegiums war der zuständige Kommandant gänzlich frei. Rechtsmittel gegen Urteile waren nicht zulässig.⁶⁷

III. Zur Trunkenheit in militärstrafrechtlicher Theorie und Praxis

1. Der Vollrausch im MStG – Eine Frage der Zurechnung

Ähnlich der geltenden Rechtslage⁶⁸ sah der allgemeine Teil des MStG bestimmte Gründe vor, die eine Zurechnung von strafbaren Handlungen

⁶² So sah § 466 MStPO vor, dass beispielsweise im Ermittlungsverfahren jede „Weitläufigkeit“ zu vermeiden sei.

⁶³ Während des Ersten Weltkriegs wurde davon jedoch zeitweise abgegangen und z.B. auch das dauerhaft eingerichtete Divisionsgericht in Graz als Feldgericht geführt. Dies war i.S.d der MStPO wohl rechtswidrig.

⁶⁴ WEISL, MStPO Kommentar 357–359.

⁶⁵ Ebd. 365.

⁶⁶ Dieser ermittelte nicht nur im konkreten Verfahren und handelte ähnlich dem Untersuchungsrichter am Divisionsgericht, sondern konnte auch die Funktion des Anklagevertreters oder Verhandlungsleiters in der Hauptverhandlung übernehmen. Dies stellte eine „Umwerfung des ganzen modernen Strafprozesses und in Rückfall in das alte Verfahren eine Vermischung der Funktionen der Anwaltschaft, der Untersuchungsrichter und des Verhandlungsleiters“ dar. WEISL, MStPO Kommentar 370f.

⁶⁷ Der Verurteilte konnte sich lediglich unmittelbar nach der Urteilsfällung, auf Nachfrage, zum Urteil äußern. Die Rechtskraft erwuchs erst nach Bestätigung des zuständigen Kommandanten.

⁶⁸ Die gegenwärtige Strafrechtsforschung geht davon aus, dass eine Person unter gewissen Umständen nicht schuldfähig ist. Ein Täter mag tatbestandsmäßig und rechtswidrig handeln, doch mangelt es an der schuldfähigkeit, ist die strafbarkeit i.d.F ausgeschlossen. Einer der wichtigsten Gründe, um die schuldfähigkeit auszuschließen, ist wohl die „zurechnungsunfähigkeit auf Grund einer psychischen Störung“ nach § 11 des geltenden Strafgesetzbuches. Zurechnungsunfähigkeit liegt unter anderem vor, wenn der Täter eine tiefgreifende bewusstseinsstörung durch „volle Berauschung“ erleidet. Die volle Berauschung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Täter sich durch den Genuss von Rauschmitteln in einen Zustand versetzt, in dem das Unrecht der konkreten Tat nicht mehr ein-

ausschließen. Auf die „volle Berausung“ wird im MStG grundsätzlich wortgleich, aber getrennt nach Verbrechen (§ 3 lit. c MStG) und Vergehen (§ 5 lit. c MStG) eingegangen. Demnach ist eine Zurechnung der Tat nicht möglich, wenn der Vollrausch „ohne Absicht“ zugezogen wurde und sich der Täter darum „seiner Handlung nicht bewusst war“. Waren diese Voraussetzungen gegeben, wurde die eigentlich verübte Straftat nicht geahndet. Im Sinne der §§ 7 und 797 MStG wurde lediglich „die Trunkenheit ‚an sich‘“⁶⁹ als Vergehen bestraft.⁷⁰ Wurde die volle Berausung jedoch in der Absicht herbeigeführt, eine Straftat zu begehen, dann wurde „der rechtswidrige Erfolg als *actio libera in causa* zur Schuld gerechnet“.⁷¹ Eine Legaldefinition des Vollrausches wird durch das Gesetz nicht vorgenommen. Auch die zeitgenössische österreichische militärstrafrechtliche Literatur blieb, im Unterschied zu jener im Deutschen Reich,⁷² eher vage und behalf sich teilweise mit Verweisen auf die zivile Strafrechtsforschung.⁷³ In aller Regel wurde die volle Berausung jedoch als „vorrübergehende Sinnesverwirrung“⁷⁴ gesehen, die grundsätzlich durch einen starken Übergenuss von „geistigen Getränken“⁷⁵ herbeigeführt wurde. Das Stadium der

einfachen Trunkenheit wurde dabei bereits überwunden, die vollumfängliche Handlungsunfähigkeit, in der ein Gebrauch der Gliedmaßen nicht mehr möglich sein würde und man inaktiv am Boden läge, war jedoch noch nicht erreicht.⁷⁶ In der Praxis war die Frage, ob eine volle Berausung i.S.d. MStG vorlag, von höchster Relevanz⁷⁷ und wurde beinahe immer adressiert.

Obwohl bereits das allererste wissenschaftliche Werk zum MStG aus dem Jahr 1855 zwischen verschiedenen Rauschmitteln unterschied,⁷⁸ unterblieb diese Differenzierung in der Folge zumeist.⁷⁹ Alkohol war in der überwiegenden Sicht der zeitgenössischen Autoren quasi das Standardrauschmittel, um einen zurechnungsfähigkeitsausschließenden Vollrausch herbeizuführen. Dies mag auch an der verunglückten Terminologie des MStG liegen, das beispielsweise in § 7 MStG die volle Berausung im Trunkenheitszusammenhang beschrieb. Eine analoge Anwendung auf andere Sachverhalte (z.B. Vollrausch durch Opiummissbrauch) ist naheliegend, wäre aber wohl auch aus damaliger Sicht mit Blick auf den Wortlaut der betreffenden Bestimmungen und Art. V Kundmachungspatent, sowie aus dem daraus zweifelsfrei erfließenden Analogieverbot,⁸⁰

gesehen werden kann. Das Stadium der Bewusstlosigkeit, in dem man sich mitunter „volltrunken im Straßengraben wälzt“ ist bei der vollen Berausung jedoch noch nicht eingetreten. Ein Minderrausch (jedenfalls unter 2,5 Promille) gilt keinesfalls als Schuldabschlussgrund. FUCHS, Strafrecht 214–221.

⁶⁹ LELEWER, Grundriß (1909) 28.

⁷⁰ Die Bestimmungen entsprechen, teilweise wortgleich, den §§ 2 c, 236, 523 des zivilen StG. Die zeitgenössische zivile Strafrechtsforschung scheint sich den Fragen der Zurechnung und jenen des Vollrausches umfangreicher zugewandt zu haben, siehe etwa HERBST, Handbuch 62–65; stellenweise verweist die militärische Strafrechtsforschung auch auf das zivile StG, mitunter auch eher abenteuerlich etwa JUNK, Praxis 53–57.

⁷¹ KLEEMANN, Genesis 44.

⁷² RISSOM, Trunkenheit; STIER, Trunkenheit.

⁷³ JUNK, Praxis 53–57.

⁷⁴ DAMIANITSCH, MStG 16; WEISL, AT 148.

⁷⁵ DAMIANITSCH, MStG 16; STERN, Gerichts-Zeitung.

⁷⁶ DANGELMAIER, Militär 10f.; GROSS, Criminalpsychologie 676–678; JUNK, Praxis 53–57; STERN, Gerichts-Zeitung.

⁷⁷ Besonders bedrückend der Fall Mich: Im feldgerichtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahren bestätigte sich zweifelsfrei der Vorwurf der Vergewaltigung, es gab keine Zweifel an den Aussagen des Tatopfers. Dem 22-jährigen Angeklagten wurde in der Hauptverhandlung jedoch die vollständige Berausung durch Spiritus i.S.d. §§ 7, 797 MStG nach Zeugenaussagen zuerkannt. Er wurde wegen bloßer Trunkenheit zu einem Monat Arrest verurteilt. Einziger Fall unter 36 ohne Strafverschärfungen! ÖStA, KA MGA GS B Bilgoraj Akten K 42/16 Mich, Michael.

⁷⁸ DAMIANITSCH, MStG 16.

⁷⁹ Ausnahme WEISL, AT 150.

⁸⁰ KLEEMANN, Genesis 18.

bedenklich gewesen. Auf Ebene der Strafrechtssystematik fällt auf, dass die zeitgenössischen Autoren einschlägiger militärstrafrechtlicher Werke den Ausschluss der Zurechnung durch Vollrausch jeweils unterschiedlichen strafrechtlichen Ebenen zuordneten.⁸¹ Abgesehen von diesen systematischen Unschärfen sind die Parallelen zum geltenden (österreichischen) Strafrecht jedoch augenscheinlich.⁸²

2. Die Trunkenheitsdelikte im besonderen Teil des MStG

Der besondere Teil des MStG befasste sich in acht unterschiedlichen Delikten mit Trunkenheit. Sie befanden sich dabei insbesondere im zweiten MStG-Teil über Militärverbrechen und -vergehen, und konnten daher grundsätzlich nur von vereidigten Kombattanten begangen werden. Die einzige Ausnahme bildeten die §§ 797 und 798 MStG, die dem fünften Teil des MStG über gemeine Vergehen zugeordnet waren.

Bevor jedoch auf die Trunkenheitsdelikte im Detail eingegangen werden kann, muss der Begriff „Trunkenheit“ eingegrenzt werden, zu dem das Gesetz ebenso keine näheren Ausführungen trifft wie zu jenem der „vollen Berauschung“. Der damalige Forschungsstand zu alkoholbedingter Intoxikation war dabei freilich ganz generell ein anderer als dies heute der Fall ist.⁸³ In der militärstrafrechtlichen Forschung im Speziellen war

zwar teilweise klar, dass auch „minimale Alkoholgaben nicht ganz wirkungslos blieben“⁸⁴, doch zog „bloßes ‚Angeheitertsein‘“⁸⁵ keine militärstrafrechtlichen Konsequenzen nach sich.⁸⁶ In diesem Sinne war beispielsweise Kälteschutz durch „Zuflucht“⁸⁷ im Alkohol sozial-adäquat, wenn nur so viel konsumiert wurde, wie „ein normaler Mensch vertragen kann“.⁸⁸ Ganz generell war eine leichte Alkoholisierung im heutigen Sinne militärstrafrechtlich also nie relevant. Davon streng zu unterscheiden war jedoch die einfache oder normale Trunkenheit im zeitgenössischen Sinn. Diese war als „höherer Grad des Alkoholisiertseins“⁸⁹ zu verstehen, die durch „übermäßigen Genuss geistiger Getränke“⁹⁰ zur Bewusstseinseintrübung führte und in jeder Form eine Strafbarkeit nach sich zog. Denn Trunkenheit wurde als „Laster“ beschrieben, „welches [...] Soldaten zu ungeziemenden Ausschweifungen, ja sogar verbrecherischen Handlungen [...] veranlasst“.⁹¹ Sie hindere an der „untadeligen Vernehmung des Dienstes“ und schade dem „militärischen Standesansehen“⁹² sowie dem „sittlichen Niveau“⁹³ und darüber hinaus sei die „körperliche und geistige Leistungsfähigkeit empfindlich herabsetzt“.⁹⁴ Trunkenheit stellte dabei grundsätzlich einen Strafmilderungsgrund nach § 114 lit. d MStG dar. Die Steigerungsform der

⁸¹ Ebd. 43 differenziert etwa zwischen Schuld- und Strafausschließungsgründen, ordnet diese aber samt Zurechnung unter „Subjektiver Thatbestand“ ein; LELEWER, Grundriß (1909) 22 ordnet die Zurechnung unter „Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen“ ein, spricht aber auch von Strafausschließungsgründen; WEISL, AT ordnet den Themenkreis der Strafaufhebung zu. Das Aktenmaterial lässt darauf deuten, dass in der Praxis der Ausschluss der Zurechnung i.S.d. §§ 7 und 797 MStG eher auf Ebene des subjektiven Tatbestands stattfand. Etwa ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 1175/16 Vasiljevic, Salo Ilija; Fall Mich (Anm. 77).

⁸² Siehe Anm. 68.

⁸³ GROSS, Criminalpsychologie 676–685; JUNK, Praxis 53–57; KRAFFT-EBING, Grundzüge 177–183.

⁸⁴ LELEWER, Grundriß (1909) 27.

⁸⁵ LELEWER, Grundriß (1909) 27; PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 302.

⁸⁶ So auch MOGH, Entscheidung vom 28. 6. 1904, Nr. 138 Stf.

⁸⁷ KLEEMANN, Genesis 178.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ LELEWER, Grundriß (1909) 27.

⁹⁰ WEISL, AT 150.

⁹¹ KLEEMANN, Genesis 178.

⁹² LELEWER, Grundriß (1909) 27.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

Trunkenheit war die obig beschriebene volle Berauschung, mit genannten Konsequenzen für die unterbliebene Zurechnung der Straftat.

Doch nun zu den Trunkenheitsdelikten im besonderen Teil des MStG, bei deren Erörterung der gegenständliche Beitrag von der zeitgenössischen Systematisierung abweicht und eine eigenständige vornimmt.⁹⁵

2.1. Trunkenheit im allgemeinen Dienst (§§ 268 und 269 lit. g MStG)

Die Trunkenheit im allgemeinen Dienst (= jede dienstliche Verwendung außer Wachdienst) wird im neunten Hauptstück des MStG über Störungen der „Zucht und Ordnung“ festgeschrieben und umfasst zwei Delikte: Einerseits den als „Verbrechen“ ausgestalteten § 268 MStG und andererseits das „Vergehen wider die Zucht und Ordnung“ nach § 269 lit. g MStG.

Nach § 268 MStG machte sich der Normunterworfenen strafbar, wenn er sich nach einer Kommandierung zur Dienstverrichtung „durch Berauschung“ unfähig machte, diesen Dienst anzutreten oder ihn angemessen auszuführen und dadurch: a) einen Schaden verursachte oder b) im Vollrausch ein Verbrechen⁹⁶ beging, das nach §§ 7 und 797 MStG zu bestrafen wäre. Der Anwendungsbereich des § 268 MStG war nicht mehr eröffnet, sobald die konkret befohlene Dienstverrichtung beendet war.⁹⁷ Eine Konkurrenz zwischen § 268 MStG und §§ 7 und 797 MStG wurde ausgeschlossen.⁹⁸ Das Strafausmaß war mit „Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre“ festgesetzt und konnte „je nach Größe des

verursachten Schadens“ auf Kerker „bis zu fünf Jahren“ erweitert werden. Ab wann diese Qualifikation genau eintrat, wurde weder ex lege noch durch die zeitgenössische Literatur näher bestimmt.⁹⁹

Dem „Vergehen wider die Zucht und Ordnung“ gemäß § 269 lit. g MStG macht sich hingegen strafbar, wer sich im Dienst „berauscht“ und „weder einen Schaden dadurch verursacht, noch eine Handlung verübt hat, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre.“ Auch dieser eher verunglückte Wortlaut des MStG ließ schon damals Raum zur Interpretation. Denn unter der Schwelle des Verbrechens befand sich einerseits das Vergehen, aber andererseits auch das rechtskonforme Verhalten. Somit wären zwei Möglichkeiten denkbar: a) Trunkenheit im Dienst ohne Schaden mit folgendem Vergehen im Vollrausch oder b) Trunkenheit im Dienst ohne Schaden ohne jedes strafrechtlich relevante Verhalten. Ginge man von Möglichkeit a) aus,¹⁰⁰ so entstünde eine Strafbarkeitslücke im Hinblick auf die einfache Trunkenheit im Dienst ohne jedes strafrechtlich relevante Verhalten. Denn die einfache Trunkenheit im Dienst ohne jedwede weitere delinquente Handlung wäre bei Möglichkeit a) nicht unter Strafe gestellt. Dies würde der Logik des Gesetzes, das sogar die Trunkenheit außer Dienst im § 269 lit. h MStG bestraft, zuwiderlaufen. Im Sinne des argumentum a minori ad maius kann gesagt werden: Wenn sogar Trunkenheit außer Dienst gemäß § 269 lit. h MStG unter Strafe gestellt wurde, dann scheint es naheliegend, dass bloße Trunkenheit im Dienst

⁹⁵ Die zeitgenössische Forschung gliederte die Trunkenheitsdelikte i.d.R. in chronologischer Reihenfolge, wodurch die Gewinnung eines Überblicks erschwert wird.

⁹⁶ In letzterem Fall ist der Wortlaut des § 268 MStG jedoch gänzlich unklar. Er spricht lediglich von einer im Vollrausch begangenen „Handlung“ und lässt damit offen, ob diese Handlung Verbrechen oder Vergehen sei. Durch die entstandene Rechtsunsicherheit sah sich das Armee-Oberkommando 1857 bewogen eine Verordnung zu erlassen, die den Tatbestand lediglich auf

im Vollrausch begangene Verbrechen einschränkt. Armee-Oberkommando-Verordnung vom 12. Juni 1857, Abt. 2, Nr. 808.

⁹⁷ MOGH, Entscheidung vom 29. 2. 1908, Nr. 15.

⁹⁸ DANGELMAIER, Militär 141–143; PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 295f.

⁹⁹ Obwohl das MStG das Konzept der Qualifikationen grds. kannte und etwa beim Diebstahl anwandte.

¹⁰⁰ PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 301f.

nach 269 lit. g MStG erst recht unter Strafe stand. Gleichwohl die Argumentation verschieden ist, muss in diesem Sinne jenem Teil der zeitgenössischen Literatur gefolgt werden,¹⁰¹ der § 269 lit. g MStG auf Fälle der Trunkenheit im Dienst mit folgendem Vergehen im Vollrausch und auf bloße Trunkenheit im Dienst anwandte. Eine Konkurrenz mit §§ 7 und 797 MStG ist daher auszuschließen.¹⁰² Das Strafausmaß betrug nach § 270 MStG „Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten“ und konnte je nach „Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch in strengen Arrest [...] bis auf sechs Monate“ verlängert werden. Unteroffiziere konnten degradiert und Offiziere entlassen werden.

In der Spruchpraxis war § 269 lit. g MStG zweifelsfrei bedeutender als § 268 MStG. Dies ist wohl mit der Ausgestaltung des § 268 MStG an sich zu begründen, der selten vollständig verwirklicht werden konnte. Sachverhalte, die auf einen erfolgreich zugezogenen Vollrausch hindeuteten, wurden in der Praxis eher direkt nach §§ 7 i.V.m. 797 MStG und eher weniger nach den entsprechenden Vollrauschfällen des §§ 268 und 269 lit. g MStG behandelt. Eine Herangehensweise, die mit Blick auf die ähnlich gelagerten Strafanrohungen und den insgesamt terminologisch etwas verunglückten und daher schwerer anwendbaren § 268 MStG nachvollziehbar erscheint.

2.2 Trunkenheit im besonderen Dienst (§§ 231, 233, 239 MStG)

Die Trunkenheit im besonderen Dienst (= Wachdienst) wurde im siebenten Hauptstück des MStG „Von den Pflichtverletzungen im Wachdienste“ geregelt. Einleitend wurde dabei mit

§ 230 MStG der weitgefaste Anwendungsbereich festgelegt und legaldefiniert, wer überhaupt als „im Wachdienste“ zu verstehen ist.¹⁰³ Diese Frage war in der Praxis bedeutend, weil für Personen im Wachdienst ein deutlich höheres Strafmaß galt. Im Kriegsfall konnte etwa nach § 232 MStG gar die Todesstrafe verhängt werden. § 231 MStG pönalisierte unterschiedliche Pflichtverletzungen durch Wachposten. Die demonstrative Aufzählung an tatbestandsmäßigen Handlungen umfasste auch den Fall der Berauschung („wenn er sich [...] berauschet“). Der Posten muss diesen Rausch jedoch während des Postendienstes (zwischen Postenantritt und -ablöse) akquiriert haben. Im Lichte der zu schützenden Rechtsgüter, so die einhellige Einschätzung der zeitgenössischen Forschung und höchstgerichtlichen Rechtsprechung,¹⁰⁴ wäre jede Handlung tatbestandsmäßig, die den Posten unfähig machte, seine Pflichten zu vollziehen. Schon leichte Trunkenheit sei gemäß § 231 MStG zu bestrafen, wenn dadurch die Dienstverletzung in irgendeiner Form beeinträchtigt gewesen wäre. Das eingangs erwähnte „bloße angeheitert sein“ erfüllte freilich auch hier den geforderten Berauschungsgrad nicht. Als Strafmaß sah § 232 MStG grundsätzlich „Kerker von einem bis zu fünf Jahren“ vor. Jedoch war der Täter in Kriegszeiten, wenn ein „großer Nachteil zu besorgen war [...] zum fünf- bis zehnjährigen Kerker, und bei wirklich entstandenem großen Schaden zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen.“ Auch hier nimmt das Gesetz keinerlei nähere Definition vor, wann es zum Eintreten der Qualifikation kam. Dies ist insbesondere mit Blick auf das hohe Strafmaß und die angedrohte Todesstrafe „bei wirklich entstandenem großen Schaden“ bemerkenswert. Nicht

¹⁰¹ LELEWER, Grundriß (1909) 29.

¹⁰² So auch ebd. und MOGH, Entscheidung vom 16. 2. 1909, Nr. 4.

¹⁰³ U.a. Posten im engeren Sinne, Patrouillen, aber auch Gendarmen oder jedweder Kombattant i.S.d. MStG, der zu einem der genannten Wachdienste abkommandiert wurde. DANGELMAIER, Militär 105–109; PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 120f.

¹⁰⁴ DANGELMAIER, Militär 110f.; PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 257; MOGH, Entscheidung vom 16. 1. 1906, Nr. 402 Stf.

minder bemerkenswert sind die eher wenig überzeugenden Ausführungen der zeitgenössischen Literatur, die derlei Feststellungen dem Gericht im Sinne einer fallweisen Entscheidung überantwortete.¹⁰⁵

Der in § 233 MStG geregelte Tatbestand ist von jenem des § 231 MStG scharf abzugrenzen. Denn der Tatbestand nach § 233 MStG erklärt die „Trunkenheit“ oder sonstiges „sich unfähig machen“ nur im Zusammenhang mit Angehörigen der „zur Besetzung und Ablösung bestimmter Wach-Posten befehligten Mannschaft“ als strafbar. Nach heutiger Terminologie würde sich dieser Tatbestand vereinfacht mit der Unterscheidung zwischen Wachbereitschaft und Wache erklären lassen. Die Angehörigen der befehligten Mannschaft i.S.d. § 233 MStG (= Wachbereitschaft) stehen zwar noch nicht auf einem konkret zugewiesenen Wachposten (= Wache), befinden sich aber in einem engen örtlichen, sachlichen und zeitlichen Konnex zueinander. Dieser Konnex war nach dem Wortlaut des § 233 MStG dann gegeben, wenn die Mannschaftsangehörigen bereits zum Wachdienst kommandiert wurden und unter dem Befehl des Wachkommandanten standen. Erst ab diesem Zeitpunkt war der Anwendungsbereich des § 233 MStG eröffnet. Versetzte sich der Soldat vor diesem Zeitpunkt in einen Zustand, der ihm die spätere Wachausübung verunmöglichte, selbst mit dem Wissen um die bevorstehende Kommandierung,¹⁰⁶ kam § 233 MStG nicht zur Anwendung.¹⁰⁷ In aller Regel lag dann eine Subordinationsverletzung vor. Diese Abgrenzung bereitete in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten und wurde mitunter nicht eingehalten.¹⁰⁸ Sofern kein Schaden entstand, betrug das Strafmaß „Kerker von sechs Monaten bis zu

einem Jahre“ und im Kriegsfall „nach Umständen bis zu fünf Jahren“. Für den Fall, dass der Dienst nicht angemessen oder durch keine Ersatzwache versehen wurde oder für den Fall des „wirklich entstandenen Schadens“ wurde auf § 232 MStG verwiesen, gleichwohl jener von einem „wirklich entstandenem großen Schaden“ sprach. Auch hier wurden zu gegenständlichen Qualifikationen keine weiteren Erörterungen getroffen. Obige Ausführungen zum Strafmaß des § 232 MStG gelten sinngemäß.

Der letzte Tatbestand in dieser Deliktsgruppe war § 239 MStG. Er konnte im Sinne der Bestimmung lediglich durch den „Wach-, Bedeckungs-, oder Posten-Kommandanten“ begangen werden und pönalisierte, wenn sich ebendieser während des Wachdienstes „berauscht[e]“ oder ein tatbestandsmäßiges Verhalten nach den §§ 231, 233 MStG wissentlich zuließ. Die Strafe wurde in §§ 240f MStG festgesetzt und in Friedenszeiten mit „Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei wirklich entstandenem Schaden auch bis zu fünf Jahren“ bestraft. In Kriegszeiten richtete sich die Strafe jedoch nach § 232 MStG. Fahrlässigkeit, aus der kein „erheblicher Nachteil“ entstanden und auch nicht zu befürchten war, war nach § 242 MStG maximal mit strengem Arrest bis sechs Monaten zu bestrafen. Auch hier werden die Qualifikationen nicht näher definiert, das obig zu § 232 MStG Gesagte gilt auch hier sinngemäß.

Insgesamt sorgten durch §§ 231ff MStG genannte Fälle der „Pflichtverletzungen im Wachdienst“ auf Grund terminologischer Unschärfen für Rechtsunsicherheiten, die u.a. durch eine Verordnung¹⁰⁹ des Reichskriegsministeriums aus dem Jahre 1869 ausgeräumt werden hätten sollen. Diese Verordnung bestimmte jedoch lediglich,

¹⁰⁵ PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 257f.

¹⁰⁶ Ein Soldat betrinkt sich beispielsweise am Vorabend im Wissen, dass er am Folgemorgen zur Wachbereitschaft kommandiert werden soll.

¹⁰⁷ PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 258–261; MOGH, Entscheidung vom 12. 8. 1915, R 206/15.

¹⁰⁸ ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 512/17 Weisenbacher, Jakob, ON 24.

¹⁰⁹ Reichskriegsministerialverordnung vom 17. 5. 1869, Abt. 4, Nr. 1035.

dass die Tatbestände nach § 231ff MStG nicht taxativ, sondern bloß demonstrativ zu verstehen seien. Mit dieser Verordnung ging somit nicht nur eine erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereiches einher, es konnte demnach praktisch jeder noch so irrelevante Minderverstoß unter §§ 231ff. MStG subsumiert werden – im Hinblick auf Art. V des Kundmachungspatents und das mitumfasste Analogieverbot sowie die immer wieder angeordnete Todesstrafe (!) eine aus heutiger Sicht höchst problematische Vorgehensweise.

2.3 Trunkenheit außer Dienst

(§ 269 lit. h MStG)

Das MStG sanktionierte jedoch nicht nur Trunkenheit im Dienst, sondern auch jene außerhalb des Dienstes. Nach § 269 lit. h MStG machte sich des „Vergehen[s] wider die Zucht und Ordnung“ strafbar, wer „wegen Betrunkenheit außer dem Dienste [...] und anderen in Rücksicht auf ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verbotenen Handlungen, schon zweimal im Disziplinar-Wege bestraft worden ist [...] und dennoch in einem solchen Vergehen neuerdings betreten wird.“ Obwohl der Wortlaut des § 269 lit. h MStG (erstmalig) weitgehend klar scheint und eine zweimalige disziplinarische Vorbestrafung wegen „Betrunkenheit“ außer Dienste zur Tatbestandserfüllung vorgesehen war, erweiterte der Oberste Militärgerichtshof (MOGH) den Anwendungsbereich mit einer Entscheidung¹¹⁰ aus dem Jahr 1907 erheblich. So wurde sinngemäß konstatiert, dass der gesamte § 269 lit. h MStG eine bloß demonstrative Aufzählung darstelle. Daher sei ein außer Dienst betrunken Angetroffener auch dann nach § 269 lit. h MStG zu bestrafen, wenn er zweimalig disziplinar wegen Trunkenheit im Dienst vorbestraft wurde. Ohne schlüssige Begründung kommt der MOGH weiters zum Ergebnis, dass auch gerichtliche Vorstrafen wegen

Trunkenheit den Anwendungsbereich des 269 lit. h MStG eröffnen würden. Diese Entscheidung ist in Spruch und Begründung jedoch als verfehlt anzusehen. Eine derart umfangreiche höchstgerichtliche Tatbestandserweiterung (im Bereich des Strafrechts!) musste dem (militär)strafrechtlichen Grundprinzip „keine Strafe ohne Gesetz“ und dem Analogieverbot nach Art. V Kundmachungspatent zuwiderlaufen. Die Bestimmung mag zwar einen demonstrativen Teil beinhalten („anderen [...] verbotenen Handlungen“), dieser umfasst jedoch zweifelsfrei nicht die Tatbestandsteile mit Trunkenheitsbezug („wer wegen Trunkenheit außer dem Dienste [...] zweimal im Disziplinar-Wege bestraft worden ist, und dennoch in einem solchen Vergehen neuerdings betreten wird.“). Diese klar gegen den Wortlaut verstößende, beinahe willkürlich wirkende Interpretation durch den MOGH konfligiert auch mit § 6 ABGB.¹¹¹ Dieser fand nach zeitgenössischer Lehrmeinung¹¹² auch auf das MStG Anwendung und sah vor, dass einem Gesetz keine andere Bedeutung beigelegt werden durfte, als vom Gesetzgeber intendiert war. Auch die Systematik des § 269 lit. h MStG lässt keine Zweifel daran, dass Trunkenheit außer Dienst insbesondere im Vergleich zur Trunkenheit im Dienst ein bloß minderschwereres Vergehen darstellte. Eine Verschärfung dadurch herbeizuführen, der minderschweren Trunkenheit außer Dienste u.a. zweimalige Vorstrafen der Trunkenheit im Dienst anzurechnen, erscheint demnach auch systemwidrig. Generell standen Teile der damaligen Forschung § 269 lit. h MStG skeptisch gegenüber. Einer der prominentesten Vertreter der zeitgenössischen militärstrafrechtlichen Literatur, selbst Justizoffizier im Dienst der Streitkräfte, war bereits 1862 überzeugt, dass § 269 lit. h MStG bei der nächsten Reform abgeschafft werden würde und schrieb

¹¹⁰ MOGH, Entscheidung vom 27. 11. 1907, Nr. 525.

¹¹¹ „§ 6. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beygelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem

Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“

¹¹² KLEEMANN, Genesis 17.

dazu: „Der letzte Absatz des § 269, wo insbesondere die dritte Trunkenheit eines Soldaten ausser Dienst als ein gerichtlich zu behandelndes Vergehen erklärt wird, dürfte wohl gewiss bei einer Revision fallen gelassen werden.“¹¹³ Zuzustimmen ist der MOGH-Entscheidung einzig in der sinn-gemäßen Feststellung, dass § 269 lit. h MStG bezüglich der zweimaligen disziplinarrechtlichen Bestrafung das Wort „mindestens“ vermissen lässt. Das Strafausmaß des § 269 lit. h MStG richtete sich nach dem obig erörterten § 270 MStG.

§ 269 lit. h MStG war zwar in Friedenszeiten praktisch sehr relevant, verlor jedoch in Kriegszeiten eher an Bedeutung.

2.4. Tatbegehung im Vollrausch (§§ 7 i. V. m. 797 MStG)

Der praktisch höchst relevante § 797 MStG wurde als gemeines Vergehen dem fünften und letzten Teil des MStG zugeordnet und als Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit bestraft. Demnach wurde „Trunkenheit, die nach Vorschriften des § 7 wegen der in diesem Zustande begangenen Handlung oder Unterlassung zum Vergehen wird“ pönalisiert. Ergänzt wird der Tatbestand durch eine Qualifikation. Diese trat ein, wenn „dem Trunkenen aus Erfahrung bewusst war, daß er in der Berausung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei“. § 797 MStG ist grundsätzlich nur in Verbindung mit § 7 MStG anzuwenden und konnte auf Grund seiner Aus-

gestaltung als gemeines Vergehen von Kombattanten und Nicht-Kombattanten begangen werden. Die eigentliche Tat wurde, wie oben erörtert, wegen Vollrausch nicht zugerechnet und eine Bestrafung fand bloß wegen Trunkenheit im Sinne eines Vergehens nach § 797 MStG statt. Die zeitgenössische Forschung,¹¹⁴ die höchstgerichtliche Rechtsprechung¹¹⁵ und die Verwaltung¹¹⁶ beschäftigten sich dabei durchaus intensiv mit Fragen der Konkurrenz zu den übrigen Trunkenheitsdelikten. Zusammenfassend kann diesbezüglich gesagt werden, dass sobald im jeweiligen Tatbestand konkret auf die volle Berausung i. S. d. § 797 MStG verwiesen wurde (z. B. § 268 MStG), § 797 MStG nicht zur Bestrafung hinzutrat. Die *quaestio famosa* war in der Praxis natürlich stets, ob der Täter tatsächlich vollständig berauscht war. Bestanden in konkreten Fällen seitens des erkennenden Gerichts Zweifel, ob es sich in der Tat um eine volle Berausung gehandelt haben könnte, wurde ein militärärztlicher Sachverständiger beigezogen. In manchen Fällen wurde der Sachverständige zeitnah nach Arretierung bestellt, in anderen Fällen kam er erst im Verlauf des Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens zum Einsatz. Die Begutachtungen sollten ab 1. Juli 1914 in aller Regel psychiatrisch geschulte Militärfachärzte nach § 221 MStPO übernehmen.¹¹⁷ Pupillenuntersuchungen würden dabei auch „nach Verlauf einiger Stunden nach erfolgter Berausung verlässliche Daten geben“.¹¹⁸ Um die Wahrheit ans Licht zu bringen,

¹¹³ DAMIANITSCH, Studien 193; KLEEMANN, Genesis 177–179 spricht sich, im Lichte der MOGH-Entscheidung vom 10. 9. 1856, F. 877 zu Fragen des Rückfalls, für eine Einrechnung von gerichtlicher Vorbestrafungen aus, nimmt zur Trunkenheit im Dienst jedoch keine Stellung. Auch dies vermag mit Blick auf seine eigenen Erläuterungen zum Analogieverbot nicht zu überzeugen. Terminologische Versäumnisse des Gesetzgebers sollten mit Blick auf obig gesagtes auch damals nicht zu Lasten des Normunterworfen ausgelegt werden; dem MOGH ohne Verweis auf seine Entscheidung vom 27. 11. 1907 in der Sache zustimmend und diese teilweise wortgleich übernehmend PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 302f.

¹¹⁴ KLEEMANN, Genesis 43f.; LELEWER, Grundriß (1909) 27–29; PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch 295–303.

¹¹⁵ MOGH, Entscheidung vom 29. 2. 1908, Nr. 15; MOGH, Entscheidung vom 16. 2. 1909, Nr. 4; MOGH, Entscheidung vom 14. 7. 1910, Nr. 205.

¹¹⁶ Armee-Oberkommando-Verordnung vom 12. Juni 1857, Abt. 2, Nummer 808; Kriegsministerialerlaß vom 15. Oktober 1863, Abt. 4, Nr. 1522, an das Militärobergericht.

¹¹⁷ NOWAK, Strafprozeß 116.

¹¹⁸ JUNK, Praxis 55.

wurden insbesondere Zeugen befragt, wobei man diese Befragungen in der Praxis durchaus umfangreich durchgeführte. Doch gingen mit diesen Zeugenbefragungen auch Gefahren einher: Denn Zivilisten, oft nicht wissend um die Strafbarkeit der Trunkenheit außer Dienst, wurde die Absicht unterstellt, dem Soldaten „einen Rausch andichten“¹¹⁹ zu wollen, um ihm zu helfen. Mit bestem Willen würden hingegen ausagende Militärpersonen, um § 269 lit. h MStG wissend, den Rausch versuchen gänzlich zu vertuschen und würden den Beschuldigten so aber um einen Milderungsgrund bringen. Bei der Beurteilung, ob eine volle Berausung vorlag, wurde gewissen Zeugen schon ex ante eine denkbar schlechte Glaubwürdigkeit attestiert. So waren „Gastwirte, Kantineure, ihre Bediensteten und die militärischen Zechgenossen des Beschuldigten“ zwar eindeutig „Kronzeugen der Trunkenheit“, doch würden diese nur „ungern zugeben, daß der Soldate [...] sich in ihrem Lokale oder in ihrer Gesellschaft schwer berauscht hat.“¹²⁰ Insgesamt dürfe man sich jedoch auch durch die Aussagen des Beschuldigten nicht „irre führen lassen“, denn dieser würde „nie auf den rätselhaften Zustand, in dem er plötzlich die Besinnung verloren hat, aufmerksam machen, sondern sich meist damit entschuldigen wird, daß er sich berauscht habe und ‚nicht wußte, was er tat‘.“¹²¹

2.5. Sonstiges (§ 798 MStG)

§ 798 MStG ist in jeder Hinsicht als wenig bedeutend anzusehen. Er ist insbesondere auf betrunkenen Handwerker anzuwenden, die i.Z.m. ihrer handwerklichen Tätigkeit im alkoholisierten Zustand eine Gefahr darstellen hätten können.

2.6. Zwischenzusammenfassung

Das MStG sanktioniert Trunkenheit in unterschiedlichen Tatbeständen. Das Konzept des Zurechnungsausschlusses durch Vollrausch und jenes der „*actio libera in causa*“ ähnelt dabei der heutigen Herangehensweise. Eine einheitliche Eingrenzung, wann ein Vollrausch vorlag, wurde nach damaligem Forschungsstand nicht getroffen. Klar war jedoch, dass der Konsum von geringeren Alkoholmengen nie strafbar war, selbst wenn dieser eine leichter Alkoholisierung im heutigen Sinne („angeheitert sein“) nach sich zog.

Dem MStG müssen im Bereich der Trunkenheitsdelikte weitgehende terminologische Unschärfen attestiert werden. Derer waren sich auch die zeitgenössische Literatur, die höchstgerichtliche Rechtsprechung und die Verwaltung bewusst. Die beiden Letztgenannten versuchten diesem Umstand mit Urteilen und unterschiedlichen Normen beizukommen, die den Anwendungsbebereich in aller Regel zu Ungunsten der Normunterworfenen erweiterten. Dies fand großteils ohne überzeugende Begründungen und zum Teil in einer Art und Weise statt, die wohl der damalig geltenden Rechtsordnung widersprach. Weiters fanden weder das MStG noch die bekannten Folgerechtsakte oder die höchstgerichtliche Rechtsprechung eine einheitliche Terminologie zur Trunkenheit. Die einschlägigen Paragraphen des MStG verwendeten oft unterschiedliche Begrifflichkeiten,¹²² meinten aber wohl stets Trunkenheit oder volle Berausung herbeigeführt durch Trunkenheit. Dies erschwerte nicht nur die Rechtsanwendung, sondern musste sich auch auf die Rechtssicherheit auswirken. Aus heutiger Sicht besonders irritierend sind jene Unklarheiten, die das MStG im Zusammenhang mit der

¹¹⁹ Ebd. 54.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Ebd. 57. Zitierter Rechtfertigungsversuch fand sich wortgleich im Fall Mich (Anm. 77), ON 16.

¹²² §§ des MStG im Wortlaut nach 3c/5c: „volle Berausung“; 7: „volle Berausung [...] so ist die Trunkenheit“ und „Trunkenheit“; 268: „Berausung“ und

„volle Berausung“; 269g: „sich berauscht“; 269h „Betrunkenheit“; 231: „berauschet“; 233: „Trunkenheit“; 239: „berauscht“; 797: „Trunkenheit“ und „dem Trunkenen [...] in der Berausung“ 798: „Trunkenheit“.

teilweise angedrohten Todesstrafe durch Erschießen erzeugte. Es bleibt im Lichte des Gesetzeswortlauts gänzlich unklar, ab wann genau diese nun anzuwenden gewesen wäre. Die von der zeitgenössischen Literatur getroffene Einschätzung, man möge diese Entscheidung i.S. des Grundsatzes „we know it when we see it“ den erkennenden Gerichten überlassen, ist aus heutiger Sicht auch dahingehend unverständlich, weil das MStG an anderen Stellen durchaus genauere Definitionen vornimmt.

In der Rechtsanwendung zu Friedenszeiten waren die §§ 269 lit. h und 797 MStG besonders relevant, wobei gleichzeitig weniger Fälle nach § 269 lit. g und beinahe keine nach § 268 MStG anhängig wurden. In Kriegszeiten wandte sich dies hin zur vermehrten Relevanz des § 269 lit. g MStG, wobei die Bedeutung des § 797 MStG unverändert blieb. § 269 lit. h MStG verlor während des Krieges deutlich an Bedeutung.¹²³ Verfahren wegen § 231 MStG waren durchgehend und in hoher Zahl anhängig, doch kann mangels vorgenommener Tatbestandsabgrenzungen durch § 231 MStG¹²⁴ zur Trunkenheitsdimension keine nähere Aussage getroffen werden.

3. Trunkenheit in der militärgerichtlichen Praxis

3.1. Der ungewöhnliche Fall des Josef Wunderer (wegen § 268 MStG ex 1909)

Zum Akt: Wie alle untersuchten Akten bis zum Beginn der 1910er Jahre besitzt auch der Akt Wunderer¹²⁵ einen als „Tagebuch“ bezeichneten

Bogen, in den er eingelegt ist. Ähnlich den heutigen Gerichtsakten sind darauf alle Aktenteile mit durchlaufenden „Ordnungszahlen“ (OZ), Datum und Bezeichnung des Gegenstands verzeichnet. Eine Geschäftszahl oder ein Aktenzeichen im heutigen Sinne besitzt der Akt nicht, wohl aber die „Zahl des Journals 597/1909“, die mangels Bezugnahme in den Verfahrensschritten jedoch irrelevant blieb. Insgesamt umfasst der Akt 89 OZ mit rund 460 beschriebenen Seiten samt dutzender Verfahrensschritte. Er gehört damit zu den umfangreichsten gesichteten Akten.

Zur Person: Der Beschuldigte Josef Wunderer wurde am 2. April 1885 in Lengenfeld bei Krems geboren, er besuchte die Volksschule und erlernte dann den Beruf des Maschinenschlossers. Am 1. Oktober 1906 rückte er als Wehrpflichtiger bei der 16. Feld-Compagnie des k. u. k. Infanterieregiments No. 49 ein und wurde am 1. Juni 1907 zum k.u.k. Automobilkader in Klosterneuburg kommandiert. Dort verblieb er als „Infanterist titular Gefreiter“ bis zum Abrüsten im Oktober 1909. Trotz seiner Kommandierung zum Automobilkader wurde er im Stande seines ursprünglichen Regiments geführt. Gerichtsherrlich zuständig war daher der Wiener Stadtkommandant Oskar Hofmann. Im Personalakt wird Wunderer als „willig, gehorsam, verlässlich, sanft“ und „gutmütig“ beschrieben.¹²⁶ Er war weder disziplinar- noch strafrechtlich vorbestraft und wurde auf die Kriegsartikel verpflichtet.¹²⁷ Grundsätzlich deutet alles darauf hin, dass der 23-jährige Josef Wunderer ein anständiger Soldat war.

¹²³ Einschätzung auf Grund der am Beginn der Recherche übermittelten Grunddaten des MGA des OeStA zu rund 1100 Fällen, aus denen die Auswahl von 36 Fällen getroffen wurden, wobei der Datenbestand zu Kriegszeiten rund 120 meist feldgerichtliche Akten betrifft. Wichtig zu berücksichtigen: §§ 269g und 269h MStG beinhalteten zusätzlich die in der Praxis weniger relevanten Tatbestände wie „Schuldenmachen“ oder „nächtliches Herumschwärmen“.

¹²⁴ Es wird in § 231 MStG nicht zwischen unterschiedlichen Wachdelikten differenziert, so konnte ein 231-

Verfahren z.B. auch wegen Schlafens im Dienst anhängig werden. Infanterist Josef Nagy überließ sich i.S.d. § 231 MStG als Hofburgwache etwa dem Schläfe. ÖStA, KA MGA GS W Wien DivG Akten Dst 86/14 Nagy, Josef.

¹²⁵ ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten Reg 1170/09 Wunderer, Josef. Alle weiteren Anm. bis inkl. Anm. 159 beziehen sich auf genannte Fundstelle.

¹²⁶ OZ a-6 und OZ b-6.

¹²⁷ OZ c-6.

Tathergang: Unstrittig war stets, dass Josef Wunderer am 28. Mai 1909 Fahrer des verunfallten Militärautomobils der Marke Fiat mit der Kennzeichnung A-I 750 war. An diesem Tag kam Wunderer von einer Dienstfahrt aus Wien zurück und war am Rückweg zum Automobilkader. Als er am frühen Abend in Klosterneuburg einfuhr, erkannte er vor sich ein Kutschfahrzeug. Wunderer setzte zum Überholmanöver auf der rechten Seite an und touchierte dabei den einspannigen Steirerwagen auf der hinteren Seite. Hans Neidl, Kaufmann und Hausbesitzer aus Korneuburg, fiel darauf von seiner Kutsche und verletzte sich. An der Kutsche entstand ein Schaden.¹²⁸

Anzeige und Vorverfahren: Am 29. Mai 1909 verfasste der Gendarmerieposten in Klosterneuburg¹²⁹ die Anzeige gegen Josef Wunderer und übermittelte sie ans Bezirksgericht Klosterneuburg, das sich postwendend für sachlich unzuständig erklärte und den Akt am 2. Juni 1909 an das zuständige Garnisonsgericht in Wien übermittelte. Dort wurde der Fall einem Auditor zugewiesen. Er führte ab OZ 1 das gesamte Verfahren, verantwortete jeden weiteren Verfahrensschritt und unterschrieb beinahe jedes Dokument samt Eingangsstempel. In der Folge erstellte der

Auditor den „Vortrag“ (= Anklageschrift), unterfertigte ihn, nahm an den verschriftlichen Beratungen teil und unterschrieb das Endurteil. Namens des Garnisonsgerichts wandte er sich am 7. Juni 1909 an den Automobilkader und es erging das „diensthöffliche Ersuchen“, man möge „genaue Protokolle aufnehmen, nach deren Ergebnisse die Strafanzeige“ zu verfassen und an das Gericht rück zu übermitteln sei.¹³⁰ Der Automobilkader hatte schon zuvor von Amts wegen interne Erhebungen getätigt und konnte bereits am Folgetag, dem 10. Juni 1909, eine Strafanzeige samt drei Einvernahmeprotokolle an das Garnisonsgericht übermitteln.¹³¹ Wohl zeitgleich wurden Abschriften an den Gerichtsherrn des Josef Wunderer übermittelt, der am 11. Juni 1909 zur „gerichtsherrlichen Entscheidung“ kam, die „gerichtliche Tatbestandserhebung“ anzuordnen.¹³² Die Geschwindigkeit des Vorverfahrens ist dabei durchaus beachtlich.¹³³

Untersuchungsverfahren: Nun folgte das Verfahren einem weitgehend standardisierten Prozedere.¹³⁴ Durch umfangreiche Erhebungen umfasste der Akt am 11. September 1909 rund 220 beschriebene Seiten und 40 OZ, doch ein Trunkenheitsbezug lässt sich soweit nicht feststellen.

¹²⁸ OZ 1 bis OZ 40.

¹²⁹ Nach OZ 1: K. k. Landes-Gend.-Commando Nr. I, II. Abteilung, Posten Nr. 5 zu Klosterneuburg.

¹³⁰ OZ 1.

¹³¹ OZ a-1 und OZ c-1 bis OZ e-1.

¹³² OZ 2.

¹³³ 29. 5. Anzeigeerstellung der Gendarmerie; 31. 5. Eingangstempel Bezirksgericht Klosterneuburg; 2. 6. Unzuständigkeitserklärung Bezirksgericht Klosterneuburg sowie Abtretung des Akts an Garnisonsgericht Wien; 4. 6. Einlangen des Akts beim Garnisonsgericht Wien; 7. 6. Verfassen des diensthöfflichen Ersuchens zur Voruntersuchung; 8. 6. Einlangen des diensthöfflichen Ersuchens zur Voruntersuchung beim Automobilkader; 9. 6. Befehl zur Übermittlung der Strafanzeige und Einvernahmen durch Automobilkader; 11. 6. Einlangen des Akts beim Garnisonsgericht; 12. 6. Anordnung des Gerichtsherrn zur Tatbestandserhebung.

¹³⁴ Abschriften des Personalakts sowie Strafregisterauszug; Amtswegige Zeugenladung (unter Amtshilfe

des Bezirksgerichts Klosterneuburg) samt Veraktung der „Rückscheine“; vorweg Einvernahme des Beschuldigten im Rahmen des „allgemeinen Verhörs“ (in casu unter Verwendung eines falschen Formblattes) und (sieben weiterer) Zeugen durch den Untersuchungsrichter (=Auditor), im Beisein des Gerichtszeugen und Schriftführers; i.d.R. handschriftliche Erstellung von „Protokollen“ der Vernehmung, regelmäßig mit „nach Verlesung richtig“ und Zeugenunterschrift beendet sowie mit schwarz-gelber Schnur gebunden und mit rückseitigem Siegel versehen; Zeugengebühren wurden beantragt und ausgefolgt; Schriftsätze des Opferanwalts langten ein; in casu wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt samt peniblen, mit Farbstiften erstellten Skizzen des Unfallhergangs; die Versicherungen übermittelten ihre Stellungnahmen, Schadensberechnungen und weitere Beweisstücke.

Telefondepesche: Am 13. September 1909 um 10:00 Uhr wird vom Automobilkader ans Garnisonsgericht in Wien per Depesche vermeldet: „Gefreiter Wunderer ist eingerückt und befindet sich in Präventivhaft. Um weitere telefonische Verfügung wird ersucht.“¹³⁵ Bereits um 10:30 Uhr desselben Tages erging ein Schreiben des Auditors mit Vermerk „sehr dringend“.¹³⁶ Der Auditor wollte umgehend über den Haftgrund verständigt werden, er habe keinerlei derartige Verfahrensschritte angeordnet. Für den Fall der neuerlichen Straffälligkeit waren die Unterlagen „schleunigst“ zu übermitteln, in jedem Fall habe Wunderer am Folgetag um 09:00 Uhr beim Auditor vorstellig zu werden.

Tathergang – Teil II: Am 14. September 1909 erging mit OZ 43 neuerlich eine Strafanzeige durch den Kommandanten des Automobilkaders an das Garnisonsgericht Wien. Josef Wunderer habe wieder einen Unfall verursacht, diesmal jedoch stark alkoholisiert. Mit einer siebenköpfigen Werkstattmannschaft und einer Drehbank beladen hätte Wunderer als Fahrer zu Manövern in Olmütz ausrücken sollen. Dies tat Wunderer grundsätzlich auch. Doch am zweiten Anreisetag, dem 22. August 1909, kehrte man um 07:30 Uhr in der Ortschaft Mariahilf [Nová Ves] zum Frühstück ein. Dort traf Wunderer alte Zivilbekanntschaften und „trank [...] ungefähr einen Liter Wein“, so die Erhebungen.¹³⁷ Der anwesende Zugsführer habe Wunderer zum Weiterfahren aufgefordert, der Befehl sei ignoriert worden. Wunderer habe lediglich einen Liter Wein auf die Straße zum Zugsführer schicken lassen. Dieser habe standhaft abgelehnt und den Befehl erneuert, bis Wunderer schließlich eingelenkt habe. Dieser sei jedoch nochmals ins Gasthaus, aber wohl nur zur Verabschiedung. Schlussendlich „kurbelte“ er „den Motor an“.¹³⁸ Vorerst war

„nicht zu erkennen, daß Wunderer betrunken sei. Erst in Pohrlitz [Pohořelice], wo gerade Jahrmakrt war“ kamen dem Zugsführer wohl Zweifel, nachdem Wunderer geradewegs auf den Hauptplatz zusteuerte und später am Trottoir fuhr.¹³⁹ Mit 15 km/h Standardgeschwindigkeit habe Wunderer die Fahrt fortgesetzt. Wenig später, Wunderer musste einen Sumpf via zweier Brücken queren, sei er mit dem linken Prellstein der ersten Brücke kollidiert. Der Wagen sei ins Schleudern gekommen und gegen die sechs Meter entfernte zweite Brückenmauer geprallt. Der Lastwagen habe gedroht, von der zweiten Brücke zu stürzen und die Drehbank habe in Trümmern auf der Straße gelegen. Doch während alle anderen vom Fahrzeug sprangen, habe Josef Wunderer bloß den Kopf auf das „Volant“ gelegt und Befehl „zum Ankurbeln“ gegeben.¹⁴⁰ Schließlich erkannte er die Unmöglichkeit des Unterfangens, sei vom Wagen gestiegen und während der Zugsführer die herabgefallenen Einzelteile sammengesammelt habe, sei Wunderer „verschwunden“.¹⁴¹ Erst nach „einigem Suchen“ habe man ihn schlafend unter jener Brücke gefunden, auf dem der Lastwagen zum Stehen gekommen war.¹⁴² Ein Schaden mehrerer hundert Kronen sei entstanden. Der Auditor ordnete noch unmittelbar am 14. September 1909 Garnisonsarrest sowie die Ausweitung der Untersuchung wegen „Verbrechen gegen die Zucht und Ordnung“ nach § 268 MStG an.¹⁴³

Untersuchungsverfahren – Fortsetzung: Der Auditor führte unmittelbar umfangreiche Befragungen in beiden Fällen durch. Eine Teilung des Untersuchungsverfahrens fand nicht statt. Josef

¹³⁵ OZ 41.

¹³⁶ OZ 43.

¹³⁷ OZ 43.

¹³⁸ OZ 47.

¹³⁹ OZ 47 bis OZ 49.

¹⁴⁰ OZ 43. Weiters OZ 47 bis OZ 49.

¹⁴¹ OZ 43.

¹⁴² OZ 43. Weiters OZ 47 bis OZ 49.

¹⁴³ OZ 44.

Wunderer wurde beim ersten formellen „allgemeinen Verhör“¹⁴⁴ erneut als Beschuldigter einvernommen. Dieser bestätigte die Vorhalte teilweise, bestritt jedoch zum Frühstück in Mariahilf mehr als einen Kaffee und „zwei bis drei Achtel gespritzten Wein“ getrunken zu haben. Er sei maximal „angeheitert“ gewesen, keinesfalls betrunken und am Trottoir fuhr er auch nur, um den Menschen am Jahrmarkt auszuweichen (auf den er freilich vorher direkt zusteuerte). Die Kollisionen mit den Brücken räumte er ein, auch dass er sich ins Gras legte und dann „wohl einschlieft“, für immerhin vier Stunden. Er fühle sich „insoweit schuldig“, da er auf Grund des anstrengenden Fahrbetriebs „in der Früh etwas Wein trank“, der ihm „in den Kopf stieg“. Wie in allen Fällen, in denen Haft verfügt wurde, kommt eine „Zuwachsmeldung“ des Garnisonsarrests in den Akt. Sie enthält Angaben zur Person und wurde samt Vermerk „Mitgebracht: nichts“ und der Unterschrift des Josef Wunderer, als OZ 50 dem Akt beigelegt.

Tathergang – Teil III: Mit den Worten „dringend Leiche“¹⁴⁵ wird der plötzlich zu Tage tretende Teilakt OZ a-55 eröffnet. Im teilweise polnisch, tschechisch und deutsch geführten Teilakt wird klar, Josef Wunderer war bereits am 12. Juli 1909 in einen Unfall in Ranizov in Westgalizien verwickelt gewesen; ein Untersuchungsverfahren wurde dortortig eingeleitet. Die Pferde eines vorbeifahrenden bäuerlichen Gespanns scheuten, wodurch der Bauer abgeworfen wurde und zu Tode kam. Zwei Leutnants und ein Feldwebel waren Zeugen, sie entlasteten Wunderer.¹⁴⁶ Die örtliche

Gendarmerie zeigte den Vorfall dennoch beim sachlich unzuständigen Bezirksgericht Sokolow an, das den Fall ans zuständige Garnisonsgericht in Przemyśl abtrat.¹⁴⁷ Am 10. August 1909 erfuhr der fallführende Auditor in Wien davon,¹⁴⁸ er verfügte die neuerliche Ausweitung des Verfahrens. Mit 20. September 1909 werden die Ermittlungen in Ranizów abgeschlossen und der Teilakt dem Hauptakt beigelegt.

Untersuchungsverfahren – Fortsetzung: Bis OZ 64 fanden zu den beiden erstbeschriebenen Unfällen weitere umfangreiche Erhebungen samt gutachterlichen Tätigkeiten statt. Das letzte Dokument vor der Anklageerhebung ist ein Brief des Vaters des mittlerweile abgerüsteten Beschuldigten. Johann Wunderer, Kutscher aus Stein, bat den Auditor darin um Nachsicht und eine milde Strafe.¹⁴⁹

Anklage: Am 9. November 1909 wurde der fertiggestellte 15-seitige „Vortrag“¹⁵⁰ durch den Auditor unterzeichnet und rechtskonform dem Beschuldigten vorgelesen. Die Anklageschrift unterteilte sich, wie üblich, in mehrere Punkte.¹⁵¹ Im Falle des Trunkenheitsdelikts bei Pohrlitz wurde als Sachverhalt im Wesentlichen festgestellt, was durch die Strafanzeige übermittelt wurde. Josef Wunderer modifizierte seine Angaben unter „Verantwortung“ jedoch dahingehend, dass er in Mariahilf doch einen Liter Wein zum Frühstück getrunken habe, allerdings nur zur Stärkung. Für den Unfall in Korneuburg wurde dem Hauptgutachter gefolgt, der ihm Unvorsichtigkeit und mit circa 18 km/h leicht überhöhtes Tempo vorwarf.

¹⁴⁴ OZ 51. Doch rechtswidriger Weise wurde Wunderer erst nach dem Zugführer (OZ 49) einvernommen, obwohl der Beschuldigte stets als erstes einzuvernehmen war.

¹⁴⁵ OZ 1 des Teilakts OZ a-55.

¹⁴⁶ OZ a-7 bis OZ h-7 des Teilakts OZ a-55.

¹⁴⁷ OZ 1 bis OZ 5 des Teilakts OZ a-55.

¹⁴⁸ OZ f-7 des Teilakt OZ a-55.

¹⁴⁹ OZ a-66.

¹⁵⁰ OZ 67.

¹⁵¹ „Nationale“ (=Angaben zur Person), „Konduite“ (=Charakterbeschreibung), „Sachverhalt“ (=Tathergang), „Verantwortung“ (=Sicht des Beschuldigten), „Qualifikation“ (=Subsumtion), „Tatbestand“ (=Nennung der Beweise, Zeugen, Gutachten welche den Tatbestand als festgestellt ansehen lassen), „Schuldbebeweis“ (=Feststellung warum genau der Beschuldigte Verantwortung trägt), „Gesetz“ (=Nennung der Gesetzesbestimmungen), „Ersatzfrage“ (=Feststellungen zum entstandenen Schaden), „Erschwerend“ (i.S.d. § 113 MStG), „Mildernd“ (i.S.d. § 114 MStG), „Antrag“ (=Strafantrag).

Der Unfall in Ranizov wurde auf Grund einhellig entlastender Zeugenaussagen (durch alleinige Entscheidung des Auditors) ausgeschieden. Unter „Qualifikation“ wurde wie folgt subsumiert: Der Beschuldigte habe „§ 268 MStG begangen dadurch, dass [sic!] er im Dienste als Chauffeur [...] sich [...] durch Weingenuß betrunken hat u. zur Verletzung seines Dienstes unfähig machte [...] wodurch [...] das k. u. k. Militär 696,666 K [...] die Verwaltung der Wiener Reichsstraße [...] Schaden v. 36 K erlitt.“ Hans Neidl und die Straßenverwaltung wurde jedoch bereits unmittelbar im Vortrag auf den Zivilrechtsweg verwiesen. In der Folge wurden unter „Mildernd“ auf mehr als einer Seite Gründe ins Treffen geführt, warum die Schuld des Angeklagten nicht allzu schwer wiege. Dabei wurden insbesondere die übermäßigen Anstrengungen ins Treffen geführt, die durch den Betrieb eines Automobils entstehen. Schlussendlich erging der „Antrag“, der eine Bestrafung wegen des Verbrechens wider die Zucht und Ordnung nach § 268 MStG und des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens sowie Schadenersatz an das Militärärar forderte. Als Bestrafung beantragte der Auditor den „Verlust des Jubiläums-Kreuzes über Anrechnung der Untersuchungshaft von fünfzehn Tagen in die Strafe noch mit dem ein monatlichen Kerker, verschärft durch wöchentlich einmal Fasten, hartes Lager an den Fasttagen u. 8-tägige Anhaltung in Einzelhaft vor Ausgang der Strafzeit“. Die genannten Strafverschärfungen waren dabei ein äußerst häufig angewandtes Mittel, die es ermöglichten, das unterste Strafmaß u.U. auch beträchtlich zu unterschreiten.

Schlussverhandlung und Urteil: In Form des Kriegsrechts fand am 10. November 1909 die Schlussverhandlung statt. Der Auditor verlas demnach unter Anwesenheit des Angeklagten

die erste Seite des Kriegsrechtsprotokolls¹⁵² (= eine Art Verhandlungsprotokoll) und musste den „Inquisit“ (= Beschuldiger) fragen, ob er Einwände gegen ein Mitglied des Kriegsgerichts habe. Dies war nicht der Fall und wurde schriftlich festgehalten. Folglich nahm der Auditor dem Richterkollegium den Eid ab und Josef Wunderer unterfertigte, dass seine Verhöraussagen verlesen wurden. Der Angeklagte hatte nun abzutreten. Der Auditor war verpflichtet, die wichtigsten Aktenstücke und seinen Vortrag zu verlesen, worauf sich das Richterkollegium, außer dem Vorsitzenden und dem Auditor, zur Beratung zurückzog. Nach Dienstgrad hatten die Mitglieder des Kollegiums einzeln wieder einzutreten und die jeweiligen Entscheidungen zu verkünden, die vom Auditor wörtlich im „Abstimmungsprotokoll“¹⁵³ festgehalten werden mussten. Im konkreten Fall hatte der Auditor offenkundig im Vorhinein sieben Mal seine beantragte Strafe aus dem Vortrag wortgleich und in blauer Tinte abgeschrieben, bloß Dienstgrad der Richter sowie „über Anwendung des § 125 MStG“ und Strafhöhe („einmonatlichen [Kerker]“) wurden von ihm mit schwarzer Tinte nachgetragen – eine Vorgehensweise, die auch in anderen Akten festgestellt werden konnte. Das Abstimmungsprotokoll wurde von allen Anwesenden unterfertigt, danach mehrmals versiegelt und durch eine schwarz-gelbe Schnur in das Kriegsrechtsprotokoll eingebunden,¹⁵⁴ eine übliche Vorgehensweise. Das Richterkollegium und der Auditor unterfertigten schlussendlich das Kriegsrechtsprotokoll, womit die Verhandlung geschlossen wurde. Ebenso am 10. November 1909 wurde von letztgenannten Personen das Urteil unterfertigt (wohl unmittelbar nach der Verhandlung). Dieses erging „auf Anordnung Sr. Exzellenz des Herrn K. u. K. Feldmarschallleutnants Oskar Hofmann,

¹⁵² OZ 68.

¹⁵³ OZ a-68.

¹⁵⁴ Die Versiegelungen waren bei allen gesichteten Akten intakt, das Abstimmungsprotokoll im Fall Wunderer wurde im Rahmen der gegenständlichen Recherche

erstmalig und im Beisein von Mitarbeitenden des Staatsarchivs geöffnet – nach mehr als 114 Jahren.

Stadtkommandanten von Wien etc. etc. etc.“, begann mit den Personalien des Josef Wunderer und übernahm in der Folge weitgehend wortgleich Qualifikation sowie Strafantrag aus dem Vortrag des Auditors. Die Strafe glich somit wörtlich der aus dem Vortrag zitierten und sieht „einmonatlichen Kerker“ samt diverser Verschärfungen „über Anrechnung von fünfzehn Tagen Untersuchungshaft in die Strafe“ vor. Noch am selben Tag wurde das Urteil eigenhändig durch den Stadtkommandanten Oskar Hofmann mit dem Vermerk „ist kundzumachen Wien 10. November 1909“ unterschrieben, kundgemacht und durch den Auditor mit dem Vermerk „in Vollzug gesetzt“ gegengezeichnet.¹⁵⁵ Doch in einem Punkt wichen sowohl Abstimmungsprotokoll als auch Urteil vom Vortrag ab: Die Aberkennung des durch Kaiser Franz Joseph I. anlässlich seines 60. Regierungsjubiläums gestifteten Jubiläumskreuzes wurde nicht verfügt. Nachverfahren: Üblicherweise endeten die Strafakten bei verhängter Haft mit einem ärztlichen Zeugnis über die Straftauglichkeit und einer Strafkarte, die Personalien, ergangene Strafe¹⁵⁶ und Delikte auf einem Formblatt zusammenfasste. Nicht so im Fall des Josef Wunderer, denn einerseits wurde der Akt durch die k. k. Finanzprokurator wegen des durch Hans Neidl angestregten zivilrechtlichen Verfahrens „gegen das Ärar“ am 28. November 1909 angefordert und am 24. Dezember 1909 rückübermittelt.¹⁵⁷ Andererseits beanspruchten die „Sachverständigen im Automobilfache“ beinahe doppelt so hohe Gebühren als in diversen Normen vorgesehen, wobei insbesondere die „Fiakergebühr“¹⁵⁸ falsch berechnet wurde. Nach insgesamt rund 40 weiteren beschriebenen Aktenseiten, Neuberechnungen und vier durch das k. u. k. Militärobergericht in

Wien extra erlassenen Verordnungen, wurde durch letztgenanntes Gericht die Auszahlung der etwa halbierten Sachverständigengebühren am 26. Feber 1910 bewilligt.¹⁵⁹

3.2. Der Fall des artistischen Zeichners Anton Talab (wegen § 269 lit. g MStG ex 1914)

Zum Akt: In Struktur und Aufbau ähnelt der Akt Talab¹⁶⁰ jenen des heutigen Strafverfahrens sehr. Spätestens mit Inkrafttreten der neuen MStPO kamen „Aktendeckel“ samt Verfügungsbogen und Akten- sowie Geschäftszahl im heutigen Sinne flächendeckend zum Einsatz, so auch im Akt Talab (zuletzt mit der AZ 2574/15). Das Tagebuch wurde vereinfacht und die heute gebräuchlichen Ordnungsnummern (ON) lösten die OZ terminologisch weitgehend ab. All das, sowie der vermehrte Einsatz von Schreibmaschinen und lateinischer Schrift, erleichtern das Aktenstudium. Der Akt Talab umfasst mehrere AZ, 29 ON, mehrere Teilakten und insgesamt rund 180 beschriebene Seiten.

Zur Person: Anton Talab, geboren am 8. Mai 1890 in Wien, war zum Tatzeitpunkt 24 Jahre alt, besuchte die Wiener Fachschule für Bildhauerei und Plastik und gab seinen Beruf mit „art. Zeichner, Artist“ an.¹⁶¹ Um seiner dreijährigen Wehrpflicht nachzukommen, wurde Anton Talab am 15. Oktober 1912 zur 3. Feldkompagnie des k. u. k. Feldjägerbataillons Nr. 17 in Judenburg eingezogen und auf die Kriegsartikel verpflichtet. Ebenda war er zum Tatzeitpunkt als „Patrouillenführer“ im Dienst.¹⁶² Ab März 1915 wurde er, wie sich später herausstellte, der k. u. k. Rekonvaleszenten-Abteilung des Infanterieregiments Nr. 31 als Schreiber zugeteilt. Zuständiger Kommandant nach §§ 27ff MStPO war somit zuerst der Kommandant der 6. k. u. k. Infanterie

¹⁵⁵ OZ 69.

¹⁵⁶ Im konkreten Fall wurde auf der Strafkarte eineinhalbmonatlicher (1 ½) Kerker, ohne jede Strafverschärfung, vermerkt und vom Auditor gegengezeichnet. OZ 73.

¹⁵⁷ OZ 76 und OZ 80.

¹⁵⁸ OZ 84.

¹⁵⁹ OZ 86.

¹⁶⁰ ÖStA, KA MGA GS W Wien DivG Akten Dst 2574/15 Talab, Anton. Alle weiteren Anm. bis inkl. Anm. 185 beziehen sich auf genannte Fundstelle.

¹⁶¹ ON 4.

¹⁶² Zusammenschau der ON des Teilakts AZ 29/14.

Truppendivision (6. ITD) in Graz, später der Militärkommandant in Wien.

Tathergang¹⁶³: Außer Streit stand, dass Patrouillenfürer Anton Talab am 28. Juli 1914 im Komptoir einer Feinkost- und Spirituosenhandlung¹⁶⁴ als Telefonordonanz eingesetzt wurde. Im Schichtdienst hatten dort Soldaten am Telefon zu wachen, um insbesondere etwaige Abmarschbefehle des Korpskommandos in Graz unverzüglich ans Bataillon weitergeben zu können. Das Komptoir war mit dem Geschäftslokal verbunden. Gegen 18:00 Uhr sollte Talab durch Jäger Josef Jüly abgelöst werden. Talab blieb jedoch im Geschäft und wurde durch einen Lehrling gegen 22:00 Uhr beim Diebstahl von „Getränken u. Wurstzeug“ beobachtet. Die Besitzerin alarmierte um 23:30 Uhr die städtische Sicherheitswache sowie den „Baoninspoffz. [Baoninspektionsoffizier]“. Die Herbeieilenden fanden ein verheerendes Bild vor, denn „es zeigte sich, dass Patr. [Patrouillenfürer] Anton Talab am Aborte alles angespien und dort eingeschlafen war, während Jg. Jüly am Tische im Komptoir schlief.“ Die Verdächtigen breiteten gar ihre Mäntel am Boden aus, um darauf zu nächtigen, wobei unter den selbigen „ein Stück Butter, [...] mehrere Stück Käse [...] der Rest einer Wurst [...]“ und eine Feldflasche halbvoll mit Schnaps vorgefunden wurden. Durch „Personenuntersuchung“ wurden bei Talab „eine Schachtel Sardinen [...]“ Zahnpasta und ein Stück feine Seife“ gefunden. Die „Corporadelicti“ wurden durch den einschreitenden städtischen Sicherheitswachmann sichergestellt. Es sei eine besondere Gefahr entstanden, da beide wohl nicht mehr im Stande gewesen wären, etwaige Abmarschbefehle (für das gesamte Feldjägerbataillon Nr. 17!) entgegenzunehmen. Talab zeigte sich vorerst teilgeständig, gab jedoch an, auf

mehrere „Stamperl Schnaps“ durch Mitarbeiter eingeladen worden zu sein, die ihm erlaubt hätten, eigenständig nachzuschicken und sich der Lebensmittel zu bedienen. Er wurde am selben Abend in „Präventivhaft“ genommen.

Anzeige und Vorverfahren: Die städtische Sicherheitswache übermittelte am 29. Juli 1914 die Anzeige an das Stadtamt Judenburg,¹⁶⁵ welche am selben Tag beim Bataillon des Anton Talab einging. Ebenda führte der Kompaniekommandant bereits nach §§ 131 MStPO „vorbereitende Feststellungen“ amtswegig durch. Er vernahm mehrere Zeugen, forderte die Personalakte von Talab an, beglich den entstandenen Schaden beim Feinkostgeschäft und erstellte am selben Tag die mehrseitige Strafanzeige,¹⁶⁶ die am 30. Juli 1914 dem Militäranwalt des Kommandanten der 6. ITD in Graz zugestellt wurde. Dieser legte einen Akt an, verfügte die Enthaltung und übermittelte den Fall an den zuständigen Kommandanten, der am 31. Juli 1914 entschied, wohl auf Grundlage der §§137, 143f MStPO, dass ein „gerichtliches Ermittlungsverfahren“ durch das Divisionsgericht in Graz durchzuführen sei.¹⁶⁷

Ermittlungsverfahren: In der Folge unterblieben weitere Verfahrensschritte für ein Jahr gänzlich. Erst ein „Amtsvormerk [sic!]“ schafft Klarheit: Der Akt blieb beim „Ausmarsche [der 6. ITD] ins Feld“ in der „Registratur zurück“ und wurde erst am 29. August 1915 wiedergefunden.¹⁶⁸ Durch das Feldgericht der 6. ITD wurden spätestens am 6. September 1915 weitere Ermittlungsschritte beauftragt und versucht, Anton Talab stellig zu machen. Dies gelang jedoch erst am 3. Oktober 1915, nachdem klar wurde, dass der Beschuldigte mittlerweile als Schreiber der Rekonvaleszenzabteilung des Infanterieregiments Nr. 31 in Brünn, ausgezeichnet beleumundet, Dienst versah.¹⁶⁹

¹⁶³ Zusammenschau der ON b-1, ON e-1 und ON h-1 sowie des Teilakts AZ 29/14 im Gesamten.

¹⁶⁴ Voller Firmennamen nach ON j-1: „Josef Postl & Comp. Judenburg. Lager von Kolonial-, Spezerei-, Materialwaren, chem. Erzeugnissen, Likören, Spirituosen, Wein und Landesprodukten.“

¹⁶⁵ ON h-1 des Teilakts AZ 29/14.

¹⁶⁶ ON b-1 des Teilakts AZ 29/14.

¹⁶⁷ Teilakt AZ 29/14 im Gesamten.

¹⁶⁸ GZ K 61/14 – 3.

¹⁶⁹ ON 5.

Zuständiger Kommandant war daher der Militärkommandant in Wien, der, nach Abtretung des Akts durch das Feldgericht der 6. ITD, am 8. Oktober 1915 das sachlich und örtlich zuständige Divisionsgericht mit der Durchführung des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens beauftragte. Der Anwendungsbereich der §§ 455ff. MStPO (feldgerichtliches Verfahren) war nicht eröffnet. Der Untersuchungsrichter übernahm i.S. der §§ 144ff. MStPO die Ermittlungen und setzte am 29. Oktober 1915 erste Verfahrensschritte. In den folgenden Wochen versuchte er, alle Tatzeugen und Beschuldigte zu kontaktieren, traf eigenhändig seitenweise Verfügungen und übermittelte Schreiben an Stadtämter und Bezirksgerichte in Judenburg, Villach, Marburg und Brünn sowie an diverse Feldpoststellen an der Ostfront.¹⁷⁰ Sinngemäß ersuchte er dabei um Zeugeneinvernahmen, wobei er die zu erhebenden Tatsachen genau beschrieb und entweder den gesamten Akt oder Aktenteile mitübermittelte. Er versuchte in der Folge den Tathergang (erneut) genau zu rekonstruieren. Doch die Rückmeldungen machten es teilweise notwendig, weitere Einheiten im Feld zu kontaktieren. Durch den Krieg waren nämlich manche Zeugen gefallen,¹⁷¹ in russischer Kriegsgefangenschaft¹⁷² oder durch Frontdienst¹⁷³ unabkömmlich geworden. Das gerichtliche Ermittlungsverfahren endete daher erst am 7. Februar 1916, nach beinahe 100 weiterer beschriebener Aktenseiten, mit der Übermittlung des Akts an das anwaltliche Organ des zuständigen Kommandanten.

Zwischenverfahren: Der in casu zuständige Militäranwalt legte den Akt dem zuständigen Kommandanten (= Militärkommandant Wien) vor, der am 11. Februar 1916 den Anklagebefehl erteilte.¹⁷⁴ Am selben Tag wurde i.S. der §§ 242ff. MStPO seitens des Militärانwalts Anklage erhoben¹⁷⁵ und zwar wegen des „Verbrechens des Diebstahls nach § 457, 462/c, 466/c MStG“ sowie wegen des „Vergehens wider die Zucht und Ordnung nach 269/g MStG“.¹⁷⁶ Struktur und Inhalt ähneln dabei durchaus Anklageschriften des heutigen Strafverfahrens. Der Militäranwalt verzichtete in der Anklage jedoch auf die von ihm namhaft gemachten fünf Zeugen und trug die Anklageschrift elf Tage später um 09:30 Uhr Anton Talab mündlich vor. Dieser Vorgang wurde schriftlich protokolliert und festgehalten, dass er über seine Rechte informiert wurde und weiters, dass er um Beigabe eines „ex offo Verteidigers“ bat,¹⁷⁷ wobei letzteres eher der Ausnahme entsprach. Talab verzichtete auf eine Abschrift, wodurch die Anklage gemäß § 250 MStPO rechtskräftig wurde.

Hauptverhandlung und Urteil: Am 4. März 1915 um 11:30 Uhr fand die „Hauptverhandlung“ statt. Nach Belehrung und Vereidigung aller Beteiligten sowie der Frage, ob Befangenheitsgründe vorlägen, leugnete der Angeklagte Talab „entschieden“, zum Tatzeitpunkt betrunken gewesen zu sein.¹⁷⁸ Er verwies auf seine Zeugenaussage im Ermittlungsverfahren, wonach ihm lediglich schlecht wurde und er sich darum übergeben musste. Die konsumierten Produkte seien ihm, ähnlich der Stamplerl Schnaps, geschenkt

¹⁷⁰ Bemerkenswertes Tempo bei Postwegen: Etwa Wien-Marburg a. d. Drau, trotz Krieg, 2 Tage (ON 12).

¹⁷¹ Etwa Talabs Zechgenosse Jäger Josef Jüly (ON 6) und der vorerhebende ehemalige Kompaniekommandant Hauptmann Josef Jarisch (ON 13).

¹⁷² Etwa der „Baoninspoffz“ Stabsfeldwebel Wolejuik (ON 6) und Karl Pois (ON 13).

¹⁷³ Etwa der Lehrling und unmittelbare Tatzeuge Johann Grosshammer (ON 15).

¹⁷⁴ Wurde der Anklagebefehl nicht rechtkonform erteilt, lag ein Nichtigkeitsgrund vor.

¹⁷⁵ Es scheint naheliegend, dass die Anklage vom Militäranwalt bereits mit dem Ersuchen um den Anklagebefehl an den zuständigen Kommandanten mitübermittelt wurde (siehe ON-Abfolge der ON 17 und ON 15).

¹⁷⁶ ON 15.

¹⁷⁷ ON 18.

¹⁷⁸ ON 20.

worden. Wie die sichergestellten Produkte in seine Hosentaschen kamen, könne er sich nicht erklären. Keinesfalls würde der Schaden jedoch 10 Kronen übersteigen. Der Verteidiger beantragt die Ladung dreier Zeugen; die vorgeworfene Trunkenheit und Schadenshöhe könnten anders nicht festgestellt werden. Der anklagende Militäranwalt schließt sich, wider seiner eigenen Anklageschrift, dem Antrag an, allerdings bloß, um die Schadenshöhe feststellen zu lassen. Die Verhandlung wird einstimmig und mit Beschluss vertagt.¹⁷⁹ In der Folge gelingt es dem Gericht, die Zeugen zu verständigen und am 30. März 1916 zur Hauptverhandlung stellig zu machen. Alle drei Zeugen, die Besitzerin des Feinkostgeschäfts, einer ihrer ehemaligen Mitarbeiter und der städtische Sicherheitswachmann verweisen auf ihre unter Eid getätigten Aussagen und bekräftigen erneut, dass Anton Talab „stark betrunken“ war. Einen Vollrausch i.S. der §§ 7 i.V.m. 797 MStG schlossen sie aus.¹⁸⁰ Die Schadenshöhe ließ sich aber für das erkennende Gericht nicht mit Sicherheit feststellen, gleichwohl die Besitzerin bei der Einvernahme 1914 zweifelsfrei 11 Kronen und 70 Heller angegeben hatte. Der Militäranwalt beantragte „Verurteilung im Sinne der Anklage“ und der Verteidiger „Freispruch vom Verbrechen des Diebstahls und milde Bestrafung für das Vergehen wider die Zucht und Ordnung“.¹⁸¹ Das erkennende Gericht schloss das „Beweisverfahren“ und zog sich zur Beratung¹⁸² zurück. Das Urteil – es erging seit 1. Juli 1914 im Namen Seiner Majestät des Kaisers – wurde mündlich verkündet und erging später schriftlich. Demnach habe sich Talab im Sinne der An-

klage schuldig gemacht und einen genossenschaftlichen Diebstahl begangen; dass der Schaden jenen von 10 Kronen überstiegen habe, sei jedoch nicht erwiesen. Daher wurde der Angeklagte lediglich wegen des „Vergehens des Diebstahls nach § 732 MStG“ sowie für das „Vergehen wider die Zucht und Ordnung nach § 269/g MStG“ verurteilt. Für bewiesen hielt das erkennende Gericht jedoch, dass Talab „sich betrank, aber nicht so volltrunken war, dass er nicht zurechnungsfähig gewesen wäre“, wobei die beginnende Mobilisierung und Konkurrenz zweier Delikte als erschwerend, die Unbescholtenheit jedoch als mildernd gewertet wurde. Schlussendlich wurde Anton Talab „zur Strafe des Arrestes in der Dauer von einem Monate, verschärft durch 14 Tage Einzelhaft am Anfang und einmaliges Fasten unter gleichzeitiger Anweisung eines harten Lagers in jeder Woche der Strafzeit, nebst Degradierung zum Soldaten der niedrigsten Rang- und Soldklasse verurteilt.“ Er nahm das Urteil nach Rechtsmittelbelehrung an, der „öffentliche Ankläger“ gab „keine Erklärung ab“.¹⁸³ Die Verhandlung endete nach beinahe zwei Stunden. Der zuständige Kommandant bestätigte das Urteil am 4. April 1916 und ordnete, wie in Kriegzeiten üblich, Strafaufschub bis zur Demobilisierung an.¹⁸⁴ Anton Talab wurde am 15. Oktober 1917 amnestiert.¹⁸⁵

¹⁷⁹ ON 20 und ON 21.

¹⁸⁰ Städtischer Sicherheitswachmann: „nicht [...] vollständig betrunken“ bzw. ehemaliger Mitarbeiter: Talab war „gewiss zurechnungsfähig“. ON 25.

¹⁸¹ ON 25.

¹⁸² Aus dem (bis zur Bearbeitung des Materials) versiegelten Beratungsprotokoll ON 15 geht lediglich hervor, dass man sich einstimmig auf Schuldspruch wegen des Vergehens eines Diebstahls von minderm

Wert i.S.d. § 732 MStG sowie des Vergehens wider die Zucht und Ordnung nach § 269 lit. g MStG einigte. Weiters wurde die Strafe vermerkt, eine Begründung lässt sich nicht finden. Ähnlich wenig Inhaltliches bei anderen Beratungsprotokollen.

¹⁸³ ON 27.

¹⁸⁴ ON a-27.

¹⁸⁵ Ebd.

IV. Kontextualisierende Zusammenfassung

Mit Blick auf den gesamten analysierten Aktenbestand zeigt sich, dass beide Fallstudien insbesondere dahingehend die Ausnahme darstellen, als es sich bei Josef Wunderer und Anton Talab um Erstatteter handelte, die weder disziplinar noch militärstrafrechtlich vorbestraft und darüber hinaus insgesamt sehr gut beleumundet waren. Bei Josef Wunderer lässt sich die Anklage wohl insbesondere mit dem Zusammentreffen mehrerer Tatbestände und einer beträchtlichen Schadenshöhe erklären. Bloß sechs der zum Recherchezeitpunkt bekannten Trunkenheitsfälle ab 1900 der rund 1100 Akten wurden wegen § 268 MStG anhängig. Bei Anton Talab war wohl die Gefahr des Versäumens des Abmarschbefehls, die Position als Vertrauensperson in einem zivilen Handelsbetrieb und ebenso das Zusammentreffen von Rausch und Diebstahl samt eventueller Qualifikationen ausschlaggebend.

Generell können mit Blick die analysierten Primär- und Sekundärquellen folgende Aussagen getroffen werden:

Trunkenheit wurde durch das MStG in unterschiedlichen Tatbeständen pönalisiert. Ein leichter Grad der Alkoholisierung („angeheitert sein“) war militärstrafrechtlich nie relevant und zog keine Strafbarkeit i.S.d. MStG nach sich. Der erfolgreich akquirierte Vollrausch schloss eine Zurechnung der Tat stets aus, wobei die Frage, ob selbiger tatsächlich vorlag, in der Praxis von

höchster Relevanz war. Die weitreichenden terminologischen Unschärfen des MStG müssen aus heutiger Sicht besonders kritisch gesehen werden. Wurden militärstrafrechtliche Verfahren wegen Trunkenheitstatbeständen eingeleitet, wurde zu meist umfangreich und ergebnisoffen ermittelt. Beschuldigtenrechte wurden, im Rahmen der damaligen Rechtsordnung, in aller Regel eingehalten. Dies kann grundsätzlich für Friedens- und Kriegszeiten¹⁸⁶ gesagt werden.

Die klare Ausnahme waren militärstrafrechtliche Verfahren wegen bloßer Trunkenheit im oder außer Dienst (§§ 269 lit. g, 269 lit. h MStG) gegen unbescholtene, gut beleumundete Erstatteter. Dies kann wohl u.a. mit der schwierigen Abgrenzung zum sozial-adäquaten „bloßen angeheitert sein“ sowie der weitgehenden disziplinarrechtlichen Befugnisse der Vorgesetzten erklärt werden.

Beinahe alle analysierten militärstrafrechtlichen Verfahren betrafen eher schlecht beleumundete, teilweise schlichtweg unbeliebte,¹⁸⁷ oder im disziplinar- bzw. militärstrafrechtlichen Sinne vorbestrafte Täter.¹⁸⁸ In aller Regel trafen mehrere Delikte zusammen oder ein immaterieller oder materieller Schaden wurde verursacht.

Gegen Offiziere wurden keine militärstrafrechtlichen Verfahren wegen Trunkenheitstatbeständen geführt. Unter allen zum Recherchezeitpunkt verfügbaren rund 1100 Fällen mit Trunkenheitsbezug zwischen 1900 und 1918 betraf keiner einen Soldaten im Offiziersrang.¹⁸⁹ Es wäre lebensfremd, daraus zu schließen, dass Alkoholübergenuß bei letztgenannten weniger weit verbreitet war. Es kann vermutet werden,

¹⁸⁶ Unter Bedachtnahme auf das ex lege angewandte feldgerichtliche Verfahren, das Beschuldigtenrechte generell und aus heutiger Sicht auf eine bedenkliche Art und Weise beschnitt. Aber auch in diesen Verfahren wurde i.d.R. umfangreich und ergebnisoffen ermittelt.

¹⁸⁷ Etwa ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten Reg 806/09 Bischinger, Johann, OZ b-1 und OZ 9; ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten R 445/00 Donei, Michele, OZ 16.

¹⁸⁸ Einige könnte man gar als „Intensivtäter“ beschreiben. Johann Beer (Anm. 59) wurde nach OZ 34 z.B. 19-malig disziplinarrechtlich vorbestraft.

¹⁸⁹ ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten Reg 806/09 Bischinger, Johann und ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten Reg 51/04 Seehofer, Josef jeweils wegen Schuldenmachens anhängig geworden.

dass Trunkenheitsdelikte in aller Regel im Sonderdisziplinarweg für Offiziere („ehrenrätliches Verfahren“) oder gar nicht abgehandelt wurden. Die verhängten Freiheitsstrafen waren im Verhältnis zum gesetzlich festgelegten Strafrahmen im MStG eher milde. Sie näherten sich in aller Regel dem Mindeststrafmaß an oder unterschritten dieses zum Teil erheblich.¹⁹⁰ Seitens der Ankläger wurden Milderungsgründe im Sinne des § 114 MStG regelmäßig, teils ausgiebig, vorgebracht und durch das erkennende Gericht gewürdigt. Strafverschärfungen ermöglichten die Unterschreitung des Mindeststrafausmaßes und wurden beinahe bei allen untersuchten Fällen ausgesprochen. Dieses Vorgehen war der Rechtssicherheit abträglich. Eine singuläre Analyse der ausgesprochenen Freiheitsstrafen im engeren Sinne erscheint daher, mangels Aussagekraft, nicht zielführend.

In Kriegszeiten war ein Strafaufschub bis zur Demobilisierung üblich, wobei auch verhältnismäßig höhere Strafen nach Verhängung teilweise nachgesehen werden konnten.¹⁹¹

Über den Trunkenheitsbezug hinaus kann zu den analysierten Verfahren generell festgehalten werden:

Die allgemeine Geschwindigkeit der Verfahren unter gleichzeitiger Gewährleistung einer relativen Verfahrensqualität (z.B. bei Zeugenbefragungen, Erstellung von Gutachten, kontinuierlicher Zustellversuche, Qualität der Anklage und Urteile, Verfahren mit Gebührenfragen, penible Eingangs- und Ausfertigungsvermerke) ist bemerkenswert. In Friedenszeiten betrug Akten- und Postläufe selten mehr als zwei Tage, wobei die Verfahrensschritte meist am Tag des Einlangens angeordnet oder durchgeführt wurden und der Akt unmittelbar danach an die ersuchende

Stelle retourniert wurde. Während des Kriegs wich dies nur bei Feldpostzustellungen und zu meist auch nur um wenige Tag ab.

Die Kompetenz der Bürokratie im Umgang mit Mehrsprachigkeit schlug sich auch in militärstrafrechtlichen Verfahren nieder. Der Einsatz von Gerichtsdolmetschern, Verfahrensschritte in unterschiedlichen Sprachen sowie die Anfertigungen von Übersetzungen verlief i.d.R. ohne vernehmbare Schwierigkeiten. Beinahe jeder Akt deutete in irgendeiner Form auf die multiethnische Gesellschaft der Monarchie hin.

Die militärgerichtliche Rechtsprechung war nach außen hin nicht so abgeschlossen, wie sie sich selber lange wahrzunehmen pflegte. Dies traf vor allem auf prozessuale Vorgänge zu, bei denen die Militärgerichtsbarkeit zwangsweise auf zivile Bezirksgerichte und andere zivile Behörden angewiesen war. Ohne umfassende Amtshilfe durch zivile Gerichte und Behörden wären seriöse militärstrafrechtliche Verfahren undenkbar gewesen. Kritisch müssen die terminologischen Unschärfen des MStG und die daraus folgenden Erweiterungen des Anwendungsbereichs zu Lasten der Angeklagten gesehen werden. In Verbindung mit den weitreichenden Kompetenzen des Gerichtsherrn, aber auch jenen des zuständigen Kommandanten sowie der beinahe immer angewandten Strafverschärfungen blieb in allen Verfahrensstadien ein beträchtlicher Ermessensspielraum. Dies muss aus heutiger Sicht kritisch gesehen werden. Vor allem das System der Strafverschärfungen erzeugt den Eindruck von beinahe willkürlicher Strafzumessung. Doch mit Blick auf die ausgesprochenen Freiheitsstrafen, im Verhältnis zum möglichen Strafmaß, wurde dieses System eher zugunsten der Angeklagten eingesetzt. Strafverschärfungen müssen aber

¹⁹⁰ Etwa bei Alois Pal Unterschreitung der Mindeststrafandrohung des § 232 MStG um 4 (!) Jahre. ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 320/16 Pal, Alois, ON 16.

¹⁹¹ Strafnachsicht im Fall Pal (Anm. 190) in OZ 14. Ab 1917 durch Amnestie von Kaiser Karl I. vermehrt Begnadigungen, etwa im Fall Martinko (vorbestraft mit

15 Jahren Haft wegen Totschlags und 1916 verurteilt zu 4 Monaten Garnisonsarrest, weil er stark betrunken einem Kollegen in den Unterschenkel schoss), begnadigt in ON 9, ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten K 497/16 Martinko, Johann.

auch aus einem anderen Blickwinkel gesehen werden: Normunterworfenen konnten damit de facto dem sachlichen Anwendungsbereich des MStG und der MStPO entzogen werden. Beabsichtigte nämlich der direkte Vorgesetzte oder Gerichtsherr/zuständige Kommandant „lediglich“ ein disziplinarrechtliches Verfahren anzustringen und unter Anwendungen diverser Strafverschärfungen „bloß“ eine bis zu dreimonatige Freiheitsstrafe auszusprechen, konnte die Anwendung des MStG unter den obig beschriebenen Voraussetzungen unterbleiben. Delinquenten konnten also von dem „guten Willen“ des Disziplinarbefugten abhängig sein. Dies ist aus heutiger Sicht ebenso kritisch zu sehen, nicht zuletzt, weil es auch ein Ungleichgewicht zum zivilen Strafverfahren erzeugte.

Möchte man nun am Ende dieses Beitrags erneut die Literaten der Wiener Moderne strapazieren, um diesen Beitrag zu schließen, so könnte man auf Robert Musil und seine Aussage stoßen, dass es in „diesem [...] untergegangenen [...] Staat, der in so vielem ohne Anerkennung vorbildlich gewesen ist“ zwar durchaus „Tempo, aber nicht zu viel Tempo“¹⁹² gegeben habe und dies mit seinen Einschätzungen zur äußerst leistungsfähigen Bürokratie Österreich-Ungarns sowie den hier beschriebenen i.d.R. beeindruckenden Verfahrensgeschwindigkeiten und Aktenläufen in kontrastierende Verbindung setzen. Doch würde dies dem Kern des Themas nicht gerecht werden. Denn am ehesten ließe sich der Zugang der militärgerichtlichen Praxis in der Monarchie bezüglich Trunkenheitsdelikten zwischen 1900 und 1918 mit Karl Kraus und seinen Worten „I sag, leben und leben lassen“¹⁹³ zusammenfassen, doch dies schiene mit Blick auf die erste große Katastrophe des 20. Jahrhunderts wenig angemessen.

Korrespondenz:

Mag. Bernhard GOLLOB, M.A.I.S.
 Universität Graz
 Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen
 Universitätsstraße 15/A1
 8010 Graz
 Bernhard.gollob@uni-graz.at
 ORCID-Nr. 0000-0001-7992-0456

Abkürzungen:

AT	Allgemeiner Teil
AZ	Aktenzahl
BT	Besonderer Teil
DivG	Divisionsgericht
GarnG	Garnisonsgericht
HV	Hauptverhandlung
ITD	Infanterie(truppen)division
MGA	Militärgerichtsarchiv
MOGH	Oberster Militärgerichtshof
MStG	Militärstrafgesetz 1855 (RGBl. 19/1855)
MStPO	Militärstrafprozessordnung 1912 für die gemeinsame Wehrmacht (RGBl. 130/1912)
ON	Ordnungsnummer
OZ	Ordnungszahl

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf)

¹⁹² MUSIL, Eigenschaften 53f.

¹⁹³ KRAUSS, Menschheit 49.

Literatur:

- Franz von CZIÁKY, Die Rechtsstellung der zuständigen Kommandanten und ihrer anwaltlichen Organe, in: Zeitschrift für Militärrecht (1917) 92–100.
- Martin DAMIANITSCH, Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855 für das Kaiserthum Oesterreich (Wien 1855).
- DERS., Studien über das Militär-Strafrecht in seinem materiellen und formellen Theile mit Blick auf die neueren Militär-Strafgesetze und vorzugsweiser Berücksichtigung des österr. Militär-Strafgesetzbuches vom Jahrer 1855 (Wien 1862).
- Emil DANGELMAIER, Die Militär-Verbrechen und Vergehen nach österreichischem Rechte. Mit Berücksichtigung des römischen Rechtes, des deutschen, französischen und italienischen Militär-Strafgesetzes (Innsbruck 1884).
- Livius FODOR, Die österreichischen Militärgerichtsakten, in: *Scrinium* (1972) 23–43.
- Helmut FUCHS, Strafrecht. Allgemeiner Teil I (92016).
- Hanns GROSS, Criminalpsychologie (Graz 1898).
- Eduard HERBST, Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Mit Rücksicht auf Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung (Wien 1871).
- Ernst JUNK, Aus der disziplinären und militärgerichtlichen Praxis. Gesammelte Abhandlungen (Wien 1912).
- Hans Kelsen, Zur Reform der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Wehrmacht Österreich-Ungarns, in: Zeitschrift für Militärrecht (1917) 8–24.
- Franz KLEEMANN, Genesis und Thatbestand der Militär-Delictes (Wien 1902).
- DERS., Das neue Disziplinar-Strafrecht (Wiener Neustadt 1904).
- Richard von KRAFFT-EBING, Grundzüge der Criminalpsychologie. Auf Grundlage der deutschen und österreichischen Strafgesetzgebung für Juristen (Stuttgart 1882).
- Karl KRAUSS, Die letzten Tage der Menschheit (München 1974).
- Georg LELEWER, Grundriß des Militärstrafrechts (Leipzig 1909).
- DERS., Grundriß des Militärstrafrechts (Wien 1927).
- Robert MUSIL, Der Mann ohne Eigenschaften (Köln 2019).
- Rudolf NOWAK, Der Strafprozeß der gemeinsamen Wehrmacht (Wien und Leipzig 1914).
- Thomas OLECHOWSKI, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Tübingen 2020).
- Christoph ORTNER, Das „Militärgerichtsarchiv Wien“ im Kriegsarchiv. Traum oder Albtraum für Archiv*innen?, in: *Scrinium* (2020) 148–161.
- Otto PELLISCHEK-WILSDORF, Handbuch des Militärstrafgesetzes über Verbrechen und Vergehen (Wien 1914).
- Errwin RINGEL, Die österreichische Seele. Zehn Reden über Medizin, Politik, Kunst und Religion (Graz-Wien 1986).
- Karl RISSOM, Trunkenheit, in: Heinrich DIETZ (Hg.), Handwörterbuch des Militärrechts (Rastatt 1912) 744–746.
- Albin SCHAGER, Einführung in die Militärstrafprozessordnung (Wien 1913).
- DERS., Aus der Geschichte der neuen Militär-Strafprozessordnung, in: Zeitschrift für Militärrecht (1917) 24–41.
- Ferdinand SCHMID, Das Heeresrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1903).
- Anton SCHUPP, Rechtslehre. Enthaltend die Grundzüge des Militärstrafrechts, ferner einzelne Abschnitte aus dem Militärstrafverfahren, aus dem Privat- und Völkerrechte (Wien und Leipzig 1906).
- Hans SEELIGER, Die militärgerichtliche Hauptverhandlung, in: Juristische Blätter 43 (1914) 329–331.
- Franz SEIFERT, Der zuständige Kommandant im Militärstrafverfahren (Wien und Leipzig 1918).
- Friedrich STERN, Über Trunkenheit in strafrechtlicher Beziehung, in: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung VII (1856) 477–478.
- Ewald STIER, Trunkenheit, in: Heinrich DIETZ (Hg.), Handwörterbuch des Militärrechts (Rastatt 1912) 746–750.
- Adam WANDRUSZKA, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. V: Die Bewaffnete Macht (Wien 1987).
- Ernst Franz WEISL, Das Heeres-Strafrecht. Allgemeiner Theil (Wien 1892).
- DERS., Das Heeres-Strafrecht. Besonderer Teil (Wien und Leipzig 1910).
- DERS., Kommentar zu den Militär-Strafprozeßordnungen für die gemeinsame Wehrmacht und für die Landwehren in Österreich und Ungarn vom 5. Juli 1912 (Wien 1913).

Archivmaterial

ÖStA, KA MGA GS W Wien GarnG Akten

- R 314/00 Paul, Franz.
- R 445/00 Donei, Michele.
- R 634/00 Papp, Emerich.
- R 114/01 Schneider, Albert.
- Reg 154/02 Dworak, Ferdinand.
- Reg 26/04 Krischer, Anton.
- Reg 51/04 Seehofer, Josef.
- Reg 343/04 Beer, Johann.
- R 54/06 Prikryl, Josef.
- Reg 81/06 Jankovics, Michael.
- Reg 742/06 Feher, Bartholomeus.
- Reg 806/09 Bischinger, Johann.
- Reg 1170/09 Wunderer, Josef.

ÖStA, KA MGA GS W Wien DivG Akten

- Dst 86/14 Nagy, Josef.
- Dst 92/14 Lukenich, Peter.
- Dst 93/14 Illing, Friedrich Josef.
- Dst 2574/15 Talab, Anton.

ÖStA, KA MGA GS B Banat Akten

- K 19/14 Baluit, Karajos.

K 14/15 Maran, Demeter.

K 107/15 Fuchs, Johann.

ÖStA, KA MGA GS B Belgrad Akten

- K 11/16 Radouch, Wenzel.
- K 291/16 Saugl, Rudolf.
- K 320/16 Pal, Alois.
- K 497/16 Martinko, Johann.
- K 557/16 Nagy, Johann.
- K 1175/16 Vasiljevic, Salo Ilia.
- K 33/17 Vermesan, Demeter.
- K 512/17 Weissenbacher, Jakob.
- K 788/16 Budisavljevic, Stefan.
- K 636/18 Zimanyi, Julius.

ÖStA, KA MGA GS B Bilgoraj Akten

- K 42/16 Mich, Michael.
- K 219/16 Ilic, Maxim.
- K 675/16 Malek, Johann.

ÖStA, KA MGA GS T Tirana Akten

- K 330/18 Skowron, Josef.

ÖStA, KA MGA GS B Belluno Akten

- GEx Pieve di Cadore K 133/18 Horvath, Karl.
- GEGK K 218/18 Bartmann, Domenik.

Thomas OLECHOWSKI, Wien

Österreichs erstes Volksbegehren?

Johannes Ude, Adolf Merkl und der Kampf gegen den Alkohol

Austria's First Popular Initiative? Johannes Ude, Adolf Merkl and the battle against alcohol

In 1927, a non-party committee around the theology professor Johannes Ude and the law professor Adolf Merkl initiated a popular initiative to restrict alcohol abuse. This direct democratic means of initiating a parliamentary bill had been introduced into the federal constitution in 1920 but had never been used until then. Among other things, the popular initiative aimed to ban the serving of alcohol at weekends, and drinking debts should not be enforceable. The required hurdle of 200,000 votes could not be reached because none of the parliamentary parties were willing to support the initiative. The church hierarchy also suppressed the political movement that had emanated from the priest Ude and weakened the Christian Social Party.

Keywords: direct democracy – popular initiative – prohibition – Ude movement

Einleitung

Von Billy Wilder bis Brian De Palma: Hollywoods Regisseure haben mit Filmen wie „Some Like It Hot“ oder „The Untouchables“ dem Zeitalter der Prohibition ein Denkmal gesetzt, jener Ära, in der – laut dem 1920 in Kraft getretenen 18. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten – die Herstellung, der Verkauf und der Transport „berauschender Flüssigkeiten“ generell untersagt war. Der illegale Handel jedoch blühte und die damit zusammenhängende Kriminalität erlebte einen enormen Aufwind, bis der 21. Zusatzartikel zur Verfassung der Prohibition 1933 ein Ende setzte.¹

Doch war die Antialkoholismusbewegung keineswegs ein rein amerikanisches, sondern ein internationales Phänomen. So hatte etwa Island schon 1908 in einem Referendum den Import von Alkohol gänzlich verboten,² andere skandinavische Staaten folgten diesem Beispiel. Und auch

bei den Pariser Friedensverhandlungen spielte der Alkohol eine nicht zu unterschätzende Rolle: Ein am 10. September 1919 zu St. Germain-en-Laye (somit am gleichen Ort und zur gleichen Zeit wie der Friedensvertrag³ mit Österreich) unterzeichneter Vertrag verbot in ganz Afrika, mit Ausnahme der Mittelmeerstaaten und mit Ausnahme Südafrikas, den Import, Handel, Verkauf und Besitz von Spirituosen.⁴ Es war dies ein später Versuch, eine der perfidesten Methoden, die afrikanische Bevölkerung in vollkommene Abhängigkeit von den Europäern zu bringen, zu unterbinden. In die Friedensverträge mit den unterlegenen Mittelmächten selbst hatte es die Antialkoholpolitik noch nicht geschafft, aber immerhin betraute Artikel 23 der – diesbezüglich gleichlautenden Friedensverträge von Versailles, St. Germain-en-Laye, Neuilly-sur-Seine, Trianon und Sèvres – den Völkerbund mit der Überwachung von Abkommen, die den „Handel mit Opium

¹ WELSKOPP, Amerikas große Ernüchterung 11, 56.

² HARDARSON, KRISTINSSON, Iceland 966.

³ Dass es sich um einen Friedensvertrag handle, wurde von Österreich stets bestritten.

⁴ British Treaty Series 1919/19.

und anderen schädlichen Mitteln“ zum Gegenstand hatten.

Gestützt u.a. auf diese Bestimmung stellten bei der 7. Völkerbundversammlung in Genf 1926 die Delegierten von Finnland, Polen und Schweden den Antrag, der Völkerbund solle das „Studium der Alkoholfrage“ in sein Arbeitsprogramm aufnehmen und erhielten dabei Unterstützung durch einige andere Länder,⁵ von anderer Seite aber auch entschiedenen Widerspruch: So verfasste etwa der Rechtsbeistand der spanischen Gesandtschaft, Federico Diez y de Yasi, eine Denkschrift, in der er ganz prinzipielle Vorbehalte dagegen hatte, dass sich eine internationale Organisation in eine derartig interne Angelegenheiten der Staaten einmische, er konnte sich aber auch nicht der Bemerkung enthalten, dass „unsere spanischen Weine [...] so voll Sonne, Leben und Heiterkeit“ nicht mit „gewissen giftigen Drogen, deren Namen: Kokain, Morphium, Opium, usw. sind“ auf eine Stufe gestellt werden könnten.⁶ Die weiteren Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, das Ende der Prohibition in den USA 1933 bewirkte weltweit einen Rückschlag für die Antialkoholismusbewegung und verhinderte so auch einen Erfolg auf internationaler Ebene.⁷

1. Die österreichischen Antialkoholismusbewegungen

Auch in Österreich war die Zahl der Kämpferinnen und Kämpfer gegen den Alkohol in jenen

Jahren groß. Ihre Kraft war jedoch zum einen dadurch geschwächt, dass sich in den verschiedenen einschlägigen Vereinen die gemäßigten Alkoholismusgegner und die völligen Abstinenzler gegenseitig anfeindeten, zum anderen dadurch, dass die meisten dieser Vereine einer politischen Partei nahestanden und dort die Parteidisziplin Vorrang vor parteiübergreifenden Bewegungen hatte.⁸ 1922 beklagte Adolf Merkl, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien und persönlich abstinent,⁹ dass sämtliche politischen Parteien bezüglich der Alkoholfrage „im Hinblick auf das mögliche oder wahrscheinliche Verhalten der Gegenparteien gezwungen [seien], ihre bessere Einsicht dem Parteiinteresse zu opfern.“¹⁰ Die Konservativen argumentieren mit der großen Tradition alkoholischer Getränke, die Liberalen setzen auf freiwillige Maßnahmen statt auf Verbote. Die Sozialdemokratie aber, „die manchem Alkoholgegner zu großen Erwartungen Anlaß gegeben hat“ paralyse die Antialkoholbewegung mit ihrer prinzipiellen Ablehnung von Verbrauchsabgaben.¹¹ Wohl komme es in den Diskussionen zuweilen vor, dass eine „Bauernpartei“ sich bereit erkläre, das – vor allem von den Arbeitern konsumierte – Bier zu „opfern“, wie auch eine „Arbeiterpartei“ dasselbe hinsichtlich des vor allem von der ländlichen Bevölkerung getrunkenen Weins zu tun bereit wäre; für ein umfassendes Alkoholverbot gebe es aber in keiner Partei eine Mehrheit.¹²

Der bedeutendste Vorstoß zu einer Zurückdrängung des Alkoholkonsums in Österreichs Erster

⁵ Bericht des Bundeskanzleramtes / Auswärtige Angelegenheiten an das Landwirtschaftsministerium, 12. 6. 1928, Zl. 131.558-14a, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/10401 (Fasz. 1271).

⁶ DIEZ, Grenzen 3.

⁷ ROOM, World Health Organization 85.

⁸ Vgl. dazu, insbesondere zur Rolle des Arbeiter-Abstinenzbundes innerhalb der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei EISENBACH-STANGL, Alkohol 310.

⁹ Zumindest hinsichtlich des Biers ist von ihm selbst verbürgt, dass er dieses „zeitlebens nie verkostet“ habe: MERKL, Stimmen aus dem Reich des Alkohols

681. Siehe zur Person Adolf Merkl (1890–1970) näher GRUSSMANN, Merkl; OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Fakultät 484–487 und 509–512. In keinem dieser Werke (oder einem anderen) wird explizit auf das Engagement Merkl in der Abstinenzbewegung eingegangen, eine Lücke, zu deren Schließung der vorliegende Aufsatz beitragen soll.

¹⁰ MERKL, Alkoholfrage und Parteipolitik 603.

¹¹ MERKL, Alkoholfrage und Parteipolitik 606f.

¹² MERKL, Alkoholfrage und Parteipolitik 604.

Republik ging daher auch nicht von einem der drei etablierten politischen Lager aus, sondern von einer partei- und lagerübergreifenden Bewegung, der auch Adolf Merkl angehörte und in deren Mittelpunkt der katholische Priester und Theologieprofessor DDDDr. Johannes Ude stand. Ude, 1874 in St. Kanzian in Kärnten geboren, hatte an der Gregoriana Philosophie und Theologie studiert (Dr.phil. 1897, Dr.theol. 1898) und in Rom auch seine Priesterweihe empfangen, studierte danach aber auch noch auf Weisung seines Bischofs in Graz Biologie (Dr.rer.nat. 1907), Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer.pol. 1924), Medizin und Kunstgeschichte (ohne Abschluss). Zum Zeitpunkt seiner letzten Promotion war er nicht nur schon längst, nämlich seit 1905, für das Fach „spekulative Theologie“¹³ habilitiert, er war auch 1910 zum außerordentlichen, 1917 zum ordentlichen Professor in Graz ernannt worden, 1919/20 und 1924/25 bekleidete er das Amt des Dekans der theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität.¹⁴ Schon diese Daten zeugen von den vielfältigen Interessen Udes, die mit unermüdlichem Einsatz in den verschiedensten Reformbewegungen seiner Zeit korrespondieren. Seine sozial- und wirtschaftspolitischen Standpunkte, dargelegt in mehreren hundert kleineren und größeren Publikationen sowie unzähligen Reden, waren von Rigorosität geprägt und erscheinen heute in vielen Punkten befremdlich bis skurril. Sein Pazifismus und sein Kampf gegen den Antisemitismus, auf die weiter unten noch einzugehen ist, nötigen auch heute noch Respekt ab.

Ude wurde von einem seiner Weggefährten als „hagere Asketengestalt mit leuchtenden Augen, in schmuckloser Soutane, mit Sandalen an den

nackten Füßen“ beschrieben, „alles an ihm ist Bedürfnislosigkeit, alles atmet Ruhe und Güte“.¹⁵ Spätestens ab 1910 verzichtete der Priester für sich vollständig auf Fleisch, Alkohol und Nikotin und trat ab 1911 auch öffentlich gegen den Alkoholismus auf.¹⁶ 1913 wurde er Reichspräsident des katholischen Kreuzbündnisses, eines kirchlichen Verbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus. In diesem Zusammenhang veröffentlichte er u.a. die kleine Broschüre „Der Katholik im Kampfe gegen den Alkohol oder Was will das katholische Kreuzbündnis?“ In dieser führte er zunächst die negativen Folgen des Alkoholkonsums auf: „Der Alkohol schädigt den Organismus der lebenswichtigen Organe, der Alkohol hat tatsächlich Millionen im Keime geschwächt, die Menschen geschädigt, und richtet gerade in unserer Zeit unabsehbaren Schaden an Leib, Seele und Vermögen vieler Tausender an.“¹⁷ Das Kreuzbündnis wolle durch Aufklärung und durch vorbildliches, eigenes Handeln dagegen ankämpfen. Denn aus katholischer Sicht sei der Kampf gegen den Alkohol ein „Gebot der Nächstenliebe“, weshalb der „gesamte Klerus [...] als Vorkämpfer der Mäßigkeitsbewegung in der vordersten Linie marschieren“ müsse.¹⁸ Vor allem Kinder sollten vor den verderblichen Wirkungen des Alkohols geschützt werden, weshalb in jeder Pfarre eine Gruppe des „Schutzengelbundes“, der sich dieser Problematik besonders annehme, gegründet werden solle.¹⁹ Falsch wäre es, wie die Gegner des Kreuzbündnisses behaupten, „daß wir alle Menschen zu Abstinenter machen wollen“ und „jeden Trunk Wein oder Bier als sündhaft ansehen.“ Vielmehr sprach Ude in diesem Heftchen der Mäßigung das Wort – allerdings

¹³ Die spekulative Theologie ist eine Form der philosophischen Theologie, die die prinzipielle Vereinbarkeit von Vernunft und Offenbarung bejaht, vgl. MURRMANN-KAHL, *Spekulative Theologie*.

¹⁴ FARKAS, Ude und die Amtskirche 254; KARNER, *Katholizismus und Freiwirtschaft* 87f.

¹⁵ Jaromir Diakow, zit. n. KARNER, *Katholizismus und Freiwirtschaft* 101.

¹⁶ FARKAS, Ude und die Amtskirche 253; KARNER, *Katholizismus und Freiwirtschaft* 344; SOHN-KRONTHALER, *Biografie* 17f.

¹⁷ UDE, *Der Katholik* 3.

¹⁸ UDE, *Der Katholik* 9, 13.

¹⁹ UDE, *Der Katholik* 8. Tatsächlich war die Abstinenzbewegung in der Jugend besonders stark verbreitet, vgl. dazu EISENBACH-STANGL, *Alkohol* 310.

hatte er es als Reichspräsident des Kreuzbündnisses durchgesetzt, dass nur noch völlig Abstinente als Vollmitglieder desselben aufgenommen werden konnten.²⁰

Natürlich wurde die Christlichsoziale Partei (CSP) schon bald auf Ude aufmerksam und lud ihn auch ein, bei den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung 1919 als Spitzenkandidat für Graz zu kandidieren. Noch vor offizieller Aufstellung der Liste kam es jedoch zu einem Zerwürfnis mit der Partei, und er wurde auf einen nicht wählbaren Platz zurückgereiht.²¹ In weiterer Folge entfremdete sich Ude immer weiter von der CSP. Zum offenen Bruch kam es, als Ude 1926 den „Oesterreichischen Wirtschaftsverein (Udeverband)“²² gründete, der von vielen als Bewahrer der alten christlichsozialen Ideale angesehen wurde, während Ignaz Seipel, der Vorsitzende der CSP, nur noch die Interessen des Großkapitals im Auge habe. „Udes Persönlichkeit, aber auch die Selbstdarstellung des Vereins, gegen Partei- und Politverfälschung antreten zu wollen, zog die vielen Enttäuschten und Frustrierten an.“²³ Schon bald umfasste der Udeverband mehr als 40.000 Mitglieder, worauf beschlossen wurde, bei den Nationalrats- und Landtagswahlen 1927 unter dem Namen „Udeverband – Bund gegen Korruption“ als eigene

Partei zu kandidieren.²⁴ Doch nun trat die Amtskirche gegen Ude auf: Schon im Juni 1926 war er vom Generalvikar der Diözese Graz-Seckau ermahnt worden, Angriffe auf die „jetzige christliche“ (= christlichsoziale) Regierung zu unterlassen.²⁵ Am 11. April 1927 erging ein Brief des Grazer Bischofs²⁶ Ferdinand Stanislaus Pawlikowski an Ude, der ihn zwang, seine Kandidatur bei den Wahlen zurückzulegen: Nach can 139 § 4 Codex Iuris Canonici 1917 durften Kleriker ohne Erlaubnis ihres Ordinarius kein politisches Mandat annehmen; eine solche Erlaubnis wurde Ude nunmehr explizit verweigert.²⁷ Ohne ihre Gallionsfigur war der Udeverband chancenlos. Bei den Nationalratswahlen knapp zwei Wochen später erhielt er nur 35.471 Stimmen und verfehlte klar den Einzug in den Nationalrat. Bei den zugleich stattfindenden steiermärkischen Landtagswahlen konnten immerhin 22.795 Stimmen und damit zwei Mandate gewonnen werden. Im September 1927 wurde Ude auch gezwungen, die Obmannschaft zurückzulegen, was das faktische Ende des offiziell 1933 aufgelösten Vereins bedeutete.²⁸

²⁰ FARKAS, Ude und die Katholische Kirche 45.

²¹ FARKAS, Ude und die Amtskirche 256; GLÜCK, Der Priesterpolitiker 54.

²² Die Geschichte des Vereins kann anhand der im AdR vorhandenen Quellen nur lückenhaft rekonstruiert werden; offenbar kam es 1931 zu einer vereinsrechtlichen Neugründung. Die bei dieser Gelegenheit bei der Vereinsbehörde hinterlegte Satzung nannte als Zweck des Vereins „die Förderung des gesamten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Oesterreich auf Grundlage der gesicherten Ergebnisse der Volkswirtschaftslehre und der Ethik. Daher bekämpft der Verein in erster Linie die Korruption und alle sonstigen Hindernisse einer gesunden Entwicklung der Volkswirtschaft“; zu diesem Zweck sollte u.a. „gegen alle Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens“ gekämpft, es sollten aber auch die „Ausgebeuteten und

Entrechteten“ geschützt werden: Bundespolizeidirektion in Wien, Vereinsbüro XVIII–11.546, in: ÖStA, AdR, Inneres, Karton 509.

²³ KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft 330.

²⁴ BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte 449.

²⁵ FARKAS, Ude und die Amtskirche 259.

²⁶ Der Grazer Diözesanbischof Leopold Schuster war am 18. 3. 1927 gestorben; Pawlikowski, seit 25. 2. 1927 Weihbischof in Graz, wurde am 26. 4. 1927, zwei Tage nach der Nationalratswahl und zwei Wochen nach (!) seinem Schreiben an Ude, zum neuen Diözesanbischof von Graz-Seckau ernannt.

²⁷ KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft 336.

²⁸ FARKAS, Ude und die Katholische Kirche 51. Die Löschung im Vereinsregister erfolgte erst 1937: Bundespolizeidirektion in Wien, Vereinsbüro XVIII–11.546, in: ÖStA, AdR, Inneres, Karton 509.

2. Das Volksbegehren

Welche Gründe letztlich dafür ausschlaggebend waren, dass sich Ude wenige Monate nach der enttäuschenden Nationalratswahl wieder politisch betätigte, ist unbekannt. Vielleicht erschien die Initiative eines Volksbegehrens als Ausweg, das bischöfliche Verbot zu umgehen und weiter politisch aktiv zu sein. Unmittelbarer Anlass war wohl der Beschluss der internationalen „Liga der Prohibitionsgegner“ im Mai 1927, ihre nächste Jahrestagung 1928 in Wien abzuhalten.²⁹ Im August desselben Jahres gründete Johannes Ude gemeinsam mit Adolf Merkl und dem Schriftsteller Wilhelm Börner³⁰ einen „vorbereitenden Ausschuss“ für ein „Volksbegehren zur Einschränkung des Alkoholmißbrauches, zum Schutz der Volksgesundheit und des Familienglückes“.³¹

Das erst seit den 1960er Jahren häufig genützte Mittel des Volksbegehrens war schon seit Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920, so wie heute, in dessen Art. 41 Abs. 2 geregelt. Vorbild für diese Bestimmung war offenbar Art. 73 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung gewesen, der vorsah, dass ein Volksbegehren, das von einem Zehntel der Stimmberechtigten unterschrieben war, dem Reichstag zu unterbreiten sei; wenn aber der Reichstag das vorgeschlagene Gesetz

nicht unverändert annehme, sei ein Volksentscheid herbeizuführen. Hans Kelsen hatte diese Bestimmung in seine Entwürfe nicht übernommen, erst im sozialdemokratisch-christlichsozialen Koalitionsabkommen vom Oktober 1919 war vereinbart worden, die direktdemokratischen Mittel des „Referendums“ und der „Initiative“ in die Verfassung einzubauen.³² Dementsprechend enthielt der sog. Privatentwurf Mayr die Bestimmung, dass „jeder von 300.000 Stimmberechtigten oder der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag [...] von der Bundesregierung dem Bundestag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen“ sei, ohne dass gesagt wurde, was zu geschehen hätte, wenn das Volksbegehren vom Parlament nicht angenommen würde.³³ Erst in der Schlussphase der Beratungen zum B-VG wurde die Schwelle für einen Erfolg eines Volksbegehrens auf 200.000 Stimmen bzw. ein Drittel der Stimmberechtigten dreier Länder gesenkt.³⁴

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung erließ der Nationalrat schon am 24. Juni 1921 ein Bundesgesetz,³⁵ das aber die – zumindest aus heutiger Sicht – wichtigste Frage, wie nämlich die Unterschriften zu sammeln seien, überhaupt nicht regelte. Die Unterschriftensammlung blieb vielmehr ganz den Initiatoren überlassen und erhielt auch keinerlei staatliche Unterstützung (wie

ren erzwungene Volksabstimmung das Parlament aushebeln könne: ERMACORA, Quellen 347; VOSPERNIK, Modell 14. Der deutsche Jurist Werner Hartwig sah das österreichische Volksbegehren als bloße „Dekoration der Verfassung“ an: „Man kann [...] nicht eine bloße Petition [...] als Volksbegehren bezeichnen, wenn ihm das Essentielle, eben die Möglichkeit, ein Gesetz auch gegen das Parlament zu beschließen, fehlt.“ HARTWIG, Volksbegehren 91.

³⁴ 14. Sitzung des Verfassungs-Unterausschusses vom 13. 9. 1920, ERMACORA, Quellen 435. Die Herabsetzung ging wohl auf christlichsoziale Initiative zurück, zumal schon ein christlichsozialer Entwurf vom Mai 1919 ein solches Quorum vorgesehen hatte: VOSPERNIK, Modell 15.

³⁵ Bundesgesetz vom 24. 6. 1921 BGBl. 367 über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung.

²⁹ Oesterreichischer Werbedienst für Volksgesundheit, Jahrgang 1927, Nr. 25/25, 1.

³⁰ Wilhelm Börner (1882–1951) war ein Schriftsteller und Pazifist, der seit 1919 die „Ethische Gesellschaft“ leitete, die 1894 von Persönlichkeiten wie Friedrich Jodl, Marianne Hainisch, Rosa Mayreder und Julius Ofner gegründet worden war. 1928 begründete er mit Viktor Frankl die „Beratungsstelle für Lebensmüde“. Der entschiedene Gegner des Nationalsozialismus wurde 1938 in ein KZ deportiert, konnte aber in die USA emigrieren, aus der er 1948 nach Österreich zurückkehrte. Vgl. zu ihm ausführlich KATO-MAILATH-POKORNY, Börner.

³¹ Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 30, 1.

³² VOSPERNIK, Modell 13.

³³ SCHMITZ, Vorentwürfe 159. Vor allem der sozialdemokratische Obmann des Verfassungsausschusses Otto Bauer lehnte es ab, dass eine durch Volksbegeh-

etwa das Bereitstellen von Eintragungslökalen). Es wurde auch keine Frist genannt, wie lange Unterschriften gesammelt werden könnten. Dagegen regelte das Gesetz ausführlich, wie die Behörden die letztlich beim Innenministerium einlangenden Volksbegehren zu überprüfen hätten.³⁶ Vor allem musste in jeder Ortsgemeinde geprüft werden, ob die unterschreibenden Personen am Tag des Einlangens des Antrages auch zur Wahl des Nationalrats wahlberechtigt waren, weshalb die Unterschriftenliste nach Ortsgemeinden zu gliedern war. Bestimmungen über die Überprüfung der Echtheit der Unterschriften fehlten. Wie sehr ein Volksbegehren zu jener Zeit für Fehler und Betrug anfällig war, wird schon aus diesen Bestimmungen deutlich; die Zählung und Kontrolle der Unterschriften brachte den Behörden, wie die Bundesregierung selbst 1931 rückblickend feststellte, „einen Aufwand an Arbeit und Kosten, der in keinem Verhältnisse zu dem verfassungsmäßigen Effekte eines Volksbegehrens“ stand.³⁷ Dieser Aufwand war aber v.a. deswegen so groß, weil es zu jener Zeit noch keine ständigen Wählerverzeichnisse gab; diese wurden erst 1930 eingeführt.

Merkel berichtet, dass er „als Professor des Staats- und Verwaltungsrechtes der Universität Wien [...] die Verantwortung für die legislative Fassung und für die rechtstechnische Durchführung des Volksbegehrens“ gegen den Alkoholmissbrauchs übernahm.³⁸ Dies betraf wohl insbesondere die Bestimmung, dass ein Volksbegehren –

so wie in Deutschland – einen fertig ausformulierten Gesetzestext enthalten musste; eine Begründung war zulässig, aber nicht obligatorisch (§ 5 Abs. 1 Z. 1 Volksbegehrensgesetz 1921).³⁹ Da das Antialkohol-Volksbegehren letztlich niemals beim Innenministerium einlangte, ist der exakte Wortlaut heute nicht mehr rekonstruierbar; fest steht aber, dass es fünf Forderungen enthielt:⁴⁰

1. Verbot des Alkoholausschanks von Samstagmittag bis Montagfrüh.
2. Erhöhung des Schutzalters der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholgenusses vom 16. auf das 18. Lebensjahr.
3. Allmähliches Erlöschen der Konzessionen für Branntweinschänken bei völliger Schonung aller erworbenen Rechte.
4. Unklagbarkeit von Trinkschulden.
5. Gemeindebestimmungsrecht, d.h. das Recht der Bevölkerung einer Gemeinde, durch Abstimmung den Alkoholausschank sonstigen Einschränkungen zu unterwerfen.

Merkel behauptete später, das Volksbegehren habe auch die „Einführung des in fortschrittlichen Staaten bestehenden ‚Alkoholzehntels‘, wodurch ein Teil des Ertrages der Alkoholsteuern der Bekämpfung der Trunksucht und ihrer Folgen gewidmet wird“, beinhaltet;⁴¹ dies findet aber in den übrigen Quellen keine Deckung.

Merkel berichtete weiters, dass sich unter jenen, die den Aufruf zum Volksbegehren mitunter-

³⁶ Dazu ADAMOVICH, Grundriß 273f; HARTWIG, Volksbegehren 89ff.

³⁷ Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Volksbegehrensgesetz 1931, 83 BlgNR 4. GP 6.

³⁸ MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich 677. – Dieser Aufsatz ist zwar nicht in der Bibliographie der Werke Merkl's bei GRUSSMANN, Merkl, enthalten, wohl aber in der Anthologie „Adolf Julius Merkl. Gesammelte Schriften“, und ist nach den dortigen Angaben erstmals in der Zeitschrift „Gesundes Leben“ erschienen, ohne dass ein Jahrgang genannt wird; dem Inhalt nach muss er nach 1960 entstanden sein.

³⁹ Eine „Belehrung über das Ausfüllen von Unterschriftenbögen“ ist u.a. im Oesterreichischen Werbe-

dienst 1927, 4. Sondernummer (vermutlich September), enthalten. Demnach musste mit Tinte unterschrieben werden und innerhalb eines Bogens durften nur Personen aus einem einzigen Wahlsprengel bzw. Wiener Gemeindebezirk unterschreiben; zur Unterzeichnung berechtigt waren alle Bundesbürger, die vor dem 1. 1. 1928 das zwanzigste Lebensjahr vollendet hatten. „Selbstverständlich Männer und Frauen!“

⁴⁰ Die Auflistung nach Oesterreichischer Werbedienst 1927, Sonderausgabe (vermutlich Oktober/November).

⁴¹ MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich 678.

zeichneten, nicht weniger als 25 Hochschulprofessoren befanden, und hob den berühmten Chirurgen Anton Eiselsberg⁴² sowie den Hygieniker Heinrich Reichel⁴³ hervor. Zu den Mitunterzeichnern zählten aber auch der Mineraloge und ehemalige Rektor der Universität Wien Friedrich Becke, der Anatom Ferdinand Hochstetter, der Direktor der Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge Leopold Moll, die erste Doktorin der Rechte Marianne Beth, die Präsidentin der Österreichischen Frauen-Organisation Else Ehrlich, die Frauenrechtlerin und Mutter des ersten Bundespräsidenten Marianne Hainisch, der Rechtshistoriker Ernst Schwind, der Zivilprozessualist Hans Sperl und seine Tochter Dr. Fanny Sperl, der Vorsitzende der Wiener Pädagogischen Gesellschaft Alois Kunzfeld, der Vorsitzende der österreichischen Landesgruppe des Deutschen Bundes enthaltsamer Pfarrer Walter Stökl, der Bezirkshauptmann von Wels Christian Witt-Döring und viele andere.⁴⁴

3. Das Werben um Unterschriften und die Gegenbewegungen

Die Seele des Volksbegehrens war Johannes Ude, und dieser reiste nun quer durch Österreich, um

überall Werbung für sein Vorhaben zu machen. Anfang November kam er nach Wien und sprach dort am 4. November im Saal der Methodistengemeinde in Wien XIV., am 5. November auf der Hochschule für Bodenkultur in Wien XIX. und noch am selben Tag im Saal der Bäckergemeinschaft in Wien VIII., am 6. November auf einer Sonderveranstaltung des Katholischen Kreuzbündnisses ebenda, angeblich jedes Mal vor ausgebuchten Sälen.⁴⁵ Am 26. November sprach Ude im Volksgartensaal in Wels, am 27. November in einem Gasthof in Vöcklabruck und noch am selben Tag im Redoutensaal in Linz sowie im Großen Kurhaussaal in Salzburg.⁴⁶ Ude war unermüdlich; es musste ihm scheinen, dass der Wahlkampf vom Frühjahr hier seine Fortsetzung fand, und diesmal konnte ihm der Bischof keine Hindernisse in den Weg stellen, da er ja nicht um ein Mandat kämpfte, sondern um die Sache selbst!

Unterstützung erhielt Ude vor allem vom „Bund für Volksgesundheit“ unter der Leitung von Richard Soyka.⁴⁷ Dieser gab gemeinsam mit dem „Bund abstinenter Frauen in Österreich“ wöchentlich ein – im übertragenen wie im wörtlichen Sinne – einseitiges (ab 1928 zweiseitiges) Blatt, den „Österreichischen Werbedienst für Volksgesundheit“ heraus, wo ab August 1927 immer neue Aufrufe abgedruckt wurden, sich am

⁴² Anton (von) Eiselsberg (1860–1939) war 1901–1939 Direktor der I. Chirurgischen Universitätsklinik Wien; von seiner Funktion als Präsident der „Gesellschaft der Ärzte“ trat er am 18. 3. 1939 zurück, vgl. ZEITLHOFER, KAINBERGER, Netzwerke 252.

⁴³ Heinrich Reichel (1876–1943) war 1914–1933 ao. Professor für Hygiene an der Universität Wien, 1933–1942 o. Professor an der Universität Graz; er befasste sich auch mit Rassen- und sozialer Hygiene (insbesondere Fragen der Volksgesundheit im Zusammenhang mit Alkohol- und Nikotingenuss) und hielt zu letzterem Forschungsgebiet auch Lehrveranstaltungen an der Wiener Juristenfakultät; vgl. JANTSCH, Reichel 29; OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Fakultät 631–633.

⁴⁴ Die vollständige, 57 Namen enthaltende Liste in: Oesterreichischer Werbedienst für Volksgesundheit, Sonderausgabe (vermutlich Oktober/November) 1927.

⁴⁵ Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 39/40.

⁴⁶ Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 48/49.

⁴⁷ MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich 677. – Richard Soyka (1895–1975) hatte 1926, in der Tradition von Turnvater Jahn stehend, den „Bund für Volksgesundheit“ gegründet und fungierte auch als verantwortlicher Schriftleiter des „Oesterreichischen Werbedienstes für Volksgesundheit“. 1930/31 trat er dem von Erich und Mathilde Ludendorff gegründeten „Bund für Deutsche Gotterkenntnis“ bei. Nach eigenen Angaben war Richard Soyka 1922–25 und wieder ab 1937 NSDAP-Mitglied, vgl. KRIEBERNEGG, Braune Flecken 146–151. Dass MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich 377, noch Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft mit Hochachtung vom Engagement des Nationalsozialisten Soyka für sein Volksbegehren schreibt, ohne dessen späteres politisches Wirken zu erwähnen, ist verwirrend und verstörend, auch wenn es von der Überparteilichkeit des Volksbegehrens selbst zeugt.

Volksbegehren zu beteiligen, Geld zu spenden sowie andere Vereine zur Mitarbeit zu motivieren.⁴⁸ Die Ausgabe vom 12. September kündigte an, dass ab Oktober Unterschriftenbögen ausgegeben würden,⁴⁹ jene vom 6. Oktober, dass man noch mindestens 500 Jugendliche benötige, die „sich zum Unterschriftensammeln von Haus zu Haus im Monat November zur Verfügung stellen.“⁵⁰ Und tatsächlich berichtete Merkl später von einer „idealistisch gesinnte[n] opferwillige[n] Jugend“, die die „Sammlung der Unterschriften“ besorgt habe, „wobei ihr von örtlichen Alkoholinteressenten häufig die ausgefüllten Abstimmungsbogen entrissen worden sind.“⁵¹ Die Ausgabe vom 10. November des „Österreichischen Werbedienstes“ berichtete bereits von 2000 Frauen und Männern, die sich „in allen Bezirken Wiens“ an der Aktion beteiligten.⁵²

Von Merkl selbst ist kein besonderes Engagement für das Volksbegehren bekannt, wiewohl er sich weiter für die Abstinenzbewegung im Allgemeinen einsetzte. Im Jänner 1927 hatte der Tübinger Wirtschaftswissenschaftler Robert Wilbrandt angesichts der tristen volkswirtschaftlichen Lage in den „Volkswirtschaftlichen Blättern“ die Forderung erhoben, den Alkoholkonsum einzuschränken, um die Volksleistung zu steigern, was im Aprilheft 1927 derselben Zeitschrift den Charlottenburger Syndikus (Rechtsanwalt) Hermann Schöler zu einem „Generalangriff auf die Antialkoholbewegung“ – und seinerseits Merkl zu einer Replik auf Schöler veranlasste.⁵³ In dieser brachte er hygienische, ethische und wirtschaftspolitische Gründe für die Alkoholbekämpfung ins Treffen; er brachte Zahlenmaterial, wonach der Alkoholkonsum in Österreich fast ebenso

hoch wie die Ausgaben des Bundes in einem Jahr sei, beharrte auf der Bezeichnung „Rauschgift“ („Der Alkoholrausch kommt eben unendlich häufiger vor als etwa der Opium-, Morphin- oder Kokainrausch.“), gönnte Schöler sogar „sein wiederholt zitiertes Gläschen“ und konstatierte desungeachtet, dass „wir“ (gemeint: die Abstinenzbewegung) noch viel „gegen eingewurzelte Gewohnheiten, die nicht nur von den daran gewohnten Menschen, sondern mehr noch von den Interessenten dieser Gewohnheiten zäh verteidigt“ werden, ankämpfen müssten. Dieser Kampf sei erst gewonnen, „wenn wir unseren Gedanken und Forderungen durch Propaganda und Beispiel im Volke den Boden bereitet und die Mehrheit gewonnen haben.“⁵⁴ Konkret auf das Volksbegehren ging Merkl aber auch hier nicht ein. Die Schriftleitung der „Volkswirtschaftlichen Blätter“ brachte den Beitrag Merkls im Februar 1928 mit einer redaktionellen Bemerkung, in der sie sich gegen den von beiden Seiten erhobenen Vorwurf der Parteilichkeit verwahrte und bedauerte, das Thema überhaupt für die Zeitschrift zugelassen zu haben.⁵⁵

Was die Tageszeitungen betrifft, so stieß das Volksbegehren in seiner Anfangsphase im Sommer 1927 kaum auf Resonanz. Der Zeitpunkt war freilich ein ungünstiger: Das politische Klima in Österreich war seit dem Justizpalastbrand am 15. Juli extrem aufgeheizt und wurde durch die Hinrichtung der beiden Anarchisten Sacco und Vanzetti in den USA am 23. August, die weltweit, insbesondere in Paris, zu Protesten und Unruhen geführt hatte, noch weiter befeuert. Dennoch ist es bemerkenswert, dass zwar einige kleinere Zeitungen,⁵⁶ aber weder die „Arbeiter-Zeitung“ noch

⁴⁸ Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 31 und folgende. Ab der Nr. 34/35 wurden auch immer wieder Spenderlisten, bei denen jedoch der Nachname abgekürzt war, abgedruckt.

⁴⁹ Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 32/33.

⁵⁰ Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 36/37.

⁵¹ MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich 677.

⁵² Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 44/45.

⁵³ Vgl. die editorische Einleitung zu MERKL, Alkohol, Wirtschaft und Kultur 645.

⁵⁴ MERKL, Alkohol, Wirtschaft und Kultur 659.

⁵⁵ Vgl. die editorische Einleitung zu MERKL, Alkohol, Wirtschaft und Kultur 645.

⁵⁶ Vgl. die (gleichlautende) Berichterstattung im Salzburger Volksblatt Nr. 194 v. 25. 8. 1927, 5; Tiroler Anzeiger Nr. 194 v. 25. 8. 1927, 3; Kärntner Tagblatt

die „Neue Freie Presse“ auch nur eine kurze Notiz über den Start des Volksbegehrens enthielten.

Mit der Zeit aber konnte die Bewegung nicht länger ignoriert werden. Am 13. Oktober fand eine „Protestversammlung“ der sozialdemokratischen Gastwirte Wiens gegen die Ude'sche Aktion statt, über die die Zeitungen berichteten, womit mittelbar auch das Volksbegehren einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde.⁵⁷ Die Landesverbände der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände hielten am 6. Dezember 1927 in Linz eine Konferenz ab, wo sie eine gemeinsame „Entscheidung“ gegen das „Dr. Ude'sche Volksbegehren“ fassten und sogar drucken ließen. Dort hieß es, dass das von „fanatischen Alkoholgegnern beantragte Volksbegehren [...] bei allen an der Getränkewirtschaft interessierten Erwerbstätigen die größte Beunruhigung hervorgerufen“ habe. Die im Volksbegehren erhobenen Forderungen würden „weit über das angebliche Ziel des Volksbegehrens, die Einschränkung des Alkoholmissbrauchs hinausgehen“ und „die Grundlage für die allgemeine vollständige Trockenlegung Oesterreichs schaffen“, wobei auch auf das negative Beispiel der USA hingewiesen wurde. Das Volksbegehren hätte schwere wirtschaftliche Nachteile für zahlreiche Wirtschaftszweige zur Folge, „würde viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer brotlos machen“ und dem Staat „wichtige Einnahmequellen“ nehmen. „Nur Volksaufklärung, Jugenderziehung und zweckfördernde Mitarbeit der Interessenten selbst, nicht aber Zwangsmassnahmen, zu deren Durchführung wir viel zu

arm sind, können zur Einschränkung des Alkoholmissbrauches führen.“⁵⁸

Ähnliche bzw. sogar gleichlautende Stellungnahmen gingen beim Landwirtschaftsministerium von der Landwirtschaftsgesellschaft a.v. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark, vom Landeskulturrat für Tirol, der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer sowie der Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs sowie vom Österreichischen Brauerbund ein; sie alle lehnten „dieses unwirtschaftliche, in seinen Nebenwirkungen auch unethische Volksbegehren“ ab.⁵⁹

Am 9. Mai 1928 hielt der Reichsverband der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände Österreichs eine Versammlung ab, bei der Anton Kandler vom „Verband für Mäßigkeit und gegen die Übergriffe der Alkoholgegner“ über das Volksbegehren sprach, welches von der „radikalsten Gruppe“ der Alkoholgegner, nämlich jener, welche „von dem bekannten Fanatiker Universitätsprofessor Dr. Ude“ geführt werde. Es ziele auf eine „vollständige Trockenlegung Österreichs“ ab, wobei es doch Tatsache sei, dass man mit dem Alkoholverbot sowohl in den USA als auch in den nordischen Staaten „die denkbar schlechtesten Erfahrungen“ gemacht habe.⁶⁰

Schwerer als diese unvermeidlichen Angriffe von jenen, die wirtschaftlich am stärksten vom Volksbegehren betroffen waren, wog, dass der sozialde-

Nr. 193 v. 26. 8. 1927, 3. Vgl. ferner die Freie Stimmen Nr. 196 v. 28. 8. 1927, 3.

⁵⁷ Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 39/40. Vgl. etwa AZ Nr. 281 v. 14. 10. 1927, 6.

⁵⁸ Entschließung des Reichsverbands der gastgewerblichen Genossenschafts-Verbände Österreichs, 2. 2. 1928, zu Z. 826/R.V. ex 1927, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/11250 (Fasz. 1271).

⁵⁹ Stellungnahme der Landwirtschaftsgesellschaft a.v. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, 31. 1. 1928, Z. 108/28/1, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/9495; Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs, 15. 2.

1928, Z. 24/35, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/10401; Stellungnahme des Landeskulturrats für Tirol, 1. 2. 1928 Z. 4266, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/10899; Schreiben des Österreichischen Brauerbundes an den Landwirtschaftsminister, 17. 3. 1928, Z. 396/H, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/14625 (alle Fasz. 1271).

⁶⁰ Verhandlungsschrift über die Reichsverbands-Versammlung der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände Österreichs in Innsbruck 9. 5. 1928, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/25027 (Fasz. 1271).

mokratische Arbeiter-Abstinentenbund die Unterstützung des Volksbegehrens verweigerte,⁶¹ dies, „obwohl die meisten Forderungen, denen die Unterschriften galten, mit jenen übereinstimmten, die von der SdAP vor 1923 im Parlament erhoben worden waren.“⁶² In jenem Jahr 1923 hatte es innerhalb der Sozialdemokratie eine heftige Diskussion gegeben, inwieweit die Abstinentenbewegung eigenständig handeln dürfe – und zum Ende der Autonomie des Arbeiter-Abstinentenbundes geführt. Es ist bezeichnend, dass ihr Obmann, Anton Franz Hölzl, 1919–1934 durchgehend Abgeordneter zur Nationalversammlung bzw. zum Nationalrat, nach 1923 keine einzige Rede gegen den Alkohol im Nationalrat mehr hielt. Das Ziel des Ude'schen Volksbegehrens, 200.000 Unterschriften, hätte „vermutlich weit überschritten werden können, hätte sich der Arbeiter-Abstinentenbund nicht in erster Linie als Parteiorganisation und erst in zweiter Linie als Teil der Abstinenzbewegung begriffen.“⁶³

4. Das Scheitern des Volksbegehrens

So aber zog sich das Sammeln der Unterschriften über Jahre hin, was ja nach der damaligen Gesetzeslage durchaus möglich war. 26 Monate nach Start des Volksbegehrens, im Oktober 1929, kündigte der „Österreichische Werbedienst“ an, dass die Unterschriftensammlungen noch im selben Jahr abgeschlossen werden sollten.⁶⁴ Doch war das Soll von 200.000 Unterschriften noch längst

nicht erreicht, und letztlich waren es der Übereifer Udes und seine Radikalität selbst, die ihm und dem Volksbegehren zum Verhängnis wurden. Am 30. September 1929 veröffentlichte der „Österreichische Werbedienst“ einen Artikel Udes, in dem er auf einen Brief des päpstlichen Nuntius in Deutschland, Eugeno Pacelli (nachmals Papst Pius XII.), vom 26. Juni Bezug nahm. In diesem hatte Pacelli anerkennende Worte für die Antialkoholbewegung geäußert, zumal „übermäßiger Genuß geistiger Getränke [...] Gift“ sei, zugleich aber betont, dass die katholische Kirche „dem Zwang zur allgemeinen Totalabstinenz nicht das Wort reden“ könne, war doch der „Weinstock [...] vom Schöpfer sogar mit ausersehen, Hülle und Schale für das an Naturwundern übervolle Geheimnis der hl. Eucharistie zu spenden.“⁶⁵ Ude korrigierte den Nuntius in einer Reihe von Punkten und erklärte sogar, dass „nach der Lehre der Kirche auch der unvergorene Traubensaft, also der Weinmost, *materia valida* (giltige Materie) wenn auch nicht *materia licita* (von der Kirche erlaubte Materie) für die Feier des heiligsten Opfers ist, daß also Rom ganz und ohne weiters die Feier des hl. Meßopfers mit reinem, unvergorene[m] Traubensaft gestatten könnte.“⁶⁶

Es war diese Publikation mitverantwortlich dafür, dass Bischof Pawlikowski Professor Ude zu sich zitierte und ihm nach einem ernsten Gespräch am 7. Dezember die Predigterlaubnis entzog, jegliche politische Betätigung untersagte und alle Publika-

⁶¹ Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 39/40. – Der Oesterreichische Werbedienst 1930 Nr. 17 brachte u.a. eine Stellungnahme Robert Dannebergs im Namen der Sozialdemokratischen Partei, weshalb sich diese nicht den Forderungen des Volksbegehrens anschließen könne; es bedürfe demnach noch mehr Aufklärungsarbeit, um die negativen Begleiterscheinungen der Alkoholverbote, wie sie aus dem Ausland bekannt seien, vermeiden zu können.

⁶² EISENBACH-STANGL, Alkohol 315.

⁶³ EISENBACH-STANGL, Alkohol 311, 315.

⁶⁴ Oesterreichischer Werbedienst 1929 Nr. 37/38.

⁶⁵ Oesterreichischer Werbedienst 1929 Nr. 33/34.

⁶⁶ Oesterreichischer Werbedienst 1929 Nr. 33/34. Wie der Österreichische Werbedienst 1930 Nr. 4 berichtete, fasste etwa zur selben Zeit die Kirchengemeinde von Zürich-Industriequartier den Beschluss, „versuchsweise an den sogenannten Nachfeiern zu kirchlichen Feiertagen beim Abendmahl alkoholfreien Wein zu verwenden.“ Es ist anzumerken, dass die genannte Kirchengemeinde eine reformierte Gemeinde ist, welche die katholische Transsubstantiationslehre ablehnt.

tionen Udes einer Genehmigungspflicht unterwarf.⁶⁷ Kurz darauf, am 17. Jänner 1930, wurde den Priesterseminaristen – und damit der großen Mehrheit der Theologiestudenten – verboten, die Vorlesungen Udes weiter zu besuchen.⁶⁸

Die Anhänger Udes reagierten mit Empörung auf die Maßnahmen des Bischofs.⁶⁹ Am 15. Februar hielt der Bund für Volksgesundheit eine Versammlung ab, in dem scharfer Protest gegen das Redeverbot gegen Prof. Ude erhoben und erklärt wurde, dass schon über 100.000 Unterschriften gesammelt worden seien.⁷⁰ Aber das Redeverbot blieb fünf Jahre aufrecht und hatte dramatische Auswirkungen auf das Volksbegehren. Angekündigte Veranstaltungen mussten auf einen Zeitpunkt „bis nach der Aufhebung des Redeverbotes“ verschoben werden.⁷¹ Faktisch konnte kein Fortschritt mehr erzielt werden.⁷²

Das endgültige Aus für das Antialkohol-Volksbegehren aber kam mit der 2. Bundes-Verfassungsgesetznovelle vom 7. Dezember 1929, die dem Art. 26 B-VG einen Abs. 7 hinzufügte, wonach Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren künftig aufgrund ständiger Wählerverzeichnisse zu erfolgen haben.⁷³ Am 20. März 1930 beschloss der Nationalrat ein Bundesgesetz über die Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse

(Bürgerlisten), am 16. Juni 1931 ein neues Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung.⁷⁴ Die Regierungsvorlage zu diesem zuletzt genannten Gesetz erklärte, dass das alte Volksbegehrengesetz 1921 durch die Verfassungsnovelle und das Bürgerlistengesetz „zum Teil undurchführbar geworden“ sei, weshalb man die Gelegenheit für ein neues Gesetz ergriffen habe.⁷⁵ Jedes Volksbegehren gliederte sich nun in drei Verfahrensabschnitte: In einem *Zulasungsverfahren* mussten zunächst lediglich 10.000 (Regierungsvorlage: 5.000) Stimmen, alternativ die Unterschriften einer gewissen Zahl von Nationalrats- oder Landtagsabgeordneten, gesammelt werden. War diese Schwelle erreicht, stellte der Staat seinen bürokratischen Apparat zur Verfügung, sodass das *Eintragungsverfahren* direkt beim Bürgermeister eines jeden Ortes (in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern) stattfinden konnte. Nach Abschluss desselben begann das *Ermittlungsverfahren*, bei dem die Behörden feststellten, wie viele gültige Stimmen abgegeben wurden, was aufgrund der bereits existierenden Bürgerlisten wesentlich einfacher als früher war. § 24 nahm auf bereits beim Bundeskanzleramt⁷⁶ eingereichte Volksbegehren Rücksicht; noch nicht eingereichte Volksbegehren wurden im Gesetz nicht erwähnt. Die Unterschriftenlisten, die Udes

⁶⁷ Der Brief ist abgedruckt in: Oesterreichischer Werbedienst 1930 Nr. 1, und zwar unter der Überschrift „Gewalt gegen Professor Ude!“ mit der Aufforderung, das Blatt überall zu verteilen. Es wurde daraufhin von der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Grazer Bischofs beschlagnahmt, worüber in Oesterreichischer Werbedienst 1930 Nr. 2 berichtet wurde.

⁶⁸ FARKAS, Ude und die Amtskirche 264; KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft 93.

⁶⁹ Auf den Presseprozess zwischen Richard Soyka und Bischof Pawlikowski, der mit einer Verurteilung Soykas endete, soll hier nur aufmerksam gemacht werden; vgl. dazu insbesondere Oesterreichischer Werbedienst 1930 Nr. 13 und Nr. 18.

⁷⁰ Oesterreichischer Werbedienst 1930 Nr. 4.

⁷¹ Oesterreichischer Werbedienst 1930 Nr. 5.

⁷² Sonderbar ist in diesem Zusammenhang die Ankündigung im Oesterreichischen Werbedienst 1929 Nr. 43/44, wonach die Unterschriftenlisten nicht mehr, wie bisher,

nach Wahlsprengeln, Bezirken oder Ländern getrennt eingereicht werden müssten. Eine solche war nach dem Volksbegehrengesetz 1921 notwendig. Glaubten die Organisatoren zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr, dass sie die Unterschriften jemals beim Innenministerium hinterlegen würden?

⁷³ Siehe die Wiederverlautbarung des B-VG, BGBl. 1930/1.

⁷⁴ BGBl. 1930/85 und 1931/181.

⁷⁵ 83 BlgNR 4. GP 6. Vgl. auch VOSPERNIK, Modell 18, wonach rechtliche Probleme rund um ein von den Sozialdemokraten 1930 organisiertes Volksbegehren über die Arbeitslosen- und Pensionsversicherung (188 BlgNR 4. GP) mitursächlich für das neue Gesetz waren.

⁷⁶ Das Bundeskanzleramt war zufolge der Verordnung der Bundesregierung vom 9. 4. 1923 BGBl. 199 mit dem Innenministerium organisatorisch vereinigt.

Gefolgsleute gesammelt hatten, taugten ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes (9. Juli 1931) nicht einmal für das Zulassungsverfahren. Alle Arbeit war umsonst – und ohne die Mitwirkung Johannes Udes erschien eine Wiederholung der Aktion unter den neuen gesetzlichen Bedingungen wohl auch den radikalsten Abstinenten sinnlos.

5. Exkurs: Das weitere Schicksal Udes

Was Johannes Ude persönlich betrifft, so stand dieser auch weiterhin wegen seinen unnachgiebigen Haltungen mit den Spitzen von Staat und Kirche in Konflikt: „Die herbe Kritik an den Maßnahmen der Regierung während und nach dem Aufstand des Republikanischen Schutzbundes“⁷⁷ führten dazu, dass Ude im April 1934 von Unterrichtsminister Schuschnigg als Universitätsprofessor beurlaubt wurde und nicht mehr lehren durfte; eine von über tausend Studenten unterzeichnete Petition zugunsten Udes blieb wirkungslos. Immerhin wurde das seit 1929 bestehende bischöfliche Redeverbot im Jahr 1935 zurückgenommen, während die Unterrichtsverwaltung ihn einige Monate später zwar wieder „zur Lehrtätigkeit eines Privatdozenten“ zuließ, aber nicht vollständig rehabilitierte.⁷⁸

Die Hoffnungen, die Ude in den Alkohol- und Nikotingegner aus Braunau anfänglich setzte, wurden bitter enttäuscht. Am 11. November 1938 richtete Ude ein Schreiben an den steiermärkischen Gauleiter Sigfried Uiberreither, in der er die „banditenartigen“ Überfälle auf Synagogen und jüdische Geschäfte zwei Tage zuvor, „die der Gerechtigkeit, der deutschen Ehrlichkeit und den

einfachsten Begriffen von Menschlichkeit, geschweige denn meiner ehrlichen Christ-katholischen Einstellung ins Gesicht schlagen“, auf das Schärfste verurteilte: „Das ist in meinen Augen kommunistisch-bolschewistisches Vorgehen, das in einem Rechtsstaat niemals in so ungeheurem Ausmaß vorkommen dürfte.“⁷⁹ Der Brief wurde 1939 im Ausland veröffentlicht, Ude daraufhin von der Gestapo verhaftet, zunächst aber „nur“ nach Grundlsee in die innere Emigration geschickt. Sein weiteres Agieren gegen den Nationalsozialismus führten jedoch zu einer Anklage wegen „Wehrkraftzersetzung“ und „Feindbegünstigung“. „Die Befreiung durch die Alliierten 1945 kam dem wohl sicheren Todesurteil zuvor.“⁸⁰ Ude betätigte sich auch in der Zweiten Republik gesellschaftspolitisch, konnte aber nicht mehr an seine einstige Popularität anknüpfen. Er kandidierte bei den Bundespräsidentenwahlen 1951, erhielt aber nur 5.413 Stimmen. Dagegen wurde Ude 26mal für den Friedensnobelpreis nominiert, darunter 1948 von Alfred Verdross „für seinen unermüdlichen Widerstand gegen das Naziregime“, 1954 von Albert Schweitzer (Friedensnobelpreisträger 1952) und 1955 von Adolf Merkl, jeweils „für seine Reformbemühungen und sein pazifistisches Werk“, sowie auch 1957 von Hans Kelsen „für seine literarischen Werke, die auf der Grundlage einer religiösen Moralphilosophie mit hohem intellektuellem Anspruch entstanden sind, und für die Antikriegspropaganda, die diese Werke betrieben.“⁸¹ Gewonnen hat er den Nobelpreis niemals. Johannes Ude starb 1965 in Grundlsee.

⁷⁷ KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft 94.

⁷⁸ FARKAS, Ude und die Amtskirche 270; KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft 95.

⁷⁹ Faksimile und Abschrift in: SOHN-KRONTHALER, Biografie 26.

⁸⁰ SOHN-KRONTHALER, Biografie 30.

⁸¹ https://www.nobelprize.org/nomination/archive/show_people.php?id=9425 (8. 2. 2023). Es sei angemerkt, dass dies das einzige Mal war, dass Hans Kelsen eine Person offiziell für den Friedensnobelpreis nominierte. Persönliche Kontakte zwischen ihm und Ude sind nicht bekannt.

6. Schluss

Es kann aufgrund der genannten Quellenlage nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob das Antialkohol-Volksbegehren tatsächlich das erste in Österreich war, doch gibt es starke Hinweise dafür. 1930 behauptete der deutsche Jurist Werner Hartwig, dass bislang weder eine Volksabstimmung noch ein Volksbegehren auf Grundlage des B-VG stattgefunden hätten, denn bei dem in Vorbereitung befindlichen Volksbegehren, „das ein Antialkoholgesetz zum Gegenstande haben soll“, handle „es sich nach privaten Mitteilungen lediglich um eine Propagandasache der ‚Ude-Bewegung‘, die in ihren Versammlungen Listen zur Eintragung für ein Volksbegehren aufgelegt hat. Eine behördliche Mithilfe ist bisher nicht nachgeprüft worden.“⁸² Hierauf antwortete der österreichische Jurist Rudolf A. Métall (der ebenso wie Merkl ein Mitglied der Wiener rechtstheoretischen Schule Hans Kelsens war), dass das Antialkohol-Volksbegehren schon „um des Ernstes der Initianten, zu denen ein hervorragender österreichischer Staatsrechtslehrer zählt, und der hohen Bedeutung der Sache nicht als ‚Propagandasache der Udebewegung‘“ abgetan werden dürfe.⁸³ Aus diesen beiden Wortmeldungen kann geschlossen werden, dass das Instrument des Volksbegehrens bis 1930 zumindest ein kaum genutztes war, wie auch sonst kaum Volksbegehren aus der Zeit der Ersten Republik bekannt sind,⁸⁴ sodass zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit

dafür gegeben ist, dass das Antialkohol-Volksbegehren wirklich das erste seiner Art war, auch wenn es mit „lediglich“ 100.000 Stimmen bei einem damaligen Soll von 200.000 Stimmen klar scheiterte. Seine Kernanliegen – Alkoholverbot von Samstagmittag bis Montagfrüh, Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre, Unklagbarkeit von Trinkschulden u.a. – wurden bis heute nicht verwirklicht.

Art. 41 Abs. 2 B-VG wurde im Jahr 1981 dahin abgeändert, dass bereits bei Vorliegen von 100.000 Unterschriften oder den Unterschriften von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder⁸⁵ ein Volksbegehren dem Nationalrat vorgelegt werden musste.⁸⁶ Diese niedrigere Latte hätte das Antialkoholismus-Volksbegehren wohl erreicht, allein sie kam zu spät. Wäre es nicht heute an der Zeit, zumindest einige der Forderungen von 1927 erneut zum Gegenstand eines Volksbegehrens zu machen? Aber wieviel Aussicht auf Erfolg hätte ein solches?

Korrespondenz:

Prof. Dr. Thomas OLECHOWSKI
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10-16
 1010 Wien
 thomas.olechowski@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0003-3291-6876

⁸² HARTWIG, Volksbegehren 120.

⁸³ MÉTALL, Probleme 245.

⁸⁴ Außer dem Antialkoholismus-Volksbegehren ist lediglich das schon oben erwähnte Volksbegehren zur Sicherung der Arbeitslosenfürsorge bekannt. Es war mit 1.666.623 Antragstellern äußerst erfolgreich und wurde am 15. 7. 1931 im Nationalrat eingebracht (188 BlgNR 4. GP) und führte zum Bundesgesetz vom 3. 10. 1931 BGBl. 301 über außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge. In der Literatur (z.B. bei BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte 622) wird auch ein Volksbegehren, „das sich auf die Bestrafung der Schuldigen beim Zusammenbruch der Credit-Anstalt bezog und

immerhin 620.000 Unterstützungsunterschriften erzielte“, erwähnt, welches etwa zur selben Zeit wie das vorhin genannte auf Initiative des steirischen Heimatschutzes stattfand, doch gelangte dieses niemals in den Nationalrat, möglicherweise aufgrund des „Pfrimer-Putsches“, vgl ebenda.

⁸⁵ Wie WALTER, System 300, schon 1972 ausführte, entsprach aber schon das Drittel der Stimmberechtigten der drei bevölkerungsschwächsten Bundesländer mehr als 200.000, d.h. ein Sechstel mehr als 100.000. Diese Bestimmung hatte also schon damals keinen Sinn mehr, wurde aber bis heute beibehalten.

⁸⁶ VOSPERNIK, Modell 21.

Abkürzungen:

BMfLuF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
CSP	Christlich-soziale Partei

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Ludwig ADAMOVIČ, Grundriß des österreichischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes) (Wien 1927).
- Klaus BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich I: 1918–1933 (Wien–New York 1998).
- Federico DIEZ Y DE YSASI, Die Grenzen jenseits derselben der Internationalismus in das Selbstbestimmungsrecht einer jeden Nation nicht eingreifen darf (Paris 1928).
- Irmgard EISENBACH-STANGL, Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols. Produktion, Konsum und soziale Kontrolle alkoholischer Rausch- und Genußmittel in Österreich 1918–1984 (= Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 17, Frankfurt–New York 1991).
- Felix ERMACORA, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920) (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Erg.Bd. VIII, Wien 1967).
- Reinhard FARKAS, Johannes Ude und die Amtskirche: Chronologie und Analyse eines Konflikts, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 47 (1997) 253–276.
- Reinhard FARKAS, Johannes Ude und die Katholische Kirche. Ausgewählte Themen und Dynamiken eines Konfliktes, in: Michaela SOHN-KRONTHALER, Leopold NEUHOLD (Hgg.), DDDDr. Johannes Ude (1874–1965). Pazifist – Lebensreformer – Priesterpolitiker (Graz 2019) 41–51.
- Stephanie GLÜCK, Der Priesterpolitiker Johannes Ude, in: Michaela SOHN-KRONTHALER, Leopold NEUHOLD (Hgg.), DDDDr. Johannes Ude (1874–1965). Pazifist – Lebensreformer – Priesterpolitiker (Graz 2019) 53–62.
- Wolf-Dietrich GRUSSMANN, Adolf Julius Merkl. Leben und Werk (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 13, Wien 1989).
- Ólafur Th. HARDARSO, Gunnar Helgi KRISTINSSON, Iceland, in: Dieter NOHLEN, Philip STÖVER (Hgg.), Elections in Europe (Baden-Baden 2010).
- Werner HARTWIG, Volksbegehren und Volksentscheid im deutschen und österreichischen Staatsrecht (Berlin-Charlottenburg 1930).
- Marlene JANTSCH, Reichel Heinrich, in: Österreichisches Biographisches Lexikon, 41. Lieferung (Wien 1984) 29.
- Christof KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft. Das Lebensreformprogramm des Johannes Ude (= Europäische Hochschulschriften III/928, Frankfurt u.a. 2002).
- David KRIEBERNEGG, Braune Flecken der Grünen Bewegung. Eine Untersuchung zu den völkisch-anti-modernistischen Traditionslinien der Ökologiebewegung und zum Einfluss der extremen Rechten auf die Herausbildung grüner Parteien in Österreich und in der BRD (phil. Dipl.Ar. Graz 2014).
- Sonja KATO-MAILÁTH-POKORNY, Wilhelm Börner (1882–1951) Sein Leben an Hand ausgewählter Werke (Dipl.Ar. Wien 2007).
- Adolf MERKL, Alkoholfrage und Parteipolitik (1922), in: Gesammelte Schriften, hg. v. Dorothea MAYER-MALY u.a. III/2 (Berlin 2009) 601–613.
- Adolf MERKL, Alkohol, Wirtschaft und Kultur (1928), in: Gesammelte Schriften, hg. v. Dorothea MAYER-MALY u.a. III/2 (Berlin 2009) 645–660.
- Adolf MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich! (nach 1960), in: Gesammelte Schriften, hg. v. Dorothea MAYER-MALY u.a. III/2 (Berlin 2009) 677–680.
- Adolf MERKL, Stimmen aus dem Reich des Alkohols (1961), in: Gesammelte Schriften, hg. v. Dorothea MAYER-MALY u.a. III/2 (Berlin 2009) 681–685.
- Rudolf Aladár MÉTALL, Probleme der unmittelbaren Demokratie im österreichischen Bundesstaatsrecht, in: Gerichtshalle 74 (1930) 245–247.
- Michael MURRMANN-KAHL, Spekulative Theologie, in: Theologische Realenzyklopädie Online (2010) [https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/database/TRE/entry/tre.31_641_7/html] (11. 2. 2023)
- Thomas OLECHOWSKI, Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Göttingen 2014).
- Robin ROOM, The World Health Organization and Alcohol Control, in: British Journal of Addiction 79 (1984) 85–92.
- Georg SCHMITZ, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 6, Wien 1981).
- Michaela SOHN-KRONTHALER, Zur Biografie von DDDDr. Johannes Ude (1874–1965) und zur Bedeutung seines Protestbriefes gegen die nationalsozialistischen Novemberpogrome 1938, in: Michaela SOHN-KRONTHALER, Leopold NEUHOLD (Hgg.), DDDDr. Johannes Ude (1874–1965). Pazifist – Lebensreformer – Priesterpolitiker (Graz 2019) 13–31.

Johann UDE, *Der Katholik im Kampfe gegen den Alkohol oder Was will das katholische Kreuzbündnis?* (= Kinderfreunds-Gabe 237, Innsbruck o.J. [ca. 1931]).

Robert WALTER, *Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System* (Wien 1972).

Stefan VOSPERNIK, *Das österreichische Modell der direkten Demokratie* (unveröffentlichtes Manuskript, Wien 2016) 1–86.

Thomas WELSKOPP, *Amerikas große Ernüchterung. Eine Kulturgeschichte der Prohibition* (Paderborn 2010).

Hermann ZEITLHOFER, Franz KAINBERGER, *Die internationalen und nationalen Netzwerke der Gesellschaft der Ärzte in Wien (1850–1955)*, in: Daniele ANGETTER u.a. (Hgg.), *Strukturen und Netzwerke. Medizin und Wissenschaft in Wien 1848–1955 (= 650 Jahre Universität Wien 5, Göttingen 2018)* 247–268.

Stefan SCHIMA, Wien

Das Alkoholverbot im Islam

Islam's Ban on Alcohol

Islam's ban on alcohol raises a lot of questions. It is not always clear to which substances the ban applies, or in which cases exceptions might be medically justified. In addition, the question arises as to whether and in which cases it is possible for later Koranic regulations to abolish earlier ones (abrogation). Furthermore, the legal reality will be addressed, not least for Austria.

Keywords: *abrogation (nash) – alcohol ban – Islam – Muhammad – Quran*

I. Einleitung

Das Wort „Alkohol“ stammt aus dem Arabischen.¹ Die genaue Bedeutung ist allerdings nicht restlos geklärt. Der persische Arzt Rhazes (Abu Bakr Muhammad ibn Zakariya Ar-Razi, gest. 921) destillierte reinen Alkohol aus Wein und nannte sein Produkt *al-kull*, was „das Ganze“ bedeutet.² Andererseits könnte der Begriff *al-kuhul* für unser Wort „Alkohol“ Pate stehen: Dieser wurde ursprünglich für feines Antimonpulver gebraucht, das als Augenschminke bzw. Augeneilmittel verwendet wurde. Möglicherweise hat man in den muslimisch beherrschten Gebieten Andalusiens den Begriff *al-kuhul* als Reinheitsbezeichnung auf den Alkohol übertragen.

Die arabische Wortherkunft lässt es beinahe als paradox erscheinen, dass das strikte Alkoholverbot mit dem Islam in Verbindung gebracht wird. Darüber hinaus sind die in der islamischen mystischen Literatur für „Wein“ verwendeten Begriffe häufig als Metapher wahrzunehmen.³ Überhaupt wird Wein in der arabischen Literatur häufig erwähnt, und dies „trotz oder gerade wegen des Weinverbots“.⁴

Dass dieses Verbot nicht nur praktische Probleme aufwirft, sondern auch rechtstheoretische Reflexionen auslöst, ist wenig bekannt. Es geht etwa um keine geringere Frage als jene, ob Stellen des Koran durch andere Stellen dieses Heiligen Buches des Islam außer Kraft gesetzt werden können oder nicht.⁵

¹ Hierzu und zum Folgenden ABID, Wein 61f.

² Zu Rhazes und seiner Bearbeitung von Wein siehe auch MAYER, Einfluss 43.

³ ABID, Wein 59.

⁴ HEINE, Weinstudien XI.

⁵ Die in der Folge präsentierten Übersetzungen einzelner Koranverse wurden – abgesehen von anderslautenden Angaben – aus PARET, Koran passim, übernommen (zu beachten ist, dass die dort gebrauchte Abkürzung „w.“ mit „wörtlich“ aufzulösen ist). Zur Qualität dieser Übersetzungsausgabe siehe etwa GÄTJE, Koran 48f. (Parets Übersetzung mache „erstmal's vollen Ernst mit dem Gedanken [...] daß man den Koran als historisches Dokument aus sich selbst interpretieren“ müsse);

zur Qualität der Übersetzung Parets siehe auch HALM, Islam 105. Freilich muss eingestanden werden, dass bei der mit Klammerausdrücken gespickten Übersetzung Parets viel an der Poesie des Koran verloren geht, doch ist dies für die Zwecke des vorliegenden Beitrags unerheblich.

Zum Koran siehe etwa KHOURY, Koran 360–375 SINAI, Koran passim; BOBZIN, Koran passim; NEGRI, Corano passim; HALM, Islam 13–16; KERMANI, Gott passim; KÜNG, Islam 93–112; HALM, Islam 16–18; SCHÖLLER, Koran 119–122.

Im Folgenden geht es um die Erörterung eines Themas, das mit dem Islam – genauer gesagt sogar mit dem islamischen Recht – in Zusammenhang steht. Dabei werden allerdings nicht nur Fragen islamischer Rechtsentwicklung behandelt, sondern auch Aspekte der Rechtswirklichkeit. Nicht zuletzt geht es auch darum, inwieweit das religiöse Alkoholverbot durch Musliminnen und Muslime in Österreich respektiert wurde. Was die Rechtsentwicklung bzw. Entwicklung von Koraninterpretationen betrifft, darf auch festgehalten werden, dass mit Muhammad Asad (Leopold Weiss; 1900–1992) ein „Altösterreicher“ jüdischer Herkunft, der zum Islam übergetreten ist, eine bedeutende Koranübersetzung ins Englische vorgelegt hat.⁶ Diese wurde dann auch ins Deutsche übersetzt.⁷ Asad hat sich dabei allerdings nicht mit der Übersetzung begnügt, sondern auch ausführliche Kommentare zu den einzelnen Koran-Stellen vorgelegt. An Asads Koranübersetzung und den damit einhergehenden Interpretationen wird zuweilen kritisiert, dass sie zu sehr an die Wünsche jener angepasst sind, die eine gewisse Vereinbarkeit des Koran mit westlichem Menschenrechtsdenken einfordern.⁸ Ungeachtet der Erfordernisse historisch-kritischer Methode, die dem „wahren“ Sinn einzelner Koranstellen am nächsten kommen soll, muss konzediert werden,

dass sich aus dieser Übersetzungs- und Kommentierungsarbeit eine Basis ergeben könnte, aus der ein eher entspanntes Miteinander zwischen Islam und österreichischem Staat resultiert.

Dies ist schon deswegen wichtig, weil der Anteil der muslimischen Wohnbevölkerung in Österreich heute zwischen acht und neun Prozent liegt.⁹ Die demographischen Entwicklungen insbesondere der letzten Jahre werden zu einer Erhöhung dieses Anteils beitragen.¹⁰ Derzeit sind zwei islamische Religionsgesellschaften anerkannt, von denen die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) eine beträchtliche Mitgliederzahl aufweist, die derzeit allerdings nicht genau bestimmt werden kann.¹¹ Vergleichsweise wenige Mitglieder weist die (Islamische) Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI) auf.¹² Nun wird der Begriff „Aleviten“ als Sammelbezeichnung für Strömungen verwendet, die mit islamischen Traditionen in Verbindung zu bringen sind, wobei allerdings auch bedeutende vorislamische Wurzeln nachgewiesen sind. Die vorislamischen Traditionen der Aleviten werden v.a. aus Schamanismus und Lehren des Zathustra gebildet.¹³ Dabei spielt es auch eine Rolle, ob sich die betreffenden Strömungen primär als soziale Bewegung, als Lebensform oder eben eindeutig als religiöse Strömungen betrachten.¹⁴

⁶ Leopold Weiss stammte aus Lemberg und wuchs dort und in Wien auf. Nach Ende des Ersten Weltkriegs studierte er an der Wiener Universität, übersiedelte allerdings 1922 nach Berlin. Vier Jahre später konvertierte er aus einer jüdischen Familie stammende Weiss zum Islam und änderte seinen Namen. Während der Zeit des Nationalsozialismus hielt er sich außerhalb von dessen Herrschaftsbereich auf, und so gelang es ihm, dem Holocaust zu entkommen. 1952 wurde er pakistanischer Botschafter bei den Vereinten Nationen in New York. Allerdings zog er sich aus Enttäuschung über politische Entwicklungen zurück. Nach ihm ist der Muhammad-Asad-Platz bei der Wiener UNO-City benannt. Zu ihm siehe auch Günther WINDHAGER, Weiss passim.

⁷ Siehe ASAD, Botschaft passim.

⁸ STOLDT, Islam passim.

⁹ Statistik Austria, Religionsbekenntnis passim.

¹⁰ Siehe GOUJON, REITER, POTANČOKOVA, Diversifikation 76–95.

¹¹ Gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften kommt in Österreich im Wesentlichen die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu. Das wichtigste Recht, das gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften zukommt, besteht in der Erteilung von schulischem Religionsunterricht, wobei dieser grundsätzlich staatlich finanziert ist. Zur Rechtsstellung gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften im österreichischen Rechts siehe SCHIMA, Recht 436.

¹² Im Zeitpunkt ihrer Anerkennung im Jahr 2013 erbrachte sie den Nachweis, dass ihr 23.000 Personen angehörten: Siehe REISS, Traditionen 266.

¹³ LANGANGER, Aleviten 85.

¹⁴ Siehe LANGANGER, Aleviten 75.

Die Frage der Zulässigkeit von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen spornt zu religionswissenschaftlich grundierten Vergleichen an. Wenn im Rahmen des vorliegenden Beitrags nur der Islam behandelt wird, so ist allgemein doch Folgendes zu berücksichtigen: „Jedenfalls sind sich die Religionen uneinig darüber, wie der Mensch mit berauschenden Substanzen umzugehen habe. Herrscht in asketischen Bewegungen oft eine Ablehnung drogeninduzierter Zustände, kennen wir auch den Gebrauch berauschender Substanzen auf religiösem Gebiet.“¹⁵ So findet sich einerseits bei den Buddhisten eine Ablehnung berauschender Mittel andererseits bei hinduistischen Strömungen der rituelle Konsum von Cannabis zu bestimmten Festen und das Rauchen der Heiligen Pflanze zu Ehren des Gottes Shiva.¹⁶ Darüber hinaus findet Cannabis in der jamaikanischen Religion der Rastafaris kultische Verwendung.¹⁷ Doch auch Judentum und Christentum dürfen nicht „außen vor“ gelassen werden. Die Bedeutung des Weins in biblischen Schriften ist keineswegs verwunderlich: Bereits für das dritte vorchristliche Jahrtausend lässt sich für den Raum Syrien-Palästina Weinanbau nachweisen.¹⁸ Ob es im „Alten Testament“ bzw. in der Tora die Befreiung desjenigen vom Kriegsdienst ist, der einen Weinberg angelegt und die erste Lese noch nicht durchgeführt hat (Deuteronomium 20,6) oder ob es die Jesus zugeschriebene Verwandlung von Wasser in Wein im „Neuen Testament“ ist (Johannesevangelium 2,1–11): Es gibt zahllose Bibel-Stellen, in denen Wein positiv konnotiert ist.¹⁹ Doch auch negative Konnotation

begegnet: Traumatisch etwa im „Alten Testament“ das Verhalten Noahs, der zu viel vom Wein trank, den er angepflanzt hatte und sich schließlich in seinem Zelt entblößte (siehe Genesis 9,18–27). Von seinem Sohn Ham fühlte er sich bloßgestellt und verfluchte diesen nach Erwachen aus dem Trancezustand – möglicherweise sogar nach eingetretener Nüchternheit. Schließlich sei auch daran erinnert, dass Wein in der Dogmenlehre christlicher Kirchen eine bedeutende Rolle spielt. Die durch das Vierte Laterankonzil (1215) formulierte Lehre der „Transsubstantiation“ sollte schließlich eine wesentliche Rolle in der Auseinandersetzung zwischen Katholischer Kirche und Vertretern reformatorischer Lehren spielen.²⁰

II. Der Prophet Muhammad und der Koran

Der Koran (arab. *qur'ān*: „Vortrag“ oder „Lesung“) ist die Offenbarungsschrift des Islam und bildet „den historischen Ausgangs- und wichtigsten Bezugspunkt der islamischen Religionsgeschichte“.²¹ Nach islamischem Verständnis enthält er die wörtliche Offenbarung Gottes an den Propheten Muhammad (ca. 570–632).²² Im Wesentlichen wird der Koran nach islamischem Selbstverständnis als Gottes Wort betrachtet und dies in seiner arabisch-sprachigen Gestalt.

Obwohl es nach islamischer Auffassung mehrere Propheten gibt, gilt Muhammad als *der* Prophet des Islam. Dabei muss auch beachtet werden,

seinen Ausgang genommen hatte, siehe WEILAND, Evangelische Kirche 45f.

²¹ SINAI, Koran 7.

²² Zu Muhammad siehe KHOURY, Muhammad 438–456; KÜNG, Islam 129–169; BOBZIN, Mohammed passim; SCHÖLLER, Muhammad 145–148.

¹⁵ HÖDL, Entrückung.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ HENNER, Wein 19.

¹⁹ Eine sehr instruktive Nennung und Analyse der einschlägigen Texte findet sich bei HENNER, Wein 20–25. Zur Tora bzw. zur Hebräischen Bibel siehe auch WEISZ, Religion 53–57.

²⁰ Zu allem siehe FEULNER, Transsubstantiation 27–37. Zum Konflikt betreffend den Empfang des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, der schon im Mittelalter

dass er auch als „Siegel der Propheten“ (Sure 33:40) betrachtet wird. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es nach ihm keine Propheten mehr geben kann und mit ihm die Offenbarungen abgeschlossen sind. Zu den weiteren im Islam anerkannten Propheten zählen im Alten Testament vorkommende Persönlichkeiten wie etwa Adam, Abraham und Moses, ferner aus dem Neuen Testament Jesus und schließlich zwei Personen, die an die Araber gesandt worden sein sollen, nämlich Hûd und Sâlih.²³

Als Geburtsstadt Muhammads gilt Mekka, und in einer nahegelegenen Berghöhle soll er im Jahr 609 oder 610 seine ersten Offenbarungen empfangen haben.²⁴ In der Folge trat er v.a. gegen die mekkanischen Polytheisten auf. Die Ablehnung in seiner Heimatstadt war schließlich so stark, dass er sich im Jahr 622 gezwungen sah, mit Teilen seiner Anhängerschaft in das etwa 350 Kilometer nordwestlich von Mekka gelegene Medina zu übersiedeln bzw. auszuwandern. Mit dieser Übersiedlung setzt die islamische Zeitrechnung ein, und gleichzeitig wird damit das Ende der mekkanischen Epoche erreicht. Die weiteren zehn Jahre bis zu seinem Tod verbrachte Muhammad in Medina, wo er in hohem Ansehen stand. Die Unterteilung in die mekkanische und in die medinensische Epoche ist für den aus 114 Suren bestehenden Koran von großer Bedeutung. Demnach werden im Islam grundsätzlich die in Mekka geoffenbarten Suren von denen unterschieden, die Muhammad in Medina mitgeteilt wurden. Die Suren bilden Abschnitte des Koran und werden ihrerseits in Verse unterteilt. Abgesehen von einzelnen Teilen der Suren besteht

keine inhaltliche Ordnung. Auch sind die Suren nicht chronologisch geordnet, sondern grundsätzlich nach ihrer Länge – und dies in der Art, dass die kürzeren Suren den längeren folgen. Die mekkanischen Suren werden ihrerseits in die früh-, mittel- und spätmekkanischen unterschieden.²⁵ Doch wäre es zu einfach, nur mit diesen Zuordnungskriterien auszukommen. Denn nicht immer sind alle Teile einer Sure einer der genannten Epochen zuzuordnen. Im Übrigen besteht hinsichtlich mancher Koranstellen die Möglichkeit, dass diese erst nachträglich eingefügt wurden.

Unstrittig ist der Koran auch die höchstrangige Rechtsquelle im Islam.²⁶ Er stellt die erste Schicht der Scharia dar. „Scharia“ (arab.: *sharīa*, „der Weg zur Quelle“, und dies im konkreten Zusammenhang zu Gott) bezeichnet im gegenwärtigen Sprachgebrauch das islamische Recht. Dabei handelt es sich um eine religiöse und somit transzendental bezogene Rechtsordnung. In einem weiten Verständnis umfasst der Begriff „die Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen, Mechanismen zur Normfindung und Interpretationsvorschriften des Islam“.²⁷ Es wird davon ausgegangen, dass ca. 500 Verse „unmittelbar rechtlichen Gehalt haben“.²⁸ Bei einer Gesamtzahl von etwa 6.200 Versen,²⁹ stellt dies somit einen Anteil von nicht ganz einem Zehntel dar. Die rechtliche Prägung des Koran findet sich eher in den medinensischen als in den mekkanischen Suren. Stand in Mekka noch die prophetische Botschaft des Koran im Vordergrund, so hatte in Medina die Notwendigkeit der Konsolidierung der Gemeinschaft der Muslime (*umma*) große Bedeutung.³⁰

²³ HALM, Islam 20.

²⁴ Dies soll somit geschehen sein, als Muhammad 40 Jahre alt war. Zur Symbolik dieser Zahl siehe SCHÖLLER, Muhammad 145.

²⁵ Siehe den sehr instruktiven Überblick bei SINAI, Koran 122–133. Zur Chronologie des Korantextes siehe auch NÖLDEKE, SCHWALLY, Geschichte I, passim; KHOURY, Koran 367–370; NEGRI, Corano 16f. und 32f.

²⁶ ROHE, Recht 48.

²⁷ ROHE, Recht 9.

²⁸ ROHE, Recht 48.

²⁹ SINAI, Koran 12.

³⁰ KHOURY, Koran 370: „In Medina galt doch als vordringliche Aufgabe, die Gemeinde der Muslime zu konsolidieren, sie lebensfähig zu machen, durch allerlei Entscheidungen auf politischem, gesellschaftlichem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet der Identität und Selbständigkeit sowie den Anspruch des Islams gegenüber Judentum und Christentum auf der

III. Koran und Alkoholverbot? Abrogation oder nicht? Das ist hier die Frage!

Der Stellenwert des Koran für den Islam scheint auf den ersten Blick klar zu sein. Trotzdem ergeben sich schwierige Fragestellungen, die etwa mit der Thematik der „Abrogation“ (arab.: *nash*) in Zusammenhang stehen. Unter „Abrogation“ wird im allgemeinen rechtssprachlichen Verständnis die Aufhebung eines Gesetzes durch ein späteres verstanden. Was den Koran betrifft, so finden sich Verse, die zumindest in einem inhaltlichen Spannungsverhältnis zu früheren Versen stehen.³¹ Allgemein wird die Möglichkeit der Außerkraftsetzung einer Koranstelle durch eine spätere von der herrschenden Lehre weithin bejaht, wobei es sich keineswegs um eine Erfindung nichtmuslimischer Exegeten handelt. Für die Lehre der Abrogation ist Sure 2 von grundsätzlicher Bedeutung. Vers 106 – ob er eher der mekkanischen oder der medinensischen Zeit zuzurechnen ist, muss offenbleiben³² – lautet: „Wenn wir einen Vers (aus dem Wortlaut der Offenbarung) tilgen oder in Vergessenheit geraten lassen, bringen wir (dafür) einen besseren oder einen, der ihm gleich ist. Weißt Du denn nicht, dass Gott zu allem die Macht hat?“ Allerdings fehlt es nicht an Gelehrten, die die Ansicht von der Abrogation einzelner Koranverse durch andere ablehnen. Dies trifft etwa auf den eingangs erwähnten Muhammad Asad zu.³³ Asad nimmt an, dass mit

diesem Vers „die Ersetzung des biblischen Erlasses durch den des Qur’an“ gemeint sei. Mit etwas angriffigem Unterton spricht er von der „Unfähigkeit“ mancher muslimischer (!) Kommentatoren, „eine bestimmte Passage des Qur’an mit einer anderen in Einklang zu bringen“.³⁴ Dass Spannungsverhältnisse zwischen einzelnen Koranpassagen nicht leicht auszuräumen sind, lässt eine derartige „Unfähigkeit“ keineswegs als erstaunlich erscheinen. Irgendwie fühlt man sich im Zusammenhang mit der Ablehnung des Abrogationsgedankens an den Wunsch mittelalterlicher Kanonisten erinnert, Widersprüche zwischen christlichen Texten als bloß scheinbar aufzulösen.³⁵ Wenn Asad davon ausgeht, dass es hier um die Aufhebung jüdischer bzw. christlicher Vorschriften durch den Koran geht, so ist diese Interpretation insofern bemerkenswert, weil Judentum und Christentum als Buchreligionen ein konkreter Stellenwert im Koran zugesprochen wird.³⁶ Gängig ist Asads Interpretation allerdings nicht.³⁷

Tatsächlich gibt es im Koran auch andere Stellen, die die grundsätzliche Möglichkeit der Abrogation nahelegen.³⁸ In weiteren Stellen wird dagegen von der Unabänderlichkeit der Worte des Koran ausgegangen.³⁹ Ohne in die Diskussion eingreifen zu wollen, ist festzuhalten, dass der Lehre von der Abrogation im Rahmen islamischer Exegese dauerhafte Bedeutung zugekommen ist und zukommt.⁴⁰ So stößt man nicht selten auf Listen, in denen abrogierende Koranverse den aufgehobenen gegenübergestellt werden.⁴¹

einen und dem Polytheismus auf der anderen Seite zu formulieren und durchzusetzen.“ Zur Prägung des medinensischen Gemeinwesens durch Muhammad siehe KRAMER, Begründung 195–226.

³¹ Zur Abrogation im Zusammenhang mit Koranversen siehe KHOURY, Abrogation/Aufhebung 29f.; ZIRKER, Koran 97–101; VERSTEEGH, Abrogation, 31ff.

³² Siehe SINAI, Koran 123.

³³ Siehe ASAD, Botschaft 51f., Anm. 87.

³⁴ ASAD, Botschaft 52, Anm. 87.

³⁵ Zu dieser Methode, die im größeren Rahmen der mittelalterlichen Scholastik zu verorten ist, siehe REXROTH, Scholastik 298.

³⁶ Zum Verhältnis zwischen dem Koran und der christlich-jüdischen Tradition siehe SINAI, Koran 62–68.

³⁷ Vgl. etwa VERSTEEGH, Abrogation 31.

³⁸ KHOURY, Abrogation/Aufhebung 29, weist in diesem Zusammenhang auf die Verse 17:86 und 87:6.7 hin.

³⁹ KHOURY, Abrogation/Aufhebung 29, weist in diesem Zusammenhang auf die Verse 18:27, 6:34.115, 17:77, 33:62, 35:43 und 50:29 hin.

⁴⁰ KHOURY, Abrogation/Aufhebung 29.

⁴¹ KHOURY, Abrogation/Aufhebung 30.

Oft bestehen – bei grundsätzlicher Bejahung von Abrogationsmöglichkeiten – erhebliche Meinungsunterschiede bezüglich des Verhältnisses konkreter Koranverse zueinander. Diskussionen betreffend (mögliche) Abrogation ergeben sich etwa hinsichtlich der Frage der Gebetsrichtung nach Mekka⁴² und der Behandlung von „Heiden“.⁴³ Aber auch die Thematik des Alkoholverbots ist betroffen. Selbst bei grundsätzlicher Bejahung von Abrogation einzelner Koranverse durch andere ist hier das Vorliegen einer solchen allerdings nicht ganz unumstritten.

Vorab ist allerdings zu beachten, dass auch das Objekt des allfälligen Verbots zu Diskussionen Anlass gibt. Mit den in den entsprechenden Koranversen gebrauchtem Worten *ḥamr* konnte man bei strikter Wortinterpretation davon ausgehen, dass nur Traubenwein gemeint ist.⁴⁴ Schon allein deswegen konnte man auf dem Standpunkt stehen, dass vergorene Getränke, die aus anderen Früchten als aus Weintrauben gewon-

nen wurden, als erlaubt anzusehen waren.⁴⁵ Darüber hinaus gibt es in der arabischen Sprache mehr als 100 Bezeichnungen für Wein.⁴⁶ Ging man nun von einem Verbot des Genusses von *ḥamr* aus, so war es für findige Geister nicht schwer, theoretische Umgehungsstrategien dieser Prohibition zu entwickeln.⁴⁷ Insgesamt war die Auslegung des Wortes „Wein“ und damit auch der Frage, was überhaupt als berauschendes Getränk zu gelten hat, in der Geschichte zahlreichen Wandlungen unterlegen⁴⁸

Was nun die Frage möglicher Abrogation betrifft, so ist zunächst Sure 16 zu beachten, die grundsätzlich der spätmekkanischen Zeit zuzuordnen ist.⁴⁹ 16:67 lautet: „Und (wir geben euch) von den Früchten der Palmen und Weinstöcke (zu trinken), woraus ihr Euch einen Rauschtrank macht, und (außerdem) schönen Unterhalt. Darin liegt ein Zeichen für Leute, die Verstand haben.“ Eine Ablehnung des Alkoholkonsums ist hierbei nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Wein ist positiv kon-

⁴² In Sure 2:143 ist von einer zuvor vorgeschriebenen Gebetsrichtung die Rede. Diese Vorgabe sei allerdings nur erfolgt, um die Leute auf die Probe zu stellen und in Erfahrung zu bringen, wer dem Gesandten folge und wer abtrünnig werden würde. Hierin wird von der herrschenden Lehre ein Auftrag zur Änderung der Gebetsrichtung von Jerusalem nach Mekka gesehen: Vgl. VERSTEEGH, Abrogation 32. Demnach würde nicht eine Koran-Stelle abrogiert, sondern eine Überlieferung, wonach Muḥammad zuvor einen entsprechenden Auftrag gegeben hätte. Andererseits könnte eine Abrogation in Bezug auf Sure 2:115 angenommen werden: Demnach habe man Gottes Antlitz immer vor sich – gleichgültig, in welche Richtung man sich wendet.

⁴³ Nicht unbegründet ist die Ansicht, wonach jene Verse, die das Praktizieren von Gewaltlosigkeit gegenüber Andersgläubigen bzw. Ungläubigen zum Inhalt haben, durch gegenteilige Verse abrogiert worden seien: Siehe dazu VERSTEEGH, Abrogation 32 f. Als Beispiel für abrogierende werden die Koranverse 9:5 und 9:29 angeführt. Diese hätten all jene Verse aufgehoben, in denen zu einem friedfertigen Verhalten gegenüber Heiden aufgefordert wird. 9:5 wird „Schwertvers“ genannt, und hier ist die Rede davon, dass nach Ablauf der heiligen Monate die Heiden getötet werden sollen, wo auch immer man sie antreffe. In 9:29 wird zum

Kampf gegen diejenigen aufgerufen, die nicht der wahren Religion angehören. Sie sollen bekämpft werden, bis sie kleinlaut den Tribut entrichten. Diese Stellen stehen in einem Spannungsverhältnis etwa zu Vers 8:61. Demnach soll man dem Friedensgedanken gegenüber aufgeschlossen sein, wenn die ungläubigen Feinde ihrerseits dem Frieden zuneigen.

⁴⁴ HEINE, Wein 602; ROHE, Recht 50.

⁴⁵ HEINE, Wein 602.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ MÜLLER, Alkohol 18. Siehe auch BOBZIN, Koran 82: „Bei enger Auslegung verstand man unter *ḥamr* einen aus Trauben (*inab*) gewonnenen gegorenen Wein, während man bei etwas weiterer Auslegung *ḥamr* als Bezeichnung für jegliches berauschende Getränk auffasste. Im letzteren Fall traf das Verbot z.B. auch den aus Äthiopien stammenden Kaffee, dessen Genuss ab dem 15. Jahrhundert in den Zirkeln islamischer Mystiker nachweisbar ist und der sich danach vor allem im Osmanischen Reich rasch ausbreitete – und das, obwohl er zeitweise streng verboten war.“

⁴⁹ Siehe SINAI, Koran 16.

notiert, es handelt sich um eine Gabe der Schöpfung.⁵⁰ Lehnt man die Lehre von der Abrogation ab, so muss dieser Koranvers allerdings anders verstanden werden. Denn aus Sure 5:90 geht unstrittig ein Verbot des Wein-Konsums hervor, wie im Weiteren zu zeigen sein wird. Vorweg darf allerdings schon darauf hingewiesen werden, dass Sure 5 grundsätzlich der medinensischen Periode zuzurechnen ist.⁵¹ Tatsächlich wird sie von vielen sogar für die späteste Sure gehalten.⁵²

In Sure 2:219 – der Vers ist der medinischen Epoche zuzurechnen⁵³ – werden Vor- und Nachteile des Weinkonsums angesprochen: „Man fragt dich nach dem Wein und dem Losspiel. Sag: In ihnen liegt eine schwere Sünde. Und dabei sind sie für die Menschen (auch manchmal) von Nutzen. Die Sünde, die in ihnen liegt, ist aber größer als ihr Nutzen.“ Es wird eindeutig von einem Überwiegen der Nachteile ausgegangen. Insgesamt lässt die Stelle darauf schließen, dass diese Frage in der Gemeinde einer Klärung bedurft hatte.⁵⁴

Auch die der medinensischen Zeit zuzuordnende Sure 4 enthält einen für uns bedeutsamen Vers, nämlich Vers 43. Hier werden die Gläubigen aufgefordert, nicht betrunken zum Gebet zu erscheinen: „Ihr Gläubigen! Kommt nicht betrunken zum Gebet, ohne vorher (wieder zu euch gekommen zu sein und) zu wissen, was ihr sagt!“ Sowohl aus 2:219 als auch aus 4:43 könnte man herauslesen, dass der Konsum von Alkohol grundsätzlich erlaubt ist.

In der bereits erwähnten Sure 5:90 wird allerdings Wein als Satans Werk bezeichnet, das zu meiden sei: „Ihr Gläubigen! Wein, das Losspiel, Opfersteine und Lospfeile sind (ein wahrer)

Greuel und des Satans Werk. Meidet es! Vielleicht wird es euch (dann) wohlergehen.“

Folgerichtig ist die Ansicht, wonach Sure 5:90 abrogierend sei, weit verbreitet – sie entspricht sogar der „traditionellen islamischen Auslegung“.⁵⁵ Dagegen könnte allerdings eingewandt werden, dass in 2:219 die Folgen des Alkoholkonsums lediglich angesprochen werden und hierin keine normative Gestattung liegt. Ein weiterer Einwand gegen die abrogierende Wirkung von Sure 5:90 besteht darin, dass das in Sure 4:43 enthaltene Verbot, betrunken zum Ritualgebet zu erscheinen, nicht zwingend den Gegenschluss zulässt, dass der Alkoholkonsum ansonsten erlaubt sei. Eine weitere Möglichkeit lässt daran denken, dass es bei den späteren Koranversen um die Verbindung von Alkohol und Glückspiel geht. 5:90 besage lediglich, dass der Konsum von Alkohol lediglich im Kontext mit dem Glückspiel verboten sei.⁵⁶

IV. Koran und Alkoholverbot? Das Ergebnis

Was die Behandlung des Alkoholgenusses im Koran insgesamt betrifft, so wird weitgehend davon ausgegangen, dass „nach und nach“ ein Alkoholverbot ausgesprochen wurde.⁵⁷ Ein alternatives Bild, in dem das Alkoholverbot relativiert ist, ist allerdings nicht völlig ausgeschlossen. Mit Blick auf die Tatsache, dass der Wein in Arabien weithin bekannt war, wird in der Forschung festgehalten, dass „sich das koranische Verbot eindeutig gegen die extremen Folgen eines oft maßlosen Alkoholgenusses in der altarabischen Gesellschaft“ gerichtet habe.⁵⁸

⁵⁰ BOBZIN, Koran 80.

⁵¹ SINAI, Koran 123.

⁵² Siehe NÖLDEKE-SCHWALLY, Geschichte I, 227.

⁵³ Ebd. 182.

⁵⁴ BOBZIN, Koran 80.

⁵⁵ HOLLENBACH, Islam.

⁵⁶ Siehe HOLLENBACH, Islam.

⁵⁷ ROHE, Recht 50. Vgl. auch ABID, Wein 59, wonach das Verbot des Alkohols „stufenweise geoffenbart“ worden sei.

⁵⁸ GELPKE, Rausch 151. Ebd. heißt es weiter: In der altarabischen Gesellschaft „führte die Verbindung von

Dem steht allerdings nicht entgegen, dass in Sure 47:15 von einem Wein die Rede ist, der den Gottesfürchtigen als Belohnung im Paradies dient.⁵⁹ Im Paradies wird es laut Sure 78:32 üppige Weingärten geben. Während der christliche Offenbarungsglaube keine konkrete Beschreibung der Stätte der Seligen kennt, ist dies im Islam sehr wohl der Fall.⁶⁰

Ein Alkoholverbot ist nicht nur in den vier Rechtsschulen des sunnitischen Islam anerkannt, sondern auch bei den Schiiten.⁶¹ Bei den Unterscheidungen islamischer Strömungen ist die zwischen den Sunniten und den Schiiten die wichtigste. In gewisser Weise drängt sich ein Vergleich mit dem Christentum und seinen Aufspaltungen in Konfessionen auf. Wenn auch Differenzen in der Frage der Leitung der Anhängerschaft Muhammads den wichtigsten Anlass für diese Aufspaltungen darstellten, so ist v.a. auch an die Bewertung der Rechtsquellentypen des islamischen Rechts zu denken, die Sunniten und Schiiten voneinander trennt. Der Begriff „Sunna“ hat unterschiedliche Bedeutungen. Im konkreten Zusammenhang geht es um eine „gewohnte Handlungsweise“.⁶² Im Koran wird der Begriff generell in der Bedeutung von „Gottes Verfahrensweise“

(*sunnat Allāh*) verwendet.⁶³ Schließlich bedeutet Sunna einen Weg, den der Mensch sein ganzes Leben lang gehen will und somit seinen „Lebensstil“.⁶⁴ Im konkreten Zusammenhang geht es somit um einen eingeführten Brauch, und es ist im Wesentlichen die prophetische Tradition gemeint.⁶⁵ Die Bezeichnung „Schiiten“ leitet sich von „Schia“ ab, und *shī'at 'Alī* ist mit „Partei Alis“ zu übersetzen. Bei Ali handelte es sich um den Schwiegersohn und Vetter Muhammads, und die Frage seiner Nachfolge als Leiter der *umma* war der konkrete Ansatzpunkt für die Aufspaltung in Sunniten und in Schiiten.⁶⁶

Für weitere Unterscheidungen islamischer Strömungen ist insbesondere Folgendes zu beachten: In Anbetracht der Bedeutung normativer Reflexionen im Rahmen islamischer Theologie wird im Zusammenhang mit Traditionen bzw. Glaubensrichtungen auch von „Rechtsschulen“ (arab. *Madhāhib*, Singularform: *madhab*) gesprochen.⁶⁷ Diese spielen v.a. bei den Sunniten eine wichtige Rolle und sind schon im ersten Jahrtausend erkennbar. Die vier sunnitischen Rechtsschulen

Alkoholgenuß und Glücksspielen zu ähnlichen Erscheinungen, wie sie uns von Tacitus auch für die alten Germanen bezeugt sind: die Männer verspielten ihr Hab und Gut, ihre Freiheit, ihre Frauen und Kinder; Streit, Kampf, Totschlag und Blutrache als Abschluß und Konsequenz solcher Wein- und Spielgelage waren unter den Beduinen an der Tagesordnung. Und dagegen richtete sich die koranische Offenbarung, die mit dem Wein zusammen auch das Glücksspiel untersagt, und die im übrigen klarstellt, der Wein stifte Schaden wie auch Nutzen, aber ersterer überwiege den letzteren [...].“

⁵⁹ „Das Paradies, das den Gottesfürchtigen versprochen ist, ist so beschaffen: In ihm sind Bäche mit Wasser, das nicht faul ist, andere mit Milch, die (noch) unverändert (frisch) schmeckt, andere mit Wein, den zu trinken ein Genuß ist, und (wieder) andere mit geläutertem Honig. „Sie (d.h. die Gottesfürchtigen) haben darin allerlei Früchte und Barmherzigkeit von ihrem Herrn (zu erwarten). (Sind die Insassen eines so herrlichen Paradieses etwa) Leuten gleich, die (ewig) im

Höllenneur weilen und heißes Wasser zu trinken bekommen, das ihnen die Eingeweide zerreißt?“

⁶⁰ GELPKKE, Rausch 114. Vgl. auch die Suren 55 und 56.

⁶¹ ABID, Wein 62.

⁶² SARIKAYA, Hadith 49.

⁶³ Ebd. mit Hinweis auf Sure 33:62.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Vgl. dazu SINAI, Koran 7: Bei der Sunna handelt es sich um „die normsetzende Praxis des Propheten Muhammad, die aus einem umfangreichen Korpus von Berichten über Aussprüche und Handlungen Muhammads ermittelt wird und für viele Detailvorschriften des islamischen Rechts ungleich bedeutender ist als der Koran.“

⁶⁶ Siehe ROHE, Recht 25.

⁶⁷ In der österreichischen Rechtssprache wurden die Rechtsschulen missverständlich als „Ritus“ bezeichnet: Vgl. v.a. das bis ins Jahr 2015 formell in Geltung stehende Islamgesetz 1912 (Stammfassung: RGBl. 159/1912).

sind die Hanafiten, die Malikiten, die Schafiiten und die Hanbaliten.⁶⁸

Was nun das Alkoholverbot betrifft, sind im Vergleich der sunnitischen Rechtsschulen Unterschiede in der Sichtweise der Bestrafung der Verbotsübertretung wahrzunehmen.⁶⁹ Bei der in Österreich am stärksten vertretenen Rechtsschule der Hanafiten – sie gilt als vergleichsweise „liberal“ – werden 80 Schläge gefordert und damit gleichviele wie bei den Malikiten. „Nur“ 40 Schläge sind bei den Schafiiten vorgesehen. Obgleich die Hanbaliten als die rigoroseste Rechtsschule betrachtet werden können, soll eine Strafe nur im Falle des Eintritts von Trunkenheit vollzogen werden und nicht schon bei bloßem Alkoholkonsum.

Es sind weitere Strömungen zu nennen, die dem Islam zuzurechnen sind bzw. sich mit diesem gewissermaßen überschneiden. So waren die Assassinen, die im 12. und 13. Jh. von sich reden machten, dem schiitischen Islam zuzurechnen. Dass bei ihnen der Genuss von Rauschmitteln eine ganz erhebliche Rolle spielte, zeigt bereits ihr Name: Er ist mit *haschisch* in Verbindung zu bringen, und das von ihnen eingenommene Rauschmittel ist unschwer zu erraten.⁷⁰ Allerdings dürfte es sich um alles andere als um eine Selbstbezeichnung handeln. Hier liegt mit ziemlicher Sicherheit eine herabwürdigende und aus dem islamischen Bereich stammende Bezeichnung vor. Sie dürfte demonstrieren, dass Haschisch-Konsumenten im damaligen Milieu des Vorderen Orient grundsätzlich als verachtungswürdige Kriminelle betrachtet wurden.

Man gerät in Versuchung, auch nach dem Stellenwert des Alkoholverbots bei den Aleviten zu

fragen. Sie stehen in gewisser Weise den Schiiten näher als den Sunniten. Nun ist – wie bereits ausgeführt – die Heterogenität unter den Aleviten so ausgeprägt, dass keine einheitliche Antwort zu erzielen ist. Im Großen und Ganzen wird man davon ausgehen können, dass Alkoholverbote bei ihnen eine vergleichsweise geringe Rolle spielen, gesicherte Erkenntnisse wären allerdings erst bei Betrachtung einzelner Gruppierungen möglich.

Ähnliches ist bezüglich der Angehörigen sufischer Strömungen festzuhalten.⁷¹ Die Bezeichnung „Sufismus“ ist in Europa erst seit dem 19. Jh. gebräuchlich und steht für das arabische Wort *taṣawwuf*.⁷² Das Wort *ṣufī* steht für den Träger eines Gewandes aus rauer Wolle. Der Begriff wird mit islamischer Mystik in Verbindung gebracht. Bei verschiedenen sufischen Strömungen diente und dient Wein häufig als Metapher für positive Glaubensinhalte. Dies ist freilich geeignet, Verdacht bei Vertretern eines „orthodoxen“ Islam zu erwecken.

V. Weitere Aspekte der Rechtsentwicklung

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags kann nur auf ganz Grundsätzliches eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sei zunächst ein Blick auf den Bereich der Hadithe geworfen. Das Wort „Hadith“ bedeutet im Arabischen „Erzählung“ bzw. „Gespräch“.⁷³ Es bezeichnet im konkreten Zusammenhang die Überlieferungen des Propheten Muhammad. Dabei geht es um die Gesamtheit der mündlich und schriftlich überlieferten Worte des Propheten. Inbegriffen sind auch

⁶⁸ Zu den einzelnen Rechtsschulen im sunnitischen Bereich siehe KHOURY, Toleranz 98–102; MELCHERT, Formation passim; LOHLKER, Recht 72–75; MÜLLER, Rechtsschulen 189 f.

⁶⁹ Siehe BAUER-EIGNER, Alkohol 28f. und 34. Die Bestrafung für den Verstoß gegen das Alkoholverbot findet im Koran keine ausdrückliche Grundlage (BOBZIN, Koran 82).

⁷⁰ Hierzu und zum Folgenden HALM, Assassinen, Geschichte 72–74.

⁷¹ Zum Sufismus siehe SCHIMMEL, Sufismus passim.

⁷² MAIER, Ordnung 274.

⁷³ Hierzu und zum Folgenden REICHMUTH, Hadith 88; SARIKAYA, Hadith passim; KARAGEDIK, Hadithhermeneutik passim.

die von diesem gebilligten Worte und Taten Dritter. Der Begriff „Hadith“ kann auch ohne die kollektivsinguläre Bedeutung verwendet werden und sich auf eine einzelne Überlieferung beziehen. Für den Fall kollektivsingulärer Bedeutung bildet das Wort im Wesentlichen ein Synonym des Begriffs „Sunna“.⁷⁴

Hadithe sind im Wesentlichen dem Bereich sunnitischer Orthodoxie zuzuordnen.⁷⁵ Unter den Hadithsammlungen ragt v.a. der *Ṣaḥīḥ* des auf dem Gebiet des heutigen Usbekistan wirkenden Al-Buḥārī (gest. 870) heraus.⁷⁶ Darin sind über 7.000 Hadithe gesammelt. Abgesehen vom Koran hat kein islamisches Werk derart viel Ansehen erfahren wie al-Buḥārī's *Ṣaḥīḥ*. In der sunnitischen Welt genießt diese Sammlung neben anderen kanonischen Status.⁷⁷ D.h., dass derartige Sammlungen einen allgemein verbindlichen Maßstab liefern und die „verlässlichste Quelle nach dem Koran“ darstellen.⁷⁸

Wenn demjenigen, der „im Diesseits Wein trinkt, ohne dafür Buße zu tun“ angekündigt wird, dass ihm „die Freuden des Jenseits vorenthalten bleiben“,⁷⁹ so ist dies umso bemerkenswerter, als in Sure 47:15 – wie bereits ausgeführt – der Wein als Gabe im Paradies verheißt wird. An anderer Stelle ist davon die Rede, dass dem Propheten während seiner nächtlichen Himmelsreise⁸⁰ zwei Trinkschalen angeboten wurden: Die eine habe Wein enthalten, die andere Milch. Der Prophet

habe sich für das Gefäß mit der Milch entschieden und sei vom Engel Gabriel mit folgenden Worten gelobt worden: „Gott sei gepriesen! Er hat dir den rechten Weg gewiesen! Hättest du nach dem Wein gegriffen, so würdest du deine Gemeinde in die Irre führen.“⁸¹ Der Konsum von Wein ist hier eindeutig negativ konnotiert, was keineswegs überraschend ist. Allerdings könnte man zu dem Eindruck gelangen, dass dieser Hadith eine Klarstellung einer vielleicht nicht ganz unstrittigen Frage enthalten sollte. In anderen Hadithen wird Weinkonsum mit Ehebruch auf eine Stufe gestellt.⁸² Auch die Frage der Reichweite des sachlichen Anwendungsbereichs des Weinverbots war Gegenstand von Hadithen. So heißt es an einer Stelle: „Es wurde uns offenbart, daß der Genuß von Wein verboten ist! Wein kann aus Trauben, Datteln, Honig, Weizen und Gerste hergestellt werden. Und als Wein bezeichnen wir jedes Getränk, das den Verstand trübt!“⁸³ Bezüglich der Subsumption von Honigwein heißt es: „Wenn dieses Getränk nicht berauscht, kannst du es bedenkenlos trinken!“⁸⁴

Wie bereits oben zum Ausdruck gebracht, ist heute das Alkoholverbot im Islam in normativer Weise unumstritten. Damit ist der Genuss von Alkohol tendenziell wie der Genuss von Schweinefleisch zu betrachten. Beide werden als „unantastbar“ (*ḥarām*) angesehen⁸⁵ und sind nicht „zulässig“ (*ḥalāl*). Die „überwältigende Mehrheit“

⁷⁴ SARIKAYA, Hadith 49: „Der Unterschied zwischen Sunna und Hadith besteht der etablierten Definition zufolge darin, dass der Hadith einen mündlichen oder schriftlichen Bericht über einen Ausspruch oder eine Handlung des Propheten darstellt, während Sunna die prophetische Praxis selbst bezeichnet.“

⁷⁵ KARAGEDIK, Hadithhermeneutik 19.

⁷⁶ Zu al-Buḥārī siehe SARIKAYA, Hadith 74f. Die im Folgenden aus dieser Sammlung übernommenen Zitate wurden ausschließlich aus der Übersetzungsausgabe AL-BUḤĀRĪ, Sammlung passim, übernommen.

⁷⁷ SARIKAYA, Hadith 79.

⁷⁸ KARAGEDIK, Hadithenhermeneutik 19. Ebd. der Hinweis, dass es „eine allgemeingültige schriftliche Kanonisierung des Hadithmaterials niemals gegeben hat“.

⁷⁹ AL-BUḤĀRĪ, Sammlung 385.

⁸⁰ Siehe dazu KHOURY, Himmelsreise 282–284.

⁸¹ AL-BUḤĀRĪ, Sammlung 385.

⁸² AL-BUḤĀRĪ, Sammlung 385f. Zur Beurteilung des Ehebruchs im Islam siehe KHOURY, Sexualität 533.

⁸³ AL-BUḤĀRĪ, Sammlung 386.

⁸⁴ AL-BUḤĀRĪ, Sammlung 386.

⁸⁵ Der Beginn von Sure 5:3 lautet „Verboten ist euch (der Genuß von) Fleisch von verendeten Tieren (w. Verendetes), Blut, Schweinefleisch und (von) Fleisch (w. das), worüber (beim Schlachten) ein anderes Wesen als Gott angerufen worden ist, und was erstickt, (zu Tod) geschlagen, (zu Tod) gestürzt oder (von einem anderen Tier zu Tod) gestoßen ist, und was ein wildes Tier (an)gefressen (oder: geschlagen) hat – es sei

der Rechtsgelehrten geht davon aus, dass Sure 5:90 „umfassend alle Substanzen verbietet, die einen veränderten Bewusstseinszustand hervorrufen – neben Alkohol auch Drogen und andere Rauschmittel.“⁸⁶ Betroffen ist nicht nur der Konsum von Alkohol, sondern auch der Verkauf und der Einkauf.⁸⁷ Allerdings ist die Nutzung von Alkohol aus medizinischen Gründen „in seltenen Ausnahmefällen“ zugelassen.⁸⁸ Im Einzelnen bestehen allerdings Unklarheiten, die mit den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft vermutlich größer werden.⁸⁹

Aus dem Festgestellten ergibt sich klar, dass auch Rauschgift bzw. Drogen vom Verbot erfasst sind, auch wenn sehr oft lediglich vom „Alkoholverbot“ oder gar nur vom „Weinverbot“ gesprochen wird. Mit Blick auf das islamische Recht besteht im Wesentlichen ein Konsens darüber, dass das Alkoholverbot auf Nichtmuslime keine Anwendung findet.⁹⁰ Nichtmuslime durften allerdings an Muslime keinen Alkohol ausschenken. Dieser Grundsatz stand v.a. mit den so genannten *dimma*-Regeln in Zusammenhang, die mit einem

denn, ihr schächtet es (indem ihr es nachträglich ausbluten laßt) –, und was auf einem (heidnischen) Opferstein geschlachtet worden ist, und (ferner ist euch verboten) mit Pfeilen zu lösen.“ Der Beginn von Sure 6:145 lautet: „Sag: In dem, was mir (als Offenbarung) eingegeben worden ist, finde ich nicht, daß etwas für jemand zu essen verboten wäre, es sei denn Fleisch von verendeten Tieren (w. Verendetes), oder Blut, das (beim Schlachten) ausgeflossen ist, oder Schweinefleisch – das ist Unreinheit –, oder Greuel (nämlich Fleisch), worüber (beim Schlachten) ein anderes Wesen als Gott angerufen worden ist.“ Zum Schweinefleischverbot im Koran siehe auch SINAI, Schweinefleischverbot 170–172.

⁸⁶ ESPOSITO, Kopftuch 137.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Siehe dazu BRÜCKNER, Fatwas 90–92. So findet sich im Bereich der Fatwas (Rechtsgutachten) etwa die Ansicht, dass Medizin grundsätzlich nützlich und nicht berauschend sei (ebd. 91). Verboten sei allerdings die Behandlung mit reinem *hamr* (ebd.). Rechtsfragen warf auch das Getränk „Kombucha“ auf: Dieses enthält – ähnlich den alkoholfreien Bieren – geringe Mengen an

Kalifen aus dem 8. Jh. in Zusammenhang gebracht werden.⁹¹ Es handelt sich dabei um eine Art Gewohnheitsrecht, dessen Maßgeblichkeit im Wesentlichen bis ins 19. Jh. andauerte. Heute ist in vielen islamisch geprägten Staaten ein Alkoholverbot maßgeblich, das sich auch auf Nichtmuslime bezieht.⁹²

VI. Rechtswirklichkeit mit doppeltem Bodensatz

Es lässt sich unschwer erraten, dass bei noch so weiter Auslegung des Alkoholverbots, dieses oft nur schwer durchsetzbar war. Trotzdem lief man im Fall von Weingenuss in der Öffentlichkeit vielerorts in Gefahr, von den Stockschlägen des Muhtasib (Marktvogt) getroffen zu werden.⁹³

Recht und Rechtswirklichkeit können weit auseinanderklaffen.⁹⁴ Dies zeigt sich etwa daran, dass es auch heute noch Weinanbau in muslimisch geprägten Staaten gibt.⁹⁵ Eine große Zahl an „Weingedichten“ ist prägend für das, was als islamische Kunst des ersten Jahrtausends betrachtet

Alkohol und könnte zu Gesundheitszwecken eingenommen werden. Aber auch die Frage, ob homöopathische Heilmittel mit etwa 20 % Alkoholgehalt eingenommen werden dürfen, war Gegenstand von Fatwas (ebd. 92).

⁹⁰ HEINE, Wein 602.

⁹¹ Siehe hierzu PINK, Islam 488f.

⁹² ESPOSITO, Kopftuch 137. Als Beispiele nennt der Autor ebd., 138, Iran, Pakistan, den Sudan, Saudi-Arabien und Libyen. Zum Iran siehe auch GORGES, Iran-Lexikon 18f. Ebd., 18, zum Stand des Jahres 2019: Trotz des strikten Alkoholverbots konsumiert die iranische Bevölkerung 60 Mio. Liter Alkohol im Jahr, das entspricht einer durchschnittlichen Menge von 1,25 Litern pro Kopf und Jahr und ist verglichen mit Deutschland (106,6 Liter pro Kopf/Jahr) relativ wenig.“

⁹³ HEINE, Wein 602.

⁹⁴ Siehe GAWHARY, Alltag 55–81.

⁹⁵ In diesem Zusammenhang sind Algerien und Tunesien zu nennen. Für den Stand von 1982 siehe HEINE, Weinstudien 6. In diesen beiden Staaten ist der Weinbau seither allerdings deutlich zurückgegangen.

wird.⁹⁶ Für den architektonischen Bereich ist es nicht ausgeschlossen, dass Drogenkonsum eine bestimmte Rolle in der Gestaltung baulicher Vorhaben gespielt hat.⁹⁷

Das Abweichen der Rechtswirklichkeit von religiösen Vorgaben wird aber auch anhand von christlichen Lebensmittelhändlern, die ihren Alkohol ganz überwiegend an Muslime verkaufen, offenkundig.⁹⁸ Und zwischen jenen Staaten, in denen unterschiedliche den Alkohol betreffende Verbote bestehen, lässt sich eine „Alkoholbrücke“ nachweisen.⁹⁹ So werden etwa Kurzbesuche von Saudi-Arabien aus nach Bahrein unternommen, um entsprechenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Doch alles in allem muss es bei der Erkenntnis bleiben, dass es in Jemen, „das per Gesetz trocken gelegt ist“, einfacher sei, „an der nächsten Ecke eine Kalaschnikow zu kaufen als eine Büchse Bier zu erstehen.“¹⁰⁰ Was die „Alkoholbrücke“ betrifft, so drängt sich der Gedanke an die Struktur rechtlicher Umgehungsmodelle auf,

die die Angehörigen bestimmter Staaten dazu motivieren, in andere Staaten „auszulaufen“.¹⁰¹

Wenn unter Muslimen eine deutlich bemerkbare Missachtung des Alkoholverbots zu bemerken ist,¹⁰² liegt darin insofern keine Besonderheit, als religiöse Gebote in fast allen Religionen darunter leiden, in weiten Bereichen ignoriert zu werden.

VII. Das Alkoholverbot und seine Bedeutung bei Musliminnen und Muslimen in Österreich

Immer öfter sind in Österreich Etiketten mit der Aufschrift „HALAL“ zu sehen: V.a. in Lebensmittelläden ist ein derartiges Logo oft anzutreffen. Doch auch für Bankprodukte wird diese Bezeichnung gebraucht.¹⁰³ Im Übrigen zeigen sich Vertreterinnen und Vertreter der IGGÖ durchaus auskunftsbereit, wenn es um Fragen betreffend die Zulässigkeit von Speisen gemäß dem islamischen Recht geht.¹⁰⁴

⁹⁶ Siehe GELPKE, Rausch 63f. Ebd. 63f. wird dies als Beleg „für die ohnehin bekannte Tatsache“ betrachtet, „daß das koranische Verbot den Weingenuß an orientalischen (und insbesondere persischen) Fürstenthöfen“ zumeist nicht verhindert hat. Siehe auch FRISCH, Muslime 165; GORGES, Iran-Lexikon 18.

⁹⁷ GELPKE, Rausch 96.

⁹⁸ GAWHARY, Alltag 56.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Ebd. (Stand des Jahres 2008). Ebd. 60 f. Details über die Situation in Jemen, wo es Verwegenen tatsächlich gelingt bzw. gelang, gegen das Alkoholverbot zu handeln.

¹⁰¹ Mit Blick auf österreichisch-rechtshistorische Gegebenheiten kann hier an „Auslaufmodelle“ gedacht werden, die keineswegs das Verschütten alkoholischer Getränke zum Gegenstand haben, sondern das Umgehen von Vorschriften des eigenen Landes. So lässt sich an das Umgehen von ABGB-Eherechtvorschriften bis weit ins 20. Jh. denken: Personen verließen ihren Wohnsitz, um v.a. im Ausland eine Ehe eingehen zu können und dies zu Lebzeiten jener Person, mit der sie zuvor unter ABGB-Reglement eine Ehe eingegangen waren. Dies betraf v.a. Katholikinnen und Katholiken, denen es nicht nur seitens ihrer Kirche, sondern eben auch durch den Staat verboten war, zu Lebzeiten ihres

Ehegatten bzw. ihrer Ehegattin eine neue Ehe einzugehen: Siehe dazu NESCHWARA, Eherecht 101–117. Aber auch die Thematik des „Auslaufens“ zu Gottesdienststätten von Minderheitsbekenntnissen oder in Freimaurerlogen bei Bestehen eines Verbots der Freimaurer in Cisleithanien gehört hierher: Zu Letzterem siehe SCHIMA, Voraussetzungen 46f.

¹⁰² Siehe für zahlreiche geographische Bereiche HOLLENBACH, Paradies passim.

¹⁰³ ZIRM, Islam 38. Zum Zinsannahmeverbot im Islam siehe SCHIMA, Entwicklung 239, Anm. 1, mit weiteren Literaturverweisen; ROHE, Recht 112–114, 116–118, 238, 378.

¹⁰⁴ Siehe dazu IGGÖ, Bevölkerung passim. Hier wird seitens der IGGÖ auf Folgendes hingewiesen:

„Was wir machen?“

1. Beratung und Prüfung des Betriebes und der Produkte nach islamischen Richtlinien (Ausschluss von verbotenen Substanzen) durch unsere Auditoren.
2. Nach erfolgreicher Prüfung erhält der Betrieb für das angefragte Produkt ein Halal-Zertifikat. Mit dieser Berechtigung darf die jeweilige Firma sein Produkt mit dem entsprechenden Halal-Logo kennzeichnen.

Ein von einer großen Bevölkerungsgruppe respektiertes Alkoholverbot müsste eigentlich im Sinne der staatlichen Ordnungsgewalt Zufriedenheit hervorrufen. Trotzdem kann es Spannungsverhältnisse im öffentlichen Lebensbereich geben, und dies dann, wenn es um die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten geht. So ist es muslimischen Angehörigen des Bundesheers möglich, im Zusammenhang mit einem „Strenggläubigen-Zertifikat“ Nahrungsmittel abzulehnen, deren Konsum der Einhaltung ihrer religiösen Pflichten entgegensteht.¹⁰⁵ Hier wäre etwa daran zu denken, dass Speisen, denen Alkohol beigemischt ist, nicht konsumiert werden müssen bzw. muslimische Angehörige des Bundesheeres nicht auf diese angewiesen sein dürfen. So lautet § 19 Abs. 2 des Islamgesetzes 2015:¹⁰⁶ „Bei der Verpflegung von Mitgliedern der Religionsgesellschaft beim Bundesheer, in Haftanstalten, öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten sowie öffentlichen Schulen ist auf die innerreligionsgesellschaftlichen Speisegebote Rücksicht zu nehmen.“ Die Wortfolge „Rücksicht zu nehmen“ ist gemäß den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage „so zu verstehen, dass nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Vollziehung Alternativen zu Speisen, die aufgrund religiöser Bestimmungen nicht konsumiert werden dürfen, zu ermöglichen sind. Daraus kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, dass die angebotene oder bereitgestellte Verpflegung den religiösen Speisegeboten entsprechen muss. Als Alternative wäre zB ausreichend, dass Speisen selbst mit- oder beigebracht werden können.“¹⁰⁷

Es fehlt nicht an Untersuchungen betreffend die Einhaltung des Alkoholverbots durch in Öster-

reich lebende Muslime.¹⁰⁸ Auch wenn Übertretungen häufig vorkommen, so ist doch vielerorts ein Bewusstsein vorhanden, das Verbot grundsätzlich zu respektieren, so etwa im Fastenmonat Ramadan.

VIII. Schluss

Einem gelungenen Schlusswort würde es geziemen, resümierende Feststellungen zu enthalten. Doch ist nun viel eher darauf hinzuweisen, dass allfällige Begleiterscheinungen eines Verbots berauschender Mittel im Rahmen der vorliegenden Ausführungen nicht erörtert werden konnten. Wenn dieses Verbot nicht selten auch auf Seiten von „Nicht-Muslimen“ durchaus positive Konnotation und Anerkennung erfährt, so ist die Gefahr von Umgehungsmöglichkeiten nicht zu unterschätzen. So könnte eine enge Auslegung des Verbots etwa im Sinne eines bloßen Alkoholverbots dazu führen, dass Betroffene Umgehungsmöglichkeiten einschlagen, die in ihren Auswirkungen nicht ungefährlich sind. Nicht zuletzt deshalb muss eine wertende Würdigung der entsprechenden religiösen Vorschriften unterbleiben. Weitere Studien über die praktische Umsetzung des Verbots berauschender Mittel und ein Vergleich mit entsprechenden Prohibitionsvorschriften die in der Vergangenheit maßgeblich waren, könnten allenfalls mehr Licht in einen noch zu erforschenden Raum bringen.

Durch das Zertifikat können die Kunden darauf vertrauen, dass der Produktionsprozess den religiösen und gesetzlichen Ernährungsvorschriften in Österreich entsprechen.“

¹⁰⁵ HEINE, LOHLKER, POTZ, Muslime 116.

¹⁰⁶ Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2015, BGBl. I 39/2015; letzte Änderung: BGBl. I 146/2021.

¹⁰⁷ Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 446 BlgNR 25. GP 8.

¹⁰⁸ Siehe ASLAN, KOB, YILDIZ, Diversität insb. 86–88, 255–258, 330–333. 386 und 410f.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Stefan SCHIMA, MAS
 Universität Wien
 Institut für Rechtsphilosophie
 Schenkenstraße 8–10
 1010 Wien
 stefan.schima@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0009-0004-4910-8538

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf)

Literatur:

- Liselotte ABID, Wein und Rausch im Islam, in: Wolfgang SLAPANSKY (Hg.), *Das Wunder Wein. „Kult – Fest – Ritual“* (St. Pölten 2009) 59–68.
- AL-BUḤĀRĪ, *Die Sammlung der Hadithe. Ausgewählt, aus dem Arabischen übersetzt und herausgegeben von Dieter FERCHL* (Ditzingen 1991).
- Muhammad ASAD, *Die Botschaft des Koran. Übersetzung und Kommentar* (Übers. der englischsprachigen Übersetzungsausgabe „The Message of The Qur’an“, Bristol 2003, Ostfildern 2022).
- Ednan ASLAN, Jonas KOLB, Erol YILDIZ, *Muslimische Diversität. Ein Kompass zur religiösen Alltagspraxis in Österreich* (Wiesbaden 2017).
- Gerda BAUER-EIGNER, *Alkohol und der Islam* (Masterarbeit Univ. Wien; Wien 2019).
- Hartmut BOBZIN, *Mohammed* (München 2016).
- DERS, *Der Koran. Eine Einführung* (München 2018).
- Matthias BRÜCKNER, *Fatwas zum Alkohol unter dem Einfluss neuer Medien im 20. Jhd.* (Arbeitsmaterialien zum Orient 7; Würzburg 2001).
- Karim EL-GAWHARY, *Alltag auf arabisch. Nahaufnahmen von Karo bis Bagdad* (Wien 2008).
- John L. ESPOSITO, *Von Kopftuch bis Scharia. Was man über den Islam wissen sollte* (Übers., Stuttgart 2009).
- Hans-Jürgen FEULNER, „Transsubstantiation“ – die Wesensverwandlung von Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi, in: Wolfgang SLAPANSKY (Hg.), *Das Wunder Wein. „Kult – Fest – Ritual“* (St. Pölten 2009) 27–39.
- Hermann-Josef FRISCH, *Wie Muslime leben. Traditionen, Feste, Alltagsleben* (Freiburg i. Br. 2019).

- Rudolf GELPKKE, *Vom Rausch im Orient und Okzident* (Stuttgart 1966).
- Michael GORGES, *Kleines Iran-Lexikon. Hintergrundwissen für das erfolgreiche Iran-Geschäft* (Wiesbaden 2019).
- Anne GOUJON, Claudia REITER, Michaela POTANČKOVA, *Religiöse Diversifikation in Österreich*, in: Karsten LEHMANN/Wolfram REISS (Hgg.), *Religiöse Vielfalt in Österreich* (Baden-Baden 2022) 75–96.
- Heinz HALM, *Die Assassinen. Geschichte eines islamischen Geheimbundes* (München 2017).
- DERS, *Der Islam. Geschichte und Gegenwart* (München 2018).
- Peter HEINE, *Wein*, in: KHOURY, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 602f.
- DERS, *Weinstudien. Untersuchungen zu Anbau, Produktion und Konsum des Weins im arabisch-islamischen Mittelalter* (Wiesbaden 1982).
- Susanne HEINE, Rüdiger LOHLKER, Richard POTZ, *Muslime in Österreich. Geschichte – Lebenswelt – Religion. Grundlagen für den Dialog* (Innsbruck 2012).
- Jutta HENNER, *Wein in der Bibel*, in: Wolfgang SLAPANSKY (Hg.), *Das Wunder Wein. „Kult – Fest – Ritual“* (St. Pölten 2009) 19–25.
- Hans Gerald HÖDL, *Berausende Entrückung*, in: Canisiuswerk (Hrsg.), *miteinander*, Heft 1–2 (2020).
- Michael HOLLENBACH, *Islam und Alkohol. Im Paradies ist Wein erlaubt*, Deutschlandfunk Kultur, 5. März 2017, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/islam-und-alkohol-im-paradies-ist-wein-erlaubt-100.html> (Zugriff: 22. 2. 2023).
- IGGÖ – Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, *Bevölkerung in Österreich?*, <https://de-de.facebook.com/IGGiOe/posts/1447256061951265/> (ohne Datum; Zugriff: 22. 2. 2023).
- Ulvi KARAGEDIK, *Hadithhermeneutik. Methoden, Grundlagen und Praxis* (Göttingen 2022).
- Navid KERMANI, *Gott ist schön. Das ästhetische Erleben des Koran* (München 2018).
- Adel Theodor KHOURY, *Toleranz im Islam* (München 1980).
- DERS, *Abrogation/Aufhebung*, in: KHOURY, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 29f.
- DERS, *Himmelsreise Muhammads*, in: DERS, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 282–284.
- DERS, *Koran*, in: DERS, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 360–375.
- DERS, *Muhammad*, in: DERS, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 438–456.
- DERS, *Sexualität*, in: DERS, HAGEMANN, HEINE, *Islam-Lexikon* 533.

- DERS., Ludwig HAGEMANN, Peter HEINE (Hgg.), *Islam-Lexikon A–Z. Geschichte – Ideen – Gestalten* (Freiburg i. Br. 2006)
- Michael KRAMER, Prophet Muḥammads Begründung des medinischen Gemeinwesens: Ein Maßstab für jedes Herrschaftssystem?, in: Stephan HINGHOFER-SZALKAY, Herbert KALB (Hrsg.), *Islam, Recht und Diversität. Handbuch* (Wien 2018) 195–226.
- Hans KÜNG, *Der Islam* (München 42010).
- Simone LANGANGER, Die Aleviten, in: Wolfgang TAUCHER, Mathias VOGL, Peter WEBINGER, Franz WOLFMAIER (Hgg.), *Glaubensrichtungen im Islam. Ein Überblick* (ÖIF Monographien 2, Wien 2013) 75–89.
- Rüdiger LOHLKER, *Islamisches Recht* (Wien 2012).
- Bernhard MAIER, *Die Ordnung des Himmels. Eine Geschichte der Religionen von der Steinzeit bis heute* (München 2018).
- Gottfried MAYER, Der Einfluss der arabisch-islamischen Medizin auf das europäische Mittelalter, in: Mamoun FANSA, Detlev QUINTERN (Hgg.), *Wissenswege als Kulturbrücken. Wissenschaften im Islam (8.–16. Jahrhundert)* (Mainz 2017) 41–49.
- Christopher MELCHERT, *The Formation of the Sunni Schools of Law 9th–10th C.E.* (Studies in Islamic Law and Society 4; Leiden 1997).
- Christian MÜLLER, Alkohol, in: Ralf ELGER unter Mitarbeit von Frederike STOLLEIS (Hgg.), *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur* (München 62018) 18.
- Christian MÜLLER, Rechtsschulen, in: Ralf ELGER unter Mitarbeit von Frederike STOLLEIS (Hgg.), *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur* (München 62018) 89f.
- Augusto NEGRI, *Corano. Identità e storia* (Islam. Saperne di più; Milano 2016).
- Christian NESCHWARA, Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2 (2012) 101–117.
- Theodor NÖLDEKE, Friedrich SCHWALLY, *Geschichte des Qurāns, Bd. 1: Über den Ursprung des Qurāns* (Leipzig 21909).
- Rudi PARET (Übersetzer), *Der Koran* (Stuttgart 112010)
- Johanna PINK, Islam und Nichtmuslime, in: Rainer BRUNNER (Hrsg.), *Islam. Einheit und Vielfalt einer Weltreligion* (Stuttgart 2016) 481–500.
- Stefan REICHMUTH, Hadith, in: *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur*, hg. von Ralf ELGER unter Mitarbeit von Frederike STOLLEIS (München 62018) 88–90.
- Wolfram REISS, Alevitische Traditionen, in: Karsten LEHMANN, Wolfram REISS (HGG.), *Religiöse Vielfalt in Österreich* (Baden-Baden 2022) 253–272.
- Frank REXROTH, *Fröhliche Scholastik. Die Wissensrevolution des Mittelalters* (München 2018).
- Mathias ROHE, *Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart* (München 42022).
- Yaşar SARIKAYA, *Hadith und Hadithkritik* (Paderborn 2021).
- Stefan SCHIMA, Die Entwicklung des kanonischen Zinsverbots. Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bezugnahmen zum Judentum. Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010) 239–279.
- DERS., Die rechtlichen Voraussetzungen der Ausübung von Religion und Weltanschauung in der Donaumonarchie um 1900, in: Rudolf LEEB, Astrid SCHWEIGHOFER (Hgg.), *Die Geburt der Moderne aus dem Geist der Religion? Religion, Weltanschauung und Moderne in Wien um 1900* (Göttingen 2020) 29–55.
- DERS., Recht und Religionen, in: Karsten LEHMANN, Wolfram REISS, *Religiöse Vielfalt in Österreich* (Baden-Baden 2022) 427–447.
- Annemarie SCHIMMEL, *Sufismus. Eine Einführung in die islamische Mystik* (München 62018).
- Marco SCHÖLLER, Koran, in: *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur*, hg. von Ralf ELGER unter Mitarbeit von Frederike STOLLEIS (München 62018) 119–123.
- Marco SCHÖLLER, Muḥammad, in: *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte – Alltag – Kultur*, hg. von Ralf ELGER unter Mitarbeit von Frederike STOLLEIS (München 62018) 145–148.
- Nicolai SINAI, *Der Koran. Eine Einführung* (Stuttgart 2017).
- DERS., Das Schweinefleischverbot und seine Bedeutung, in: Andreas-Peter WEBER (Hrsg.), *Koran erklärt, Bd. 2* (Stuttgart 2019) 170–172.
- Statistik Austria, *Religionsbekenntnis*, <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/weiterfuehrende-bevoelkerungsstatistiken/religionsbekenntnis> (Zugriff: 22. 2. 2023).
- Till-Reimer STOLDT, Ein freundlicher Islam aus der Wüste, „Welt“ vom 30. 1. 2010, https://www.welt.de/welt_print/kultur/literatur/article6035089/Ein-freundlicher-Islam-aus-der-Wueste.html (Zugriff: 22. 2. 2023).
- Kees VERSTEEGH, Abrogation – ein zentrales Instrument fürs Textverständnis, in: Andreas-Peter WEBER (Hrsg.), *Koran erklärt, Bd. 2* (Stuttgart 2019) 31–33.
- Paul WEILAND, Die Evangelische Kirche und der Wein, in: Wolfgang SLAPANSKY (Hg.), *Das Wunder Wein. „Kult – Fest – Ritual“* (St. Pölten 2009) 41–51.

Willy WEISZ, Jüdische Religion und Wein – eine zwiespältige Beziehung, in: Wolfgang SLAPANSKY (Hg.), Das Wunder Wein. „Kult – Fest – Ritual“ (St. Pölten 2009) 53–57.

Günther WINDHAGER, Leopold Weiss alias Muhammad Asad. Von Galizien nach Arabien (Wien 2008).

Hans ZIRKER, Der Koran. Zugänge – Strukturen – Lesarten (Darmstadt 2018).

Jakob ZIRM, Islam und Wirtschaft. Österreich und die Halal-Ökonomie, in: Rainer NOWAK, Erich KOCINA (Hgg.), Gehört der Islam zu Österreich? (Wien 2017) 38–46.

Christoph SCHMETTERER, Halle a.d. Saale

Alkohol als Entlassungsgrund

Alcohol as Cause of Dismissal

This article analyses drunkenness as cause of dismissal in Austrian labour law from the 19th to the 21st century. In some branches of labour law alcohol is explicitly mentioned in this context (e.g. workers), in others not (e.g. employees). This is quite typical of the fragmentation of Austrian labour law.

Keywords: alcohol – dismissal – labour law – workers

Dass Alkohol die Leistungsfähigkeit von Arbeitnehmer:innen beeinträchtigen kann, ist allgemein bekannt. Alkoholkonsum am Arbeitsplatz ist in Österreich allerdings nicht grundsätzlich verboten, kann aber ein Grund für eine Entlassung sein. Da es kein einheitliches Entlassungsrecht für alle Arbeitnehmer:innen gibt, unterscheiden sich auch die Regelungen über die Entlassung wegen Alkohols – insbesondere dadurch, ob Alkoholisierungen gesetzlich explizit als Entlassungsgrund genannt werden oder ob sie ein Anwendungsfall anderer Entlassungsgründe sind, die breiter formuliert sind, sodass Alkohol nicht ausdrücklich erwähnt wird.

I. Die Entlassung von Arbeiter:innen

1. Der Regelungsort

Für Arbeiter:innen ist Alkohol ein ausdrücklich im Gesetz genannter Entlassungsgrund. Nach § 82 lit. c der Gewerbeordnung 1859, kann ein Arbeiter, der „der Trunksucht verfällt, und wiederholt fruchtlos verwahrt wurde“, entlassen werden.

Während es sonst eine Frage von Geschmack und Konvention sein kann, ob ein Gesetz mit Jahreszahl oder ohne zitiert wird, ist die Jahreszahl in diesem Zusammenhang ganz wesentlich. In Österreich gibt es auf gesamtstaatlicher Ebene nämlich zwei Gesetze, die denselben (Kurz-)Titel tragen: die Gewerbeordnung 1859¹ und die Gewerbeordnung 1994.² Dabei regeln diese beiden Gesetze (mittlerweile) ganz unterschiedliche Materien. Diese Anomalie, die nicht gerade zur Übersichtlichkeit der österreichischen Rechtsordnung beiträgt, hat historische Gründe: Als Kaiser Franz Joseph 1859 eine einheitliche Gewerbeordnung für den größten Teil der Habsburgermonarchie erließ, enthielt das neue Gesetz nicht nur Bestimmungen, die auch heute noch den Kern des Gewerberechts bilden (Einteilung und Ausübung von Gewerben sowie Betriebsanlagenrecht), sondern auch ein VI. Hauptstück über „Gewerbliches Hilfspersonal“, in dem die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeiter:innen in Industrie und Gewerbe geregelt wurden.

Das Arbeitsrecht (für Arbeiter:innen) wurde dementsprechend bis in das 20. Jahrhundert als

¹ RGBl. 227/1859.

² BGBl. 194/1994.

Teil des Gewerberechts und damit als öffentliches Recht verstanden.³ Dieses Verständnis änderte sich im Lauf des 20. Jahrhunderts mit der Etablierung des Arbeitsrechts als eines eigenen Faches,⁴ und als 1973 eine neue (inhaltlich stark auf der alten beruhende) Gewerbeordnung erlassen wurde,⁵ schien es nicht mehr zeitgemäß, das Individualarbeitsrecht der Arbeiter:innen im Rahmen des Gewerberechts zu regeln.⁶ Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des VI. Hauptstücks der alten GewO alten wurden daher nicht mehr in die neue aufgenommen.⁷ Diese Bestimmungen sollten aber nicht außer Kraft gesetzt werden, weshalb festgelegt wurde, dass die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der GewO 1859 bis auf Weiteres weitergelten sollten, während deren andere Teile durch die neue GewO 1973 ersetzt wurden.⁸

Seither gibt es zwei Gewerbeordnungen: die alte von 1859, die nur noch für das Arbeitsrecht der Arbeiter:innen relevant ist, und die neue von 1973 bzw. nach ihrer Wiederverlautbarung von

1994 für das Gewerberecht. Die Weitergeltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen der alten GewO sollte ein Provisorium bis zur Neuregelung des Arbeitsrechts sein.⁹ Dieses Provisorium besteht nun schon seit fast 50 Jahren.

2. Die Entwicklung der gesetzlichen Regelung

Das österreichische Gewerberecht vor der GewO 1859 beruhte teils auf Regelungen aus der Zeit Maria Theresias und Josephs II., teils auf noch älteren Vorschriften und war unübersichtlich und zersplittert.¹⁰ Schon im Vormärz gab es daher Bestrebungen, das Gewerberecht einheitlich zu regeln, die 1836 in einen Entwurf einer GewO mündeten, der allerdings niemals Gesetz wurde. Dieser Entwurf enthielt allerdings ausschließlich Regelungen über den Zugang zu den einzelnen Gewerben und beschäftigte sich nicht mit den arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Gewerbetreibenden und ihren Mitarbeiter:innen.¹¹

³ Dazu EBERT, *Industrieller Arbeitsvertrag* 144; MISCHLER, *Arbeitsrecht: Begriff und Übersicht* 148; etwas differenzierter – und aus heutiger Perspektive zutreffender – sah VERKAUF, *Arbeitsrecht: A. Arbeitsvertrag* 150, einen öffentlich-rechtlichen Einschlag im privatrechtlichen Arbeitsvertrag.

⁴ KIETAIBL, *Arbeitsrecht I*, 12.

⁵ GewO 1973, BGBl. 50/1974.

⁶ Im AB 941 BlgNr XIII. GP 116 zu § 376 Z. 47 wurde dazu ausgeführt: „Da die Gewerberechtsreform einerseits Belange des Arbeitsrechtes grundsätzlich nicht berühren soll, [...] soll lediglich die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes ohne Vorgriff auf eine künftige Neuregelung dieser Gebiete gewährleistet werden.“

⁷ In der RV 395 BlgNR XIII. GP war die (vorläufige) Weitergeltung arbeitsrechtlicher Vorschriften der GewO 1859 noch nicht vorgesehen, wurde dann aber vom Handelsausschuss vorgeschlagen (AB 941BlgNR XIII. GP).

⁸ § 376 Z. 47 GewO 1974: „(1) Bis zur Neuregelung der einschlägigen Bestimmungen bleiben die §§ 72, 73 und 76 bis 78e, 82 bis 84, 86, 88 und 90 bis 92 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung aufrecht.“ Diese Bestimmung war eine Ausnahme zu § 374 Abs. 1 Z. 2 GewO

1974: „Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die folgenden Rechtsvorschriften außer Kraft, soweit sie noch in Geltung stehen und Abs. 3 oder § 376 nicht anderes bestimmen: [...] 2. Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, womit eine Gewerbeordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze erlassen und vorn 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.“

⁹ „Die Aufrechterhaltung der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen des VI. Hauptstückes der bisher geltenden Gewerbeordnung dient dazu, diese Bestimmungen bis zu einer Neuregelung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften insoweit unberührt zu lassen, als ihre Geltung und Anwendbarkeit noch gegeben sind.“ (AB 941 BlgNR XIII. GP).

¹⁰ Die umfangreichste Darstellung der Entwicklung des österreichischen Gewerberechts enthält: KULISCH, *System* 36–152.

¹¹ Dazu: BARYLLI, *Konzessionssystem contra Gewerbefreiheit* 9–43.

Das änderte sich, als die Arbeiten an einer einheitlichen Regelung des österreichischen Gewerberechts im Neoabsolutismus wiederaufgenommen wurden.¹² Diese Arbeiten führten nach mehreren Entwürfen schließlich zur GewO 1859, deren 6. Hauptstück dem gewerblichen Hilfspersonal gewidmet war. Die in diesem Hauptstück enthaltenen §§ 72ff schufen allerdings keinen neuen Vertragstyp, sondern präzisierten und ergänzten lediglich die sehr knappen allgemeinen Regelungen des Lohnvertrags im ABGB durch spezielle Vorschriften für gewerbliches Hilfspersonal. Dementsprechend ordnete § 72 GewO 1859 an: „Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonale (Gehilfen und Lehrlingen) sind, in soferne nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurtheilen.“

Aus § 1160 ABGB in der Stammfassung ergab sich, dass Lohnverträge von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung beendet werden konnten, wenn es dafür einen wichtigen Grund gab. Das ABGB konkretisierte aber in keiner Weise, was ein wichtiger Grund sein konnte.¹³

§ 78 GewO 1859 bestätigte in der Stammfassung zunächst die Möglichkeit, Dienstverträge aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen („Das Arbeits- oder Dienstverhältnis kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden“)

und legte dann in Ziffer 1 Gründe fest, aus denen Dienstgeber:innen Dienstverträge sofort beenden konnten, und in Ziffer 2 solche, die Arbeiter:innen diese Möglichkeit gaben. § 78 Z. 1 GewO 1859 lautete in der Stammfassung mit Einleitungssatz: „Insbesondere ist aber:

1. Der Dienstgeber zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe:

- a) zum Dienste unbrauchbar befunden wird;
- b) eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzenden Vertrauen begründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zu Kenntniß des Dienstgebers gelangt;
- c) ohne Einwilligung des Dienstgebers ein in der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäfts betreibt;
- d) sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgesinde zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht;
- e) durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;
- f) durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.“

Aus dem Wort „insbesondere“ im Einleitungssatz ergab sich deutlich, dass die Aufzählung von

mit der Bezahlung des rückständigen Lohnes oder Aufwandes zuzuhalten“; seit der 3. Teilnovelle 1916 (RGI 69/1916) ist die Möglichkeit der sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund in § 1162 ABGB verankert: „Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.“ Dazu nur: SCHRAMMEL, in: FENYVES, KERSCHNER, VONKILCH, ABGB, § 1162.

¹² KULISCH, System 123–126.

¹³ § 1160 ABGB Stammfassung: „Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Wird die Arbeit unterbrochen, so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.“ Dazu nannte ZEILLER, Commentar 3/2 § 1160 Rz. 3 folgende Beispiele: „die (obgleich schuldlose) Unfähigkeit des Arbeiters zur Fortsetzung der Arbeit, oder andererseits der Mangel an Vermögen,

Entlassungsgründen eine demonstrative und keine taxative war. (Die Gründe, aus denen Arbeiter:innen nach Z. 2 vorzeitig austreten konnten, waren ebenso nur Beispiele und keine abschließende Aufzählung.) Alkohol wurde also in der Stammfassung der GewO 1859 im Zusammenhang mit der Entlassung noch nicht ausdrücklich erwähnt.

Schon in den 1860er- und 1870er-Jahren gab es Bestrebungen zur Reform der Gewerbeordnung, die schlussendlich aber nicht zu einer Änderung des Gesetzes von 1859 führten.¹⁴ Erst in der Zeit des „Eisernen Ringes“, der konservativen Regierung unter Eduard Graf Taaffe, gelang es tatsächlich, die GewO zu reformieren – in zwei Novellen 1883 und 1885.¹⁵

Schon 1879, in ihrem ersten Jahr, hatte die Regierung Taaffe eine Regierungsvorlage zur Reform der arbeitsrechtlichen Bestimmungen der GewO 1859 eingebracht.¹⁶ Bei deren Behandlung im Abgeordnetenhaus wurde aber eine Gesamtreform der Gewerbeordnung verlangt, sodass die Regierung die Vorlage von 1879 zurückzog und Ende 1880 eine neue einbrachte, die eine umfassende Überarbeitung der Gewerbeordnung bringen sollte.¹⁷ Diese zweite Regierungsvorlage des Kabinetts Taaffe wurde dann in zwei Teilen beschlossen. Mit der GewO-Novelle 1883 wurde der Zugang zu den Gewerben neu geregelt und im Vergleich zur Stammfassung weniger liberal gestaltet.¹⁸ Während es 1859 nur zwei Arten von Gewerben gegeben hatte – freie und konzessionierte¹⁹ – wurde nun eine dritte Kategorie eingeführt: die handwerklichen Gewerbe, für deren Ausübung ein Befähigungsnachweis verlangt wurde.²⁰

Zwei Jahre später wurde mit der GewO-Novelle 1885 auch der arbeitsrechtliche Teil der zweiten

Regierungsvorlage umgesetzt. Die wesentlichen Neuerungen der Reform von 1885 waren die gesetzliche Verankerung einer Fürsorgepflicht der Dienstgeber:innen²¹ und der Sonn- und Feiertagsruhe²² sowie Arbeitszeitbeschränkungen für jugendliche Arbeiter:innen (nicht aber für Erwachsene).²³ Außerdem wurden die Vorschriften zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverträgen neu gefasst.²⁴

Nach der ersten, zurückgezogenen Regierungsvorlage sollten die Bestimmungen zur Entlassung folgendermaßen lauten: „Das Arbeitsverhältnis kann von Seite des Gewerbeinhabers und des Hilfsarbeiters vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden, und zwar:

1. Von Seite des Gewerbeinhabers, wenn der Hilfsarbeiter:

- a) zu der ihm obliegenden Arbeit unbrauchbar befunden wird;
- b) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt;
- c) ein Betriebsgeheimniß verräth oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
- d) sich hartnäckig weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- e) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen

¹⁴ KULISCH, System 137–139.

¹⁵ RGBl. 39/1883 und RGBl. 22/1885.

¹⁶ RV 63 BlgAH IX. Sess.

¹⁷ RV 253 BlgAH IX. Sess.

¹⁸ Dazu: BIWALD, Gewerbeordnung; PICHLER, Auswirkungen.

¹⁹ § 1 GewO 1859 Stammfassung.

²⁰ § 1 GewO 1859 i.d.F. 1883.

²¹ § 74 GewO 1859 i.d.F. 1883.

²² § 75 GewO 1859 i.d.F. 1883.

²³ § 94 GewO 1859 i.d.F. 1883.

²⁴ §§ 82–83 GewO 1859 i.d.F. 1883.

den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

f) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über 30 Tage dauert;

g) durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.“

Dieser Entwurf hätte im Vergleich zur Stammfassung von 1859 zwei Änderungen bedeutet: Einerseits sollte die demonstrative Aufzählung von Entlassungsgründen zu einer taxativen werden, indem eine Entlassung nicht mehr „insbesondere“ aus den Gesetz genannten Gründen möglich sein sollte, sondern nur „in folgenden Fällen“.²⁵ Außerdem sollten die Entlassungsgründe nach dieser Regierungsvorlage etwas anders gegliedert und teilweise präziser formuliert werden. Schließlich sollten drei zusätzliche Entlassungsgründe eingefügt werden: der Verrat von Betriebsgeheimnissen, unvorsichtiger Umgang mit Feuer und Licht sowie abschreckende Krankheiten. Eine ausdrückliche Erwähnung von Alkohol war hingegen – wie in der Stammfassung – nicht vorgesehen.

Die zweite Regierungsvorlage von 1880 sah in § 115 zur Entlassung eine Regelung vor, die weitestgehend jener der ersten Regierungsvorlage entsprach. Nicht nur die Änderung, dass die Entlassungsgründe nun nicht mehr demonstrativ, sondern taxativ aufgezählt wurden, wurde übernommen, auch die Formulierung der einzelnen Gründe war fast durchgehend ident.

Es gab nur zwei Änderungen: Einerseits sollte eine Entlassung bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erst nach 45 und nicht schon nach 30 Tagen möglich sein, und andererseits wurde in lit. b der neue Entlassungsgrund eingeführt, dass ein Arbeiter „der Trunksucht verfällt, und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde“.

In der endgültigen Novelle 1885 wurde der Text der zweiten Regierungsvorlage nahezu vollständig übernommen. Die Entlassung bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit war nun doch etwas früher, nach 40 Tagen möglich und – auf Vorschlag des Ausschusses – wurde noch ein weiterer Entlassungsgrund (die Täuschung bei Vertragsschluss) ergänzt.

In der am 8. März 1885 vom Kaiser sanktionierten Fassung, die drei Monate später in Kraft trat, lautete § 82 über die Entlassung daher wie folgt: „Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden, wenn er: a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbsinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Ausweiskarten oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;

b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;

c) der Trunksucht verfällt, und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;

d) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbsinhabers unwürdig erscheinen läßt;

e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verräth

²⁵ Dass die Aufzählung der Entlassungsgründe seit der Reform der Regierung Taaffe taxativ war, wurde schon von den Gewerbeberichten der Monarchie judiziert (K.k. Justizministerium, Gewerbeberichterliche Entscheidungen Nr. 182, 183); SCHÄFFL, Entlassungstatbestände plädierte aus systematischen Gründen dafür,

die Entlassungsgründe demonstrativ zu verstehen; das ist vor dem eindeutigen Wortlaut des § 82 GewO 1859 i.d.F. 1885 aber nicht überzeugend (so auch: GRUBER, Entlassungsgründe).

oder ohne Einwilligung des Gewerbsinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;

f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt, oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbsinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbsinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird; oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;

i) durch länger als vierzehn Tage gefänglich angehalten wird.“

Seither wurde diese Bestimmung nur noch ein einzelnes Mal geändert, als 1974 die längere unverschuldete Arbeitsunfähigkeit (lit. h, letzter Fall) als Entlassungsgrund gestrichen wurde.²⁶

Leider enthalten die Motive zu den beiden Regierungsvorlagen der Regierung Taaffe ebenso wie der Ausschussbericht zum VI. Hauptstück keine spezifischen Erläuterungen zu den Änderungen der Entlassungsgründe. Die Änderung der demonstrativen Aufzählung von Entlassungsgrün-

den in eine taxative passt allerdings zur vorsichtig, aber eindeutig arbeiterfreundlichen Tendenz der GewO-Novelle 1885.

3. Die Judikatur

a) Die Judikatur bis zum Zweiten Weltkrieg

Der Entlassungsgrund des § 82 lit. c GewO 1859 id.F. 1885 besteht aus zwei Elementen, die kumulativ vorliegen müssen: einerseits muss der Arbeiter „der Trunksucht verfallen“, andererseits muss er „wiederholt fruchtlos verwarnt“ worden sein.

Der Begriff der Trunksucht wurde in einer Entscheidung des Gewerbegerichts Wien von 1899 als der „Hang zum übermäßigen Verbrauche geistiger Getränke“ definiert.²⁷ Die Sprache dieser Definition wirkt mittlerweile zwar etwas alttümlich, inhaltlich ist die Definition aber immer noch anwendbar. Sie drückt eine Neigung zum Konsum von Alkohol aus, die über das Übliche hinausgeht, gleichzeitig muss noch kein Alkoholismus im Sinne einer Krankheit vorliegen.²⁸

Auch wenn das im Wortlaut des § 82 lit. c GewO 1859 nicht ausdrücklich verankert ist, wurde dieser Entlassungsgrund schon in der Monarchie so verstanden, dass sich die Trunksucht in der Arbeit manifestieren musste, dass also Arbeiter:innen in der Arbeit betrunken sein mussten.²⁹

Daraus ergab sich, dass eine Entlassung wegen Trunksucht nur möglich war, wenn Arbeiter:innen zumindest drei Mal in der Arbeit betrunken waren.³⁰ Bei den ersten beiden Malen mussten sie verwarnt, beim dritten Mal dann entlassen wer-

²⁶ BGBl 399/1974.

²⁷ K.k. Justizministerium, Gewerbegerichtliche Entscheidungen Nr. 299.

²⁸ Eine differenzierte Einordnung von alkoholkranken Arbeitern im Zusammenhang mit dem Entlassungsgrund nach § 82 lit. c GewO 1859 i.d.F. 1885 ist für die Monarchie allerdings noch nicht belegt; zur aktuellen Beurteilung siehe unten.

²⁹ K.k. Justizministerium, Gewerbegerichtliche Entscheidungen Nr. 190, 641; in der Entscheidung Nr. 198 wurde zwar die Entlassung eines Arbeiters bestätigt, der in

einem Gasthaus, also nicht an seinem Arbeitsplatz zechte, in diesem Fall war aber nicht die Trunksucht nach lit. c der Entlassungsgrund, sondern das unbefugte Verlassen des Arbeitsortes nach lit. f, da der Arbeiter während seiner Arbeitszeit im Gasthaus war.

³⁰ K.k. Justizministerium, Gewerbegerichtliche Entscheidungen Nr. 208; hier wurde festgehalten, dass einmaliges Betrunkensein kein Entlassungsgrund war.

den. Wenn Arbeiter:innen zwar mehrfach betrunken waren, aber gar nicht oder nur einmal verwarnung wurden, war eine Entlassung nicht möglich, weil lit. c eine wiederholte, also zumindest zweimalige Verwarnung verlangte.³¹

Mit dem Begriff der Verwarnung setzte sich die – veröffentlichte – Judikatur der Monarchie nicht im Zusammenhang mit der Trunksucht auseinander, wohl aber im Zusammenhang mit dem Entlassungsgrund des unvorsichtigen Umgangs mit Feuer oder Licht nach lit. g. Dieser Entlassungsgrund unterschied sich freilich von jenem der Trunkenheit dadurch, dass bei der Trunkenheit eine wiederholte Verwarnung verlangt wurde, beim unvorsichtigen Umgang mit Feuer oder Licht hingegen schon eine Verwarnung genügte. Außerdem ließen die Gerichte im Zusammenhang mit dem unvorsichtigen Umgang mit Feuer oder Licht schon eine abstrakte Verwarnung im Vorhinein zu. Dazu führte das Gewerbegericht Brünn 1901 aus: „[...] die Verwarnung beschränkt sich in der Regel auf den Vorhalt eines Verbotes oder einer Gefahr. Mitunter weist sie noch auf die Folgen der Verbotsüberschreitung oder der Herbeiführung einer Gefahr hin. Es ist nun nicht einzusehen, warum ein solcher Vorhalt nicht auch in der Art erfolgen könnte, daß er als allgemein geltendes Verbot in den Arbeitsräumen angeschlagen oder in die Arbeitsordnung aufgenommen und mit der Verlautbarung derselben den Arbeitern zur Kenntnis gebracht wird. Der Kläger [der entlassene Arbeiter] hält allem Anschein nach die Begriffe Verwarnung und Verweis nicht auseinander. Nur der Verweis wird von Fall zu Fall persönlich erteilt. Denn er setzt voraus, daß eine Verbotsüberschreitung oder eine die Sicherheit gefährdende Handlung bereits begangen worden ist; er kann also gar nicht anders

als im Übertretungsfalle und bloß persönlich ausgesprochen werden. Zu einer Verwarnung reicht aber, wie oben ausgeführt wurde, schon die allgemeine Bekanntmachung eines Verbotes oder der an die Gesamtheit der Arbeiter gerichtete Hinweis auf eine bestehende Gefahr aus.“³²

Dieses Verständnis von Verwarnung im Zusammenhang mit der Entlassung wegen des unvorsichtigen Umgangs mit Feuer oder Licht war offenbar gefestigte Judikatur.³³ In Bezug auf die Entlassung wegen Trunksucht ist diese Differenzierung von Verwarnung und Verweis aber eigenartig. Der Wortlaut von lit. c verlangte eindeutig eine Verwarnung, aber diese Verwarnung war nicht das, was in der zitierten Entscheidung des Gewerbegerichts Brünn als Verwarnung definiert wurde, sondern genau das, was dort als Verweis verstanden wurde.

Schon allein aus dem Erfordernis der Wiederholung ergab sich bei Verwarnungen wegen Trunksucht, dass allgemeine Anschläge nicht genügten und Verwarnungen vielmehr eine Reaktion auf individuelles Fehlverhalten sein mussten, also das, was das Gewerbegericht Brünn als Verweis bezeichnete. Dass hier demselben Wort („Verwarnung“) innerhalb eines Paragraphen zwei verschiedene Bedeutungen beigelegt wurden, war nicht gerade konsequent.

Schließlich beschäftigten sich die Gewerbegerichte der Monarchie mehrfach mit Fällen, in denen im Zusammenhang mit dem Genuss von Alkohol zwar nicht der Entlassungsgrund nach lit. c, dafür aber ein anderer Entlassungsgrund des § 82 GewO verwirklicht wurde. Konkret wurden gewerbegerichtliche Entscheidungen zu drei weiteren Entlassungsgründen veröffentlicht: wegen strafbarer Handlung gemäß lit. d, wegen

³¹ K.k. Justizministerium, Gewerbegerichtliche Entscheidungen Nr. 190, 198, 300, 641; in der Entscheidung Nr. 198 hielt das Gewerbegericht Mährisch-Schönberg zwar die mehrmalige Alkoholisierung eines Arbeiters für erwiesen, nicht aber seine wiederholte Verwarnung und verneinte daher den Entlassungsgrund nach lit. c.

³² K.k. Justizministerium, Gewerbegerichtliche Entscheidungen Nr. 870.

³³ Siehe auch: K.k. Justizministerium, Gewerbegerichtliche Entscheidungen Nr. 1276, 1414.

unbefugten Verlassens der Arbeit oder beharrlicher Pflichtvernachlässigung gemäß lit. f und schließlich wegen verschuldeter Arbeitsunfähigkeit gemäß lit. h.

Im Jahr 1900 bestätigte das Gewerbegericht Graz die Entlassung eines Schankburschen, der bei einem Gastwirt beschäftigt gewesen war, der ihm einerseits erlaubt hatte, im Geschäftslokal in der Früh, zu Mittag, zur Jause und am Abend je ein Glas Bier zu trinken, andererseits aber ausdrücklich verboten hatte, dass der Bursche im Keller (alkoholische) Getränke zu sich nimmt. Das tat der Bursche aber wiederholt und wurde deshalb entlassen.

Das Gericht erläuterte dazu, dass eine Entlassung wegen Trunksucht nicht möglich war, weil der Bursche nicht verwarnet worden war. (Auch daran zeigte sich, dass ein Verbot bzw. ein Hinweis im Vorhinein keine Verwarnung im Sinne von lit. c sein konnte.) Allerdings hielt das Gericht die Entlassung nach lit. d für zulässig, weil „das eigenmächtige Sich-aneignen von Getränken im Keller des Beklagten gegen das ausdrückliche Verbot des Gastwirtes als eine Handlung angesehen werden [muss], welche alle Merkmale des Diebstahls in sich vereint, und den Kläger des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen lässt.“³⁴

Das Gewerbegericht Brünn musste 1898 entscheiden, ob die Entlassung eines Arbeiters zulässig war, der drei Stunden zu spät in der Fabrik erschienen war, weil er im gegenüberliegenden Gasthaus getrunken hatte. Das Gericht sah darin ein unbefugtes Verlassen der Arbeit gemäß lit. f und hielt die Entlassung daher für zulässig.³⁵

§ 82 lit. f GewO 1859 i.d.F. 1885 enthielt – wie auch einige andere litterae dieses Paragraphen – nicht nur einen, sondern mehrere Entlassungsgründe, sodass nicht nur das unbefugte Verlassen der Arbeit, sondern auch die beharrliche

Pflichtverletzung ein Entlassungsgrund nach lit. f war. Im Jahr 1900 wendete das Gewerbegericht Mährisch-Schönberg diesen Grund auf einen betrunkenen Maurergehilfen an. Der Gehilfe war Tag für Tag bei der Arbeit betrunken und wurde deshalb entlassen. Das Gericht hielt diese Entlassung für zulässig, allerdings nicht nach lit. c (mutmaßlich mangels wiederholter Verwarnung), sondern nach lit. f. Das wurde damit begründet, dass der Gehilfe „seine Pflichten als Hilfsarbeiter – und eine solche ist es, daß er im nüchternen Zustande bei der Arbeit erscheint und auch während derselben nüchtern bleibt – beharrlich vernachlässigt hat.“³⁶

Diese Begründung wirkt – zumindest in der knappen publizierten Form – wenig überzeugend. Die Entlassung wegen Trunksucht und jene wegen beharrlicher Pflichtverletzung haben zwar gemeinsam, dass ein einmaliges Fehlverhalten noch keinen Entlassungsgrund bildet, sie unterscheiden sich aber dadurch, dass nur bei der Entlassung wegen Trunksucht eine wiederholte Verwarnung erforderlich ist. Indem nun die Alkoholisierung als Pflichtverletzung interpretiert wurde, konnte die Notwendigkeit der mehrfachen Verwarnung ausgehebelt werden, und das entsprach offenkundig nicht dem System der Entlassungsgründe in § 82.

Es muss einen Grund haben, dass die Trunksucht 1885 zu einem eigenen Entlassungsgrund gemacht wurde und nicht bloß als ein Fall der beharrlichen Pflichtverletzung gesehen wurde. Entweder wurde die Alkoholisierung gar nicht als Pflichtverletzung gesehen (was denkbar ist, wenn sich Pflichtverletzungen ganz unmittelbar auf die Arbeit beziehen mussten) oder sie wurde zwar als Pflichtverletzung gesehen, sollte aber bewusst anders behandelt werden, konkret nur nach wiederholter Verwarnung zur Entlassung führen können.

³⁴ K.k. Justizministerium, Gewerbegerichtliche Entscheidungen Nr. 300.

³⁵ K.k. Justizministerium, Gewerbegerichtliche Entscheidungen Nr. 198.

³⁶ K.k. Justizministerium, Gewerbegerichtliche Entscheidungen Nr. 640.

Mangels entsprechender Ausführungen in den Materialien zur GewO-Novelle 1885 lassen sich die Überlegungen des historischen Gesetzgebers, die zu dieser Differenzierung führten, nicht mehr nachvollziehen. Unabhängig davon ist aber klar, dass die Beurteilung der Alkoholisierung als solcher als Pflichtverletzung gemäß lit. f nicht gut zum System des § 82 passt.

Für eine Entscheidung des Gewerbegerichts Brünn, in der Trunkenheit als Entlassungsgrund gemäß lit. h verstanden wurde, gilt diese Kritik nicht in derselben Weise. Hier war ein Bäckergehilfe so betrunken zur Arbeit gekommen, dass er sie nicht verrichten konnte. Das Gericht erläuterte dazu, „dass §. 82, lit. h Gew. O. selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit schlechthin als Entlassungsgrund aufstellt und keinen Unterschied in der Richtung macht, ob sie dauernd oder nur vorübergehend ist“, weshalb es die Entlassung für gerechtfertigt hielt.³⁷

Auch hier führte die Anwendung eines anderen Entlassungsgrundes dazu, dass der Bäckergehilfe wegen Trunkenheit entlassen werden konnte, ohne dass er – wie nach lit. c erforderlich – zumindest zweimal verwarnt worden war. In diesem Fall handelte es sich aber wohl nicht um eine Aushebelung der strengeren Erfordernisse nach lit. c, sondern um eine sachliche Differenzierung. Die Besonderheit im Fall des Bäckergehilfen bestand nämlich darin, dass er so betrunken war, dass er seine Arbeit nicht mehr verrichten konnte. Bei Entlassungen wegen Trunksucht nur nach lit. c wurde nicht thematisiert, ob die Alkoholisierung zur Arbeitsunfähigkeit des Entlassenen geführt hatte. Daraus lässt sich ableiten, dass die Trunksucht bei wiederholter fruchtloser Verwarnung auch dann ein Entlassungsgrund war,

wenn der Entlassene noch arbeitsfähig war. War der Entlassene wegen seiner Alkoholisierung hingegen arbeitsunfähig, konnte er ohne mehrfache Verwarnung nach lit. h entlassen werden.

Im Übrigen war auch jener Maurergehilfe, dessen Entlassung wegen beharrlicher Pflichtverletzung gemäß lit. f das Gewerbegericht Mährisch-Schönberg bestätigt hatte, mehrfach so schwer betrunken, dass er arbeitsunfähig war. Vor diesem Hintergrund wirkt das Ergebnis dieser Entscheidung weniger problematisch. Es bleibt aber trotzdem die Frage, warum hier der Entlassungsgrund der Pflichtverletzung und nicht jener der Arbeitsunfähigkeit herangezogen wurde.

b) Die Judikatur seit dem Zweiten Weltkrieg

Die Trunksucht gehörte schon in der Monarchie und der Zwischenkriegszeit nicht zu den Entlassungsgründen, mit denen sich die Gerichte besonders häufig beschäftigten, und dabei ist es bis heute geblieben.³⁸ Da der Wortlaut des § 82 lit. c GewO 1859 seit seinem Inkrafttreten 1885 nicht geändert wurde, ist dafür auch die Judikatur aus der Monarchie und der Zwischenkriegszeit grundsätzlich noch immer anwendbar.³⁹ Die Judikatur der Zweiten Republik brachte dementsprechend weniger grundlegende Änderungen als Präzisierungen und Ergänzungen.

Es ist unverändert so, dass nur Alkoholisierungen am Arbeitsplatz zur Entlassung berechtigen. Allerdings muss es nicht notwendigerweise eine Alkoholisierung in der Dienstzeit sein. Auch die Trunkenheit außerhalb der Dienstzeit, aber am Arbeitsplatz kann – wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – eine Entlassung rechtfertigen.⁴⁰

Auch die neuere Judikatur bestätigte, dass eine einmalige Alkoholisierung grundsätzlich nicht

³⁷ K.k. Justizministerium, Gewerbegerichtliche Entscheidungen Nr. 209.

³⁸ MAYR, Arbeitsrecht enthält zu § 82 lit. c GewO nur 12 Entscheidungen (die dreizehnte, E 50, ist nur der Verweis auf eine Entscheidung zum AngG).

³⁹ Die ersten beiden Entscheidungen, die in MAYR, Arbeitsrecht zu § 82 lit. c GewO angeführt werden, stammen dementsprechend aus den Jahren 1912 (E 41) bzw. 1926 (E 42).

⁴⁰ TRINKL, Entlassung 31 unter Verweis auf eine leider nicht zitierte OGH-Entscheidung.

für eine Entlassung genügt.⁴¹ In bestimmten Fällen kann aber schon eine Alkoholisierung eine beharrliche Pflichtverletzung sein und damit eine Entlassung rechtfertigen. 1995 entschied der OGH, dass ein Busfahrer bei der ersten Alkoholisierung und ohne Verwarnung entlassen werden konnte. Die Entlassung wurde aber nicht auf lit. c sondern auf lit. f gestützt. Der Gerichtshof führte dazu aus:

„Das Fahren mit einem Autobus nach Alkoholgenuß ist [...] eine beharrliche Pflichtenvernachlässigung. Gerade für den Kläger als Buslenker ist nicht nur aufgrund der Straßenverkehrsordnung, sondern vor allem des § 8 Abs 1 Z 2 der Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr 1986 das schon im Alkoholgenuß allein gelegene pflichtwidrige Verhalten, das eine Gefährdung von Leben grundsätzlich auch dann herbeizuführen geeignet ist, wenn keine Fahrgäste im Bus sind, bekannt. Die aus dem Arbeitsvertrag geschuldeten Pflichten des Klägers umfaßten nicht nur die Unterlassung von jeglichem Alkoholgenuß während der Dauer der Fahrt mit Fahrgästen, sondern auch bis zur Beendigung der Dienstfahrt, die aber so lange dauert als das Fahrzeug vereinbarungsgemäß in Betrieb genommen werden mußte.“

Hier wurde also in gewisser Weise dieselbe Überlegung angewandt, wie bei der Entlassung des betrunkenen Maurergehilfen, über die das Gewerbegericht Mährisch-Schönberg 1900 entscheiden hatte. Allerdings ist die Entscheidung von 1995 viel überzeugender, als jene von 1900. Wie gefährlich ein alkoholisierte Busfahrer ist, liegt auf der Hand. In der Baubranche ist es hingegen durchaus üblich, den Durst mit Bier zu löschen⁴²

– an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert vielleicht sogar noch mehr als heute.

Etwas uneinheitlich ist die – spärliche – Judikatur zur Zeit zwischen den einzelnen Alkoholisierungen. 1956 entschied das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, dass ein „Verfallen in Trunksucht“ nicht ausgeschlossen ist, wenn zwischen zwei Alkoholisierungen 14 Monate lagen.⁴³ In einem jüngeren Judikat wurde der Entlassungsgrund hingegen verneint, weil zwischen zwei Alkoholisierungen am Arbeitsplatz 15 Monate lagen.⁴⁴ Auch in der Literatur wird eine Entlassung abgelehnt, wenn sich ein Arbeiter oder eine Arbeiterin einmal im Jahr – etwa bei der Weihnachtsfeier – schwer betrinkt.⁴⁵

Der Faktor Zeit spielt auch in einem anderen Zusammenhang eine Rolle, nämlich für die Frage, wann eine Entlassung erklärt werden muss. Nach ganz unbestrittener Ansicht müssen Entlassungsgründe unverzüglich geltend gemacht werden.⁴⁶ 1989 nahm das Landesgericht Innsbruck diesbezüglich einen sehr strengen Standpunkt ein: Ein Arbeiter war bereits mehrere Male alkoholisiert zum Dienst erschienen und deshalb unter Androhung der Entlassung ermahnt worden. Als der Arbeiter wieder alkoholisiert zum Dienst erschien, sprach der Dienstgeber erst nach dreieinhalb bis vier Stunden die Entlassung aus. Das Gericht billigte dem Dienstgeber allerdings nur eine Überlegungsfrist von wenigen Minuten zu und hielt die Entlassung damit für verspätet.⁴⁷

Der OGH legt in dieser Frage einen weniger strengen Maßstab an. Da die Alkoholisierung ein Dauertatbestand ist, ist eine Entlassung nach der höchstgerichtlichen Judikatur zulässig, solange der Arbeiter alkoholisiert ist.⁴⁸ Der Gerichtshof

⁴¹ OGH 26. 4. 1995, 9 ObA 34/95.

⁴² So auch TRINKL, Entlassung 30.

⁴³ LGZ Wien 44 Cg 10/55; zitiert bei MAYR, Arbeitsrecht § 82 GewO E 43.

⁴⁴ OGH 17. 5. 2000, 9 ObA 101/00v.

⁴⁵ KUDERNA, Entlassungsrecht 60; TRINKL, Entlassung 30.

⁴⁶ BURGER-EHRNHÖFER, DRS, Beendigung 45–51; FRIEDRICH, Grundfragen; KUDERNA, Entlassungsrecht 15–20;

NEUMANN, BAMBERGER, Handbuch 99–103; TRINKL, Entlassung 90–97.

⁴⁷ LG Innsbruck 24. 10. 1989 45 Cga 233/89 = MAYR, Arbeitsrecht § 82 GewO E 47.

⁴⁸ OGH 26. 1. 2010, 9 ObA 87/09v; dazu BURGER-EHRNHÖFER, DRS, Beendigungsrecht 92.

lässt auch zu, mit der Entlassungserklärung solange zuzuwarten, bis der Arbeiter wieder einigemaßen nüchtern ist.⁴⁹

Judikatur und Lehre bis zum Zweiten Weltkrieg scheinen sich nicht mit dem Verschulden beim Alkoholkonsum beschäftigt zu haben. In der moderneren Literatur dafür wird das Beispiel eines Arbeiters genannt, der ohne Wissen und Wollen Alkohol trank:⁵⁰ Praktisch bedeutender sind Fälle, in denen die Trunksucht zu einer nicht mehr kontrollierbaren Krankheit wurde, sodass die einzelne Alkoholisierung nicht mehr vorwerfbar ist. In diesen Fällen lässt die Rechtsprechung eine Entlassung gemäß lit. c nicht zu, allenfalls aber eine Entlassung wegen dauernder Dienstunfähigkeit nach lit. h.⁵¹

In der Literatur wird vertreten, dass der Entlassungsgrund nach lit. c analog auf Drogensucht anwendbar ist,⁵² (publizierte) Gerichtsentscheidungen, in denen lit. c analog auf Drogen angewandt wurde, liegen aber nicht vor.

Ob die unterschiedliche Interpretation des Wortes „Verwarnung“ im Zusammenhang mit der Trunksucht einerseits und dem unvorsichtigen Umgang mit Feuer und Licht andererseits noch immer aktuell ist, lässt sich schlecht beurteilen, weil der Entlassungsgrund des unvorsichtigen

Umgangs mit Feuer und Licht praktisch keine Rolle mehr spielt.⁵³

Das wird nicht zuletzt daran deutlich, dass der gefährliche Umgang mit Feuer und Licht – im Gegensatz zur Trunkenheit – in einem Aufsatz aus dem Jahr 2002 zur Verwarnung im Entlassungsrecht nicht einmal erwähnt wird. Nach der dortigen Definition dient eine Ermahnung dazu, zu verdeutlichen, dass ein „Verhalten vertragswidrig ist und ein weiteres Fehlverhalten nicht toleriert wird.“⁵⁴

Ob diese Definition für Verwarnungen – in Abkehr von der Judikatur aus der Monarchie – auf die Entlassung wegen unvorsichtigen Umgangs mit Feuer oder Licht anwendbar ist, muss offen bleiben; für die Entlassung wegen Trunksucht ist sie jedenfalls anwendbar.

II. Alkohol und die Beendigung anderer Dienstverhältnisse

Auch Dienstnehmer:innen, die nicht der GewO 1859 unterliegen, konnten und können wegen Alkoholisierung im Dienst entlassen werden, zum Teil, weil sie im Gesetz ausdrücklich genannt wurde, zum Teil, weil sie unter Entlassungsgründe zu subsumieren ist, in denen Alkohol nicht genannt wird.⁵⁵

⁴⁹ OGH 13. 2. 1991, 9 ObA 15/91; dazu BURGER-EHRNHOFER, DRS, Beendigungsrecht 92.

⁵⁰ BURGER-EHRNHOFER, DRS, Beendigungsrecht 92.

⁵¹ OGH 2. 9. 1987, 14 ObA 75/87; OGH 31. 8. 1988, 9 ObA 177/88; zu dieser Problematik ausführlich: PACIC, Beendigung.

⁵² BURGER-EHRNHOFER, DRS, Beendigungsrecht 92.

⁵³ TRINKL, Entlassung 41; NEUMANN, BAMBERGER, Handbuch Beendigungsrecht 127; KUDERNA, Entlassungsrecht 80 plädierte 1966 für eine zeitgemäße Auslegung unter Einbeziehung von Sprengstoff, Strom, Gas, Wasser, Dampf, Gift, Bakterien oder Radioaktivität; in diesem Zusammenhang plädierte er auch dafür, diesen Entlassungsgrund auch auf das Rauchen anzuwenden – das tat allerdings bereits die Rechtsprechung in der Monarchie (K.k. Justizministerium, Gewerbegerichtliche Entscheidungen Nr. 870, 1276, 1414); 1996 zog der

OGH bei unvorsichtigem Umgang immerhin eine vorsichtige Analogie zu § 82 lit. g in Betracht (OGH 29. 8. 1996, 8 ObA 2240/96 = MAYR, Arbeitsrecht, § 82 GewO E 502b); in MAYR, Arbeitsrecht § 82 GewO E 555 wird auch immer noch die Entscheidung des Gewerbegerichts Brünn angeführt, nach der bzgl. des unvorsichtigen Umgangs mit Feuer und Licht auch ein Anschlag eine Verwarnung ist.

⁵⁴ RAUCH, Verwarnung.

⁵⁵ Im Folgenden wird das Recht der Angestellten (inkl. Gutsangestellten), der Dienstboten und der Land- und Forstarbeiter behandelt. Weitere – hier nicht behandelte – arbeitsrechtliche Sonderregelungen bestanden bzw. bestehen für Bergarbeiter (Berggesetz, RGBl. 146/1854), Eisenbahnarbeiter (Regiebautenarbeitergesetz,

1. Angestellte⁵⁶

Im Bereich der – in moderner Terminologie – Angestellten wurden die Entlassungsgründe in den entsprechenden Gesetzen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts immer demonstrativ aufgezählt, wobei Alkohol nie ausdrücklich genannt wurde.

Ausgangspunkt des Arbeitsrechts der Angestellten war das Allgemeine Handelsgesetzbuch von 1862,⁵⁷ in dem der sechste Titel des ersten Buchs „Von den Handlungsgehilfen“ handelte. Art. 64 AHGB nannte sechs Gründe, aus denen „[g]egen den Handlungsgehilfen [...] insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden“ konnte.⁵⁸ Aus dem Wort „insbesondere“ ergab sich eindeutig, dass diese Aufzählung demonstrativ war.

RGBl. 156/1902), Privatkraftwagenführer (Privatkraftwagenführergesetz, BGBl. 359/1928), Hausbesorger (Hausbesorgergesetz BGBl. 878/1922), Schauspieler (Schauspielergesetz, BGBl. 441/1922; Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I 100/2010), Journalisten (Journalistengesetz, StGBI. 88/1920); Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz, StGBI. 410/1919); dazu: VERKAUF, Arbeitsrecht A. Arbeitsvertrag 150–157; LEDERER, Grundriß 79–86; KIETAIBL, Arbeitsrecht I, 53f.; das Bäckereiarbeitergesetz (BGBl. 410/1996) und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BGBl. 414/1972) enthalten seit jeher keine Regelungen über die Beendigung der Arbeitsverhältnisse.

⁵⁶ Zur Entwicklung des Arbeitsrechts der Angestellten generell: BARYLI, Geschichte.

⁵⁷ RGBl 1/1863.

⁵⁸ „Gegen den Handlungsgehilfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

- 1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
- 2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
- 3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt; [416]
- 4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;

1910 wurden die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des AHGB durch ein neues Handlungsgehilfengesetz ersetzt,⁵⁹ dessen § 27 die Entlassung regelte. Auch das Handlungsgehilfengesetz listete sechs Entlassungsgründe auf, die etwas anders formuliert und gruppiert waren als im AHGB, dabei aber keine grundlegenden Änderungen brachten,⁶⁰ nicht zuletzt, weil sich auch im Handlungsgehilfengesetz aus dem Einleitungssatz eindeutig ergab, dass die Aufzählung der Entlassungsgründe demonstrativ war.⁶¹

1921 trat das noch immer geltende Angestelltengesetz an die Stelle des Handlungsgehilfengesetzes.⁶² § 27 Angestelltengesetz entsprach der Vorgängerbestimmung im Handlungsgehilfengesetz. Die Änderungen bestanden lediglich darin,

5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;

6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.“

⁵⁹ Gesetz von 16. Jänner 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz), RGBl. 20/1910.

⁶⁰ Das Handlungsgehilfengesetz wurde drei Mal als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus eingebracht, in der 18. Session (Beil. 192), in der 19. Session (Beil. 13) und schließlich in der 20. Session (Beil. 334); in den Motiven zur ersten Regierungsvorlage wurde zum dortigen § 20 über die Entlassungsgründe ausgeführt: „In der Aufzählung der einzelnen Auflösungsgründe weicht der Entwurf nur insofern vom geltenden Rechte ab, als in einigen Punkten eine bestimmtere Direktive für den Richter wünschenswert schien. In eine weitere Kasuistik sich einzulassen, wie dies namentlich in einigen Punkten von den Dienstnehmern gewünscht wird, müßte vom gesetzestechnischen Standpunkte aus als bedenklich bezeichnet werden.“

⁶¹ „Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen: [...]“

⁶² Bundesgesetz vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), BGBl. 292/1921.

dass das Wort „Dienstnehmer“ durch „Angestellter“ ersetzt wurde. Erst 1975 wurden die Entlassungsgründe des AngG insofern geändert, als die längere Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unglücksfalls als Entlassungsgrund abgeschafft wurde.⁶³ Seither blieb § 27 AngG unverändert.

Auch wenn die gesetzlichen Entlassungsgründe für Handlungsgehilf:innen bzw. Angestellte seit jeher nur demonstrativ sind, kommen doch vor allem drei der gesetzlichen Gründe im Zusammenhang mit Alkohol in Betracht:⁶⁴ die Vertrauenswürdigkeit,⁶⁵ die beharrliche Pflichtverletzung⁶⁶ und die Dienstunfähigkeit.⁶⁷ Sie alle haben gemeinsam, dass nicht eine Alkoholisierung als solche der Entlassungsgrund ist, sondern die Alkoholisierung dazu führen muss, dass einer der gesetzlichen Gründe verwirklicht ist.

1914 wurde das Arbeitsrecht der Gutsangestellten (damals Gutsbeamten genannt) in einem eigenen Gesetz geregelt,⁶⁸ das 1923 durch das bis

heute geltende Gutsangestelltengesetz ersetzt wurde.⁶⁹ Beide Gesetze folgten in der Ausgestaltung der Entlassung grundsätzlich dem Angestelltengesetz. Die – im Detail etwas anderen – Entlassungsgründe wurden demonstrativ aufgezählt und Alkohol wurde in den Aufzählungen nicht ausdrücklich erwähnt.⁷⁰ Wie im AngG wurden die Entlassungsgründe für Gutsangestellte 1975 insofern geändert, als die längere Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unglücksfalls kein Entlassungsgrund mehr ist.⁷¹

2. Dienstbot:innen

Ein Teilbereich des Arbeitsrechts, der im 19. Jahrhundert eine ungleich größere Rolle spielte, als heute, war das Gesinderecht, oder in modernerer Terminologie das Recht des Hauspersonals. Von den zahlreichen Gesindeordnungen der Monarchie⁷² seien hier nur die Wiener Gesindeordnungen (für den städtischen Bereich) und die niederösterreichische Dienstbotenordnung (auch für

⁶³ BGBl. 418/1975.

⁶⁴ PACIC, Beendigung.

⁶⁵ Art. 64 Z 1 AHGB, § 27 Z. 1 HandlungsgehilfenG bzw. AngG; MAYR, Arbeitsrecht § 27 AngG E 252–257.

⁶⁶ Art. 64 Z. 3 AHGB, § 27 Z. 4 HandlungsgehilfenG bzw. AngG; MAYR, Arbeitsrecht § 27 AngG E 418.

⁶⁷ Art. 64 Z. 4 AHGB, § 27 Z. 5 HandlungsgehilfenG bzw. AngG; MAYR, Arbeitsrecht § 27 AngG E 454.

⁶⁸ RGBl. 9/1914.

⁶⁹ BGBl. 538/1923.

⁷⁰ § 29 Gutsbeamtengesetz 1914: „Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Dienstnehmer im Dienste untreu ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen lässt;
2. wenn der Dienstnehmer unfähig ist, die übernommenen Dienste (§ 5) zu leisten;
3. wenn der Dienstnehmer ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt oder sich beharrlich weigert, seine Dienste zu leisten oder sich den seinen Dienst betreffenden Anordnungen (§ 8) zu fügen, oder wenn er andere Bedienstete zum Ungehorsam gegen den Dienstgeber zu verleiten sucht;
4. wenn der Dienstnehmer unbefugter Weise für die mit seinem Dienste zusammenhängende Tätigkeit von

dritten Personen Geschenke annimmt oder sich Vorteile zuwenden läßt;

5. wenn der Dienstnehmer durch Krankheit oder Unglücksfall länger als während der im § 12 bezeichneten Frist oder sonst durch Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist;

6. wenn der Dienstnehmer sich Kontrollmaßregeln nicht unterwirft oder sich weigert, Rechnung zu legen oder ihm anvertraute Vermögensbestandteile, Belege, Schriftstücke usw. auszufolgen;

7. wenn der Dienstnehmer sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Stellvertreter, deren Angehörige oder gegen Mitbedienstete zuschulden kommen läßt;

8. wenn der Dienstnehmer oder seine im selben Hause lebenden Angehörigen einen unsittlichen Lebenswandel führen.“ § 26 Gutsangestelltengesetz brachte keine inhaltliche Änderung; es wurde lediglich der bisher separat in Z. 4 geregelte Entlassungsgrund in Z. 1 integriert, was auch der Anordnung der Entlassungsgründe im Handlungsgehilfengesetz und im Angestelltengesetz entsprach.

⁷¹ BGBl. 418/1975.

⁷² Dazu: MORGENSTERN, Gesinderecht.

den ländlichen Bereich) herausgegriffen. Für den größten Teil des 19. Jahrhunderts war das Recht des Hauspersonals in Wien in der Gesindeordnung von 1810 geregelt,⁷³ die 1911 durch eine neue ersetzt wurde.⁷⁴

In der Gesindeordnung 1810 waren die Entlassungsgründe in § 97 geregelt, wobei Alkohol in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich erwähnt wurde. Ob die Aufzählung des § 97 taxativ oder demonstrativ war, geht aus dem Wortlaut nicht eindeutig hervor. Jedenfalls gab es zwei Gründe, die für die Entlassung alkoholisierter Dienstboten in Betracht kamen:

„5) Wann sich zeigt, daß der Dienstbote den Dienst, aus was immer für einer Ursache, zu versehen unfähig ist.

6) Wenn ein Dienstbote, was ihm übergeben worden, so nachlässig oder unordentlich besorgt, daß, wenn dasselbe länger unter seinen Händen bliebe, täglich zunehmender und beträchtlicher Schaden zu befürchten wäre.“

Nach § 97 Z. 5 berechnete die Dienstunfähigkeit zur Entlassung, nach Z. 6 die Nachlässigkeit. In Z. 5 wurde ausdrücklich festgelegt, dass es auf den Grund für die Dienstunfähigkeit nicht ankam. In Z. 6 fehlte ein vergleichbarer ausdrücklicher Hinweis auf den Grund der Nachlässigkeit. Da aber auch keine Gründe dafür genannt wurden, war es auch hier im Ergebnis irrelevant, warum der Dienstbote oder die Dienstbotin nachlässig war. Somit konnten Dienstbot:innen, die wegen Alkoholkonsums dienstunfähig wurden, ebenso entlassen werden wie solche, die ihre Aufgaben unter Alkoholeinfluss nicht mehr sorgfältig erledigten. Eine Alkoholisierung als solche war hingegen kein Entlassungsgrund (bzw. unter der Annahme einer demonstrativen Aufzählung zumindest kein ausdrücklich genannter).

Das änderte sich durch die Gesindeordnung 1911, in deren § 12 die Entlassung folgendermaßen geregelt wurde: „Der Dienstgeber kann ferner den Dienstnehmer ohne Kündigung und Entschädigung sofort entlassen aus besonders wichtigen Gründen, wie: [...] 10. wenn er der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt, insbesondere, wenn er die Kinder, Verwandten oder Hausgenossen des Dienstgebers dazu zu verleiten sucht [...].“

Die Entlassungsgründe in der Gesindeordnung 1911 waren deutlich strenger, als jene der § 82 GewO 1859. Die größere Strenge ergab sich allgemein daraus, dass die Entlassungsgründe in der Dienstbotenordnung 1911 nicht taxativ, sondern bloß demonstrativ aufgezählt wurden. Außerdem wurde im Zusammenhang mit Alkohol nicht wie in der GewO auf die Trunksucht, sondern auf die Trunkenheit abgestellt, also nicht auf den Hang zum Alkoholenuss, sondern auf die Alkoholisierung als solche. Da außerdem auch keine Verwarnung verlangt wurde, konnten Dienstbot:innen im Gegensatz zu Arbeiter:innen schon wegen einer einzigen Alkoholisierung entlassen werden.

Die Formulierung von § 12 Z. 10 der Wiener Gesindeordnung orientierte sich deutlich an der – nicht für Wien geltenden – niederösterreichischen Dienstbotenordnung von 1877. In deren § 24 Z. 8 war die Entlassung wegen Trunkenheit wie folgt geregelt: „Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen: [...] 10. wenn er dem Spiele, der Trunkenheit oder anderer Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt, insbesondere wenn er die Kinder oder Verwandten des Dienstherrn dazu zu verleiten sucht: [...]“

⁷³ Gesindeordnung für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb der Linien (Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Boehmischen und Galizischen Erbländer 34, 1811, Nr. I).

⁷⁴ Gesindeordnung, LGBl. Wien 118/1911.

Der Unterschied zwischen der Wiener Gesindeordnung und der niederösterreichischen Dienstbotenordnung bestand einerseits darin, dass in letzterer ausdrücklich auch das Spielen als Entlassungsgrund genannt war, und dass sich andererseits aus dem Wortlaut des niederösterreichischen Gesetzes nicht eindeutig ergab, ob die Aufzählung der Entlassungsgründe taxativ oder demonstrativ war.

Das Hausgehilfengesetz 1920⁷⁵ und das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz 1962,⁷⁶ mit denen die Dienstboten- und Gesindeordnungen (teilweise) ersetzt wurden, enthalten überhaupt keine Aufzählungen von Entlassungsgründen, sondern beschränken sich darauf festzuhalten, dass das Dienstverhältnis „von jedem Teil[e] aus wichtigen Gründen gelöst werden“ kann.⁷⁷

3. Land- und Forstarbeiter:innen⁷⁸

Das Arbeitsrecht der Land- und Forstarbeiter:innen war bis nach dem Ersten Weltkrieg teilweise im Rahmen der Gesindeordnungen geregelt, teilweise gab es keine Spezialregelungen. In den 1920er-Jahren erließen die meisten österreichischen Bundesländer Gesetze über das Arbeitsrecht der Land- und Forstarbeiter:innen.⁷⁹ 1948⁸⁰ und 1984⁸¹ erließ dann der Bund Landarbeitsgesetze, die gemäß Art. 12 B-VG Grundsatzgesetze waren, die von den Ländern ausgeführt werden mussten. 2021 schließlich wurde – nach einer Kompetenzänderung im B-VG – ein einheitliches

Landarbeitsgesetz als unmittelbar anwendbares Bundesgesetz erlassen. Im Folgenden soll die Entwicklung des Entlassungsrechts in Niederösterreich als Beispiel behandelt werden.

Das System der niederösterreichische Landarbeitsordnung von 1921 unterschied sich von den Regelungen für (gewerbliche) Arbeiter:innen und Angestellte. In der niederösterreichischen Landarbeitsordnung gab es nämlich zwei verschiedene Arten der vorzeitigen Beendigung aus wichtigem Grund: Einerseits die sofortige Beendigung aus wichtigen Gründen,⁸² und andererseits die Beendigung aus (nicht ganz so schwerwiegenden) wichtigen Gründen binnen 14 Tagen.⁸³ Während die sofortige Beendigung auf befristete wie unbefristete Verträge anwendbar war, war die Beendigung aus wichtigem Grund binnen 14 Tage nur für befristete Verträge relevant, weil unbefristete Verträge auch ohne Grund mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden konnten.⁸⁴

In der – wohl taxativen – Aufzählung der Gründe für eine sofortige Beendigung wurde Alkohol nicht erwähnt, aber mit der groben Vernachlässigung des Dienstes nach Ermahnung gab es einen Grund, der durch eine Alkoholisierung verwirklicht werden konnte.⁸⁵ Unter den – wohl ebenfalls taxativen – Gründen für eine Beendigung binnen 14 Tagen wurde ausdrücklich die Trunksucht genannt, wobei das Gesetz keine weiteren Voraussetzungen wie etwa Verwarnungen verlangte.⁸⁶

die Regelung der Dienstverhältnisse der häuslichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer im Lande Salzburg (Landarbeiterordnung), LGBL. 52/1922; für Vorarlberg: Gesetz, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft (Dienstboten- und Landarbeiterordnung); LGBL. 6/1924.

⁷⁵ Hausgehilfengesetz, StGBL. 101/1920.

⁷⁶ Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. 235/1962.

⁷⁷ § 18 Hausgehilfengesetz 1920; § 14 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz 1962.

⁷⁸ Dazu: HEINDL, Arbeitsrecht; KALCHER, Landarbeitsgesetz.

⁷⁹ Gesetz vom 1. Juni 1921, betreffend die Landarbeiter- und Hausgehilfenordnung für das Land Kärnten, LGBL. 102/1921; Gesetz vom 17. Juni 1921, betreffend die Landarbeiterordnung für das Land Niederösterreich-Land, LGBL. 218/1921; Gesetz über die Regelung der Dienstverhältnisse der häuslichen, land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in Oberösterreich (Haus- und Landarbeitsordnung), LGBL. 11/1921; Gesetz über

⁸⁰ BGBl. 140/1948.

⁸¹ BGBl. 287/1984.

⁸² § 7.

⁸³ § 8.

⁸⁴ § 9.

⁸⁵ § 7 lit. a Z. 3.

⁸⁶ § 8 lit. a Z. 2.

Dieses System der differenzierten Auflösung aus wichtigem Grund wurde nicht in das Bundes-Landarbeitsgesetz von 1948 übernommen, das vielmehr taxative Entlassungsgründe enthielt, die sich deutlich an der GewO 1859 orientierten. Gemäß § 33 lit. b Bundes-Landarbeitsgesetz 1948 konnte ein Landarbeiter entlassen werden, der „sich trotz mehrmaliger Ermahnung während der Arbeitszeit dem Trunke ergibt“.

Diese Formulierung wirkt wie der Versuch, die Terminologie der GewO 1859 etwas deutlicher zu gestalten, ohne dabei den Inhalt von deren § 82 lit. c zu ändern. Es wurde klargestellt, dass es nicht auf die Trunksucht, den Hang zum Alkohol als solche ankam, sondern auf konkrete Alkoholisierungen in der Arbeitszeit. In der Regierungsvorlage zum Bundes-Landarbeitsgesetz 1948 wurde aber nicht die GewO 1859, sondern das Gutsangestelltengesetz 1923 als Vorbild für die Gestaltung der Entlassungsgründe genannt.⁸⁷ Das ist insofern bemerkenswert, als im Gutsangestelltengesetz Alkohol gerade nicht als eigener, ausdrücklicher Entlassungsgrund genannt wurde.

Diese Formulierung des Bundes-Landarbeitsgesetzes 1948 wurde unverändert in die Bundes-Landarbeitsgesetze 1984⁸⁸ und 2021⁸⁹ sowie in die niederösterreichischen Landarbeitsordnungen von 1949⁹⁰ und 1973⁹¹ übernommen.

Gerade die unterschiedlichen Formulierungen der GewO 1859 einerseits und der verschiedenen Landarbeitsgesetze bei wohl gleichem Regelungsinhalt zeigen, wie problematisch die strukturelle Zersplitterung des österreichischen Arbeitsrechts ist. Obwohl die letzten Jahre durchaus Ansätze zu einer Reduktion dieser Zersplitterung brachten, ist ihr Ende insgesamt nicht absehbar.⁹² Dabei könnte man die Zersplitterung durch gesetzgeberische Maßnahmen unmittelbar beenden, während das bei Alkoholisierungen am

Arbeitsplatz und allen damit verbundenen Problemen so nicht möglich ist.

Korrespondenz:

Christoph SCHMETTERER
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Rechtsgeschichte
Universitätsring 4
D-06108 Halle a.d. Saale
christoph.schmetterer@jura.uni-halle.de
ORCID-Nr. 0000-0002-2996-7851

Abkürzungen:

ASoK Arbeits- und SozialrechtsKartei
(Zeitschrift)
RdW Recht der Wirtschaft (Zeitschrift)
ZAS Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

⁸⁷ RV 332 BlgNR V. GP 26.

⁸⁸ § 34 Z. 2.

⁸⁹ § 109 Abs. 2 Z. 2.

⁹⁰ LGBl. 66/1949, § 33 Z. 2.

⁹¹ LGBl. 9020-31, § 33 Z. 2.

⁹² Einerseits das einheitliche Bundes-Landarbeitsgesetz 2021 (siehe oben), andererseits die Vereinheitlichung der Kündigungsfristen durch BGBl. I 153/2017.

Literatur:

- Andreas BARYLLI, Die Geschichte des Dienstrechts der Angestellten in Österreich, in: Harald STEINDL (Hg.) Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte (= Ius Commune Sonderhefte 20, Frankfurt am Main 1984) 295–368.
- DERS., Konzessionssystem contra Gewerbefreiheit. Zur Diskussion der österreichischen Gewerberechtsreform 1835 bis 1860 (= Rechtshistorische Reihe 32, Frankfurt am Main u.a. 1984).
- Stephen BIWALD, Die Gewerbeordnung von 1859 und 1883. Ein Vergleich (Dipl.Arb. Univ. Wien 1996).
- Karin BURGER-EHRNHOFER, Monika DRS, Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Arten, Ansprüche und Rechtsfolgen (Wien 2014).
- Kurt EBERT, Der Industrielle Arbeitsvertrag in der österreichischen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, in: ZRG GA 92 (1975) 143–173.
- Michael FRIEDRICH, Grundfragen des Entlassungsrechts. Wesen des wichtigen Grundes und unverzügliche Geltendmachung, in: ASoK (2008) 453.
- Bernhard W. GRUBER, Entlassungsgründe für Arbeiter. Demonstrative oder taxative Aufzählung?, in: ecoloex (1991) 868.
- Heinrich HEINDL, Das Arbeitsrecht der Land- und Forstwirtschaft (Wien 1925).
- K.k. Justizministerium (Hg.), Sammlung der Entscheidungen der k.k. Gewerbeberichte Entscheidungen 19 Bde. (Wien 1900–1918).
- Lukas KALCHER, Ausgewählte Aspekte des Landarbeitsgesetzes (LAG) 2021 – insbesondere Anwendungsbereich, Entgelt und kollektive Rechtsgestaltung (Dipl.Arb. Univ. Graz 2022).
- Christoph KIETAIBL, Arbeitsrecht I. Gestalter und Gestaltungsmittel (Wien ¹¹2020).
- Friedrich KUDERNA, Das Entlassungsrecht. Eine systematische Darstellung (Wien 1966).
- Max KULISCH, System des Österreichischen Gewerbe-rechtes. 1. (und einziger) Band (Innsbruck ²1912).
- Max LEDERER, Grundriß des österreichischen Sozial-rechtes (Wien 1929).
- Klaus MAYR, Österreichisches, europäisches und inter-nationales Arbeitsrecht (Wien, Stand 1.12.2022).
- Ernst MISCHLER, Arbeitsrecht: Begriff und Übersicht, in: DERS., Josef ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch, 2. Bd: A–E (Wien ²1905) 146–149.
- Hugo MORGENSTERN, Österreichisches Gesinderecht: Handbuch und systematische Darstellung des gesam-ten, in Österreich geltenden Gesinderechtes nach den bestehenden 24 Dienstbotenordnungen, einschließ-lich der Gesindepolitik und des Verwaltungsverfah-rens in Gesindestreitigkeiten (Wien 1912).
- Johannes NEUMANN, Christoph BAMBERGER, Handbuch Beendigungsrecht (Wien 2016).
- Jasmin PACIC, Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Alkoholikern, in: RdW (2007) 542.
- Eva PICHLER, Die Auswirkungen der Liberalisierung und der späteren Entliberalisierung des Gewerbe-rechts in Österreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994) 57–87.
- Thomas RAUCH, Die Verwarnung im Entlassungsrecht, in: ASoK (2003) 221.
- Edda SCHÄFFL, Die Bedeutung der Entlassungstatbe-stände des § 82 GewO, in: ZAS (1989) 7.
- Walter SCHRAMMEL, in: Attila FENYVES, Ferdinand KER-SCHNER, Andreas VONKILCH (Hgg.), ABGB. 3. Auf-lage des von Heinrich Klang begründeten Kom-mentars. Bd. 22: §§ 1151–1164a (Wien 2012).
- Renée Elisabeth TRINKL, Die Entlassung. Ratgeber für Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Wien 1998).
- Leo VERKAUF, Arbeitsrecht: A. Arbeitsvertrag, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch, 2. Bd: A–E (Wien ²1905) 149–187.
- Franz von ZEILLER, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamtten deut-schen Erbländer der oesterreichischen Monarchie. Bd. 3, Abt. 2 (Wien–Triest 1812).

Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wien

Das Propinationsrecht und seine Aufhebung in Galizien

Ein Querschnitt

The Propination Laws and their abolition in Galicia. An overview

In Galicia, the right of propination was understood as the exclusive right to produce and serve spirituous beverages. The article gives an overview of the origins of the right of propination and its development in Galicia in the 19th century, up to its abolition. Among other things, it deals with the question of which alcoholic beverages were covered by the right of propination and what problems arose in practice. The article concludes with a look at the case law of the Administrative Court on this subject.

Keywords: alcohol – Austria Hungary – Galicia – Propination Laws

I. Einleitung

Der Begriff Propinationsrecht fand in Cisleithanien in mehreren Kronländern Verwendung, hatte jedoch nicht überall die gleiche Bedeutung. In der Literatur wurde im Wesentlichen zwischen dem Propinationsrecht in Galizien und Bukowina einerseits und dem Propinationsrecht in den böhmischen Ländern andererseits unterschieden.¹ Unter Propinationsrecht verstand man in Galizien und der Bukowina das ausschließliche Recht der Erzeugung und des Ausschanks geistiger Getränke,² in Böhmen und Mähren hingegen umfasste es „nur das ausschließliche Erzeugungsrecht“ solcher Getränke.³

Zur historischen Entwicklung des Propinationsrechts in den ehemals polnischen Gebieten gab es

unterschiedliche Ansätze.⁴ Der galizische Landtag⁵ ging 1866 von der Annahme aus, das Propinationsrecht habe sich aus den Herrschaftsrechten des Königs und des Adels an Grund und Boden entwickelt, entspränge somit dem Eigentumsrecht als umfassendem Verfügungsrecht an der unbeweglichen Sache und würde unter die „Dominicalrechte“ fallen.⁶ Als Dominicalrecht wäre es mit der Grundherrschaft „mit dem Charakter eines Sachenrechts“ verbunden.⁷ Gleichzeitig gab es Stimmen, die das Propinationsrecht nicht im Bereich des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts einordneten.⁸ Auf großes Interesse stieß die Abhandlung des Rechtshistorikers Michał Bobrzyński, der die Genese des Propinationsrechts in Polen aus dem Recht auf das Wirtshaus erblickte und in seinem Werk 1888 die kom-

¹ MISCHLER, Propinationsrecht 1005. Vgl. dazu auch PACE, Ernst Mayrhofer's Handbuch 4 Fn. 1.

² So 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 2.

³ MISCHLER, Propinationsrecht 1005.

⁴ KORN, Propinationsrecht 361.

⁵ Zum galizischen Landtag vgl. ausführlich: GRODZISKI, Sejm krajowy; GRODZISKI, Landtag.

⁶ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 1f.; KORN, Propinationsrecht 361.

⁷ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 2 (aus dem Polnischen von der Autorin übersetzt).

⁸ Z.B. 246. Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 2. 6. 1888, StProtAH 10. Sess 9147.

plexe Entwicklung anhand von Quellen skizzierte.⁹ Dabei vermutete er eine anfängliche Verbindung zwischen Grundherrschaft und Recht auf Wirtshaus, die mit der Zeit zunächst abgeschwächt wurde, dann aber ab dem 16. Jahrhundert wieder von den Grundherren zurückgeholt wurde.¹⁰ Anders gestaltete sich die Entwicklung in den Städten, wo „jeder Bürger der Stadt das Recht zum Ausschank geistiger Getränke“ hatte – mancherorts war der Ausschank mit einer Art Abgabe an die Stadtobrigkeit verbunden. Laut Korn war die „Propinationsfreiheit in den Städten [...] sonach Ausfluß des öffentlichen Rechtes der Städte“.¹¹ Im 18. Jahrhundert wurde das städtische Propinationsrecht immer stärker reguliert. Freilich muss hier in Frage gestellt werden, inwiefern diese rückwirkenden Einordnungen des über Jahrhunderte bestehenden Rechts nach (zeitgenössisch-) modernen Kategorien des Privat- und Öffentlichen Rechts einer rechtshistorischen Analyse standhält. Für die Qualifizierung als Privatrecht innerhalb des österreichischen Rechtssystems zum Zeitpunkt 1866 benützte der galizische Landtag nicht nur das positive Argument der Verankerung des Propinationsrechts im Grundeigentum, sondern gründete seine Rechtsmeinung auch auf Negierungen der Einordnung als öffentliches Recht durch eine Reihe von negativen Abgrenzungen – so insb. zu dem deutschen Regaliensystem, zur Qualifikation als Reichsinstitut oder als Konzession.¹² Gerade die Frage der Abgrenzung von der Konzession war mit der Einführung der Gewerbeordnung wenige Jahre zuvor behandelt worden.¹³ Hintergrund der Einordnung als Privat- oder Öffentliches Recht war

die Frage, inwiefern bei Aufhebung des Propinationsrechts Entschädigungen geleistet werden müssen.¹⁴

II. Galizien und das Propinationsrecht

Das Propinationsrecht blieb in Galizien auch nach den Teilungen Polens durch seine Nachbarstaaten aufrecht.¹⁵ Eine Ausnahme bildete die Stadt Krakau, die erst 1846 Österreich einverleibt wurde, ohne dass das Propinationsrecht dort anerkannt worden ist.¹⁶

Wirtschaftlich stellte das Propinationsrecht für Galizien eine wichtige Einnahmequelle dar. Gerade in manchen Städten deckten die Einnahmen aus dem Propinationsrecht fast die gesamten Ausgaben.¹⁷ Auch für Grundherrschaften war sie die oft einzige gesicherte Einkunftsquelle, „unabhängig von schlechten Ernten und Naturkatastrophen“.¹⁸ Als Beispiel mag hier die Verkaufsanündigung einer „Herrschaft“ in Galizien dienen. Die im Juni 1846 in der Wiener Zeitung abgedruckte Anzeige schlüsselte die Einkommensquellen der zu verkaufenden „Herrschaft Synowódzko“, gelegen in der Nähe von Lemberg, auf. Diese ergaben sich aus drei Posten: den „baren Zinsen“ (2.030 fl.), der Propination (3.500 fl.) und der Erträge aus einer Eisenfabrik (4.000 fl.).¹⁹ Deutlich zeigt sich hier die Propination als wichtige Einkommensquelle. Die Propination als Wertfaktor für ein Landgut wird auch in den Veröffentlichungen der k. k. Staatsgüter-Veräusserungskommission deutlich. Ankündigungen von Versteigerungen der Landgüter enthielten

⁹ BOBRZYŃSKI, Prawo Propinacyi

¹⁰ KORN, Propinationsrecht 363.

¹¹ KORN, Propinationsrecht 363 basierend auf BOBRZYŃSKI, Prawo Propinacyi 51.

¹² 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 5f.

¹³ Vgl. dazu unten 245.

¹⁴ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 6.

¹⁵ Eine Übersicht zu den „Übergangsvorschriften“ findet sich in 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 3f.

¹⁶ MISCHLER, Propinationsrecht 1005.

¹⁷ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 8.

¹⁸ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 9 (aus dem Polnischen von der Autorin übersetzt).

¹⁹ Wiener Zeitung Nr. 163 v. 15. 6. 1846, 938.

eine Übersicht der „Ertragsrubriken“, als oft letzter Posten wurde hier auch das Propinationsrecht angeführt.²⁰ In der Praxis wurde die Propination oft verpachtet, vereinzelt finden sich in den Verkaufs-Ankündigungen auch Hinweise auf eigene Wohnungen für den Propinations-Pächter.²¹

Das Propinationsrecht war nicht auf alle alkoholischen Getränke anwendbar. Objekte der Propination waren in der Regel Branntwein, Bier und Met. Ein Weinpropinationsrecht stand aufgrund besonderer Privilegien nur der Stadt Nowy Targ (Neumarkt) zu.²² Strittig war, inwiefern es eine Ausnahme für gesüßte Alkoholika, also bspw. Liköre, gab.²³ Als Argument für deren Einbezug in die Propination wurden Mitte des 19. Jahrhunderts mehrere ältere Rechtsakte gebracht. Einerseits bezogen sich die Verweise auf das Statut des Königs Johann Albrecht aus 1496, in dem sich die Phrase „liquores faciendi“ findet,²⁴ andererseits wurden auch rezentere Vorschriften herangezogen, so bspw. das 1802 kundgemachte Regulativ für die Drohobytscher städtischen Branntweimbrenner, Schänker und Pächter.²⁵ Darin wurde das ausschließliche Recht der Stadt Drohobytsch [Drohobycz] festgehalten, „Brantwein [sic] und andere diesem ähnliche Getränke auszuschänken

[sic]“;²⁶ unter ähnliche Getränke zählte das Regulativ explizit „Rosoglio, Aquavit, Rum, Arrak, Obst und Lagerbrantwein [sic]“.²⁷ Da es sich beim Rosoglio²⁸ um einen gesüßten Alkohol handelte, wurde diese Bestimmung herangezogen, um zu beweisen, dass auch gesüßte Alkoholika Gegenstand der Propination seien. Nicht nur Branntwein und Bier wurden im Kreisschreiben aus 1805 berücksichtigt, als es darum ging, den Ertrag der Propination zwecks Steuererhebung an die Obrigkeiten zu melden.²⁹ Jedes „Dominium“ hatte selbst verzehrte und ausgeschenkte Mengen bestimmter alkoholischer Getränke anzugeben. Das beigefügte Formular sah eigene Rubriken für Aquavit, Schaumbranntwein, Rosoglio, Meth, Doppelbier und einfache Biere vor.³⁰ Die Einbeziehung gesüßter „geistiger Getränke“ unter das Propinationsrecht wurde zumindest bis in die frühen 1840er Jahre praktiziert.³¹ Danach setzte eine abweichende Praxis seitens der österreichischen Behörden ein.³² Im Staatswörterbuch stellte Mischler 1907 schließlich fest, dass „[g]esüßte, auf chemischem Wege fabrikmäßig erzeugte geistige Getränke“³³ kein Gegenstand der

²⁰ Vgl. bspw. Wiener Zeitung (Amtsblatt) Nr. 50 v. 21. 6. 1817, 146f.; Wiener Zeitung (Amtsblatt) Nr. 2 v. 5. 1. 1813, 5; Wiener Zeitung (Amtsblatt) Nr. 44 v. 2. 6. 1819, 154–156.

²¹ Wiener Zeitung (Amtsblatt) Nr. 2 v. 5. 1. 1813, 5.

²² MISCHLER, Propinationsrecht 1006.

²³ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 6.

²⁴ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 6. Das Statut ist abgedruckt in: Volumina Legum Bd. I 117–128.

²⁵ Regulativ für die Drohobytscher städtischen Branntweimbrenner, Schänker und Pächter, Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae [...] 1802 Nr. 23.

²⁶ 2. Abt. § 1 Regulativ für die Drohobytscher städtischen Branntweimbrenner, Schänker und Pächter.

²⁷ 2. Abt. § 3 Regulativ für die Drohobytscher städtischen Branntweimbrenner, Schänker und Pächter.

²⁸ In der Oeconomischen Encyclopädie wird Rosoglio (unter dem Lemma: Rossoli) als „ein feiner von den Italienern erfundener Liqueur“ bezeichnet. KRÜNITZ, Oeconomische Encyclopädie.

²⁹ Kreisschreiben v. 15. 2. 1805, Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae [...] 1805 Nr. 8.

³⁰ Formular A zum Kreisschreiben v. 15. 2. 1805, Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae [...] 1805 Nr. 8. Im Februar 1866 argumentierten Regierungsvertreter, dass die versüßten Spirituosen zwar angeführt wurden, aber nur weil sie auch produziert und deshalb bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt wurden, nicht weil sie unter die Propination fielen. 37. Sitzung des galizischen Landtags v. 23. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess, 735–739.

³¹ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 6.

³² 16. Sitzung des galizischen Landtags v. 28. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 261.

³³ MISCHLER, Propinationsrecht 1006.

Propination waren.³⁴ Für diese Art von Getränken gab es besondere Verpackungsvorschriften.³⁵ Das Propinationsrecht beschränkte nur den Ausschank bestimmter alkoholischer Getränke, unter das Propinationsrecht fiel hingegen nicht der Handel mit alkoholischen Getränken „in geschlossenen Gefäßen“.³⁶ In der Praxis waren viele Fragen strittig.³⁷

Keinen Einfluss auf das Propinationsrecht hatte die 1848 eingeleitete Grundentlastung.³⁸ Das Grundentlastungspatent regelte lediglich im Punkt 11 den Wegfall des Bier- und Branntweinzwanges.³⁹ Darunter wurde die Verpflichtung „der Wirthe diese Getränke von der ehemaligen Grundobrigkeit, oder von den an ihre Stelle getretenen Besitzern des Bier- und Branntweinregals abzunehmen, wenn sie nicht in einem Verträge gegründet“⁴⁰ war, verstanden. Explizit erklärte das Innenministerium, dass mit dem Entlastungspatent das „eigentliche Propinationsrecht [sic] unberührt“ bleibe und lieferte auch eine kompakte Definition dessen als „ausschließende[m] Erzeugungs- und Ausschänkungsrecht in einem gewissen Bezirke“.⁴¹

Rückblickend stellte der galizische Landtag 1866 fest, dass mit der österreichischen Herrschaft das Propinationsrecht zwar weiterhin „in seinem Wesen“ galt, aber die Ausübung durch zahlreiche Vorschriften eingeschränkt worden war.⁴² Diese Vorschriften bezogen sich sowohl auf den

Umfang des Propinationsrechts als auch auf dessen Ausübung. Manche alkoholischen Getränke, die vormals Gegenstand des Propinationsrechts waren, bedurften ab dem 19. Jahrhundert für die Erzeugung einer behördlichen Erlaubnis.⁴³ Bereits 1788 wurde die Verpflichtung abgeschafft, alkoholische Getränke für den Eigenverbrauch vom Propinationsberechtigten erwerben zu müssen.⁴⁴ Auch die Anzahl der Schenken wurde behördlich überwacht.

Keinen Einfluss auf das Propinationsrecht als solches hatte die Einführung der Gewerbeordnung 1859. Das Kundmachungspatent erklärte explizit für die „in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte [...] die bisherigen Vorschriften“ als maßgeblich.⁴⁵ Abgrenzungsprobleme gab es allerdings zwischen Propinationsschankstätten und Konzessionsschankstätten, denn prinzipiell sah die Gewerbeordnung das Schankgewerbe gem. § 16 Z. 14 als konzessioniertes Gewerbe an.

III. Die Aufhebung des Propinationsrechts

Das Propinationsrecht wurde von der Grundentlastung und der Gewerbeordnung zwar nicht di-

³⁴ Vgl. aber die Rechtsprechung des VwGH ab 1907, unten 249–251. Mit der Unterscheidung der versüßten geistigen Getränke beschäftigte sich auch KLECZYŃSKI, *Stosunki propinacyjne* 63–65.

³⁵ MISCHLER, *Propinationsrecht* 1006.

³⁶ MISCHLER, *Propinationsrecht* 1006. Vgl. aber GELLER, *Getränkehandel*.

³⁷ Vgl. weiter unten 249–251.

³⁸ MISCHLER, *Propinationsrecht* 1006; SKALKOWSKI, *Ustawa 2f.*; 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 5.

³⁹ Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes, Ah. Patent v. 7. 9. 1848, PGS Bd. 76, Nr. 112.

⁴⁰ Erlaß des Landesguberniums v. 10. 7. 1849, Allgemeines Landes-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Galizien und Lodomerien [etc], Ergänzungsband 427/1849. In anderen Quellen wird der Bier- und Branntweinzwang als Verpflichtung der Untertanen,

eine bestimmte Menge an Bier und Branntwein zu beziehen, definiert. Diese Art von Verpflichtung – so der galizische Landtag – hat in Galizien nicht bestanden. 5 StProtLtG 1. GP, 4. Sess 7.

⁴¹ Erlaß des Landesguberniums v. 10. 7. 1849, Allgemeines Landes-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Galizien und Lodomerien [etc], Ergänzungsband 427/1849.

⁴² 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 7 (aus dem Polnischen von der Autorin übersetzt).

⁴³ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 7.

⁴⁴ 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 7.

⁴⁵ Art. VIII Kundmachungspatent v. 20. 12. 1859 RGBL. 227/1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches [...] erlassen [...] wird.

rekt betroffen, doch wurde in einer Durchführungsverordnung zur Grundentlastung aus 1850 die „Ablösung und Regelung des ausschließenden Erzeugungs- und Ausschanksrechtes [...] einem besonderen Gesetze vorbehalten.“⁴⁶ Ein solches Gesetz kam nie zustande.⁴⁷ Unabhängig davon wurde die Beseitigung dieser „Überreste der ständischen Vorrechte [...] als eine der dringlichsten Aufgaben der neuerstandenen Landesautonomie erachtet“.⁴⁸

Zunächst brachten Ende 1865 mehrere Abgeordnete des galizischen Landtags einen Eilantrag ein, mit dem sie Verletzungen des Propinationsrechts durch die österreichischen Verwaltungsbehörden monierten.⁴⁹ Insbesondere ging es um das Problem, dass nicht propinationsberechtigte Personen eine Konzession zum Verkauf bzw. zum Ausschank von süßen alkoholischen Getränken erhalten hatten. Zwei Wochen später wurde der Antrag im Plenum behandelt.⁵⁰ Einer der Antragsteller, Faustyn Żuk-Skarszewski, problematisierte die Missstände und verwies insbesondere auch auf die Schwierigkeiten, zwischen chemisch gesüßten alkoholischen Getränken, die mittlerweile in der Praxis nicht unter die Propination fielen, und „kalt gesüßten“ alkoholischen Getränken, die unter die Propination nach wie vor fielen, bei Kontrollen zu unterscheiden.⁵¹ Żuk-Skarszewski beantragte eine Kommission für die Revision der Vorschriften zum Propinationsrecht und regte an, der Landesausschuss möge bei der Regierung ein Ersuchen zwecks vorübergehender Einstellung der Konzessionserteilungen in diesem Bereich stellen.⁵² Der speziell

eingesetzte Ausschuss des Landtages erstellte einen ausführlichen Bericht sowie ein Memorandum und führte darin explizit die Rechtsquellen zur Propination an, sowie deren Nichteinhaltung durch die österreichischen Behörden. Der Leitgedanke des Ausschusses war, Mechanismen zu finden, welche die Ausübung der Propination bis zu ihrer gesetzlichen Aufhebung schützen sollten.⁵³ Im Mittelpunkt standen drei Bereiche, in denen die Propinationsrechte laut Ausschuss verletzt wurden: Erstens durch die Erlaubnis des Verkaufes von Flaschen gesüßten Alkohols selbst in kleineren Läden, zweitens durch die Erlaubnis des Großvertriebs von Alkohol ohne jegliche Auflagen und drittens durch die Konzessionserteilung für den Ausschank von versüßten Alkoholika.⁵⁴ Diese Praxis der österreichischen Behörden erachtete der galizische Landtag als heimliche Enteignung.⁵⁵ Zur Frage der Aufhebung des Propinationsrechts äußerte sich der Ausschuss kritisch. Wohl erkannten sie den wirtschaftlichen Nutzen für Industrie und Handel, stellten dem jedoch den finanziellen Schaden für die Region als Ganzes und insbesondere jene Propinationsberechtigte – seien es Individualpersonen, seien es Städte und Gemeinden – deren Einkünfte sich primär aus dem Propinationsrecht ergaben, gegenüber.⁵⁶ Folglich forderte der Ausschuss strengere Vorschriften und Kontrollen beim Vertrieb von alkoholischen Getränken in Galizien sowie bei der Konzessionserteilung für den Ausschank von versüßten Spirituosen.

In der Debatte im Plenum des Landtages wurden noch zusätzliche Forderungen erhoben. Manchen

⁴⁶ § 1 Abs. 1 Z. 3 Verordnung des Ministeriums des Innern v. 28. 7. 1850, LGBl 1/1851, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in dem Kronlande Galizien und Lodomerien.

⁴⁷ 16. Sitzung des galizischen Landtags v. 28. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 260.

⁴⁸ MISCHLER, Propinationsrecht 1006.

⁴⁹ 11. Sitzung des galizischen Landtags v. 14. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 127f.

⁵⁰ 16. Sitzung des galizischen Landtags v. 28. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 260.

⁵¹ 16. Sitzung des galizischen Landtags v. 28. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 263.

⁵² 11. Sitzung des galizischen Landtags v. 14. 12. 1865, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 127f.

⁵³ AB, 53 Blg StProtLtG 1. GP, 3. Sess 3.

⁵⁴ Memorandum zur Frage der Propination, 54 Blg StProtLtG 1. GP, 3. Sess 5f.

⁵⁵ AB, 53 Blg StProtLtG 1. GP, 3. Sess 2.

⁵⁶ AB, 53 Blg StProtLtG 1. GP, 3. Sess 2.

Abgeordneten gingen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht weit genug, sodass verlangt wurde, nicht nur künftige Konzessionen zu unterlassen, sondern auch bestehende Konzessionen zurückzunehmen, so sie das Propinationsrecht verletzten.⁵⁷ Auch sozialpolitische Gründe sprachen für die einschränkende Handhabung der Konzessionsvergabe bei alkoholischen Getränken. Der griechisch-katholische Priester und ruthenische Abgeordnete Stepan Kaczała äußerte die Sorge wegen der Folgen des Alkoholmissbrauchs auf die Bevölkerung. Er beklagte, dass jeder kleine Ort oft zwar keine Schule und keine Kirche, jedoch eine Schenke hatte.⁵⁸ Kontrovers diskutiert wurde, inwiefern der Handel mit Spirituosen strenger normiert werden müsse, denn ein Monopol der Propinationsberechtigten auch im Detail- und Großhandel mit alkoholischen Getränken, wirkte sich – aus der Sicht der Konsumenten – negativ auf Auswahl, Qualität und Preis aus.⁵⁹ Die beanstandeten drei Bereiche erfuhr zwar eine ausführliche Replik durch einen Vertreter der Regierung, an dem Beschluss des Landtages änderte das jedoch nur wenig, dieser übernahm primär die Forderungen des Ausschusses.⁶⁰ Einen Monat später brachte der Abgeordnete Graf Adam Potocki den Antrag ein, dem Landesausschuss zu empfehlen, für die nächste Gesetzgebungsperiode des Landtags einen Entwurf über die Ablösung des Propinationsrechts auszuarbeiten.⁶¹ Dieser Schritt löste eine knapp zehnjährige Debatte über die Ausgestaltung der Ablösung des Propinationsrechts aus. In dieser Zeitspanne langten mehrere Entwürfe des Landesausschusses zu der Frage im Landtag ein. Der

erste Entwurf⁶² des Landesausschusses behandelte das ausschließende Erzeugungsrecht anders als das ausschließende Recht zum Ausschank. Während das Erste gänzlich aufgehoben und zu einem freien Gewerbe mit gewissen Einschränkungen erklärt wurde, behielt der Entwurf das Zweite bei, übertrug es allerdings auf das Königreich Galizien und Lodomerien. Ausnahmen wurden beim Ausschankrecht im Bereich der bis dahin propinationsberechtigten Gemeinden gemacht. Als Ablöse für ihr Recht sollten die ehemals Propinationsberechtigten eine Entschädigung in Höhe von dem zwanzigfachen jährlichen Reingewinn in Raten aus einem zu bildenden Propinationsfonds erhalten. Rechtlich basierte der Entzug des Propinationsrechts auf § 365 ABGB, in den parlamentarischen Materialien wurde die Frage des „allgemein Besten“ ausführlich behandelt. Aus diesen Überlegungen folgte auch im ersten Entwurf die Differenzierung zwischen den beiden Rechten. Als große Schwierigkeit kristallisierte sich die Frage, wie die Entschädigungen zu finanzieren seien. 1874 – zu einem Zeitpunkt, als bereits einige Vorschläge gescheitert waren – erklärte der eigens eingesetzte Ausschuss des Landtages, dass die besondere Schwierigkeit der Lösung für das Rechtsinstitut der Propination in der angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen, gesellschaftlich-polizeilichen und privatrechtlichen Aspekte, sowie finanziellen Möglichkeiten liege.⁶³

Schlussendlich wurde die Aufhebung der Propination in Galizien mit dem Ende Dezember 1875 erlassenen Landesgesetz geregelt.⁶⁴ Das Gesetz sah die Errichtung eines Propinationsfonds vor,

⁵⁷ 37. Sitzung des galizischen Landtags v. 23. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 728–730.

⁵⁸ 37. Sitzung des galizischen Landtags v. 23. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 730.

⁵⁹ 37. Sitzung des galizischen Landtags v. 23. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 731f.

⁶⁰ 38. Sitzung des galizischen Landtags v. 27. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 769.

⁶¹ 62. Sitzung des galizischen Landtags v. 27. 3. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess 1406.

⁶² 5 Blg StProtLtG 1. GP, 4. Sess 23–29.

⁶³ AB, 100 Blg StProtLtG 3. GP, 5. Sess 1.

⁶⁴ Gesetz v. 30. 12. 1875, LGBl. 55/1877 enthaltend die Bestimmungen über die Aufhebung des Propinationsrechtes. Gesetz v. 8. 12. 1877 LGBl. 56/1877 womit eine Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1875, betreffend die Aufhebung des Propinationsrechtes eingeführt wird.

folgte in diesem Schritt dem böhmischen⁶⁵ und mährischen⁶⁶ Beispiel. Ausnahmen gab es für Städte, die ein eigenes Gesetz bekommen sollten. Wie schon in einem der früheren Entwürfe vorgesehen, differenzierte das Gesetz zwischen dem Erzeugungs- und dem Verschleißrecht. Die Erzeugung fiel gem. § 2 mit dem In-Krafttreten des Gesetzes als freies Gewerbe an die Allgemeinheit zurück. Das Ausschanks- und Verschleißrecht verblieb bei den Propinationsberechtigten für 26 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der abgeschlossenen Ermittlung des Reinertrages des Propinationsrechts, für die in der Literatur der Begriff Liquidation verwendet wurde.⁶⁷ Nach dem Ablauf der 26 Jahre erlosch das ausschließliche Ausschanks- und Verschleißrecht, der Propinationsberechtigte behielt jedoch gem. § 4 „das Realrecht geistige Getränke (mit Ausnahme des Weines) in einer Schänke im Bereich“ seines Gutes oder der Ortschaft, in der er das „Propinations-Ausschankrecht“ hatte, auszuschenken. Ebenfalls nach Ablauf der 26 Jahre sollte die Entschädigung für die Aufhebung der Propination an die Eigentümer des Propinationsrechts erfolgen. Die Höhe der Entschädigung ergab sich erst zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung, da das Gesetz von 1875 lediglich den Aufteilungsschlüssel und die Einnahmequellen des Propinationsfonds festsetzte. Dieser Umstand war einer der Hauptkritikpunkte an dieser Lösung der Propinationsfrage. So konstatierte Mischler 1907: „Diese Ablösungsart hat niemanden befriedigt. Die Berechtigten beschwerten sich über den Verlust ihrer

Einkünfte nach Ablauf jener 26 Jahre gegen eine ihrer Höhe nach unberechenbare Entschädigung.“⁶⁸ Er problematisierte auch die Realschenken: „Die Realschenken waren keine gleichmäßige Entschädigung, denn in kleinen Gemeinden blieb diese Realschenke die einzige und daher der Propinationsberechtigte im Besitze der ganzen Propination. In größeren Orten dagegen mit mehreren Schankwirtshäusern wurde dieser Realschank wertlos.“⁶⁹

Die Liquidation dauerte mehrere Jahre, so dass erst 1885 die Frist von 26 Jahren zu laufen begann.⁷⁰ In dieser Zeit sollte der Propinationsfonds durch verschiedene Abgaben gespeist werden, um eine ausreichende Finanzierung der Entschädigungen zu sichern. § 19 sah dabei drei unterschiedliche Quellen vor: die „von den Schänkern jährlich zu entrichtenden Jahresgebühren; [die] einmaligen Abgaben für die Errichtung von Brandweinbrennereien, Bierbräuereien und Methsiedereien; [sowie die] aus Anlaß von Propinationsübertretungen auferlegten Geldstrafen.“⁷¹ Einen Reformanstoß gab 1888 die Zuerkennung eines fixen jährlichen Betrages aus dem Ertrag der Branntweinsteuer als Entschädigung an die Propinationsberechtigten.⁷² Das entsprechende Reichsgesetz sah vor, dass die „Verwendung dieser Summen zu besagtem Zwecke [...] der Landesgesetzgebung“⁷³ vorbehalten bleibe. Dieser Umstand begünstigte die Abänderung der unzu-

⁶⁵ Gesetz v. 30. 4. 1869, Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen 55/1869 über die Aufhebung des Propinationsrechtes.

⁶⁶ Gesetz v. 29. 4. 1869, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren 23/1869 betreffend die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte.

⁶⁷ MISCHLER, Propinationsrecht 1007.

⁶⁸ MISCHLER, Propinationsrecht 1007.

⁶⁹ MISCHLER, Propinationsrecht 1007.

⁷⁰ Edikt v. 14. 11. 1884 LGBl 63/1884 betreffend die Feststellung der 26. jährigen Dauer des Propinationsrechtes in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

⁷¹ § 19 LGBl. 56/1877.

⁷² Dieser Betrag wurde im Gesetz v. 20. 6. 1888 RGBl. 95/1888, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung, festgelegt.

⁷³ § 2b RGBl. 95/1888.

friedenstellenden Lösung der Propinationsfrage.⁷⁴ Diese Änderung erfolgte mit einem Landesgesetz 1889.⁷⁵ Damit wurden manche Teile des ursprünglichen Gesetzes zur Aufhebung der Propination aus 1875 reformiert, was jedoch eine wesentliche Neugestaltung brachte. Mit dem Jahr 1890 ging das Ausschanks- und Verschleißrecht von den Propinationsberechtigten auf das Land über, nicht davon betroffen waren jene Städte, die alleine das Propinationsrecht innehatten. Die Eigentümer des Propinationsrechts erhielten gleichzeitig eine Entschädigung, die in Schuldverschreibungen ausgezahlt wurde. Die Schuldverschreibungen waren mit 4 % verzinst und das Land haftete für sie, eine Tilgung war innerhalb von 26 Jahren vorgesehen. Als Grundlage für die Höhe der Entschädigung dienten die bei der Liquidation festgestellten Einkünfte, bei Bedarf konnte eine Neuberechnung durchgeführt werden.⁷⁶ Prinzipiell erhielten Propinationsberechtigte das 17½fache des ermittelten Reineinkommens.⁷⁷ Die Bestimmungen in Bezug auf die Realschenken wurden aufgehoben. Das Propinationsrecht ging auf das Land über. Das Ausschank- und Verschleißrecht übten fortan bis zum Erlöschen des Propinationsrechts das Land und die (noch) propinationsberechtigten Städte⁷⁸ aus. In der Praxis wurden die Schankstellen verpachtet,⁷⁹ die Einnahmen aus der Pacht flossen in den Propinationsfonds.

⁷⁴ Bericht des Landesausschusses, 140 Blg StProtLtG 5. GP, 6. Sess 3. Diese Änderung erfolgte unter Kazimierz Graf von Badeni als Statthalter. Vgl. dazu DZIADZIO, Badeni 192.

⁷⁵ Gesetz v. 22. 4. 1889, LGBl. 30/1889, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes v. 30. 12. 1875, LGBl. 55/1877 über die Aufhebung des Propinationsrechtes abgeändert werden.

⁷⁶ KORN, Propinationsrecht 370f.

⁷⁷ Detailliert geregelt in §§6–17 LGBl. 30/1889.

⁷⁸ KORN, Propinationsrecht 370.

⁷⁹ MISCHLER, Propinationsrecht 1008.

⁸⁰ MISCHLER, Propinationsrecht 1008. Vgl. Gesetz v. 21. 4. 1889, RGBl. 58/1889, betreffend Gebührenbefreiungen aus Anlass der Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Galizien und der Bukowina.

Zwecks Erleichterung der Propinationsablösung wurde 1889 eine Gebührenbefreiung „bei verschiedenen, sich an die Ablösung und Aufhebung anschließenden Rechtsgeschäften gewährt.“⁸⁰ Versuche, das Propinationsrecht – nun konzentriert bei den Städten und dem Land – über 1910 als Einkommensquelle zu erhalten scheiterten.⁸¹ Anfang 1911 erlosch das Propinationsrecht und die speziell zur Verwaltung des Propinationsfonds errichteten Behörden wurden aufgelöst.⁸² Die weitere Verwaltung des galizischen Propinationsfonds übernahm der Landesausschuss.

IV. Zum Propinationsrecht in der Rechtsprechung des VwGH

Wiederholt beschäftigte sich der Verwaltungsgerichtshof mit Fragen des Propinationsrechts. Zwar wurde der Verwaltungsgerichtshof beinahe gleichzeitig mit der Aufhebung des Propinationsrechts in Galizien errichtet,⁸³ doch die 26jährige Übergangszeit bis zum Auslauf des „ausschließliche[n] Ausschanks- und Verschleißrecht[s]“⁸⁴ ermöglichte die rechtliche Auseinan-

⁸¹ Vgl. dazu GELLER, Galizische Propinationsfrage; *Nowości Illustrowane* Nr. 45 v. 4. 11. 1905, 16; *Die Zeit* Nr. 934 v. 3. 5. 1905, 2. Allerdings wurden in Galizien 1905 neue Schankgebühren ab 1911 befristet bis zum Jahre 1920 eingeführt. Vgl. Gesetz v. 20. 12. 1905, LGBl. 11/1906 betreffend Maßnahmen anlässlich des Erlöschens des Propinationsrechtes.

⁸² Gesetz v. 1. 3. 1910, LGBl. 97/1910, betreffend weitere Verfügungen anlässlich des Erlöschens des Propinationsrechtes.

⁸³ Gesetz v. 22. 10. 1875 RGBl. 36/1875 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

⁸⁴ KORN, Propinationsrecht 369.

dersetzung mit einigen Fragen des Propinationsrechts.⁸⁵ Alleine in den publizierten Entscheidungssammlungen finden sich pro Jahr bis 1909 etwa fünf bis sechs Erkenntnisse, die mit der Propination in Galizien zusammenhängen. Auffallend ist dabei, dass hier auch Fragen erörtert wurden, die bereits in den parlamentarischen Materialien des galizischen Landtags in den 1860er Jahren heftig diskutiert worden waren, so beispielsweise die Diskussion um den Ausschank von versüßten geistigen Getränken durch Nichtpropinationsberechtigte. Im gegenständlichen Fall beschriftet die Stadt Tarnów als Propinationsberechtigte den administrativen Instanzenzug gegen die Verleihung der Konzession zum Ausschank von versüßten geistigen Getränken an einen Nichtpropinationsberechtigten. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet ab mit der Argumentation, dass „versüßte geistige Getränke [...] keinen Gegenstand des Propinationsrechtes in Galizien“ bilden, und somit „auch von Nichtpropinationsberechtigten ausgeschänkt werden können.“⁸⁶ Am gleichen Tag hatte der VwGH bereits ein Erkenntnis zum Instanzenzug in Propinationsangelegenheiten gefällt,⁸⁷ insgesamt war 1894 mit neun publizierten Erkenntnissen ein besonders „ertragreiches“ Jahr, was die Rechtsprechung zu Propinationsfragen anbelangt. Thematisch gab es Bereiche, die immer wieder an den Verwaltungsgerichtshof herangetragen wurden, wie beispielsweise Fragen zum Propinationsfonds, aber auch die bereits erwähnte Angelegenheit der versüßten geistigen Getränke. 1896 verhandelte der Verwaltungsgerichtshof einen Fall, bei dem es um den Verkauf dieser Getränke durch einen Krämer

ging.⁸⁸ Zwar wurde die Beschwerde des Propinationspächters mangels Legitimation „als unbegründet abgewiesen“⁸⁹, doch äußerte sich der VwGH in den Entscheidungsgründen sowohl zur Frage der versüßten geistigen Getränke als potenziellen Objekten der Propination, als auch zu deren Verkauf in geschlossenen Flaschen. Bei der Frage der Propination verwies der VwGH auf die bereits erwähnte Entscheidung aus 1894, folglich wurde hier kein Recht des Propinationspächters verletzt. Den „Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten“ normierte ein Gesetz aus 1881⁹⁰ als ein freies Gewerbe, wobei der VwGH zu bedenken gab, dass für Galizien zusätzliche Bestimmungen zu berücksichtigen seien. Ein Hofkammer-Dekret aus 1839⁹¹ beschränkte „den Handel von derlei versüßten geistigen Getränken in versiegelten Flaschen“ auf Gefäße, die mehr als 0,35 Liter fassten. Keinen Unterschied machte es laut VwGH, ob der Verkauf bei einem „Specereiwaarenhändler“, einem „Gemischtwaarenhändler“ oder einem Krämer erfolgte.⁹²

Bemerkenswert ist, dass es 1907 zu einem Bruch mit dieser Rechtsprechungslinie kam. Während der VwGH bei den früheren Entscheidungen explizit von „versüßten geistigen Getränken“ sprach, ohne deren genaue Zusammensetzung zu prüfen und diese pauschal als nicht unter die Propination fallend klassifizierte, änderte er 1907 seinen Zugang zu dieser Materie. Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob der Propinationsberechtigte gegen die Ausfolgung von Gewerbescheinen zum Handel mit versüßten geistigen Getränken berechtigt war Rekurs zu erheben; ein solcher war vom Handelsministerium „mit der

⁸⁵ Es finden sich bei den Erkenntnissen des VwGH auch mehrere zum Propinationsrecht in der Bukowina, in Mähren, Böhmen und Schlesien.

⁸⁶ VwGH, E. v. 25. 4. 1894, Z. 1612, Budw Nr. 7863.

⁸⁷ VwGH, E. v. 25. 4. 1894, Z. 1608, Budw Nr. 7862.

⁸⁸ VwGH, E. v. 16. 4. 1896, Z. 2255, Budw Nr. 9545.

⁸⁹ VwGH, E. v. 16. 4. 1896, Z. 2255, Budw Nr. 9545.

⁹⁰ Gesetz v. 23. 6. 1881, RGBl. 62/1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben. Vgl. dazu auch GELLER, Propinationsrecht 36f.

⁹¹ JEGIEREK, Handbuch 59.

⁹² VwGH, E. v. 16. 4. 1896, Z. 2255, Budw Nr. 9545.

Begründung [abgewiesen worden], daß ‚versüßte geistige Getränke‘ einen Gegenstand des Propinationsrechtes nicht bilden“.⁹³ Diese Begründung entsprach der früheren Rechtsprechung des VwGH und der zeitgenössischen Lehre.⁹⁴ Der VwGH hob die Entscheidung des Ministeriums „als gesetzlich nicht begründet“ auf und erklärte wie folgt:

„Wenn diese Voraussetzung der angefochtenen Entscheidung, daß ‚versüßte geistige Getränke‘ unter keinen Umständen einen Gegenstand des Propinationsrechtes bilden, eine richtige wäre, dann wäre selbstverständlich auch die daraus gezogene Schlußfolgerung [...] zutreffend[...] [...] Der Ausdruck ‚Handel mit versüßten geistigen Getränken‘ ist nun kein durch das Gesetz festgelegter technischer Ausdruck, durch welchen der Umfang und der Inhalt der Berechtigung, insbesondere die Gattung der darunter begriffenen Flüssigkeiten zweifellos bestimmt würde. [...] Ist aber der Ausdruck ‚versüßte geistige Getränke‘ kein solcher, der begriffsmäßig nur auf propinationsfreie Getränke bezogen werden kann, dann erscheint es nicht ausgeschlossen, daß dem Inhaber des Gewerbescheins, dessen Wortlaute nach, die Ausübung des Handels auch mit solchen Flüssigkeiten ermöglicht würde, welche kraft der Ausschließlichkeit des Rechtes zum Ausschanke und Verschleiß propinationspflichtiger Flüssigkeiten dem Propinationsberechtigten vorbehalten, welche Propinationsgetränke sind[.]“⁹⁵

Die Möglichkeit der Verletzung eines Propinationsrechtes sah der VwGH insbesondere dadurch gegeben, dass „für den Umfang desselben auch Übung und Gepflogenheit von Bedeutung sein

kann“,⁹⁶ somit dies im Einzelfall zu prüfen wäre. Gänzlich dieser Linie folgte der VwGH in seinem Erkenntnis 1909.⁹⁷ Unklar ist, was diesen Wandel in der Rechtsprechung herbeigeführt hatte.

V. Schluss

In der deutschsprachigen wissenschaftlichen Literatur ist das Propinationsrecht bislang – wenn man von den zeitgenössischen Beiträgen absieht – rechtshistorisch kaum behandelt worden.⁹⁸ Auch die polnischsprachige rechtshistorische Forschung hat sich mit der Propination in Galizien unter der österreichischen Herrschaft nur vereinzelt beschäftigt.⁹⁹ Diese Lücke kann der vorliegende Beitrag nicht schließen, er versteht sich vielmehr als kleiner Einstieg in die im deutschsprachigen Raum oft vergessene Thematik. Mehrere Bereiche mussten in dieser kurzen Darstellung ausgespart werden: So unter anderem die Frage, wie die Propinationspacht und die Ausübung des Propinationsrechtes unter Einhaltung der zahlreichen Vorschriften in der Praxis erfolgten,¹⁰⁰ welche Personen als Pächter gewählt wurden, inwiefern hier der wachsende Antisemitismus im späten 19. Jahrhundert eine Rolle spielte, welche privatrechtlichen Schwierigkeiten sich in der Praxis ergaben¹⁰¹ und wie diese Materie von den Zivilgerichten beurteilt wurde.

Für eine vertiefte Bearbeitung der Thematik wäre die Einbettung in den Nationalitätenkonflikt, sowie in das Narrativ Zentrum versus Peripherie notwendig; die polnischsprachigen Berichte und Darstellungen zur Propinationsfrage weisen in manchen

⁹³ VwGH, E. 18. 4. 1907, Z. 3611, Budw Nr. 5122.

⁹⁴ VwGH, E. v. 25. 4. 1894, Z. 1612, Budw Nr. 7863; VwGH, E. v. 16. 4. 1896, Z. 2255, Budw Nr. 9545; MISCHLER, Propinationsrecht 1006.

⁹⁵ VwGH, E. 18. 4. 1907, Z. 3611, Budw Nr. 5122.

⁹⁶ VwGH, E. 18. 4. 1907, Z. 3611, Budw Nr. 5122.

⁹⁷ VwGH, E. v. 7. 1. 1909, Z. 127, Budw Nr. 6433.

⁹⁸ Kurz erwähnt wird die Propination bei: KAPS, Ungleiche Entwicklung 235f., 316, 388; OLECHOWSKI, Entwicklung 29.

⁹⁹ Primär aus historischer Sicht: MICHAŁEWICZ, Przemysł gorzelniany; BURSZA, Społeczeństwo i karczma. Nur am Rande zur Propination: GRODZISKI, Sejm 183; GRODZISKI, Landtag 2166.

¹⁰⁰ Für eine zeitgenössische Zusammenstellung und Erläuterung dieser Vorschriften vgl. JEGIEREK, Handbuch.

¹⁰¹ Einige Aspekte behandelt KORN, Propinationsrecht.

Bereichen Diskrepanzen zu den deutschsprachigen Berichten auf. Zu untersuchen wäre, inwiefern es sich hier um den Gegensatz – vereinfacht formuliert – zwischen polnischen, peripheren Standpunkt und deutschen, zentralen Standpunkt handelte.

Letzten Endes bedarf es einer Verortung der Propination als maßgeblichen wirtschaftlichen Faktors in der österreichischen Gesetzgebung des späten 19. Jahrhunderts.¹⁰² In vielen Fällen wurden propinationsrechtliche Aspekte bei Gesetzen berücksichtigt, obwohl die Materie selbst mit dem Propinationsrecht als solchen nichts zu tun hatte, die künftige Vorschrift sich jedoch auf die Propinationspraxis auswirkte. Als Beispiel möge hier das Gesetz zum Schutze des Hausrechts 1862¹⁰³ dienen, dessen Auswirkungen auf die Kontrollen von Propinationsverletzungen eigens im Verordnungsweg problematisiert wurden.¹⁰⁴

Korrespondenz:

Dr. Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, LL.M.
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10–16
 1010 Wien
 kamila.staudigl-ciechowicz@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0002-7018-535X

Abkürzungen:

- Blg StProtLtG Allegaty do Sprawozdań stenograficznych Sejmu Galicyjskiego
 [Beilagen zu den stenographischen Protokollen des galizischen Landtages]
- Budw Budwińskis Sammlung
 [vgl. Quellen- und Literaturverzeichnis]
- LGBl Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für des Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau
- StProtLtG Stenograficzne Sprawozdania galicyjskiego Sejmu krajowego
 [Stenographische Protokolle des galizischen Landtages]

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

¹⁰² So auch auf die Debatten um die Erlassung einer Branntweinsteuer 1888. Vgl. bspw. 246. Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 2. 6. 1888, StProtAH 10. Sess 9144–9179.

¹⁰³ Gesetz v. 27. 10. 1862, RGBl. 88/1862, zum Schutze des Hausrechtes.

¹⁰⁴ 37. Sitzung des galizischen Landtags v. 23. 2. 1866, StProtLtG 1. GP, 3. Sess, 739.

Literatur:

- Michał BOBRZYŃSKI, *Prawo Propinacyi w dawnej Polsce* (Kraków 1888).
- Józef BURSZTA, *Spółceństwo i karczma. Propinacja, karczma i sprawa alkoholizmu w społeczeństwie polskim XIX wieku* (Warszawa 1951).
- Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae [...] 1802 (o.O. o.J.)
- Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae [...] 1805 (o.O. o.J.)
- Andrzej DZIADZIO, Kazimierz Badeni jako namiestnik Galicji, in: Adam LITYŃSKI, Andrzej MATAN, Marian MIKOŁAJCZYK, Dariusz NAWROT, Grzegorz NANCKA (Hgg.), *Verus amicus rara avis est. Studia poświęcone pamięci Wojciecha Organiściaka* (Katowice 2020) 180–201.
- Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. *Administrativrechtlicher Teil* 31, 33 (1907, 1909).
- Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (zusammengestellt v. Adam Frh v. BUDWIŃSKI) 18, 20 (1894, 1896).
- Leo GELLER, *Getränkhandel und -Ausschank. Abgrenzung derselben mit besonderer Rücksicht auf das Propinationsrecht in Galizien*, in: *Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis* 1 (1883) 213–225.
- DERS., *Propinationsrecht und Getränkhandel*, in: *Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis* 23 (1905) 29–38.
- DERS., *Die galizische Propinationsfrage*, in: *Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis* 23 (1905) 449–462.
- Stanisław GRODZISKI, *Sejm Krajowy galicyjski 1861–1914* (Warszawa 1993).
- DERS., *Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien*, in: Helmut RUMPLER, Peter URBANITSCH (Hgg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. 7/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 2131–2169.
- Johann JEGIEREK, *Handbuch enthaltend die Gesetze und Normal-Erlässe, dann die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern und die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes betreffend das Propinationsrecht* (Wien 1885).
- Klemens KAPS, *Ungleiche Entwicklung in Zentraleuropa. Galizien zwischen überregionaler Verflechtung und imperialer Politik (1772–1914)* (= *Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien* 37, Wien–Köln–Weimar 2015).
- Józef KLECZYŃSKI, *Stosunki propinacyjne w Galicyi*, in: *Wiadomości statystyczne o stosunkach krajowych* 2 (1876) 47–193.
- Victor KORN, *Das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina und dessen Ablösung*, in: *Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung* 26 (1889) 361–365, 369–373, 377–380, 385–389, 393–398.
- J. G. KRÜNITZ, *Oeconomische Encyclopädie (1773–1858)*, Onlineversion [<https://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/r/kr05630.htm>] (abgerufen am: 25. 2. 2023).
- Jerzy MICHAŁEWICZ, *Przemysł gorzelniany Galicji doby autonomicznej. Między monopolem dworskim a monopolem państwowym* (Kraków 1988).
- Ernst MISCHLER, *Propinationsrecht*, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), *Österreichisches Staatswörterbuch*, Bd. 3: K–Q (Wien 1907) 1005–1008.
- Thomas OLECHOWSKI, *Die Entwicklung allgemeiner Grundsätze des Verwaltungsverfahrens*, in: Michael HOLOUBEK, Michael LANG (Hgg.), *Allgemeine Grundsätze des Verwaltungs- und Abgabenverfahrens* (Wien 2006) 13–40.
- Anton PACE (Hg.), *Ernst MAYRHOFER'S Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst* Bd. 6 (Wien 1900).
- Tadeusz SKAŁKOWSKI (Hg.), *Ustawa z dnia 22. kwietnia 1889. o wykupnie prawa propinacyi* (Lwów 1889).
- Stenograficzne Sprawozdania galicyjskiego Sejmu krajowego Kadencja I–X* [*Stenographische Protokolle des galizischen Landtages 1–10. Gesetzperiode*].
- Volumina Legum. Przedruk zbioru praw staraniem XX. Pijarów w Warszawie, od roku 1732 do roku 1782, wydane. Bd. I* (ND, Petersburg 1859).

Stefan WEDRAC, Wien

Vom Ungeld zur Würzesteuer

Die Entwicklung der Biersteuer in Niederösterreich vom ausgehenden Mittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

From the “Ungeld” to the “Würzesteuer”. The Development of Beer Tax in Lower Austria from the End of the Middle Ages to the Middle of the 19th Century

In the late Middle Ages, the sovereigns taxed beer through a general consumption tax, which was repeatedly approved by the estates and eventually leased to them. In the later 17th century, the Habsburgs introduced a tax on production, which, after experiments in the context of Enlightenment absolutism, was again absorbed into the system of consumption taxes, albeit unified. The invention of the saccharometer finally made it possible to tax beer according to wort content, which eventually happened.

Keywords: alcohol – beer – beer production – consumption taxes – Habsburg Monarchy – saccharometer – taxes

1. Einleitung: Steuergeschichte und Biererzeugung

Im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit finanzierte der Landesfürst die Kosten seiner Hofhaltung und der Kriegsführung aus den landesfürstlichen Grundherrschaften und den ihm zustehenden Regalien. Die Grundherren der Ländler waren zur Heerfolge, nicht aber zu Steuerzahlungen verpflichtet. Etwaige Steuern mussten daher von den Landtagen explizit bewilligt werden und betrafen anfangs besondere Ereignisse wie Kriege. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hatte sich in diesem Dualismus Landesfürst-Stände ein System von regelmäßigen und außerordentlichen Steuern etabliert und die Steuer war wegen Ausbreitung der Geldwirtschaft, steigendem Finanzbedarf in der Kriegsführung durch das Söldnerwesen und reichsweite Durchsetzung des Steuergedankens nicht zuletzt wegen des Ge-

meinen Pfennigs Maximilians I. „zu einem wesentlichen Instrument der Finanzpolitik in Reich und Territorien“¹ geworden. Die regelmäßigen Steuern knüpften schon früh an Grundstücke an. Daneben gab es teilweise sehr früh auch schon Verbrauchssteuern, zu denen auch die in diesem Artikel beleuchtete Alkohol- beziehungsweise Biersteuer zu zählen ist.² Dieser Artikel widmet sich der Entwicklung der Biersteuer in Niederösterreich. Sie war zunächst Teil einer allgemeinen Verbrauchssteuer auf Alkohol, bei der anfangs nur punktuell spezielle Regelungen für Bier bestanden. Erst ab der (kurzlebigen) Tranksteuer von 1780 begann ein nachhaltiger Sonderweg der Besteuerung für Bier, der im Laufe des 19. Jahrhunderts gleichzeitig mit der Industrialisierung des Brauvorganges eine hohe Regelungsintensität erreichte.

Zuvor ist jedoch wegen der in den späteren Kapiteln verwendeten Begriffe der Brauprozess die-

¹ WEISS, Steuern 58.

² ILLMEYER, Städte 148; SCHENNACH, Rechtsgeschichte 113f.

ses Getränks vor Augen zu führen. Einfach definiert ist „Bier [...] ein kohlenensäurehaltiges Getränk, das durch alkoholische Gärung eines mit Hopfen gekochten wässrigen Auszuges aus gekeimtem Getreide entsteht“³. Anders als bei anderen Alkoholika vergären Hefepilze nicht direkt eine zuckerhaltige Flüssigkeit, wie das zum Beispiel beim Wein aus Traubensaft passiert. Man muss vielmehr das Getreide (die Hauptzutat), beim „Mälzen“ zuerst in feuchter Umgebung keimen lassen. Dadurch entwickelt das gekeimte Korn Enzyme. Das Wachstum bricht man danach mit Trocknung ab (das „Darren“). Das danach zerkleinerte („geschrotete“) Malz wird in heißem Wasser (als die „Maische“) bei unterschiedlichen Temperaturen in großen Kesseln gekocht, wodurch die Enzyme die Stärke in verschiedene Zucker abbauen. Danach entfernt man die festen Bestandteile genannt „Treber“, also die Reste des Korns und seiner Schale) im Prozess der „Läuterung“. Die so entstandene „Würze“, also Wasser mit gelösten Zuckern und anderen Bestandteilen des Korns, wird mit Hopfen gekocht und dessen im Prozess entstandenen Bitterstoffe in die Würze abgegeben. Als nächsten Schritt filtert man die Würze noch einmal und setzt sie mit Hefe an. Die folgende Gärung bedeutet, dass die Hefe einige Zucker zu Alkohol umwandelt, andere aber als Süße in der Flüssigkeit lässt. Schließlich lagert man das Bier bis zur Reife.⁴

2. Steuern auf Alkohol im (Erz)Herzogtum Österreich im ausgehenden Mittelalter

Die Steuern auf Bier entwickelten sich in den Ländern der Habsburgermonarchie im Laufe der

Jahrhunderte verschieden.⁵ Dieser Artikel konzentriert sich auf das (Erz-)Herzogtum Österreich. Dort, konkret in Niederösterreich, geht die Besteuerung von Wein, Bier und Met auf Herzog Rudolf IV. zurück. Sie war ein Ersatz für die „Münzverrufung“, bei der der Landesfürst aufgrund seines Münzregals im Umlauf befindliche Münzen einziehen und durch neue ersetzen konnte. Im Zuge dieses Vorganges fiel ein „Schlagschatz“ für den Landesfürsten an, der daraus bestand, dass neue (Silber-)Münzen bei gleichem Nennwert kleiner waren oder weniger Silber enthielten. Diese inflationäre Praxis schadete der Wirtschaft so sehr, dass sie mit Zustimmung der Landstände aufgegeben wurde.⁶ Mit dem sogenannten „Ungeldbrief“ vom 21. März 1359 führte Rudolf IV. daher diese Getränkesteuer – „Ungeld“⁷ oder „Zapfenmaß“ genannt – ein. Sie war in ihrer Eigenschaft als eine Verbrauchssteuer keine völlige Neuerung, wie manchmal irrtümlich zu lesen ist. Vor dem Zeitpunkt der Einführung dieser besonderen Steuer in Österreich durch den umtriebigen Habsburgerherzog waren Verbrauchssteuern als „Akzise“ oder eben Ungeld bereits in Städten des Heiligen Römischen Reiches bekannt. In Reichsstädten stand es dem König zu, ansonsten wurde es als städtische Abgabe gerne zum Ausbau von Befestigungsanlagen verwendet. In Österreich taucht eine gleich bezeichnete Steuer etwa schon in einer Urkunde des Babenbergerherzogs Friedrich II. aus dem frühen 13. Jahrhundert auf. In anderen Städten des Reiches kann man solche Steuern auch schon zur selben Zeit finden, wie etwa in Köln (1206), Prag (1253) oder Straßburg (1260).⁸

Doch zurück zu Österreich: Der Ungeldbrief Rudolfs IV. legte fest, dass zehn Prozent des Ertra-

³ DOBNER-DOBENAU, Marktlage 1.

⁴ MEUßENDOERFFER, ZARNKOW, Bier 6–16; WEDRAC, Brauerei Zipf 13f.

⁵ BERNATZKY, Einleitung VII.

⁶ NIEDERSTÄTTER, Herrschaft Österreich 163f; WEISS, Steuern 100f.

⁷ Es herrschen verschiedene Schreibweisen, siehe etwa WEISS, Steuern 100.

⁸ DEĞÁRY, Bier-Studien 192; HILLBRAND, Ungeld 1–3; WEISS, Steuern 101.

ges von an Endkunden ausgeschenkten alkoholischen Getränken an den Landesfürsten abgeliefert werden mussten. Diese zunächst nur auf ein Jahr ausgelegte und später verlängerte Alkoholsteuer wälzten die Gastwirte und privaten Auschenke („Leutgeb“) wie vom Herzog angeordnet auf den Konsumenten ab, indem sie die ausgeschenkten Mengen bei gleichbleibendem Preis entsprechend um zehn Prozent kleiner machten. Rudolf IV. war der Meinung, dass damit nur reisende Fremde und „gemeines“ Volk getroffen würden, die ihren Alkohol in Schenken beziehen müssten. Der Eigenbedarf war nämlich nicht zu versteuern. Kontrolliert wurde all dies von landesfürstlichen Amtleuten und Niederösterreich wurde für die Einhebung des Ungeldes in Bezirke aufgeteilt. Das Ungeld einzelner solcher Bezirke wurde vom Herzog in der folgenden Zeit auch zunehmend verpachtet und verpfändet, auch Befreiungen kamen vor. Die Steuer auf Alkohol erwies sich als eine lukrative Einnahmequelle: Ende des 14. Jahrhunderts nahm der Herzog von Österreich damit mindestens 15.000 Pfund Pfennig ein. Dies war rund ein Viertel seiner Gesamteinnahmen. In den darauffolgenden Jahrhunderten blieb die Getränkesteuer eine der wichtigsten Einnahmen im Herzogtum. Den Löwenanteil davon lieferte Wien ab, für 1438 etwa 9.234 Pfund Pfennig von insgesamt 32.763, also fast ein Drittel.⁹

2. Alkoholsteuer in der Frühen Neuzeit

Da der Landesfürst am Ende des Mittelalters und am Beginn der Neuzeit viele adelige und geistliche Herrschaften vom Ungeld befreit oder er es ihnen herabgesetzt hatte, sanken die Einnahmen

aus dieser Steuer bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts stark ab. Die Habsburger bemühten sich daher im Laufe des Jahrhunderts, die Steuerprivilegien des Adels und der Geistlichkeit wieder zurückzudrängen. Dies glückte aber nur bedingt, weil der Adel starken Widerstand leistete und die langen Kriege mit dem Osmanischen Reich genauso wie die konfessionelle Frage Zugeständnisse an die Landstände notwendig machten, eben auch bei der Alkoholsteuer.¹⁰

Zwar gab es im 16. Jahrhundert bereits die jährlichen Steuerbewilligungen der Stände und auch einige außerordentliche Steuern, aber dennoch musste der steigende Bedarf nach Geld des Wiener Hofes schließlich dadurch abgedeckt werden, dass man ebenfalls indirekte Steuern erhöhte. So wurde ab 1556 befristet, jedoch wiederholt eine zweite Schanksteuer eingeführt, die gleich hoch war wie das Ungeld.¹¹ Sie hieß „Tatz“ (von italienisch umgangssprachlich *dazio* für Zoll beziehungsweise *tassa* für Abgabe)¹² und war zunächst eben nur befristet, später aber regelmäßig bewilligt. Anstatt sie selbst über die Steuerbezirke einzuheben, verpachtete sie der Landesherr pauschal an die drei oberen Stände des Landes Niederösterreich, welche dafür dem Hof einen Nachlass auf die Schulden bei ihnen gewährten. Die Finanznot des Landesherren führte 1568/1569 dazu, dass Maximilian II. die Tatz verdoppelte („doppeltes Zapfenmaß“) und die Praxis der Schuldennachlässe setzte sich in den Jahrzehnten danach in immer größerem Umfang fort: 1630 etwa erließen die Stände dem Kaiser für die Verpachtung der Tatz bis 1651 insgesamt 1,19 Millionen Gulden. Ungeld und Tatz machten ab 1569 gemeinsam etwa 22 Prozent des Getränkepreises aus. Dazu gesellten sich noch Großhandelssteuern und regionale Aufschläge (Wein- und Bierkreuzer), sodaß es bis zu 35 Prozent Steuerbelas-

⁹ HILLBRAND, Ungeld 6–17; NIEDERSTÄTTER, Herrschaft Österreich 163f.

¹⁰ HILLBRAND, Ungeld 19f.

¹¹ DEBÁRY, Bier-Studien 192.

¹² WEISS, Steuern 101.

tung geben konnte. Die meiste Alkoholsteuer lieferten Anfang des 17. Jahrhunderts Städte und Märkte ab (58 Prozent), dann adelige Herrschaften (32 Prozent) und danach geistliche Herrschaften (zehn Prozent).¹³ Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber, dass die Konsumabgaben beziehungsweise indirekten Steuern im Mittelalter und der Neuzeit kein einheitliches System darstellten. Die Besteuerung von Konsumgütern erfolgte chaotisch und willkürlich. Neben Abgaben auf Getränke führte der Landesherr auch Verbrauchssteuern etwa für Vieh und Getreide ein.¹⁴

3. Alkoholsteuern im Absolutismus

Kaiser Leopold I. trachtete kurz nach seinem Regierungsantritt danach, das System der Alkoholsteuern dauerhaft zu regeln. Er bot 1658 den Ständen an, die niederösterreichische Tatz dauerhaft zu verkaufen. Dies geschah auch: 1659 bewilligten die vier Stände dem Kaiser die Tatz „auf ewig“ und der Kaiser übergab sie ihnen (mit wenigen geographischen Ausnahmen) zu einem Kaufpreis von 500.000 Gulden in Bar und einem Schuldennachlass von weiteren 570.000 Gulden. Der Kaufpreis war vermutlich deshalb so günstig, weil die Stände dem Kaiser im Jahr zuvor rund fünf Millionen Gulden nachgelassen hatten.¹⁵ In der neuen Tatzordnung von 1659 waren Wein, Bier, Most, ausländische Weine und Branntwein als steuerpflichtig erfasst. Das betreffende Maß war ein (niederösterreichischer) Eimer – 56,59 Liter –, von dem bei Wein, Bier und Most gestaffelt etwa der Wert eines halben Eimers pro drei Eimer abzuliefern war, für Import-

weine und Branntwein jedoch jeder fünfte Pfennig. Sämtliche Befreiungen von Adel und Geistlichkeit entfielen und es gab verschärfte Strafbestimmungen bei Hinterziehung der Steuer.¹⁶

In Bezug auf Bier galten im späten 17. Jahrhundert zumindest für Wien auch Einfuhrsteuern, und zwar 15 Kreuzer sowohl für die Vorstädte als auch für die (innere) Stadt selbst. Während der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden Aufschläge auf Bier schon bei Erzeugung.¹⁷ 1697 ordnete Kaiser Leopold I. beispielsweise zusätzlich zu den bestehenden Verbrauchssteuern eine Steuer auf Bier an, die nicht bei Verbringung oder Ausschank, sondern beim Brauvorgang erhoben wurde: Von jedem in Wien oder den Vorstädten gebrauten Bier mussten jeder Brauer ohne Ausnahme eine Abgabe von fünf Kreuzern pro niederösterreichischem Eimer als „Bieraufschlag“ entrichten.¹⁸ Damit begann ein Sonderweg der Bierbesteuerung, der bei der Produktion ansetzte und im 18. Jahrhundert wieder aufgegriffen werden sollte: Da man bei der Bierproduktion im Gegensatz zum Wein nicht nur leichter festzustellende Braustätten hatte und auch eine Anfangsmenge von Flüssigkeit für die Produktion vorhanden war, konnte man dort ansetzen. Eine gewisse Ungerechtigkeit bestand jedoch noch, da die reine Flüssigkeitsmenge bei Bier nicht den Einsatz von Braumaterial (Malz und Hopfen) widerspiegelte. Es ist möglich, ein Bier stärker zu machen, in dem man mehr Rohstoffe in die Maische gibt, obwohl sich die Flüssigkeitsmenge fast nicht verändert. Erst später sollte dies steuerlich berücksichtigt werden.

Trotz der schärferen Strafen in der Tatzordnung von 1659 dürfte es immer wieder zu Hinterziehung und Anmaßung von Befreiungen gekom-

¹³ ILLMEYER, Städte 149–153.

¹⁴ WEISS, Steuern 98f.

¹⁵ ILLMEYER, Städte 154–156.

¹⁶ Tätz- und Zapffen-Maß-Ordnung vom 23. Jänner 1659, CA Bd. 1 lit. T 329–332; WEISS, Steuern 101.

¹⁷ DEBÁRY, Bier-Studien 193.

¹⁸ Bier-Auffschlag vom 15. Mai 1680, CA Bd. 1 lit. B 220; Generale (Leuthgeben in der Stadt Wienn) vom 12. August 1697, CA Bd. 1 lit. L 782f; BERNATZKY, Einleitung VIII.

men sein, denn 1747 ging Maria Theresia dagegen vor.¹⁹ Ungeld und Tatz bestanden zunächst bis 1780. Am 1. Mai jenes Jahres führte man nach böhmischem Vorbild²⁰ eine Tranksteuer in Niederösterreich ein. Sie ersetzte ab 1. Juni die vorher bestehenden Konsumsteuern und hatte zum Ziel, die Steuern allgemein und ausnahmslos zu gestalten. Ausnahmen waren wirklich nur für gewisse Fälle des durch den Wiener Hansgrafen²¹ überwachten Außenhandels vorgesehen. Innerhalb des Landes gestalteten sich in den erfassten Kategorien alkoholischer Getränke die Steuersätze in Wien und am Land tatsächlich einheitlich: Bei selbstverzehrtem Wein bezahlte man 40 Kreuzer pro Eimer, bei ausgedenktem Wein einen Gulden pro Eimer. Bier wurde mit 40 Kreuzer pro Eimer versteuert, Äpfel- und Birnenmost sowie Essig mit 20 Kreuzen. Auch Branntwein (ein Gulden, 20 Kreuzer) und Importbrände wie Rosoglio (ein italienischer Rosen-, Gewürz- oder Orangenblütenlikör, drei Gulden pro Eimer) waren erfasst. Beim Bier gab es einige Besonderheiten: Zunächst sei erwähnt, dass es nicht von dem Einfuhraufschlag befreit war, der an der Grenze zur Stadt Wien zu entrichten war. Weit wesentlicher war jedoch die Art der Einhebung: Schon beim Anzünden des Kessels zum Kochen der Maische (also des zerkleinerten, gekeimten Getreides) fiel die besagte Steuer von 40 Kreuzern pro Eimer an, welche aber erst 14 Tage später bezahlt werden musste. Es gab gewisse Freimenngen, so wurde etwa jeder sechster Eimer von der Tranksteuer freigelassen. Die Überwachung dieser Steuer war kompliziert und bürokratisch: Der Brauer musste seine Produktion unverzüglich anmelden und bekam vom zuständigen Beamten eine gedruckte Bestätigung. Es drohten Geldstra-

fen und Konfiskation des Bieres bei Nichtanmeldung, mangelnden Produktionsaufzeichnungen, Mengenüberschreitung und Nachnutzung des Trebers zur Alkoholerstellung. Die Beamten hatten ein weitreichendes Besuchsrecht. Einfuhr von Bier aus Böhmen und Mähren, wo eine gleichartige Biersteuer bestand, war frei. Aus Ländern ohne solche wie etwa aus dem Herzogtum Steiermark, konnte man Bier nur unter Entrichtung von einer Einfuhrsteuer nach Niederösterreich bringen.²² Ein Blick auf den Staatshaushalt macht deutlich, wie wichtig die Tranksteuer war: 1781 machte sie 6,7 Prozent der Staatseinnahmen aus. Mehr nahm Joseph II. nur durch Kontributionen (33,2 Prozent), Salzgefälle (13,7 Prozent) und Zölle (7,3 Prozent) ein.²³

Trotz der Vereinheitlichung gab es Klagen über die neue Steuer, weswegen Joseph II. sie am 1. November 1783 aufhob. Im gleichen Patent beließ der Monarch jedoch die Tranksteuer für Bier aufrecht. Damit bestand sie bis ins erste Drittel des 19. Jahrhunderts anstatt der für andere Alkohole wieder eingeführten Abgaben (Ungeld und Tatz) weiter.²⁴

4. Biersteuerentwicklung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Ende des 18. Jahrhunderts war also auf dem Gebiet der Biersteuer ein eigener Weg beschritten worden. Im Zuge der Revolutionskriege und der daran anschließenden Auseinandersetzungen mit Napoleon kam es zu einer prekären finanziellen Situation im Kaisertum Österreich, wodurch diverse Reformen notwendig wurden. So führte man etwa 1810 eine Erwerbssteuer ein und konzipierte die seit 1759 bestehende Erbschaftssteuer

¹⁹ ILLMEYER, Städte 156.

²⁰ Siehe zur dortigen Entwicklung BERNATZKY, Einleitung VIII–IX.

²¹ PERGER, Hansgraf 52.

²² Tranksteuereinführung in Oesterreich. Den 1. Mai 1780, [KROPATSCHEK], Theresianisches Gesetzbuch Bd. 8 Nr. 2160.

²³ OTRUBA, Staatshaushalt 46.

²⁴ Die Tranksteuer ist bei allen Getränken aufgehoben. Patent vom 1. November 1783, [KROPATSCHEK], Handbuch Joseph II. Bd. 7, 101–103; WEISS, Steuern 102.

neu. Der moderne Steuerstaat begann sich, freilich auf Grundlage neuzeitlich-absolutistischer Fundamente, zu formieren.²⁵ Unbefriedigt von dem seit Abschaffung der Tranksteuer wiederum zersplitterten Feld der Alkoholsteuer strebten die kaiserlichen Finanzbeamten eine Neuordnung der Verbrauchssteuern an. Der ursprüngliche Auftrag dazu erging in einem Kabinettschreiben an den Präsidenten der Hofkammer im Jahr 1812, wobei der Monarch nur die Getränkesteuern im Auge hatte. Erfolgreiche Vorarbeiten und Verhandlungen führten dazu, dass 1821 ein neuerlicher kaiserlicher Auftrag erging, diesmal zur Neuordnung der gesamten Verzehrsteuern. Der Grund war deren chaotischer Zustand, Alexander Spitzmüller formulierte es Anfang des 20. Jahrhunderts folgendermaßen: „Die Ursache lag in der außerordentlichen Verschiedenheit, welche die Konsumtionsbesteuerung nicht nur nach den einzelnen Ländern, sondern auch innerhalb derselben nach Territorien aufwies, in der vollständigen Systemlosigkeit bei der Wahl der Steuerobjekte und der Einhebungsformen, endlich nicht zum Geringsten auch darin, daß die zur Einhebung der Akzise Berechtigten eine ziemlich bunte Reihe bildeten, in welcher Staat, Stände, Gemeinde und Private abwechselten.“²⁶

Das Ergebnis war schließlich das Verzehrungssteuergesetz vom 25. Mai 1829.²⁷ Es ersetze alle bisher in seinem Geltungsbereich²⁸ – also auch in Niederösterreich – anfallenden Konsumabgaben (unter Entschädigung der bisher berechtigten) und setzte einheitliche Steuertarife an ihre Stelle. In Bezug auf Bier wurden die Tranksteuer, der Bieraufschlag und sämtliche Einfuhrabgaben (wie an der Grenze zu Wien) aufgehoben. Die Verzehrungssteuer von 1829 unterschied zwischen dem „offenen Land und den kleineren

Städten“ und den „geschlossenen Städten“ (neben Wien die „provinzial-Hauptstädte“ und Trient). In diesen beiden Bereichen waren unterschiedliche Güter, überwiegend Lebens- und Genussmittel, unterschiedlichen Steuersätzen unterworfen, wobei der Steuersatz am Land niedriger war, als in der Stadt. Am offenen Land waren von Beginn an „Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh“ zu versteuern, in den geschlossenen Städten darüber noch hinaus eine Reihe anderer Produkte. Am Land waren nach der Stammfassung des Gesetzes Spirituosen sowie Wein, Most, Met, Bier und Essig sowie (großes) Schlachtvieh zu versteuern. In den Städten zusätzlich noch Geflügel, Wild, Fisch, Getreide, Mehl, Brot, Reis, Heu, Stroh, Gemüse, Butter, Käse, Fette, Wachs, Brennöl, Brennholz und Kohle. Das System war prinzipiell so ausgestaltet, dass ein Produkt, das sowohl am Land, als auch in der Stadt zu versteuern war, in der Stadt einer höheren Gebühr unterlag. Bier war (in Niederösterreich) in beiden Zonen zu versteuern. Am Land fielen bei der Erzeugung 45 Kreuzer pro Eimer an, in der Stadt Wien ein Gulden 30 Kreuzer, bei der Einfuhr in die Stadt musste man 45 Kreuzer pro Eimer zahlen. Bei Ausfuhr des Bieres aus Wien gab es den entsprechenden Steuernachlass. Steuerpflichtig war der Erzeuger bei Beginn des Maischevorganges, also beim Anzünden der Kessel. Das Gesetz sah umfassende Anmelde-, Kontroll- und Strafbestimmungen vor. So mussten Brauer beispielsweise ein Erzeugungsregister mit präzisen Zeitangaben (bis hin zur Stunde des Tages) führen.²⁹ Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass ein Gulden der damals geltenden „Konventionsmünze“ (nach der Münzkonvention von 1753) nicht 100, wie man heute prima fa-

²⁵ RUMPLER, Chance für Mitteleuropa 121–124; SCHENNACH, Rechtsgeschichte 113f.

²⁶ SPITZMÜLLER, Verzehrungssteuern 802, das Zitat 801.

²⁷ Regulierung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom 25. Mai 1829, PGS Nr. 74; WEISS, Steuern 103–106.

²⁸ Bis auf Lombardo-Venetien, Dalmatien, die quarnerischen Inseln südlich von Istrien, Ungarn und Siebenbürgens waren alle Provinzen des Kaisertums erfasst.

²⁹ Regulierung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom 25. Mai 1829, PGS Nr. 74.

cie annehmen mag, sondern 60 Kreuzern entsprach.³⁰ Deswegen waren die Erzeugung und der Verkauf in Wien gleich hoch versteuert wie Erzeugung und Import nach Wien. 1833 bewilligte der Monarch in einem Hofkammerdekret einen Nachlass von fünf Prozent auf die Verzehrungssteuer.³¹ Grund dafür war, dass bei der Produktion von Bier ein kleiner Schwund und allgemeiner Verlust, etwa durch Verbleib von Flüssigkeit im Treber, zu verzeichnen war.

5. Paradigmenwechsel um 1850: die Würzesteuer

Anfang der 1840er Jahre kam es zu Verhandlungen zwischen Betroffenen und der Finanzverwaltung, da die Besteuerung rein nach der Menge des Bieres nicht dem Umstand Rechnung trug, dass man Bier unterschiedlich stark „einbrauen“ konnte. So schwankte und schwankt noch heute der Alkoholgrad der meisten Biere zwischen drei und rund zehn Prozent, je nachdem, wie viel Malz pro Einheit Flüssigkeit verwendet wird. Eine Alternative zum österreichischen System wurde schon damals in einer Malzsteuer gesehen, wie sie in England und Preußen zur Anwendung kam.³²

Den wesentlichen Impuls gab eine bahnbrechende technische Neuerung, die weltweit nicht nur die Bier-, sondern auch die Weinproduktion stark verwissenschaftlichen sollte: 1843 erfand Karl Josef Napoleon Balling, Professor für Chemie am Polytechnischen Institut in Prag, ein Instrument – eine Senkspindel – zur Messung des Zuckergehaltes von wässrigen Lösungen. Das „Saccharometer“ konnte also den Hauptbestandteil der Bierwürze, Zucker, bestimmen und gab daher

Brauern und Finanzbeamten ein standardisierbares Mittel an die Hand.³³ Damit konnte man die Besteuerung und Kontrolle des Bieres auf eine neue Grundlage stellen und eine Würzesteuer einführen. Es dauerte jedoch bis nach der Revolution von 1848, bis eine entsprechende Reform getätigt wurde. Am 19. Dezember 1852 ordnete schließlich ein Finanzministeriumserlass an, die Biersteuer nach dem „Extractgehalte der Bierwürze“ zu bemessen, und zwar nach dem Kochen der Maische mit Hopfen und bevor die Hefe zum Start des Gärungsvorganges dazugegeben würde. Diese Bierwürze musste bei einer Temperatur von 14 Grad Réaumur (17,5 Grad Celsius) mit einem „ämtlichen Zuckermesser“ untersucht werden und pro ganzem Saccharometergrad in einem Eimer versteuert werden. Dabei war (und ist) eine Flüssigkeit von zehn Prozent Saccharometergraden eine, die bei 100 Gewichtsanteilen zehn Gewichtsanteile Extrakt enthält. Der Extrakt ist zum überwiegenden Großteil Zucker und zu einem kleinen Teil aus den sonstigen Bestandteilen des Malzes und denen des Hopfens. Die Würze musste mindestens zwölf Saccharometergrade aufweisen und Würzen mit 20 Grad waren genehmigungspflichtig. Im Spektrum dazwischen musste nur angemeldet werden, bei Abweichung von mehr als einem Würzeград waren nachträgliche Besteuerung und ein Strafverfahren vorgesehen. Ein fünfprozentiger Nachlass, wie 1833, wurde nicht mehr gewährt. Für die meisten Kronländer wie Niederösterreich betrug die Steuer pro Saccharometergrad dreieinhalb Kreuzer, in Wien das Doppelte. Es waren entsprechende Einfuhrzuschläge beim Import von Bier nach Wien vorgesehen.³⁴

Wegen der notwendigen Vorbereitungen auf diese neue Art der Messung wurde im Finanzministeriumserlass offen gelassen, wann diese neuen

³⁰ PRIBRAM, Materialien 60.

³¹ Bewilligung eines 5prozentigen Erlasses von der auf das Bier gesetzten Verzehrungssteuer vom 29. Jänner 1833, PGS Nr. 7.

³² BERNATZKY, Einleitung X–XII; DEBÁRY, Bier-Studien 197–222.

³³ HOHENSINN, Geschichte 161; WAGNER, Buch vom Bier 135; WURZBACH, Biographisches Lexikon I, 135f.

³⁴ RGBl. 264/1852.

Regelungen in Kraft treten sollen. Erst Ende 1854 ergingen zwei Erlässe des Finanzministeriums, welche einige Änderungen vornahmen und die Implementierung der Regelung von 1852 einläuteten: Im Erlass vom 8. Oktober 1854 fügte man einen Zuschlag zur 1852 eingeführten Steuer pro erzeugtem Eimer in den geschlossenen Städten ein, und zwar in Wien 45 und einem halben Kreuzer. Dies wurde auch für die Einfuhr von Bier festgeschrieben, und zwar bei einer Rückvergütung bei Ausfuhr von 38 und einem halben Kreuzer aus Wien.³⁵ Am 26. Dezember 1854 folgte ein Finanzministeriumserlass, der schließlich die Vollziehung der vorangegangenen Normen regelte. Er enthielt detaillierte Beschreibungen der Begriffe (wie etwa Saccharometergrad), Vorschriften zur korrekten Messung der Gradhaltigkeit, der möglichen Verdünnung des Bieres, der Berichts- und Dokumentationspflicht der Brauer und in den Beilagen auch eine Anweisung zum Gebrauch des Saccharometers und diverse Tabellen und Formulare.³⁶ Damit war es praktisch möglich, die neue Würzesteuer zu erheben und 1855 begann ein neues Kapitel in der Bierbesteuerung der Habsburgermonarchie, das bis weit ins 20. Jahrhundert Bestand haben sollte.³⁷

Korrespondenz:

Dr. Stefan WEDRAC
Universität Wien
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10–16
1010 Wien
stefan.wedrac@univie.ac.at
ORCID-Nr. 0000-0003-2793-3946

Abkürzungen:

CA Codex Austriacus

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

³⁵ RGBl. 261/1854.

³⁶ RGBl. 1/1855.

³⁷ BERNATZKY, Biersteuer 523f; BERNATZKY, Einleitung XIII; DEBÁRY, Bier-Studien 199; KONOPÁSEK, MOR, BŁOŃSKI, Finanzgesetzkunde II, 19–42.

Literatur:

- Edmund von BERNATZKY, Biersteuer, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Bd. 1: A–E (Wien 21905) 521–526.
- DERS., Einleitung, in: DERS., Adolf CARMINE, Leopold JOAS, Gesetze und Verordnungen über die Bierbesteuerung (=Manz'sche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze 23/3, Wien 1903) VII–XXI.
- Alois DESSÁRY, Bier-Studien aus Oesterreich. Eine finanziell-volkswirtschaftliche Abhandlung, in: Oesterreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 8 (1861) 190–228.
- Nikolaus DOBNER-DOBENAU, Marktlage und Absatzproblem der österreichischen Brauereien (staatswiss. Diss., Univ. Graz 1961).
- Erich HILLBRAND, Das Ungeld in Nieder- und Oberösterreich vom 13. bis zum 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1500 bis 1700 (phil. Diss., Univ. Wien 1953).
- Erich HOHENSINN, Geschichte und Entwicklung des österreichischen Brauwesens vom Kleingewerbe zur Grossindustrie (wirtschaftswiss. Diss., Univ. Linz 1978).
- Horst ILLMEYER, Städte – Stände – Landesfürst. Der halbe Vierte Stand Niederösterreichs und der Landtag in der Frühen Neuzeit (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 64, St. Pölten 2015).
- August KONOPÁSEK, Victor MOR, Justin BŁOŃSKI, Die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates zum Gebrauche an den österreichischen Hochschulen überhaupt, dann für Candidaten der theoretischen und praktischen Staatsprüfungen, sowie für Beamte und Privatpersonen. Zweiter Theil (Schluß), enthaltend die österreichischen Verzehrungssteuer- und Gebühren-Vorschriften, dann das österreichische Staatscreditwesen etc. (Wien 21880).
- Franz MEUSSENDOERFFER, Martin ZARNKOW, Das Bier. Eine Geschichte von Hopfen und Malz (München 2014).
- Alois NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter (= Österreichische Geschichte 1804–1914, Wien 2001).
- Gustav OTRUBA, Staatshaushalt und Staatsschuld unter Maria Theresia und Joseph II. (1740–1790), in: Gustav OTRUBA, Markus WEISS (Hgg.), Beiträge zur Finanzgeschichte Österreichs (Staatshaushalt und Steuern 1740–1840) (Linz 1986) 3–56.
- Richard PERGER, HANSGRAF, in: Felix CZEIKE, Historisches Lexikon Wien in 6 Bänden, Bd. 3 (Wien 2004) 52.
- Alfred Francis PRIBRAM, Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich. Bd. 1: Unter Mitarbeit von Rudolf GEYER und Franz KORAN (= Veröffentlichungen des internationalen wissenschaftlichen Komites für die Geschichte der Preise und Löhne, Wien 1938).
- Helmut RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (= Österreichische Geschichte 1804–1914, Wien 2005).
- Martin P. SCHENNACH, Rechtsgeschichte der österreichischen Wirtschaft (Wien 2022).
- Alexander SPITZMÜLLER, Verzehrungssteuern (Verbrauchssteuern), in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Bd. 4 R–Z (Wien 21909) 800–818.
- Christoph WAGNER, Das große Buch vom Bier. Eine Kulturgeschichte der österreichischen Bierbraukunst (Wien–München 1984).
- Stefan WEDRAC, Die Brauerei Zipf im Nationalsozialismus. Ein österreichisches Brauunternehmen zwischen NS-Kriegswirtschaft, V2-Rüstungsbetrieb und KZ-Außenlager (Wien 22021).
- Markus WEISS, Das Verhältnis von direkten und indirekten Steuern (hinsichtlich ihrer Erträge und ihrer Bedeutung für den Staatshaushalt unter besonderer Berücksichtigung der Belastung der Steuerträger 1781–1847, in: Gustav OTRUBA, Markus WEISS (Hgg.), Beiträge zur Finanzgeschichte Österreichs (Staatshaushalt und Steuern 1740–1840) (Linz 1986) 57–231.
- Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthumes Österreich enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche 1750 bis 1850 im Kaiserstaate und seinen Kronländern gelebt haben. 1. Theil: A–Blumenthal (Wien 1856).

ISBN 978-3-7001-9534-4

ISSN 2221-8890



9 783700 195344

Made in Europe